Merc.
39 m
Christoph, Otto,

<36603298780017
<36603298780017
E
Bayer. Staatsbibliothek

Die

allgemeine

deutsche Wechselordnung

aus den Motiven zum Entwurfe einer Wechselordnung für die preußischen Staaten und aus den Protocollen der zur Berathung der allgemeinen deutschen Wechselordnung in Leipzig abgehaltenen Conferenz erläutert und für den praktischen Geschäftsverkehr

herausgegeben

von

Dr. jur. Otto Christoph,
Rechtsconsulent und Notar zu Leipzig.

Nebst

einem genauen alphabetischen Inhaltsverzeichnisse zur erläuterten Wechselordnung, einem alphabetisch geordneten Verzeichniß der im Wechselverkehre vorzugsweise gebräuchlichen technischen Ausdrücke nebst Erklärung derselben, sowie den sämmtlichen Ein- und Ausführungsgesetzen, Verordnungen und Zusatzartikeln ꝛc. zur Allgemeinen Deutschen Wechselordnung aller der Staaten, wo solche erschienen, als von **Preußen, Sachsen, Hannover, Würtemberg, Baden, Großherzogthum Hessen** nebst den Provinzen **Starkenburg** und **Oberhessen, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Weimar-Eisenach, Braunschweig, Coburg**-Gotha, Coburg-**Gotha, Nassau, Waldeck, Lippe-Detmold, Reuß-Schleiz, Hamburg, Lübeck, Bremen** und **Frankfurt a/M.**, so wie neuen Gesetzen über Wechselprozeß, kaufmännische Anweisungen und Schuldarrest derer deutschen Staaten, wo bis jetzt solche erschienen.

Lützen 1849.
Verlag von Johann David Grimm.

45. D

Die

allgemeine

deutsche Wechselordnung

aus den Motiven zum Entwurfe einer Wechselordnung für die preußischen Staaten und aus den Protocollen der zur Berathung der allgemeinen deutschen Wechselordnung in Leipzig abgehaltenen Conferenz erläutert und für den praktischen Geschäftsverkehr

[illegible]

Dr. jur. [illegible]

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS.

Bayerische Staatsbibliothek München

[illegible] Ein- und Ausführungs-Gesetze[illegible]

[illegible]

als den Preußen, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Großherzogthum Hessen [illegible] Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Weimar-Eisenach, Braunschweig, Coburg-Gotha, Nassau, Waldeck, Lippe-Detmold, Reuß-Schleiz, Hamburg, Lübeck, Bremen und [illegible]

Lüben 1849.

Verlag von Johann David Grimm.

Haupt=Inhaltsverzeichniß.

	Seite
Vorwort	V—VI
Alphabetisches Inhaltsverzeichniß zur erläuterten allgemeinen deutschen Wechselordnung	VII—XXXVI
Einleitende Bemerkungen mit Wechselformularen	1—7
Einführungsgesetz des Reichsverwesers	8
Allgemeine deutsche Wechselordnung nebst Erläuterungen	8—89
Alphabetisch geordnetes Verzeichniß der im Wechselverkehre vorzugsweise gebräuchlichen technischen Ausdrücke nebst Erklärung derselben	91—102

Ein- und Ausführungs-Gesetze, Ordnungen, Verordnungen und Zusätze u. s. w. zur Allgemeinen Deutschen Wechselordnung folgender Staaten:

Preußen, Einführungsordnung rc.	103—104
Sachsen, Einführungsgesetz	105—106
— Gesetz, die kaufmännischen Anweisungen betreffend rc. nebst Bemerkungen und Erläuterungen dazu von Dr. jur. Otto Christoph	161—167
— Gesetz über den Schuldarrest und den Wechselprozeß vom 7. Juni 1849	168—178
Hannover, Einführungsgesetz	107—108
Würtemberg, —	109—110
Baden, —	111—112
Hessen, Großherzogthum, Ausführungsgesetz rc.	113—117
— — Gesetz, das Wechselverfahren in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen betreffend . . .	118—123
Mecklenburg=Schwerin, Ausführungsverordnung	124
— **Strelitz**, —	125
Oldenburg, Einführungsgesetz	126
— Zusatzartikel zur Wechselordnung	126—131

	Seite
Weimar-Eisenach, Gesetz über die Ausführung der allgemeinen deutschen Wechselordnung	193—196
— — Gesetz, die kaufmännischen Anweisungen betr.	197
Braunschweig, Einführungs-Patent ꝛc.	132—133
— Gesetz über den Wechselprozeß ꝛc.	134—137
Coburg-Gotha, Ausführungsgesetz ꝛc.	138—140
Coburg-Gotha, —	179—185
Nassau, Einführungsgesetz	198—199
— Wechselprozeßordnung	200—206
Waldeck, Einführungsgesetz	141
— Wechselprozeß-Ordnung ꝛc.	141—146
Lippe-Detmold, Einführungsbestimmungen ꝛc.	188
— — Wechselprozeßgesetz	188—192
Reuß-Schleiz, höchste Verordnung, die Einführung ꝛc. . . .	186—187
Hamburg, Verordnung in Bezug auf die Einführung ꝛc. . . .	155—157
übeck, Gesetz, die Anwendung der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung ꝛc.	158—160
Bremen, Verordnung, die Einführung ꝛc.	147—150
Frankfurt a/M., Einführungsgesetz zur Allgemeinen Deutschen Wechselordnung ꝛc.	151—154

Vorwort.

Was Licht und Luft der stillen Pflanzenwelt, das ist eine geordnete Rechtspflege dem Handel.

Mag schon nicht verkannt werden, daß auch das übrige Geschäftsleben im Staate zu seiner Kräftigung eines geregelten Rechtszustandes bedarf, so können andere Erwerbszweige doch schon durch Ausbildung der Rechtspflege in den Einzel-Ländern wesentlich gefördert werden. Anders ist dies bei dem Handel. Seiner Natur nach läßt er sich in die Grenzen einzelner Territorien nicht bannen. Daher sein kräftiges Emporblühen nur erzielt werden kann durch Gleichheit des materiellen Rechtes sowohl, als des Proceßganges in einem möglichst ausgedehnten Länder-Umfange.

Seit Jahren ist es deshalb in Deutschland als ein dringendes Bedürfniß erkannt worden, daß für das ganze deutsche Vaterland ein gemeinsames **Handels-** und **Wechsel-Recht** in's Leben gerufen werden müsse.

Das erste hat uns die Deutsche Reichsgewalt für die nächste Zukunft in Aussicht gestellt; in letzterer Hinsicht ist unseren Wünschen durch Eröffnung der Allgemeinen Deutschen Wechsel-Ordnung bereits entsprochen worden.

Ueber die Geschichte ihrer Entstehung nur Folgendes:

Das eben angeregte Bedürfniß sowohl, als die Erwägung, daß durch Vereinigung der bis jetzt vereinzelten Bestrebungen, sowie durch gegenseitigen Austausch der verschiedenartigsten Ansichten und Erfahrungen zweifelsohne ein vollkommeneres Wechselgesetz erlangt werden würde, veranlaßte am 31. August 1847 die königlich preußische Regierung, durch eine Denkschrift die Berathung einer gemeinsamen Wechsel-Ordnung für sämmtliche Regierungen Deutschlands auszuschreiben.

Letztere leisteten diesem Rufe Folge und es wurde diese Besprechung, welcher als Leitfaden der von der königlich preußischen Regierung ausgegebene Entwurf zu Grunde gelegt wurde, in der

Zeit vom 20. October bis 9. December 1847 in Leipzig abgehalten.

Das Ergebniß dieser Berathung, bei der der verschiedensten Länder bedeutendsten Kräfte sowohl in theoretischer als practischer Hinsicht mitgewirkt haben, ist von der Nationalversammlung zu Frankfurt am 24. November 1848 unverändert angenommen und am 26. desselben Monats von dem Reichsverweser als Reichsgesetz eröffnet worden.

Wenn es nun der Verfasser unternommen hat, die gegenwärtige Vorlage in Druck erscheinen zu lassen, so wird dieser Schritt seine Rechtfertigung in dem Umstande finden, daß die durch das neue Wechselgesetz ausgedehnte Wechselfähigkeit eine allgemeinere Kenntniß dieses Gesetzes dringend nöthig macht, die vorhandenen Bearbeitungen desselben aber meist nur für das juristische Publicum, keineswegs aber für Nichtjuristen berechnet sind.

Nur für Letztere ist der Vorwurf bestimmt und hat sich der Verfasser bei seiner Bearbeitung ein dreifaches Ziel gestellt: zuvörderst die ersten wechselrechtlichen Vorbegriffe zu erläutern, um auf diesem Wege, sowie durch Benutzung des Wörterbuchs der „technischen Ausdrücke im Wechselverfahren" den mit dem Wechselverkehre gänzlich Unbekannten in den Stand zu setzen, zum Verständnisse der einzelnen Verfügungen zu gelangen; hiernächst den wechselkundigen Geschäftsmann durch kurze Zusammenstellung der Motive in den Geist der neuen Wechselordnung einzuführen; endlich durch Gliederung der Gesetzesartikel in ihre einzelnen practischen Fälle, durch deren Beleuchtung und durch ein sorgsam gearbeitetes Inhaltsverzeichniß das Werkchen zum Nachschlagen für den Geschäftsverkehr brauchbar zu machen.

Aus diesem Gesichtspunkte wird sich Form und Inhalt der Vorlage erklären lassen.

Leipzig, im April 1849.

Dr. Otto Christoph.

Alphabetisches Inhaltsverzeichniß

zur

allgemeinen

deutschen Wechsel-Ordnung.

Anmerkung.

Da von den bis jetzt vorhandenen Sachregistern über die A. D. W.=O. sich das **Courtin**'sche in seiner äußeren Anordnung in soweit vorzüglich für den practischen Gebrauch eignet, als dasselbe bei den Stichworten sich durchgängig an die Rubriken der A. D. W.=O. und an die in derselben gebrauchten eignen Worte möglichst anschließt, so hat der Verfasser kein Bedenken getragen, seinem Inhaltsverzeichnisse diese äußere Anordnung ebenfalls zu Grunde zu legen. Der Buchstabe W. bezeichnet Wechsel; die Bezeichnung S. giebt die Seitenzahl an; bei größeren Stichwörtern, wie z. B. Acceptant, wo die Seitenzahl nicht angegeben ist, wolle man gefälligst die eingeklammerten Artikel nachschlagen.

Der Verfasser.

A.

Abhanden gekommene W. Deren Eigenthümer kann Amortisation beantragen (Art. 73). Nach Einleitung dieses Verfahrens kann er Zahlung oder Deposition der Valuta verlangen (Art. 73). Vorsichtsmaßregel hierbei; Anmerkungen zu Art. 73 und 74 bei A. und B. . . . . . . S. 67.

Abschrift eines W., s. W.-Copie.

Abweichungen der in Buchstaben und in Zahlen ausgedrückten Zahlungssumme. Bei Abweichungen zwischen Buchstaben und Ziffern gilt die in Buchstaben ausgedrückte Summe, sonst die geringere (Art. 5). . . . . S. 14.

Accept, s. Annahme.

Acceptant. Auch an den Acceptanten und von demselben kann ein Wechsel indossirt werden (Art. 10). Rechte des Indossatars, an welchen der Wechsel nach fruchtlosem Ablauf der Protestfrist noch weiter begeben worden ist, gegen den Acceptanten (Art. 16). Der Acceptant haftet nach dem Inhalte seines Acceptes wechselmäßig, auch wenn derselbe bedingungs- oder einschränkungsweise acceptirt hat (Art. 22). Wenn kann vom Acceptanten für das Accept Sicherheit gefordert werden? (Art 29). Unter welchen Voraussetzungen? Anmerkung zu Art. 29. Regreß an die Vormänner bei Nichtleistung dieser Sicherheit (Art. 29). Zu dieser Regreßnahme legitimirt der Besitz des Wechsels (Art. 29). Recht des Acceptanten auf Deposition (Art. 40). Zum Schutz der Rechte gegen den Acceptanten bei Domicilwechseln ist Protest nöthig (Art. 43), sowie die Anmerkung zu Art. 43 und 44. Rechte des Ehrenzahlers gegen den Acceptanten (Art. 63). Der Acceptant haftet für mehre Exemplare, die er acceptirt hat (Art. 67 bei 2). Muß nach Einleitung des Amortisationsverfahrens Zahlung leisten oder Deposition (Art. 73); Verjährung wider den Acceptanten (Art. 77). Klagrecht gegen ihn (Art. 81).

Inwieweit haftet der Acceptant noch, nachdem die wechselmäßige Verbindlichkeit erloschen ist (Art. 83).

Acte, bei einer bestimmten Person vorzunehmende, müssen im Geschäftslocale oder der Privatwohnung erfolgen (Art. 91), nur an Werktagen (Art. 92). . . . . S. 85.

Actiengesellschaften. Deren Wechsel können gegen deren Vertreter nicht mit Anwendung des Personalarrestes geltend gemacht werden (Art. 2 bei 2). Anmerk. zu Art. 1—3. S. 8.

Adressant. Bei Nichtvorlegung der Nothadressen und unterlassenem Proteste verliert der Inhaber wider den Adressanten oder Honoraten den Regreß (Art. 62). . . . . S. 56.

Adrittura oder unmittelbar muß ein Rückwechsel gezogen werden (Art. 53). . . . . S. 53.

Aechtheit der Indossamente. Diese hat der Zahlende nicht zu prüfen (Art. 36). . . . . S. 37.

Allonge. Auf dieser kann ein Wechsel giltig girirt werden (Art. 11 und 12). . . . . S. 21.

Amortisation. Dieselbe kann bei abhanden gekommenen Wechseln beantragt werden (Art. 73). Wenn kann der Eigenthümer eines Wechsels nach eingeleitetem Amortisationsverfahren Zahlung, wenn nur Deposition verlangen? (Art. 73). S. 67.

Amortisationsverfahren. Folgen desselben (Anmerkung zu Art. 73 und 74). . . . . S. 67.

Anhang beim Proteste (Art. 62). . . . . S. 56.

Annahme. Begriff, Form und Rechtswirkungen (Anmerk. zu Art. 21—24). Lehre vom Accept (Art. 18—24). Wenn hat sie keine Wechselkraft? (Art. 7). Der Aussteller haftet für dieselbe wechselmäßig (Art. 8). Muß auf dem Wechsel schriftlich geschehen (Art. 21). In welcher Form (Art. 21). Beschränkungen der Annahme auf einen Theil der Summe (Art. 22). Wirkungen des Accepts (Art. 23). Domicilirung beim Accepte (Art. 24). Der Aussteller eines Domicilwechsels kann die Präsentation zum Accepte vorschreiben (Art. 24). Protest bei Nichtannahme der vollen Valuta (Anmerkung zu Art. 21—24, S. 29 bei 1). Die Indossanten und der Aussteller haften für die nicht ordnungsgemäße Annahme (Art. 25). Wenn muß diese Sicherheit zurückgegeben werden? (Art. 28). Bei Versendung des Wechsels zum Accepte ist auf den übrigen Exemplaren zu bemerken, wo sich das versendete Exemplar befindet (Art. 68).

Annehmer, s. Acceptant.

Anspruch, wechselmäßiger. Derselbe geht verloren bei Sichtwechseln (Art. 31), bei domicilirten Wechseln (Art. 43), gegen den Acceptanten (Art. 77), bei Regreßrechten (Art. 78 u. 79), gegen den Aussteller eines eignen Wechsels (Art. 100).

Aufforderung. Die Aufforderung „ohne Protest", ohne „Kosten" gilt als Erlaß des Protestes, befreit aber nicht von der Pflicht zur rechtzeitigen Präsentation (Art. 42), schützt nicht gegen die Pflicht zum Ersatze der Protestkosten (Art. 42). Vorsichtsmaßregel (Anmerk. zu Art. 42). . . . . S. 46.

Aushändigung des quittirten Wechsels. Dieselbe kann der Wechselschuldner verlangen, wenn er volle Zahlung leistet (Art. 39), nicht aber bei einer Theilzahlung (Art. 39). S. 37.

Ausland. Was ist in der A. D. W.-O. unter „Ausland", „ausländisch" zu verstehen? (Anmerkung zu Art. 50—55). Die wesentlichen Erfordernisse eines im Auslande ausgestellten Wechsels richten sich nach den Gesetzen des Ortes der Ausstellung (Art. 85), sind jedoch im Inlande giltig, wenn das Ausland mehre Erfordernisse aufstellt, die inländischen Erfordernisse dagegen beobachtet sind (Art. 85). S. 77.

Ausländer. Des Ausländers Wechselfähigkeit richtet sich nach den Gesetzen des Staates, dem er zugehört (Art. 84). Ausnahme bei Uebernahme von Wechselverbindlichkeiten im Inlande (Art. 84). . . . . S. 77.

Ausländische Gesetzgebung. Lehre von der Collision mit ausländischen Gesetzen (Art. 84—86). Grundzüge der Collision (Anmerk. zu Art. 84—86). . . . . . . S. 78.

Auslieferung des W. Dieselbe kann der Rembourspflichtige verlangen nebst dem Proteste bei der Zahlung (Art. 54). S. 51.

A uso. Wechsel a uso zu stellen ist nicht gestattet (Anmerk. zu Art 4 bei dd). . . . . S. 14.

Aussteller (Wechselgeber, auch Trassant genannt). Der Aussteller hat seinen Namen oder Firma auf dem Wechsel zu unterzeichnen (Art. 4 bei 5). Kann eigne Ordre ziehen (Art. 6). Haftet für Annahme und Zahlung wechselmäßig (Art. 8). Kann auf sich selbst auf einen anderen Ort ziehen (Art. 6). Es kann an und von ihm ein Wechsel girirt werden (Art. 10). Welche Rechte hat der Indossant, wenn ein rechtzeitig im Mangel Zahlung protestirt Wechsel girirt worden ist, an den Aussteller? (Art. 16). Klagrecht des Ausstellers gegen den Bezogenen (Art. 23). Derselbe kann bei Domicilwechseln die Frist zur Annahme vorschreiben (Art. 24). Folgen der Nichtbeachtung (Art. 24). Derselbe muß bei unvollständigem

Accepte Sicherheit leisten, ist jedoch diesfalls zur Deposition befugt (Art. 25). Der Aussteller eines Sichtwechsels kann die Präsentationsfrist zur Annahme vorschreiben (Art. 31). Folgen der Nichtbeachtung (Art. 31). Folgen der vom Aussteller beigefügten Clausel „effectiv" (Art. 37). Grundbedingungen des Regresses gegen den Aussteller (Art 41). Verlust der Regreßrechte gegen ihn bei Domicilwechseln (Art. 43). Der Aussteller muß für die Retourrechnung aufkommen (Art. 51), muß einen Rückwechsel einlösen (Art. 53), gilt als Honorat beim Ehrenaccepte, wenn der Honorat namentlich nicht genannt ist (Art. 59), muß Wechselduplicate geben Art. 66). Dessen verfälschte Unterschrift schadet der übrigen Giltigkeit des Wechsels nicht (Art. 75), haftet auch bei falschem Accepte oder Indossamente wechselmäßig (Art. 76). Verjährung der Regreßrechte gegen den Aussteller (Art. 78 und 79). Klagrecht gegen ihn (Art. 81). Seine Einreden (Art. 82). Wenn bleibt der Aussteller trotz der erloschenen Regreßrechte verhaftet? (Art. 83). Wenn und wo sind dem Aussteller Eigen-Domicilwechsel vorzulegen? (Art. 99). Verjährung gegen den Aussteller eines Eigenwechsels (Art. 100).

Ausstellung. Bei der Ausstellung eines Wechsels muß Ort, Monatstag und Jahr angegeben werden (Art. 4 bei 6). S. 11.

Aval (W.-Bürgschaft). Der Bürge haftet wie der Aussteller (Art. 81). Welche Wechselbürgschaft wird im Art. 81 verstanden? (Anmerk. zu Art. 81). Dem W.-Bürgen stehen die Rechtswohlthaten der Ordnung, Theilung und Klagabtretung nicht zu (Anmerk. zu Art. 81). Fehlen die wesentlichen Erfordernisse eines Wechsels, so ist die Bürgschaft ungiltig (Art. 7).

B.

Beglaubigung einer Wechselunterschrift ist erforderlich bei mangelhafter Unterschrift (Art. 94). Kann im Königreiche Sachsen nur gerichtlich geschehen (Anmerk. zu Art. 94 u. 95). S. 86.

Beibringung des W. Dieselbe ist nicht nöthig beim Regreß auf Sicherstellung (Art. 26). . . . . S. 33.

Benachrichtigung an den Vormann, s. Notification.

Besitz des W. vertritt die Stelle einer Vollmacht (Art. 29). S. 35.

Besitzer eines W. kann, wenn er nach Art. 36 legitimirt ist, zur Herausgabe nicht angehalten werden (Art. 74). Ausnahme hiervon (Art. 74). . . . . S. 67.

Bevollmächtigter. Der nicht legitimirte Bevollmächtigte haftet persönlich wechselgemäß (Art. 95). . . . . . . S. 86.
Bezogener (Trassat). Derselbe muß auf dem Wechsel enthalten sein (Art. 4 bei 7). An und von ihm kann girirt werden (Art. 10). Dessen Namensbeisetzung auf die Vorderseite des Wechsels gilt für Annahme (Art. 21). Derselbe kann die Annahme nicht widerrufen (Art. 21), haftet durch die Annahme wechselmäßig (Art. 23), hat kein Recht gegen den Aussteller als solchen (Art. 23), muß das Domicil bemerken (Art. 24). Folge der Nichtbeachtung (Art. 24). Ihm sind domicilirte Wechsel zu präsentiren, wo? (Art. 43). In welchem Falle kann von ihm der Ehrenacceptant Provision verlangen? (Art. 65).
Blanco-Indossamente (Indossament in blanco). Begriff: Einleitende Vorbemerkungen (S. 2). Die Blanco-Indossamente sind zulässig (Art. 12), können vom Inhaber ausgefüllt oder ohne Ausfüllung weiter begeben werden (Art. 13), legitimiren den Inhaber (Art. 36). . . . . S. 37.
Buchstaben. Bei Differenzen mit Zahlen gelten die Buchstaben (Art. 5), bei Differenzen der in Buchstaben ausgedrückten Valuta die geringere Summe (Art. 5). . . S. 14.
Bürge eines W., s. Aval.

C.

Concurs. Bei eingetretenem Concurs des Acceptanten hat der Wechselinhaber das Recht, von seinen Vormännern Sicherstellung zu verlangen (Art. 29 bei 1). Unter welchen Voraussetzungen hat der Inhaber dieses Recht? (Art. 29). Hierbei vertritt der Besitz des Wechsels die Stelle der Vollmacht (Art. 29). . . . . S. 35.
Corporationen. Deren Vertreter können zur Erfüllung ihrer Wechselverbindlichkeiten durch Personalarrest nicht angehalten werden (Art. 2 bei 1), haften jedoch mit dem Vermögen der Corporation für die übernommene Verbindlichkeit (Anmerk. zu Art. 1—3). . . . . S. 8.
Cours. Bei Regreßansprüchen (Art. 50 u. 51). Kann durch Zeugniß eines vereideten Mäklers oder in dessen Ermangelung durch ein Attest zweier Kaufleute bescheinigt werden (Art. 50). Bei dem Regresse auf das Ausland ist ein höherer Cours als der in Art. 50 und 51 bestimmte nicht ausgeschlossen (Art. 52). Wie ist es zu halten, wenn im Wohnorte des

Regreßnehmers kein Cours auf den Wohnort der Regreßpflichtigen besteht? (Art. 51). . . . . S. 51.

D.

Dato=W. Diese Zeitbestimmung ist statthaft (Art. 4 bei 4). Wenn verfallen dieselben? (Art. 32 bei 1 und 2).

Datum ist ein wesentliches Erforderniß der Tratte (Art. 4 bei 6), sowie des Eigen=Wechsels (96 bei 6).

Deposition der Wechselvaluta. Ist dem nachgelassen, der auf Sicherstellung wegen nicht erhaltener Annahme in Anspruch genommen wird (Art. 25). Wem haftet die Sicherstellung in diesem Falle? (Art. 27 und Anmerk. zu Art. 27 u. 28). S. 34. Wenn muß sie zurückgegeben werden? (Art. 28). Zu dieser ist der Acceptant eines nicht eingelösten Wechsels berechtigt (Art. 40). Wenn ist bei abhanden gekommenen Wechseln der Acceptant zur Deposition berechtigt? (Art. 73).

Domiciliat. Demselben ist der Wechsel am Orte des Domicils vorzulegen (Art. 43). Durch die versäumte rechtzeitige Vorlegung und Protestation geht nicht nur der Regreß, sondern auch das Wechselrecht gegen den Acceptanten verloren (Art. 43). Eigen=domicilirte Wechsel sind dem Domiciliaten und in dessen Ermangelung dem Aussteller zur Zahlung zu präsentiren (Art. 99). Folgen der Nichtbeachtung (Art. 99).

Domicil=W. Begriff (Anmerk. zu Art. 24). Wer hat ein specielles Domicil beizusetzen? (Anmerk. zu Art. 24). Wem sind dieselben zu präsentiren? (Art. 43). Präjudiz für den Fall nicht rechtzeitiger Präsentation (Art. 43). Der Aussteller eines Domicil=Wechsels kann die Frist zur Präsentation zur Annahme vorschreiben (Art. 24). Folgen der Nichtbeobachtung (Art. 24).

E.

Effectiv. Durch die Beisetzung dieses Wortes oder eines ähnlichen Zusatzes bestimmt der Aussteller, daß die Valuta des Wechsels in der ausdrücklich benannten Münzsorte berichtigt werden muß (Art. 37). . . . . S. 37.

Ehrenacceptant (Intervenient, Ehrenannehmer). Der Ehrenacceptant muß sich den Protest „Mangels Annahme" aushändigen lassen (Art. 58), muß dem Honoraten die Intervention notificiren (Art. 58). Folgen der unterlassenen No=

tification (Art. 58). Der Ehrenacceptant intervenirt für den Aussteller, wenn er nicht hinzufügt, für wen er intervenirt (Art. 59), haftet sämmtlichen Nachmännern des Honoraten wechselmäßig (Art. 60). Wenn diese Haftungspflicht erlischt? (Art. 60). Der Ehrenacceptant, auch wenn er nicht zahlt, erhält vom Zahlenden Provision (Art. 65). Welcher Ehrenacceptant geht den übrigen vor? Anm. zu Art. 64 bei A, S. 59.

Ehrenannahme (Acceptatio per honor). Begriff, Eintheilung und Wesen Anmerkung zu Art. 56—61, S. 53. Lehre hiervon (Art. 56—61). Wirkungen der Ehrenannahme (Anmerk. zu Art. 56—61 bei D.) Die Ehrenannahme muß vor dem Regreß auf Sicherstellung gesucht werden (Art. 29). Die erfolgte Ehrenannahme schließt den Regreß auf Sicherstellung aus (Art 61). Wer genießt beim Zusammentreffen mehrer Ehrenacceptanten den Vorzug? Anm. zu Art. 64 bei A, S. 39. Zusammentreffen mehrer Nothadressen Art. 56 und Anm. zu Art. 64, S. 59. Die Ehrenannahme einer nicht auf dem Wechsel als Nothadresse benannten Person braucht nicht angenommen zu werden (Art. 57). Die Ehrenannahme ist in einem Anhange zum Proteste zu bemerken (Art. 58) und ist dem Honoraten vom Ehrenacceptanten zu notificiren Art. 58. Die Ehrenannahme gilt im Zweifelsfalle für den Aussteller (Art. 59). Die Ehrenannahme erlischt durch Präjudiz (Art. 60). Die Ehrenannahme in Folge einer Nothadresse muß vom Inhaber angenommen werden (Anm. zu Art. 56—61), nicht aber die eines Dritten. Anm. zu Art. 56—61. Welchen Einfluß übt die Ehrenannahme auf die Regreßrechte? (Anm. zu Art. 56 bis 61). Der Ehrenacceptant erwirbt Regreßrechte (Anm. zu Art. 56—61 bei D). Unterschied der Ehrenannahme vom gewöhnlichen Accepte (Anm. zu Art. 56—61 bei D). Ehrenaccepte müssen zur Zahlung vorgelegt werden (Art. 62). Zweck der Ehrenannahme, Anm. z. Art. 62—65, S. 56.

Ehrenzahler. Zusammentreffen mehrer Art. 64 und Anm. zu Art. 64 bei B, S. 59. Dem Ehrenzahler muß der Wechsel und Protest Mangels Zahlung ausgehändigt werden (Art. 63). Er tritt in die Rechte des Inhabers (Art. 63). Folgen der unrichtigen Ehrenzahlung (Art. 64). . . . . S. 60.

Ehrenzahlung. Dieselbe darf nicht zurückgewiesen werden (Art. 62). Folgen der Zurückweisung (Art. 62). Bei der Ehrenzahlung ist Wechsel und Protest auszuhändigen (Art. 63). Dieselbe erwirbt Regreßrechte (Art. 63). Welche geht vor? (Art. 64). Folgen der unrichtigen Ehrenzahlung (Art. 64).

Wer genießt von der angebotenen Ehrenzahlung den Vorzug? Anm. zu Art. 64 bei B, S. 59. Begriff (Anm. zu Art. 62). Von und für wen kann Ehrenzahlung erfolgen? (Anm. zu Art. 62). Zweck der Ehrenzahlung (Anm. zu Art. 62—65). Versäumniß der Vorlegung zur Ehrenzahlung (Anm. zu Art. 62 bei B). . . . . S. 57.

Eigene Ordre. Der Aussteller einer Tratte kann an eigene Ordre ziehen (Art. 6). . . . . S. 15.

Eigener W. (Propre= auch Sola=Wechsel genannt). Lehre hiervon (Art. 96—100). Wesen desselben (Anm. zu Art. 96 bis 100). Wesentliche Erfordernisse (Art. 96). Welche Vorschriften der Tratten gelten für den eigenen Wechsel? (Art. 98, S. 87). Wem sind eigene domicilirte Wechsel zur Zahlung vorzulegen? (Art. 99). Durch versäumte Protesterhebung geht der wechselmäßige Regreß verloren (Art. 99). Wann verjährt der Anspruch gegen den Aussteller eines eigenen Wechsels? (Art. 100).

Eigenthümer. Dessen Legitimation als eines solchen (Art. 36). . . . . S. 37.

Eigen trassirter W. Dieselben sind nur zulässig, wenn die Zahlung an einem andern Orte, als an dem der Ausstellung geschehen soll (Art. 6). . . . . S. 15.

Eincassirung. Die Bemerkung zur Eincassirung überträgt das Eigenthum des Wechsels nicht (Art. 17). . . . S. 23.

Einklagung. Zu dieser wird selbst der ermächtigt, der den Wechsel in Procura girirt erhalten hat (Art. 17). Klagerecht des Wechselgläubigers überhaupt (Art. 81—83).

Einreden. Welche Einreden darf der Wechselschuldner vorschützen? (Art. 82 und die Anm. zu diesem Art.). . . . S. 75.

Einschränkungen. Diese können bei der Annahme eines Wechsels in Bezug auf die Summe erfolgen (Art. 22), übrigens ermächtigen dieselben den Inhaber auf Sicherstellung zu dringen (Art. 21, 22 und 25).

Erben eines W.=Schuldners. Wider dieselben ist aus Wechseln des Erblassers der Wechselarrest nicht statthaft (Art. 2 bei 1), wohl aber Execution in dem Nachlaß (Anm. zu Art. 1 und 2). . . . . S. 10.

Erfordernisse, wesentliche, eines W. Die wesentlichen Erfordernisse einer Tratte (Art. 4), eines Eigenwechsels (Art. 96). Die wesentlichen Erfordernisse eines im Auslande ausgestellten Wechsels, nach welchen Gesetzen werden sie beurtheilt? (Art. 85). Was sind wesentliche Erfordernisse? (Anm. zu

Art. 4). Wirkung der Nichtbeachtung eines wesentlichen Erfordernisses (Art. 7).
Erfüllung der W.-Verbindlichkeit. Lehre hiervon (Art. 30—40). Wann verfallen Wechsel? (Art. 30—32). Respecttage finden nicht statt (Art. 33). Berechnung bei Verschiedenheit des alten und neuen Styls (Art. 34). Wann verfallen Meß- oder Marktwechsel? (Art. 35). Legitimation zu Empfangnahme der Zahlung (Art. 36). Was ist zu zahlen, wenn nicht coursirende Münzsorten gezogen sind? (Art. 37). Eine Theilzahlung darf nicht zurückgewiesen werden (Art. 38). Der Zahlende kann Aushändigung des quittirten Wechsels verlangen (Art. 39). Recht des Zahlungspflichtigen auf Deposition (Art. 40).
Erhebung einer deponirten W.-Schuld. Zu dieser wird der Indossant durch ein Procura-Indossament ermächtigt (Art. 17). . . . . S. 23.
Erwerbung eines W. Eine solche kann angefochten werden, selbst wenn der Inhaber nach Art. 36 legitimirt ist, wenn er den Wechsel im bösen Glauben erworben hat, oder sich einer groben Fahrlässigkeit schuldig gemacht hat (Art. 74). S. 67.
Execution. Dieselbe hat wegen Wechselschulden in Person und Vermögen des Wechselschuldners statt (Art. 2). Ausnahmen (Art. 2). Bei fruchtloser Execution kann Sicherstellung verlangt werden (Art. 29 bei 2).
Exemplare, mehre, eines W. müssen dem Remittenten vom Aussteller auf Verlangen ausgehändigt werden (Art. 66), auch den Indossanten durch Vermittelung des Remittenten (Art. 66). . . . . S. 61.

F.

Falsche W. Die Lehre hiervon (Art. 75 und 76). Begriff (Anmerkung zu diesen Artikeln). Die falsche Unterschrift äußert keinen Einfluß auf die Giltigkeit der übrigen echten Wechselerklärungen (Art. 75). . . . . S. 69.
Feiertage, allgemeine. An diesen verfallen keine Wechsel, sondern am nächstfolgenden Werktage (Art. 92). Dasselbe gilt von jeder wechselrechtlichen sonstigen Handlung (Art. 92).
Firma. Die Unterzeichnung der Firma oder des Namens des Ausstellers, des Remittenten und des Bezogenen sind wesentliche Erfordernisse der Tratte (Art. 4). Desgleichen bei Eigen-

wechseln des Remittenten und des Ausstellers (Art. 96). Die Beisetzung der Firma des Bezogenen auf der Vorderseite des Wechsels gilt für Annahme (Art. 21).

Frauen. Wider die Frauen, welche nicht Handel treiben, ist kein Wechselarrest statthaft (Art. 2 bei 3). . . . . . S. 8.

Frist. Die Zahlungsfrist bei Bestimmung nach Tagen tritt ein? (Art. 32, 1). Berechnung derselben nach Tagen (Art. 32). Dieselbe tritt ein bei Bestimmung nach Wochen, Monaten u. s. w. (Art. 32 bei 2). Frist der Notification für den Inhaber bei nicht erfolgter Zahlung des Wechsels (Art. 45). Frist derselben für die übrigen Vormänner (Art. 45). S. 47.

G.

Geldsumme. Sie muß im gezogenen Wechsel angegeben werden (Art. 4 bei 2). Abweichung derselben in Buchstaben oder Ziffern (Art. 5). Auch bei dem Eigenwechsel ist dieselbe ein wesentliches Erforderniß (Art. 96 bei 2).

Gericht. Wenn ist bei diesem auf Antrag des Acceptanten Deposition statthaft? (Art. 40). Wenn bei den auf Sicherstellung wegen Mangels an Annahme in Anspruch genommenen Wechselinteressenten? (Art. 25).

Gerichtsbeamte sind zur Protest-Erhebung ermächtigt (Art. 87). . . . . S. 79.

Geschäftslocal. In diesem oder in der Wohnung des Bezogenen ist Protest zu erheben, sowie jede andere abzufordernde Handlung im Wechselverkehre (Art. 91). Ausnahme (Art. 91). . . . . S. 84.

Gesetz, nach welchem Wechsel der Ausländer und Inländer im Auslande beurtheilt werden (Art 84—86). . . S. 77.

Gewährsleistung, (ohne,) (ohne Obligo). Diese Clausel eines Indossanten befreit denselben von der Gewähr aus seinem Indossamente (Art. 14). . . . . S. 22.

Gezogener W. Dessen wesentliche Erfordernisse (Art. 4). S. 11.

H.

Haftung. Der Aussteller eines Wechsels haftet für dessen Annahme und Zahlung wechselmäßig (Art. 8). . . S. 16.

Halber Monat. Was ist unter der Bezeichnung halber Monat zu verstehen? (Art. 32). Berechnungsweise hierbei (Art. 32). . . . . S 36.

Herausgabe eines W. Zu derselben kann ein nach Artikel 36 legitimirter Inhaber nur angehalten werden, beim Erwerb des Wechsels in bösem Glauben oder bei zu Schulden gebrachter grober Fahrlässigkeit (Art. 74). . . . S. 67.

Honorat. Wenn wird als solcher der Aussteller angesehen? (Art. 59). Verlust des Regresses an den Honoraten (Art. 62). Durch die Ehrenzahlung tritt gegen ihn der Ehrenzahler in die Rechte des Inhabers (Art. 63).

J.

Jahr der Ausstellung ist ein wesentliches Erforderniß der Tratte (Art. 4), des Eigenwechsels (Art. 96). Wann verfällt der Wechsel, wann die Frist nach Jahr, halbem Jahre u. s. w. bestimmt ist? (Art. 32 bei 2). Beim Proteste (Art. 88).

Indossament. Lehre (Art. 9 — 17). Begriff und Eintheilung. Anm. zu Art. 9—17, S. 17. Eigenthümlichkeiten des Indossaments (eben daselbst). Bedeutung der Worte des Ausstellers „nicht an Ordre" (Anm. zu Art. 9). Unterschied von der Cession (Anm. zu Art. 9 — 17). Im Zweifelsfalle wird durch Indossament Eigenthum übertragen (Anm. zu Art. 9 bis 17 bei D). Wann hat das Indossament keine Wechselkraft? (Art. 7). Uebertragbarkeit des Wechsels durch Giro (Art. 9). Wirkungen des Indossaments (Art. 10). Auch an und von dem Aussteller, Bezogenen, Acceptanten oder früheren Indossanten kann der Wechsel indossirt werden (Art. 10). Das Indossament muß auf dem Wechsel der Copie oder der Alonge stehen (Art. 11). Das Indossament in Blanco ist zulässig (Art. 12). Deren Ausfüllung ist jedem Inhaber gestattet (Art. 13). Grundsätze über das Indossament in Blanco (Anm. zu Art. 12 und 13). Der Indossant haftet wechselmäßig (Art. 14). Bedeutung der Worte „nicht an Ordre" Seiten eines Indossanten (Art. 15). Indossament nach Verfall Art. 16 und Anm. zu Art. 16 und 17, S. 23. Bedeutung der Clausel „zur Einkassirung" oder „in Procura" (Art. 17). Der Regreßnehmer ist an die Folgeordnung der Indossamente nicht gebunden, weder beim Regreß Mangels Annahme (Art. 26), noch Mangels Zahlung (Art. 49). Ein Indossa-

ment bei Sichtwechseln erlischt (Art. 31). Das erste eines Wechsels muß mit dem Namen des Remittenten versehen sein (Art. 36). Unterzeichnung der folgenden Indossanten (Art. 36). Ausgestrichene Indossamente gelten für nicht geschrieben (Art. 36). Prüfung der Aechtheit eines Indossaments ist nicht erforderlich (Art. 36). Der Indossant, welcher Zahlung leistete, kann sein und seiner Nachmänner Indossament ausstreichen (Art. 55). Haftungspflicht aus Indossamenten bei Duplicaten (Art. 67, 1). Dieselben sind auf die Copie abzuschreiben (Art. 70). Original-Indossamente auf Copien verpflichten wechselmäßig (Art. 71). Die falsche Unterschrift eines Wechsels hat keinen Einfluß auf die ächten Indossamente (Art. 76).

Indossant (Girant). Auch an und von einem früheren Indossanten kann rechtsgiltig ein Wechsel girirt werden (Art. 10). Der Indossant kann in Blanco giriren (Art. 12). Es genügt hierzu lediglich die Unterzeichnung des Namens oder der Firma (Art. 12). Derselbe haftet für Annahme und Zahlung wechselmäßig (Art. 14). Wider den Indossanten, der mit der Clausel „nicht an Ordre" weiter begab, findet kein Regreß statt (Art. 15). Was gilt bei Indossirungen nach Verfall? (Art. 16). Verlust des Regresses wider den Indossanten bei Wechseln nach Sicht (Art. 19). Verlust des Regresses wider den Indossanten bei Domicilwechseln (Art. 24). Des Indossanten wechselmäßige Verpflichtung bei nicht oder nicht gehörig erfolgtem Accepte (Art. 25). Verlust des Regresses wider einen Indossanten, wenn die angeordnete Präsentation eines Sichtwechsels nicht inne gehalten wird (Art. 31). Des Indossanten Verpflichtung aus einem Original-Indossamente auf Wechselcopien (Art. 71). Wider denselben geht der Regreß aus Domicilwechseln verloren (Art. 43). Wem von den Indossanten ist zu notificiren, wenn der Vormann den Wechsel ohne Ortsbezeichnung weiter begeben hat? (Art. 47). Retourrechnung, welche der Indossant, der den Wechsel einlöst, erstattet verlangen kann (Art. 51). Der Indossant kann nach Einlösung des Wechsels seine und seiner Nachmänner Giro ausstreichen (Art. 55). Fall, in welchem ein Interessent keinen Regreß gegen den Indossanten hat (Art. 64). Derselbe haftet, wenn er mehre Exemplare an verschiedene Personen girirt hat (Art. 67, 1). Haftung eines jeden späteren, dessen Unterschrift sich auf den nicht zurückgegebenen Exemplaren befindet (Art. 67, 1). Derselbe haftet wechselmäßig, auch wenn sonstige Wechselerklärungen desselben

Wechsels verfälscht sind (Art. 76). Verjährung der Regreßansprüche gegen ihn (Art. 79). Derselbe ist außer allem Obligo, wenn die Wechsel-Verbindlichkeit durch Verjährung oder Präjudiz erloschen ist (Art. 83). Verlust des wechselmäßigen Anspruchs bei Eigen-Domicil-Wechseln (Art. 99).

Indossatar (Girat, Giratar). Dessen Rechte durch das Indossament (Art. 10). Dessen Rechte aus einem Indossamente, das erst nach Verfall ausgestellt ist (Art. 16). Beschränkung seiner Rechte durch die Clausel „zur Eincassirung" oder „in Procura" (Art. 17). Ist ermächtigt, vom Aussteller und den übrigen Vormännern, Sicherheit zu fordern, wegen nicht erlangter Annahme (Art. 26). Wegen Unsicherheit des Acceptanten (Art. 29). Nachtheilige Folgen für den Indossanten, bei unterlassener Notification eines, Mangels Zahlung protestirten Wechsels (Art. 45). Der Indossatar kann ein Duplicat verlangen (Art. 66). Der Indossatar kann von seinen Vormännern auf dem Duplicate Wiederholung der Indossamente verlangen (Art. 66). Dem Indossatar, der sich als Besitzer der Wechselcopie legitimirt, ist vom Verwahrer des Originals das Accept auszuhändigen (Art. 72).

Indossirter W. Der Inhaber eines indossirten Wechsels wird durch eine zusammenhängende Reihe von Indossamenten als Eigenthümer legitimirt (Art. 36). . . . . . S. 37.

Inländer. In wie weit haben Wechsel der Inländer an Inländer im Auslande ausgestellt, Wechselkraft (Art. 85). S. 77.

Intervenient. Durch Ehrenintervention geht der Regreß auf Sicherstellung verloren (Art. 61). Die vom Intervenienten angebotene Ehrenzahlung darf nicht zurückgewiesen werden (Art. 62). Folgen der Zurückweisung (Art. 62). Wer verdient von mehren Intervenienten den Vorzug (Art. 64, sowie Anm. zu Art. 64). Der Intervenient kann Provision verlangen, auch wenn er nicht zur Zahlung gelangt (Art. 65).

Intervention. Von wem und für wen kann Intervention erfolgen? Anm. zu Art. 62—65, S. 56. Zweck der Intervention eben daselbst. Versäumniß der Vorlegung (Anm. zu Art. 62). Lehre hiervon (Art. 56—65). Notification über die erfolgte Intervention (Art. 58).

K.

Klagerecht eines W.-Gläubigers. Lehre hiervon (Art. 81—83). Worauf ist dasselbe gerichtet? (Art. 81). Ein-

reden des Schuldners (Art. 82). Einreden aus dem Wechselrechte (Anm. zu Art. 82). . . . . S. 77.

Kosten. Vorschrift wegen Erstattung der durch Nichtannahme eines Wechsels veranlaßten Kosten (Art. 25). Verlust derselben bei unterlassener Notification (Art. 45). Der Indossant, welcher den Wechsel eingelöst hat, kann Erstattung der Kosten verlangen (Art. 51). Gegen Erstattung derselben muß sich der Ehrenacceptant den Protest aushändigen lassen (Art. 58).

Kreuze. Durch dieselben kann ein Wechsel nicht vollzogen werden, außer unter gerichtlicher oder resp. notarieller Beglaubigung. (Art. 94). . . . . S. 86.

L.

Landesmünze. In dieser kann ein Wechsel, der auf eine nicht coursirende Münze lautet, bezahlt werden (Art. 37). Ausnahme (ebendaselbst.) . . . . S. 37.

Leistung, wechselrechtliche. Ist dieselbe von mehren Personen zu verlangen, so ist nur ein Protest erforderlich (Art. 89). Dieselbe kann nur im Geschäftslocale oder der Wohnung des Verpflichteten vorgenommen werden (Art. 91) und ist nur an einem Werktage zulässig (Art. 92). . S. 85.

M.

Mangelhafte Unterschriften. Dieselben sind vorhanden, wenn statt des Namens die Wechselerklärung mit Kreuzen oder anderen Zeichen vollzogen ist (Art. 94). Sie gelten nur nach gerichtlicher oder notarieller Beglaubigung (Art. 94). Wirkung der Unterschriften nicht legitimirter Bevollmächtigter oder unbefugter Vertreter (Art. 95). . . . . . . S. 86.

Markt-W. S. Meßwechsel.

Mäklergebühren sind beim Rückwechsel zulässig (Art. 53). S. 51.

Meß- oder Markt-W. Diese Zahlungsbestimmung ist statthaft (Art. 4 bei 4). Wann können dieselben zur Annahme vorgelegt werden? (Art. 18). Wann verfallen dieselben? (Art. 35).

Mitte eines Monats. Wann verfallen die auf Mitte eines Monats gestellten Wechsel? (Art. 30). . . . . S. 36.

Monat. Verfallzeit der nach Monaten u. s. w. gestellten Wechsel (Art. 32, 2). Der Monat der Erhebung des Protestes ist diesem anzugeben (Art. 88).
Monatstag. Seine Angabe ist ein wesentliches Erforderniß der Tratte (Art. 4 bei 6) sowie des Eigen-Wechsels (Art. 96 bei 6).
Münzsorte. Wechsel, die auf eine Münzsorte oder Rechnungswährung lauten, welche am Zahlungsorte keinen Umlauf hat, können nach ihrem Werthe in der Landesmünze bezahlt werden (Art. 37). Ausnahme bei der Formel effectiv (Art. 37). S. 37.

N.

Nachmann (auch Hintermann genannt). Der Ehrenacceptant haftet durch die Ehrenannahme sämmtlichen Nachmännern des Honoraten wechselmäßig (Art. 60). Durch die erfolgte Ehrenannahme verlieren der Inhaber und die Nachmänner des Honoraten den Regreß auf Sicherstellung (Art. 61). Fälle, in denen der Regreß gegen die Nachmänner verloren geht (Art. 62). Beim Regreß auf Sicherstellung ist der Nachweis, daß der Regreßnehmer seine Nachmänner befriedigt hat, nicht nöthig (Art. 26). In wie fern auch den Nachmännern die vom Regreßnehmer bestellte Sicherheit haftet (Art. 27).
Nachträglich erfolgte Annahme eines W. In Folge dieser muß die bestellte Sicherheit zurückgegeben werden (Art. 28). S. 34.
Nachweis über die rechtzeitig erfolgte Notification (Art. 46). Vorsichtsmaßregeln hierbei (Anm. zu Art. 45 u. 46). S. 49.
Name. Als wesentliches Erforderniß der Tratte (Art. 4), des Eigen-Wechsels (Art. 96).
Nicht an Ordre. Bedeutung dieser Clausel, wenn sie der Aussteller beifügt (Art. 9), wenn solche ein Indossant beifügt (Art. 15, auch Anm. zu Art. 9, S. 19).
Nichtzahlung eines W. Dieselbe muß notificirt werden (Art. 45). Vorsichtsmaßregeln hierbei Anm. zu Art. 45, S. 49. Sicherstellung des Rembourses (Anm. zu Art. 45 u. 46). S. 49.
Notar. Derselbe ist, sowie ein Gericht zur Protesterhebung berechtigt (Art. 87). Seine Verpflichtungen hierbei (Art. 88 bis 90).

Nothadresse (auch Nebenadresse genannt). Vorfragen (Anm. zu Art. 56 bis 61). Regreß auf Sicherstellung, wegen Unsicherheit des Acceptanten setzt die vorgängige Vorlegung bei den Nothadressen voraus (Art. 29 und 56). Durch Ehrenannahme in Folge der Nothadresse geht der Regreß auf Sicherstellung verloren (Art 61). Dieselben sind bei der Verfallzeit zu beachten (Art. 62). Wer genießt bei dem Zusammentreffen mehrer Nothadressen den Vorzug? (Anm. zu Art. 64 bei A und B). . . . . S. 59.

Notification eines W. Dieselbe muß binnen gewisser Frist erfolgen (Art. 45). Vorsichtsmaßregeln hierbei für den Inhaber sowohl, als für die Vormänner (Anm. zu Art. 45). S. 49. Allgemeine Bemerkungen hierüber (Anm. zu Art. 41—55). Deren Nachweis durch Postattest (Art. 46). Wem ist zu notificiren, wenn beim Vormanne die Ortsbezeichnung fehlt? (Art. 47). Wem hat der Präsentant zu notificiren, wenn er nicht Wechseleigenthümer, sondern blos Procurist ist? Anm. zu Art. 45 und 46. . . . . S. 49.

O.

Obligo (ohne Obligo, ohne Gewährleistung). Diese Clausel befreit den Indossanten aus seinem Indossamente (Art. 14). Bedeutung dieser Clausel (Anm. zu Art. 14). . S. 22.

Ohne Kosten, / **Ohne Protest,** } Art. 42 und Anm. zu diesem Artikel S. 45.

Ordre (Wechsel an eigene Ordre). Eine Tratte kann Ordre eigen gestellt werden (Art. 6 und Anm. zu Art. 6). Ist einem Indossamente die Clausel „nicht an Ordre" beigefügt, so ist wider den Indossanten kein Regreß statthaft (Art. 15). Wenn einem Procura-Indossamente die Clausel „oder Ordre" beigefügt ist, welche Wirkung? (Art. 17).

Original eines W. Wo dasselbe sich befindet, ist auf der Copie zu bemerken (Art. 70). Wann muß dessen Besitzer dasselbe aushändigen? (Art. 72). Vorsichtsmaßregeln beim Verluste eines Originals (Anm. zu Art. 73 und 74 bei A und B). . . . . S. 67.

Ort der Ausstellung. Als wesentliches Erforderniß (Art. 4 bei 6). Beim Proteste (Art. 88). Bei einem Eigen-Wechsel (Art. 96).

Ortsbezeichnung. Die Beisetzung des Ortes beim Indossa-

mente, ist zur Erlangung der Notification eines Mangels Zahlung protestirten Wechsels erforderlich (Art. 47). S. 49.
Ort und Zeit der Präsentation u. s. w. (Art. 91 — 93 und Anm. zu Art. 87—90). Nur in Geschäftslocalen und Logis (Art. 91). Ausnahme (Art. 91). Nur an Werktagen (Art. 92).

P.

Person. Gegen wen muß protestirt werden? (Anm. zu Art. 87 bis 90 bei B unter b.). Juristische Person; gegen diese hat kein Personalarrest statt (Art. 2 bei 2).
Personalarrest. Nach dessen Vollstreckung gegen den Acceptanten kann Sicherstellung verlangt werden (Art. 29 bei 2). . . . . S. 35.
Porteur (au porteur). Wechselbriefe au porteur sind nicht zulässig (zu Art. 4 bei 3, die Anm. bei c). . . . S. 13.
Präsentation zur Annahme. Lehre (Art. 18—20). Berechtigung des Inhabers hierzu (Art. 18). Ausnahme bei Meß- und Marktwechseln (Art. 18). Verpflichtung hierzu bei auf Zeit nach Sicht gestellten Wechseln (Art. 19). Präjudiz bei Nichtbeachtung (Art. 20). Vorschrift, wenn der Bezogene eines Sichtwechsels die Datirung seines Acceptes verweigert (Art. 20), bei Domicilwechseln (Art. 24). Bescheinigung der Präsentation durch Protest (Art.42). Zu Wahrung des Wechselrechts gegen den Acceptanten ist deren Bescheinigung i. d. R. nicht nöthig (Art. 44). Ausnahme hiervon (Art. 43). Wo muß dieselbe geschehen? (Art. 91).
Präsentations-Zeit bei Meß- und Markt-Wechseln (Art. 18). . . . . S. 24.
Prima. Bezeichnung bei Duplicaten (Art. 66). . . . S. 61.
Procura (in procura). Bezeichnung beim Indossamente (Art. 17). Folgen dieser Clausel (Art. 17). . . . . S. 23.
Procura-Indossament. Rechte aus demselben und Beschränkungen (Art. 17). . . . . S. 23.
Protest. Begriff, Zweck und Vorfragen (Anm. zu Art. 87—90). Einzelne Fälle, in welchen nach der A. D. W.-O. Protest erforderlich ist (Anm. zu Art. 87—90, S. 81), bei Mangels Annahme, bei Mangels Zahlung, aus sonstigen Gründen, S. 81. Berechtigung des Inhabers wegen Mangels an Annahme (Art. 18). Der bloße Besitz legitimirt zur Protesterhebung

(Art. 18). Präjudiz für Unterlassung des Protestes bei Sicht-wechseln (Art. 20). Ist bei dem Gesuche um Sicherstellung auszuhändigen (Art. 25). Auf den Grund des Protestes Mangel Annahme kann Sicherstellung gefordert werden (Art. 26). Protest wegen Unsicherheit des Acceptanten zum Schutze des Regresses auf Sicherstellung (Art. 29). Ist nöthig zu Begründung des Regresses Mangel Zahlung (Art. 41). Frist hierzu (Art. 41). Die Aufforderung „ohne Protest", „ohne Kosten" gilt als Erlaß des Protestes (Art. 42), befreit aber nicht vom Ersatze der Protestkosten (Art. 42). Wo ist derselbe bei Domicil-Wechseln zu erheben? (Art. 43). Präjudiz hierbei (Art. 43). Derselbe ist zum Schutze der Rechte gegen den Acceptanten i. d. R. nicht nöthig (Art. 44). Ausnahme (Art. 43). Wann ist der Protest dem Wechselschuldner auszuliefern? (Art. 48.) Nur gegen Aushändigung des Protestes ist der Regreßpflichtige zur Zahlung verbunden (Art. 54). Der Ehrenacceptant hat sich solchen aushändigen zu lassen (Art. 58). Dem Ehrenzahler muß derselbe mit dem Wechsel ausgehändigt werden (Art. 63). Folgen für einen Intervenienten, welcher zahlt, wenn aus dem Proteste ersichtlich ist, daß ein Anderer, dem er hätte nachstehen müssen, zur Zahlung erbötig gewesen ist (Art. 64). Protest des Inhabers eines Duplicates bei Mangel Annahme (Art. 69). Protestform und Inhalt (Art. 87—90). Wo ist derselbe zu erheben? (Art. 91). An welchem Tage, wenn der Verfalltag auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag eintritt (Art. 92). Eines eigenen domicilirten Wechsels (Art. 99).

Protest-Erhebung. Durch wen erfolgt dieselbe? (Art. 87.) In welchen Localien? (Art. 91). An einem Werktage (Art. 92). Grundsätze über den Protest im Allgemeinen (Anm. zu Art. 87—90). . . . . S. 80.

Protest-Kosten. Gegen die Pflicht zum Ersatz der Protest-Kosten schützt die Aufforderung, keinen Protest erheben zu lassen, nicht (Art. 42). Sind bei der Retourrechnung zu berücksichtigen (Art. 50, 2).

Protest-Tag gilt für den Tag der Präsentation bei Sicht-Wechseln (Art. 20). . : . . . . S. 25.

Protest-Urkunde. Begriff und Zweck (Anm. zu Art. 87—90). Wird eine Leistung von mehren Wechsel-Interessenten eines Wechsels erforderlich, so bedarf es nur Eines Protestes (Art. 89). . . . . S. 80.

Provision ist bei der Retourrechnung zu berücksichtigen (Art. 50).

Höhe derselben bei dem Indossanten, der den Wechsel eingelöst hat (Art. 51). Auch der Ehrenacceptant, der nicht zur Zahlung gelangt, kann eine solche fordern (Art. 65).

Prüfung der Legitimation. In wie weit hat der Inhaber und der Zahlende die Legitimation zu prüfen? (Art. 36). . . . . S. 37.

Q.

Quittirte W. Einen solchen kann der Wechselschuldner bei der Zahlung verlangen (Art. 39). . . . . S. 37.

Quittung. Hat der Wechselschuldner nur eine Theilzahlung geleistet, so kann er nur abschlägliche Quittung auf den Wechsel verlangen (Art. 39). . . . . S. 37.

R.

Rechnungswährung. Bei einer fremden Rechnungswährung kann der Wechsel nach seinem Werthe zur Verfallzeit in der Landesmünze gezahlt werden (Art. 37). Ausnahme bei Gebrauch des Wortes „effectiv" (Art. 37). . . . . S. 37.

Regreß.

a. Auf Sicherstellung (Art. 25—29). Regreß wegen nicht gehöriger Annahme (Art. 25). Befugniß der Regreßpflichtigen auf Deposition (Art. 25). Zur Regreßnahme ist vorgängiger Protest nöthig (Art. 25 und 26), nicht aber Beibringung des Wechsels (Art. 26). Der Regreßnehmer ist an keine Folgerung der Indossamente gebunden (Art. 26). Die Sicherstellung muß zurückgegeben werden (Art. 28). Regreß wegen Unsicherheit des Acceptanten (Art. 29). Voraussetzungen hierzu (Art. 29).

b. Auf Zahlung (Art. 41—55). Erfordernisse hierzu Art. 41 und Anm. zu Art. 41—55, S. 41. Sicherungs-Mittel des Regresses (Anm. zu Art. 45). Regreß aus einem Duplicate (Art. 69), aus Copien (Anm. zu Art. 70—72 bei B zu A und B). Regreßansprüche verjähren (Art. 78 u. 79).

Regreßnehmer. Derselbe ist bei der Regreßnahme an die Folgeordnung der Indossamente und getroffene Wahl nicht gebunden (Art. 26) und bedarf es nicht der Beibringung des Wechsels, noch des Nachweises, daß er selbst bereits Sicher-

heit geleistet habe (Art. 26). Die Sicherheit haftet auch den übrigen (Art. 27). Der Regreßnehmer kann einen Retour-Wechsel ziehen (Art. 53).

Regreßpflichtiger. Ihm ist die bestellte Sicherheit in gewissen Fällen zurückgegeben (Art. 28). Cours bei der Regreßpflicht (Art. 50 und 51). Bescheinigung des Courses (Art. 50). Ueber die Retourrechnung kann der Regreßpflichtige, nachdem er den Wechsel eingelöst, einen Retourwechsel ziehen (Art. 53). Er braucht nur gegen Auslieferung des Wechsels, des Protestes und einer quittirten Rechnung Zahlung zu leisten (Art. 54).

Regreßrechte. Schutz derselben (Anm. zu Art. 45). Worauf erstrecken sich dieselben? (Art. 50). Welchen Einfluß übt die Ehrenannahme auf die Regreßrechte? (Anm. zu Art. 56 bis 61). . . . . S. 53.

Rembours. Wie wird derselbe gesichert? (Anm. zu Art. 45). Siehe übrigens Regreß und Regreßrechte. . . . S. 48.

Remittent. Als wesentliches Erforderniß der Tratte (Art. 4,3). Als solcher kann der Aussteller sich selbst bezeichnen (Art. 6). Derselbe kann Regreß auf Sicherstellung fordern (Art. 26). Das erste Indossament ist von ihm zu unterzeichnen (Art. 36). Derselbe kann vom Aussteller Wechselduplicate verlangen (Art. 66).

Respecttage finden nicht statt (Art. 33). . . . . S. 37.

Retourrechnung. Nur gegen deren quittirte Auslieferung, so wie des Wechsels und Protestes braucht der Regreßpflichtige Zahlung zu leisten (Art. 54). . . . . S. 51.

Rück-W. (auch Retour-Wechsel genannt). Ein solcher kann vom Regreßnehmer gezogen werden (Art. 53). Welche Forderung tritt dem Betrage der Retourrechnung hinzu? (Art. 53). Derselbe ist auf Sicht und unmittelbar (a drittura) zu stellen (Art. 53). Der Bezogene soll diesen Wechsel einlösen (Anm. zu Art. 50—55). . . . . S. 51.

S.

Secunda soll als solche auf dem Wechsel bezeichnet werden (Art. 66). . . . . S. 61.

Securitätsprotest. (Anm. zu Art. 29). . . . S. 35.

Sicherheit. Wann haben die Indossanten und der Aussteller Sicherheit zu leisten? (Art. 25). Wann kann der Remittent diese fordern? (Art. 26). Dieselbe haftet nicht nur dem,

dem sie bestellt ist, sondern auch den Nachmännern (Art. 27 und Anm. zu 27 und 28). Wann muß diese Sicherheit zurückgegeben werden? (Art. 28 und Anm. zu 27 und 28). Wann ist Sicherheit bei Unsicherheit des Acceptanten zu leisten? (Art. 29). Sicherheit nach eingeleitetem Amortisationsverfahren (Art. 73).

Sicherstellung. Vor der Sicherstellung sind die Nothadressen zu beachten (Art. 56). Sie geht durch eine erfolgte Ehrenannahme verloren (Art. 61). Unter welchen Voraussetzungen kann der Inhaber eines Duplicats Sicherstellung verlangen? (Art. 69).

Sicht. Sichtwechsel sind zur Annahme zu präsentiren (Art. 19) und Mangels Zahlung protestiren zu lassen (Art. 20, sowie Anm. zu Art. 19). Ein solcher ist bei der Vorzeigung fällig (Art. 31). Wann ist ein Sichtwechsel zur Zahlung zu präsentiren? (Art. 31). Präjudiz, diesfallsiges (Art. 31). Verfallzeit bei Wechseln auf bestimmter Zeit nach Sicht (Art. 32). Rückwechsel sind auf Sicht zu stellen (Art. 53). Für Sichtwechsel gelten Zahl- und Cassirtage nicht (Art. 93).

Sicht-W. S. Sicht.

Sola-W. In welchem Falle ein Wechsel-Duplicat als ein solcher angesehen wird (Art. 66, s. übrigens Eigen-Wechsel).

Sonntag. Ein Wechsel, der auf einen Sonntag oder Feiertag fällt, ist am folgenden Werktage zahlbar (Art. 92), ebenso sonstige Wechselleistungen (Art. 92).

Stempelgebühren sind bei Rückwechseln zu berücksichtigen (Art. 53). . . . . S. 51.

Styl, alter. Berechnung (Art. 34). . . . . . S. 37.

T.

Tag, als wesentliches Erforderniß einer Tratte (Art. 4) und eines Eigen-Wechsels (Art. 96).

Theilzahlung. Dieselbe darf vom Inhaber nicht zurückgewiesen werden (Art. 38). Diesfallsige Quittung (Art. 39).

Trassant. S. Aussteller.

Trassat. Dessen Namen oder Firma (Art. 4). Indossament an und von demselben (Art. 10).

Trassirter eigener W. Erforderniß desselben (Art. 6) S. 15.

U.

Uebertragung eines W. (s. Indossament), kann durch die Clausel „nicht an Ordre" verboten werden (Art. 9). S. 17.
Unterschrift eines W. Die Unterschriften Wechselunfähiger u. s. w. schaden dem übrigen Wechselgeschäfte nichts (Art. 3). Als wesentliches Erforderniß der Tratte (Art. 4), sowie des Eigen-Wechsels (Art. 96). Falsche oder verfälschte des Ausstellers (Art. 75), des Protestirenden (Art. 88).
Unterschriften, mangelhafte, s. mangelh. Unterschriften mit Kreuzen, Zeichen oder Unbevollmächtigter (Art. 94 u. 95). S. 86.

V.

Verfalltag. Bei bestimmt benanntem Zahltage (Art. 30). Bei Sichtwechseln (Art. 31). Bei Wechseln auf und nach Sicht oder dato (Art. 32). Bei Bestimmung nach altem Style (Art. 34). Bei Meßwechseln (Art. 35,). Recht der Deposition, wenn der Wechsel zur Verfallzeit nicht vorgelegt wird (Art. 40).
Verfallzeit. S. Verfalltag.
Verlorne W. (Art. 73 und 74). Vorsichtsmaßregeln hierbei (Anm. zu Art. 73 und 74 bei A und B). . . S. 67.
Verlust des wechselmäßigen Anspruchs durch Zeitablauf oder Eintritt eines Präjudizes. Zusammenstellung der einzelnen Fälle (Anm. zu Art. 77—79). . . . S. 74.
Vermerk. Dieselben müssen auf der Copie abschriftlich enthalten sein (Art. 70). Durch Unterlassung dieser Verfügung geht jedoch der wechselmäßige Anspruch einer Copie, auf dem sich Original-Indossamente befinden, nicht verloren (Art. 70).
Vertreter von Corporationen 2c. können mit Personalarrest zur Erfüllung der Wechselverbindlichkeit nicht angehalten werden (Art. 2). Unlegimirte haften für ihre Personen (Art. 95)
Verwahrer. Derselbe muß das zum Accepte versandte Exemplar dem nach Art. 36 legitimirten Wechselinteressenten aushändigen (Art. 68), desgleichen dem Inhaber der Copie (Art. 72). Berechtigung dessen, dem die Aushändigung verweigert wird (Art. 72).
Verweigerung des Accepts. Was wird derselben gleichgeachtet? (Art. 22). Dieselbe berechtigt zum Regreß auf Sicherstellung (Art. 25).

Vista=W. Ein Wechsel kann a vista ausgestellt werden (Art. 4). Deren Verfallzeit (Art. 31).
Vollmacht. Der Besitz des Wechsels ersetzt dieselbe (Art. 29). Derjenige, welcher ohne hinreichende Vollmacht eine Wechselerklärung unterzeichnet, haftet persönlich (Art. 95).
Vorbehalt beim Accepte gilt für Verweigerung der Annahme (Art. 22). Beim Indossament „ohne Obligo" „ohne Gewährleistung" (Art. 14).
Vormann. Verpflichtung des Inhabers zur Notification an den Vormann (Art. 45), sowie der übrigen Vormänner (Art. 45). Präjudiz diesfallsiges (Art. 45). Wenn wird die Notification präsumirt? (Art. 46.) . . . . . . S. 47.
Vormünder haften persönlich, wenn sie mit Ueberschreitung ihrer Befugnisse Wechselerklärungen ausstellen (Art. 95).
Vorsichtsmaßregeln bei der Notification. (Anm. zu Art. 45 u. 46, S. 47). Derjenige, welcher den Wechsel ohne Hinzufügung einer Ortsbezeichnung begeben, ist zu überspringen (Art. 47). In welchem Falle der Regreß auf Sicherstellung von dem Honoraten und dessen Vormänner geltend gemacht werden kann (Art. 61). Gegen die Vormänner des Honoraten tritt der Ehrenzahler in die Rechte des Inhabers (Art. 63). Bei Gesuch um ein Duplicat ist von Vormann zu Vormann zurück zu gehen (Art. 66). Wiederholung der früheren Indossamente kann bei Wechsel=Duplicaten von den Vormännern verlangt werden (Art. 66). Verjährung der Regreßansprüche gegen die Vormänner (Art. 78 und 79).
Vorzeigung d. Sicht=W. bestimmt deren Verfallzeit (Art. 31). S. 36.
Vorzug. Wem gebührt bei mehren zusammentreffenden Interventionen der Vorzug (Anm. zu Art. 64). . . S. 59.

W.

W.=Arrest. Gegen welche Personen hat der Wechselarrest nicht statt? (Art. 2).
W.=Copien, s. Wechsel=Kopien.
W.=Duplicate. Lehre hiervon (Art. 66—69). Begriff, Wesen und Zweck der Duplicate (Anmerk. zu Art. 66—69, S. 61). Unterschied von Wechselcopien (Anmerk. zu Art. 70—72). Wie solche im Contexte bezeichnet werden müssen (Art. 66). Der Aussteller ist zu deren Ausfertigung verpflichtet (Art. 66). Auch ein Indossatar hat das Recht auf Duplicate (Art. 66).

Bei wem letztere solche zu verlangen? (Art. 66). Jeder Indossant kann von seinem Vormanne Wiederholung der früheren Indossamente auf dem Duplicate verlangen (Art. 66). Wenn verlieren Wechselduplicate ihre Kraft? (Art. 67). Ausnahmen hiervon (Art. 67). Duplicate müssen bei Versendung zum Accepte die Bemerkung enthalten, bei wem das zur Acceptation bestimmte Exemplar sich befindet (Art. 68). Wenn ist der Verwahrer dieses Exemplars zur Herausgabe verpflichtet? (Art. 68). Wenn ist der Regreß auf ein Duplicat zulässig? (Art. 69).

W.=Erklärung. Die wesentlichen Erfordernisse einer im Auslande ausgestellten Wechselerklärung und nach welchem Gesetze werden sie beurtheilt? (Art. 85). Wechselkraft einer Wechselerklärung, wodurch sich ein Inländer einem anderen Inländer im Auslande verpflichtet (Art. 85). Welche Folgen treten ein, wenn eine Wechselerklärung von einem Nichtbevollmächtigten abgegeben ist? (Art. 95). Welche Folgen treten ein, wenn solche von einem nicht berechtigten Vormunde oder einem andern unberechtigten Vertreter ausgestellt ist? (Art. 95).

Wechselfähig. Wer ist wechselfähig im Allgemeinen? (Art. 1).

Wechsel=Inhaber. Derselbe hat das Recht, Blanco=Indossamente auszufüllen, oder dieselben ohne diese Ausfüllung weiter zu indossiren (Art. 13), ist zu sofortiger Präsentation der Wechsel, zur Annahme berechtigt (Art. 18). Ausnahme bei Meßwechseln (eben daselbst). Derselbe hat die Pflicht, den Wechsel zur Annahme zu präsentiren (bei Wechseln nach Sicht, Art. 19 und 20). Folgen der Nichtbeachtung (Art. 20). Er kann von seinen Vormännern Sicherheitsstellung wegen Unsicherheit des Acceptanten verlangen (Art. 29). Dessen Legitimation als Eigenthümer des Wechsels (Art. 36), hat eine angebotene Theilzahlung anzunehmen (Art. 38). Auf dessen Gefahr und Kosten kann der Acceptant deponiren (Art. 40). Er ist zur Notification verpflichtet, wegen nicht erfolgter Zahlung (Art. 45). Präjudiz, diesfallsiges (Art. 45, S. 47). Derselbe muß dem Wechselschuldner gegen Erstattung der Retourrechnung den quittirten Wechsel mit Protest ausliefern (Art. 48). Gegen wen hat der Inhaber eine Wechselklage, und hat derselbe eine Reihenfolge der Indossamente zu beachten? (Art. 49). Umfang seiner Regreßansprüche (Art. 50, 1, 2 und 3). Er braucht eine Ehrenannahme einer auf dem Wechsel als Nothadresse nicht benannten Person nicht zuzulassen (Art. 57). Der Inhaber hat keinen Regreß auf

Sicherstellung, wann der Wechsel zu Ehren angenommen worden ist (Art. 61). Von ihm sind die Ehrenzahlungen zu beachten (Art. 62). Präjudiz für Ausschlag der angebotenen Ehrenzahlung (Art. 62). In seine Rechte tritt der Ehrenzahler (Art. 63). Wann kann der Inhaber eines Duplicats Regreß nehmen? (Art. 69). Wenn vom Verwahrer eines Original=Wechsels dem Inhaber der Copie derselbe nicht ausgeliefert wird, was der Inhaber zu beobachten hat, um Regreß nehmen zu können? (Art 72). Verjährung der Regreßrechte desselben (Art. 78). In wie weit haftet der Aussteller und Acceptant dem Inhaber, wenn die wechselmässige Verpflichtung derselben erloschen ist? (Art. 83.)

W.=Klage. Gegen wen hat der Inhaber eines im Mangel Zahlung protestirten Wechsels die Wechselklage (Art. 49). Die Behändigung der Klage unterbricht die Verjährung (Art. 80).

W.=Kopien. Lehre hiervon (Art. 70—72). Begriff, Wesen und Zweck (Anm. zu Art. 70—72). Deren Unterschied von Duplikaten eben daselbst. Darf der Bezogene hierauf Zahlung leisten? (Anm. zu Art. 70—72 bei C). In wie weit ist aus Copien Regreß möglich? (Anm. zu Art. 70—72 bei B unter A und B). Dieselben müssen eine Abschrift des Wechsels und der Indossamente enthalten (Art. 70). In der Copie ist zu bemerken, bei wem das zur Annahme versandte Original anzutreffen ist (Art. 70). Regreß aus Copien (Art. 71). Der Verwahrer des Originalwechsels hat dem legitimirten Inhaber der Copie das Original auszuhändigen (Art. 72). Regreß bei Verweigerung des Originalwechsels auf Sicherstellung (Art. 72).

W.=Kraft. Dieselbe fehlt, wenn der Wechsel eines wesentlichen Erfordernisses entbehrt (Art. 7). In wie weit haben Wechselerklärungen, zwischen Inländern im Auslande vollzogen, Wechselkraft? (Art. 85).

W.=Recht. Dasselbe steht dem Inhaber gegen den Acceptanten auch dem Aussteller gegen den Acceptanten (Art. 23) nicht aber dem Bezogenen gegen den Aussteller zu (ebendas.). Zu Erhaltung des Wechselrechtes gegen den Acceptanten bedarf es keines Protestes (Art. 44). Ausnahme hiervon (Art. 43). Einreden des Wechselschuldners (Art. 82). Ueber die Form der Handlungen, welche zum Schutze des Wechselrechtes an einem ausländischen Platze erforderlich sind, entscheidet das dortige Recht (Art. 86).

W.=Schuldner haftet wechselmäßig (Art. 2), ist zur Zahlung

nur gegen Aushändigung des Wechsels verbunden (Art. 39), kann bei Theilung nur abschlägliche Quittung auf den Wechsel verlangen (Art. 39). Ihm ist gegen Erstattung der Wechselsumme mit Zinsen und Kosten der quittirte Wechsel nebst Protest auszuhändigen (Art. 48).

W.-Summe (Valuta, Betrag). Welche Summe gilt bei Abweichungen? (Art. 5). Auf einen Theil der Summe kann der Bezogene die Annahme des Wechsels beschränken (Art. 22). Die vom Bezogenen acceptirte Summe muß von ihm bei Verfall bezahlt werden (Art. 23). Deren Deposition Seitens der Indossanten und des Ausstellers (Art. 25) und Seitens des Acceptanten (Art. 40). Annahme eines Wechsels auf eine geringere Summe und Wirkung; (Art. 25) kann i. d. R. in der Landesmünze gezahlt werden (Art. 37). Wann kann nur diese (nicht Zinsen und Kosten) gefordert werden? (Art. 45).

W.-Verbindlichkeit. Für die Wechselverbindlichkeit haftet der Wechselschuldner mit seiner Person, auch seinem Vermögen (Art. 2). Fehlen die wesentlichen Erfordernisse eines Wechsels, so entsteht keine wechselmäßige Verbindlichkeit (Art. 7). Erfüllung der Wechselverbindlichkeit (Art. 30—40). Diesfallsiges Klagerecht (Art. 81—83). Erlöschen derselben (Art. 83 und Art. 77—80, auch 100).

W.-Verjährung. Begriff, Wesen, Zweck und Wirkung Anm. zu Art. 77—80 bei A, S. 71. Gegen den Acceptanten einer Tratte (Art. 77). Der Regreßrechte (Art. 78 und 79). Gegen den Aussteller eines eigenen Wechsels (Art. 100). Wodurch wird die Verjährung unterbrochen? (Art 80). In wie weit sind, nachdem ein Wechsel verjährt ist, noch Ansprüche aus diesem Schuldverhältniß möglich? (Art. 83).

W.-Verpflichteter. Vorschrift für einen solchen, von welchem die Aufforderung, keinen Protest erheben zu lassen, ausgegangen ist, wenn er die rechtzeitige Präsentation läugnet (Art. 42). Die Aufforderung „ohne Protest" „ohne Kosten" schützt ihn nicht gegen die Pflicht zur Erstattung der Protestkosten (Art. 42). Dieselben können vom Inhaber sämmtlich belangt, übersprungen und wieder belangt werden (Art. 49).

W.-Verpflichtung. Des Ausstellers (Art. 8). Der Indossanten und des Ausstellers, beim Regreß auf Sicherstellung (Art. 25). Des Ehrenacceptanten (Art. 60). Sie trifft den Aussteller, Acceptanten und Indossanten, Bürgen u. s. w. (Art. 81). Des Ausländers (Art. 84 und 85, s. übrigens W.-Verbindlichkeit).

Werktag. An diesem können die beim Wechselverkehre vorkommenden Acte nur gefordert werden (Art. 92). . S. 85.
Wirkung, (wechselrechtliche). Dieselbe ist nicht vorhanden bei Indossirungen, welche gegen das Verbot des Ausstellers „nicht an Ordre" vorgenommen sind (Art. 9). . . . S. 17.
Wochen. Verfallzeit der nach Wochen gestellten Wechsel (Art. 32, 2). . . . . S. 36.
Wohnort. Derselbe gilt als Zahlungsort bei eigenen Wechseln, wenn ein besonderer Zahlungsort nicht beigefügt ist (Art. 97). . . . . S. 87.
Wohnung. In dieser sind, in Ermangelung eines Geschäftslocales, die Wechselacte vorzunehmen (Art. 91). . . S. 85.

Z.

Zahltage. (Allgemeine Zahltage, Cassirtage). An ihnen sind die zwischen den Zahltagen fällig gewordenen Wechsel zu zahlen (Art. 93). Ausnahme bei Sichtwechseln (Art. 93). S. 85.
Zahlung. Lehre von der Erfüllung der Wechselverbindlichkeit (Art. 30—40). Wenn, was und unter welchen Garantien ist zu zahlen Anm. zu Art. 30—40, S. 38. Zahlungstag bei bestimmt angegebenen Verfalltagen (Art. 30), bei Sichtwechsel (Art. 31). Der Wechsel auf bestimmte Zeit nach Sicht oder nach Dato (Art. 32). Bei Wechsel alten und neuen Styls (Art. 34). Der Meß- und Marktwechsel (Art. 35). Legitimation zu Empfang der Zahlung (Art. 36). Zahlung fremder Münzsorten (Art. 37). Theilzahlung (Art. 38). Quittung (Art. 39). Deposition der Valuta durch den Acceptanten (Art. 40). Regreß Mangels Zahlung und Grundbedingungen desselben Art. 41, S. 41. Wenn sind domicilirte Wechsel zur Zahlung zu präsentiren und in Ermangelung der Zahlung zu protestiren? (Art. 43). Ehrenzahlung (Art. 62—65). Zahlung auf ein Wechselduplicat (Art. 69), eines abhanden gekommenen Wechsels (Art. 73).
Zahlungseinstellung berechtigt den Inhaber trotz des Acceptes Sicherstellung zu verlangen (Art. 29). Voraussetzungen, diesfallsige (Art. 29). . . . . S. 35.
Zahlungsort. Als wesentliches Erforderniß der Tratte (Art. 4 bei 8). In dessen Ermangelung gilt als Zahlungsort der Wohnort des Bezogenen (Art. 4 bei 8). Bei Domicilwech=

seln, wenn ein vom Wohnorte des Bezogenen verschiedener Zahlungsort angegeben ist (Art. 24). Bei Eigenwechseln (Art. 97).

Zahlungssumme. Als wesentliches Erforderniß bei der Tratte (Art. 4). Bei Eigenwechseln (Art. 96).

Zahlungstag. Ist dieser benannt, so tritt an diesem die Verfallzeit ein (Art. 30). Bei Sichtwechseln (Art. 31). Bei Wechseln auf bestimmte Zeit nach Sicht oder nach Dato (Art. 32). Bei altem und neuem Style (Art. 34). Bei Meß- oder Marktwechseln (Art. 35). Auf welche Weise kann der Zahlungstag bestimmt werden? (Art. 4).

Zahlungszeit. S. Zahlungstag.

Zeichen. Wechselunterschriften mit Zeichen oder Kreuzen ausgestellt, gelten nur nach gerichtlicher oder notarieller Beglaubigung (Art. 94). . . . . S. 86.

Zeitablauf. Durch Zeitablauf gehen Rechte verloren. Zusammenstellung der einzelnen Fälle (Anm. zu Art. 77—79 bei B). . . . . S. 74.

Zeugen sind zum Proteste nicht mehr erforderlich (Art. 87). S. 79.

Ziffern. Bei Abweichungen mit der in Buchstaben ausgedrückten Geldsumme (Art. 5). . . . . S. 14.

Zinsen. Zinsenverlust des Inhabers oder Indossatars bei unterlassener Notification (Art. 45). Dieselben gehören zu den Regreßansprüchen (Art. 50 und 51 und zwar zu 6% ebendaselbst. . . . . S. 50.

Zurücknahme der erfolgten Acceptation eines Wechsels ist unzulässig (Art. 21). . . . . S. 28.

Einleitende Bemerkungen.

Um demjenigen, welcher bisher noch keine Gelegenheit hatte, den Verkehr mit Wechseln kennen zu lernen, sofort in den Stand zu setzen, in das Verständniß der einzelnen Verfügungen der Wechselordnung einzudringen, muß Folgendes vorausgeschickt werden:

Der Wechsel-Contract ist derjenige Vertrag, durch welchen sich Jemand verbindlich macht, eine gewisse Summe Geldes zu bestimmter Zeit und Orte entweder selbst, oder durch einen Dritten bei Vermeidung der Wechselstrenge zu bezahlen.

Das Charakteristische der Wechselstrenge besteht darin, daß der Wechselschuldner in der Regel für die Erfüllung seiner Verbindlichkeit nicht allein mit seinem Vermögen, sondern vorzugsweise auch mit seiner Person haftet.

Nach der gegebenen Begriffsbestimmung vom Wechsel-Contracte zerfällt der Wechsel in zwei Hauptarten, nämlich in

A. Eigen-Wechsel (auch Propre-Wechsel, trockner Wechsel und Sola-Wechsel genannt) d. s. solche Wechsel, durch welche sich der Aussteller verbindlich macht, die Wechselsumme zu bestimmter Zeit und Orte selbst zu zahlen;

B. Gezogene Wechsel (auch Tratten, trassirte Wechsel genannt) d. s. solche Wechsel, deren Aussteller einem Dritten den Auftrag ertheilt, zur bestimmten Zeit die Wechselsumme dem legitimirten Vorzeiger desselben auszuzahlen.

Der wesentliche Unterschied beider besteht somit darin, daß der Aussteller eines Eigen-Wechsels die Zahlung selbst zu leisten sich verpflichtet, wogegen bei der Tratte mit der Zahlung ein Dritter beauftragt wird.

Die Hauptpersonen, welche bei dem Wechselvertrage vorzukommen pflegen, sind

a. der Aussteller, (Trassant, Trassent, Geber) d. i. derjenige, welcher einen Wechsel ausstellt, zieht, auf Jemand abgiebt; es pflegt derselbe in der Regel auf der Vorderseite des Wechsels, und zwar am Schlusse auf der rechten Seite zu stehen;
b. der Bezogene, d. i. derjenige, welcher von dem Aussteller mit der Auszahlung der Wechselsumme beauftragt wird, auf den gezogen, auf den abgegeben wird; es pflegt derselbe bei der Tratte, bei welcher er nur vorkommt, auf der Vorderseite links zu stehen;
c. der Remittent, d. i. derjenige, welcher den Wechsel zuerst nimmt, an dessen Ordre der Wechsel gezahlt werden soll; es pflegt derselbe in der Mitte des Wechsels zu stehn;
d. Indossant, Indossent, Girant, d. i. derjenige, welcher den Wechsel mit den ihm innwohnenden Rechten und Verpflichtungen auf einen Anderen überträgt; gewöhnlich erfolgt diese Uebertragung auf der Rückseite des Wechsels;
e. Indossatar, Giratar, d. i. derjenige, auf welchen der Wechsel mit Rechten und Pflichten vom Indossanten übertragen wird.

Die schriftliche Erklärung, durch welche der Wechsel auf einen Anderen übertragen wird, nennt man Indossament oder Giro. Dasselbe ist seiner äußeren Form nach entweder ein vollkommenes, d. i. ein solches, durch welches mit kurzen Worten die Uebertragung des Wechsels schriftlich abgegeben und diese Erklärung von dem Indossanten unterschrieben wird; die üblichen Worte sind: Für mich Ordre des Herrn rc., oder ein unvollkommenes Indossament (Indossament oder Giro in blanco), d. i. ein solches, welches nur die Unterschrift des Indossanten enthält, so daß die Erklärung, durch welche die Uebertragung erfolgt, rechtlich vermuthet wird.

Die gegebenen Erläuterungen werden sich durch folgende im Verkehr gebräuchliche Formulare verdeutlichen:

A.

Formular eines Eignen-Wechsels (Propre-Wechsels, Sola-Wechsels, Trocknen-Wechsels):

№ 1.

SOLA-WECHSEL.

Leipzig, den 10. Mai 1849. *Für* ______________ *Pr. Cour.*

Am ersten September a. c. zahle ich für diesen meinen Sola-Wechsel an Herrn August Braun *oder dessen Ordre die Summa von* ______________

Werth habe ich empfangen und leiste zur Verfallzeit prompte Zahlung nach Wechsel-Recht.

Auf mich selbst

Gottfried Müller.

Gottfried Müller

Anmerkung zu diesem (Nr. 1) und dem Prima-Wechsel (Nr. 2): In die obern Linien schreibt man die Wechselsumme mit Ziffern und in die Linien inmitten des Wechsels dieselbe Summe mit Buchstaben.

B. Formular eines gezogenen Wechsels (Tratte, trassirten Wechsels) mit den auf der Rückseite des Formulars befindlichen Indossamenten:

№ 2.

PRIMA-WECHSEL.

Leipzig, den 15. August 1849. *Pr.* *Pr. Cour.*

Den ersten October dieses Jahres zahlen Sie gegen diesen Prima-Wechsel an die Ordre des Herrn Fr. Reinhold die Summa von *den Werth empfangen und stellen ihn auf Rechnung, laut Bericht.*

Herrn Samuel Schall
in Hamburg.

Friedhardt & Schneider.

Für mich an die Ordre der Herren Eugen Marold & Co., Werth in Rechnung.

Leipzig, den **16.** *August* **1849.**

Fr. Reinhold.

Für uns Ordre des Herrn Gottfried Busse, Werth empfangen.

Regensburg, den **3.** *September* **1849.**

Eugen Marold & Co.

Gottfried Busse.

In dem Schema unter A, Nr. 1. ist Gottfried Müller der Aussteller, Trassant, Trassent, Geber; dagegen August Braun der Remittent.

In dem Schema unter B, Nr. 2. sind

a. Friedhardt & Schneider die Aussteller, Trassanten, Trassenten, Geber;

b. ist Reinhold der Remittent:

c. ist Samuel Schall der Bezogene oder Trassat;

d. sind ferner Fr. Reinhold, Eugen Marold & Co. und Gottfried Busse die Giranten, Indossanten, Indossenten; endlich haben diesen Wechsel

e. Fr. Reinhold und Eugen Marold & Co. durch vollkommene Indossamente übertragen, wogegen Gottfried Busse den Wechsel durch ein Indossament in blanco begeben, den Wechsel in blanco girirt hat.

Diese Bemerkungen werden in Verbindung mit den angeschlossenen alphabetisch geordneten Erklärungen der technischen Ausdrücke im Wechselverkehr für das Verständniß des Folgenden hinreichenden Anhalt gewähren.

Gesetz,

betreffend die Einführung einer allgemeinen Wechsel-Ordnung für Deutschland.

Der Reichsverweser, in Ausführung des Beschlusses der Reichsversammlung vom **24.** November **1848**, verkündet als Gesetz:

I. Einführungsgesetz.

Art. 1. Die nachstehende allgemeine deutsche Wechselordnung tritt mit dem **1.** Mai **1849** in dem deutschen Reiche in Gesetzeskraft.

Art. 2. Die zur Ausführung dieser Wechselordnung in den Einzelstaaten etwa erforderlichen, von diesen zu erlassenden Bestimmungen dürfen keine Abänderungen derselben enthalten.

II. Allgemeine deutsche Wechselordnung.

Erster Abschnitt.

Von der Wechselfähigkeit.

Art. 1. Wechselfähig ist Jeder, welcher sich durch Verträge verpflichten kann.

Art. 2. Der Wechselschuldner haftet für die Erfüllung der übernommenen Wechselverbindlichkeit mit seiner Person und seinem Vermögen.

Jedoch ist der Wechselarrest nicht zuläßig:

1) gegen die Erben eines Wechselschuldners;
2) aus Wechselerklärungen, welche für Corporationen oder andere juristische Personen, für Actiengesellschaften oder in Angelegenheiten solcher Personen, welche zu eigener Vermögensverwaltung unfähig sind, von den Vertretern derselben ausgestellt werden;
3) gegen Frauen, wenn sie nicht Handel oder ein anderes Gewerbe treiben.

Inwiefern aus Gründen des öffentlichen Rechts die Vollstreckung des Wechselarrestes gegen andere als die vorgenannten Personen Beschränkungen erleidet, ist in besonderen Gesetzen bestimmt.

Art. 3. Finden sich auf einem Wechsel Unterschriften von Personen, welche eine Wechselverbindlichkeit überhaupt nicht, oder nicht mit vollem Erfolge eingehen können, so hat dies auf die Verbindlichkeit der übrigen Wechselverpflichteten keinen Einfluß.

Zu Art. 1—3.

Als erste Frage wirft sich in jeder Wechselordnung die auf, welche Personen wechselfähig, d. h. fähig sein sollen, sich als

Aussteller, Bürgen, Indossanten oder Acceptanten zur Zahlung eines Wechsels oder Gewährung des Remboursеs zu verpflichten? Diese Frage ist durch die deutsche Wechselordnung gegen die früheren Verfügungen der meisten Wechselgesetze und zwar unzweifelhaft im Interesse des Handels dahin beantwortet worden,

daß die Wechselfähigkeit von jetzt an die Regel bildet, während dieselbe früher meistens nur als ein Privilegium einzelner Stände, z. B. des Kaufmannsstandes, betrachtet zu werden pflegte.

Wenn nun nach dieser Verfügung wechselfähig jeder sein soll, der sich durch Verträge verpflichten kann, so bedarf es einer genaueren Bestimmung dieser Contracts- oder Dispositionsfähigkeit.

Die Dispositionsfähigkeit, d. h. die Eigenschaft, für sich oder Andere vertragsmäßige Verbindlichkeiten zu erwerben, besitzen nur die Personen, welche einer Einwilligung fähig sind.

Unfähig sind daher

1) alle, welche ihres Verstandes nicht mächtig sind, so lange dieser Zustand dauert, und
2) alle, welche das bürgerliche Recht der Einwilligung für unfähig erklärt hat, z. B. die Kinder, Minderjährigen, erklärte Verschwender rc.

Nicht zu verwechseln mit der Wechselfähigkeit ist die Frage, welche in dem Art. 2 abgehandelt wird, nämlich, ob wider jeden Wechselverpflichteten auch der Personalarrest wegen Nichterfüllung der Wechselverbindlichkeiten ausgebracht werden kann? Denn es läßt sich recht wohl der Fall denken, daß ein Wechsel als solcher in so weit vollständig zur Geltung gebracht werden kann, als dessen Valuta aus dem Vermögen des Schuldners auf dem gewöhnlichen Executionswege beigetrieben werden kann, ohne daß der Gläubiger zugleich das Recht hat, seine Ansprüche gegen den Wechselschuldner auch durch Anwendung des Personalarrestes zur Geltung zu bringen.

Da man gewöhnlich das Charakteristische des Wechselrechtes nur in der Berechtigung des Wechselgläubigers zu erkennen pflegt, nach welcher er den Wechselschuldner zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten durch Anwendung des Personalarrestes anhalten lassen kann, so gewinnt es den Anschein, als gewähre eine Wechselfähigkeit ohne dieses Recht des Gläubigers keinen praktischen Vortheil. Und doch ist dem nicht so, wie folgendes Beispiel belegt:

Setzen wir den Fall, daß eine dispositionsfähige Frau, welche weder Handel noch Gewerbe selbstständig betreibt, einen Wechsel girirt hat.

Hätte diese Frau nicht, wie das Gesetz ihr Art. 1 zutheilt, die allgemeine Wechselfähigkeit, so würde ihr Indossament entweder gänzlich null und nichtig sein, d. h. gar keine Rechtswirkung hervorbringen, oder im glücklichen Falle als ein civilrechtliches Rechtsgeschäft, nämlich als eine Cession betrachtet werden müssen.

Haftet nun aber der Cedent nach den Grundsätzen des Civilrechtes immer nur für die wirkliche Existenz der Forderung, keineswegs aber für die Güte derselben und keineswegs dafür, daß der Cessionar wirklich die Valuta der cedirten Summe gewährt erhält, so würde der Indossatar, dem der Wechsel von einer nicht Handel oder Gewerbe treibenden Frau indossirt ist, beim Nichteingang der Valuta an dieser, dafern die Forderung nur sonst eine wirkliche, für den Nichteingang der Valuta sich keineswegs erholen können.

Durch die ihr nach dem Art. 1 ertheilte allgemeine Wechselfähigkeit aber wird auch eine nicht Handel oder Gewerbe treibende Frau rembourspflichtig, d. h. verpflichtet, mit ihrem Vermögen für die fragliche Wechselsumme Gewähr zu leisten, obschon der Wechselarrest wider dieselbe nicht ausgebracht werden kann. In zuletzterwähnter Hinsicht wird allerdings durch Art. 2 das Recht des Gläubigers beschränkt. Denn während dieser Artikel als Regel aufstellt, daß der Wechselschuldner für die Erfüllung seiner Verbindlichkeiten nicht allein mit seiner Person, sondern zu gleicher Zeit auch mit seinem Vermögen haftet und derselbe somit in der Regel zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten zugleich durch Anwendung des Personalarrestes sowie des gewöhnlichen Executionsweges angehalten werden kann, so nimmt der Artikel drei Fälle unter 1—3 aus, in denen die Anwendung des Wechselarrestes unstatthaft ist.

Alle die bei 1—3 genannten Personen können daher nur auf dem gewöhnlichen Executionswege zu Erfüllung der fraglichen Wechselverbindlichkeiten angehalten werden.

Zugleich behält der Art. 2 den Einzelregierungen Deutschlands den Ausschluß des Personalarrestes auch für die Fälle vor, in welchen aus Gründen des öffentlichen Rechtes eine Anwendung des Personalarrestes für ungeeignet befunden wird.

Im Art. 3 wird der Grundsatz aufgestellt, daß jede der verschiedenen auf den Wechsel sich beziehenden Erklärungen (der Wechsel, das Accept, das Indossement und der Aval) ungeachtet der Identität des Objects als ein eigenes selbstständiges, von der Verbindlichkeit der übrigen Erklärungen unabhängiges und

nur nach seinen eignen Voraussetzungen zu beurtheilendes Wechselgeschäft zu betrachten sei.

Nehmen wir daher z. B. an, daß ein Wechsel von einem Unmündigen ausgestellt wird, so folgt hieraus nur, daß dieser Wechsel wider den Unmündigen nicht zur Geltung gebracht werden kann, es bleiben jedoch auf demselben Wechsel alle übrigen Verbindlichkeiten, als die Verpflichtung des Acceptanten, des Bürgen, der Indossanten bei voller Kraft.

Zweiter Abschnitt.

Von gezogenen Wechseln.

I. Erfordernisse eines gezogenen Wechsels.

Art. 4. Die wesentlichen Erfordernisse eines gezogenen Wechsels sind:

1) die in den Wechsel selbst aufzunehmende Bezeichnung als Wechsel, oder, wenn der Wechsel in einer fremden Sprache ausgestellt ist, ein jener Bezeichnung entsprechender Ausdruck in der fremden Sprache;
2) die Angabe der zu zahlenden Geldsumme;
3) der Name der Person oder die Firma, an welche oder an deren Ordre gezahlt werden soll (des Remittenten);
4) die Angabe der Zeit, zu welcher gezahlt werden soll; die Zahlungszeit kann nur festgesetzt werden:
   auf einen bestimmten Tag,
   auf Sicht (Vorzeigung, a vista ꝛc.) oder auf eine bestimmte Zeit nach Sicht,
   auf eine bestimmte Zeit nach dem Tage der Ausstellung (nach dato),
   auf eine Messe oder einen Markt (Meß- oder Markt-Wechsel);
5) die Unterschrift des Ausstellers (Trassanten) mit seinem Namen oder seiner Firma;
6) die Angabe des Ortes, Monatstages und Jahres der Ausstellung;
7) der Name der Person oder die Firma, welche die Zahlung leisten soll (des Bezogenen oder Trassaten);
8) die Angabe des Ortes, wo die Zahlung geschehen soll; der bei dem Namen oder der Firma des Bezogenen angegebene Ort gilt für den Wechsel, insofern nicht ein eigener Zahlungsort angegeben ist, als Zahlungsort und zugleich als Wohnort des Bezogenen.

Zu Art. 4.

Wegen des Begriffs eines gezogenen Wechsels ist auf dasjenige zu verweisen, was oben in den einleitenden Vorbemerkungen erwähnt worden ist.

Bei jedem Rechtsgeschäft hat man zu unterscheiden die

wesentlichen, gewöhnlichen und nothwendigen	Theile eines Geschäftes.

Wesentliche Erfordernisse eines Geschäftes sind Erfordernisse, deren Mangel, deren Abwesenheit das ganze Geschäft vernichtet (annullirt);

gewöhnliche Theile solche, deren Vorhandensein vermuthet wird, ohne daß deren Mangel das Geschäft vernichtet;

zufällige endlich solche, deren Existenz nicht vermuthet werden kann und deren Vorhandensein oder Nichtvorhandensein auf die Zurechtbeständigkeit des Geschäftes gar keinen Einfluß äußert.

Was in das Gebiet der gewöhnlichen oder zufälligen Theile eines Wechsels gehört, äußert folgeweise auf die Rechtbeständigkeit des Wechsels keinen Einfluß und ist aus diesem Grunde in der Wechselordnung gänzlich übergangen worden. Dieselbe verzeichnet nur die wesentlichen Erfordernisse. Da der Wechselvertrag ein solcher ist, der seinen Grund nur in dem positiven Recht hat, so stand es im Ermessen der Gesetzgebung, in welcher Ausdehnung und unter welchen Voraussetzungen sie den Wechselvertrag anerkennen wollte. Es fragt sich somit, welche Grundsätze nun die Gesetzgebung bei Aufstellung der wesentlichen Erfordernisse des Wechsels befolgt habe?

Die Motive des Entwurfs der königl. preußischen Wechselordnung lassen hierüber keinen Zweifel.

Es gebot einestheils die im Art. 1 ausgesprochene Ausdehnung der Wechselfähigkeit die Rücksicht, es mit Aufstellung dieser wesentlichen Erfordernisse nicht ganz leicht zu nehmen, während anderntheils die Betrachtung, daß Wechsel von dem Handel in's Leben gerufen und für den Handel geschaffen, ihrer Bestimmung nur dann vollkommen entsprechen können, wenn sie sich nach den Bedürfnissen des Handels richten, die Veranlassung gab, nur solche Theile als wesentliche zu bezeichnen, welche durch das allgemeine Bedürfniß des Handels bereits zur gebräuchlichen Form erhoben worden sind.

Aus diesem Grunde erachtete man als wesentliche Erfordernisse, mithin als solche, bei deren Mangel der Wechsel null und nichtig wird, nur die im Artikel unter 1—8 ausgehobenen Momente.

Zu den einzelnen Verfügungen ist noch Folgendes zu bemerken:

a. Für die Aufnahme des Wortes „Wechsel" unter die wesentlichen Erfordernisse sprach nicht nur der bisherige allgemeine

Gebrauch, sondern es leitete hierzu auch die Absicht, ein äußeres Merkzeichen zu haben, durch welches sich der Wechsel von anderen Urkunden, insbesondere von der Anweisung, unterscheide, zumal es nöthig erschien, ein Merkmal hinzustellen, durch welches dem Betheiligten jederzeit zum Bewußtsein gebracht werde, in welches Geschäft er sich einlasse;

b. Darüber, daß jeder Wechsel auf eine bestimmte Summe (Valuta) lauten müsse, konnte dem Wesen der Sache nach kein Zweifel obwalten. Es fragte sich nur, ob diese Summe in einer gewissen Form anzugeben sei und wurde in dieser Hinsicht der Antrag gestellt, man möge zu einem wesentlichen Erforderniſſe erheben, daß die Summe in Buchstaben geschrieben sein müsse.

Sprach sich nun auch hierfür der allgemeine Gebrauch aus, sowie der Umstand, daß auf diese Weise Betrügereien entgegengearbeitet werde, so erschien es doch bedenklich, von dieser Förmlichkeit die Giltigkeit eines Wechsels abhängig zu machen.

Unterliegt es nun auch, dieser Verfügung zufolge, keinem Zweifel, daß ein Wechsel seine vollkommene Geltung schon alsdann hat, wenn die Summe nur in Zahlen ausgedrückt ist, so wird doch der vorsichtige Geschäftsmann, dem bisherigen Gebrauche gemäß, die Valuta des Wechsels stets doppelt, sowohl in Zahlen als in Buchstaben ausdrücken.

c. Durch die Verfügung unter 3 sind die Wechsel au porteur (an jeden getreuen Briefsinhaber) für ungiltig erklärt worden.

Wurde auch in der Wechselordnung kein ausdrückliches Verbot gegen die Wechsel au porteur ausgesprochen, so schließt doch die oben erwähnte Bestimmung diese Wechsel von selbst aus.

Gründe für deren Ablehnung aber fand man in folgenden Umständen, weil

aa. dergleichen Wechsel wegen der Leichtigkeit, mit welcher durch sie unerlaubte Geschäfte verdeckt oder sonstige Betrügereien verübt werden könnten, bedenklich erschienen

und

bb. diese Wechsel als eine Art von Papiergeld, als eine Art Cassenscheine und Banknoten anzusehen sein würden, deren Creirung die Regierungen den Privaten schwerlich gestatten dürften;

zumal

cc. ein dringendes Bedürfniß für die Wechsel au porteur nicht gegeben sei, da man ja denselben Zweck durch einen Wechsel auf eigne Ordre mit darauf gebrachtem Giro in blanco vollständig erreichen könne;

Die Frage dagegen, ob ein Wechsel, welcher auf eine bestimmte Person oder Inhaber laute, den Wechseln au porteur beizuzählen sei, wurde bei der Berathung dahin beantwortet, daß dies nicht der Fall sei, weil in diesem Zusatze nichts weiter ausgesprochen sei, als das der genannten Person zugestandene Recht der Begebung.

dd. Bei Feststellung der Verfalltage unter 4 ging man von der Ansicht aus, lediglich solche Zeitbestimmungen zuzulassen, welche durchaus keinem Zweifel Raum geben könnten. Es sind demnächst für die Zukunft andere Zeitbestimmungen, wie z. B. a uso, Weihnacht, Ostern u. s. w. zahlen Sie ꝛc. gänzlich unstatthaft, obwohl keineswegs die Absicht ausgesprochen ist, Bezeichnungen auszuschließen, welche den im Artikel verzeichneten Zeitbestimmungen gleich gelten, mit denselben gleichen Sinn haben.

ee. Aus der Fassung der Verfügung bei 5 scheint hervorzugehen, daß für die Zukunft die Förmlichkeit, nach welcher bis jetzt in der Regel der ausgeschriebene Vor- und Zuname erforderlich war, keine wesentliche mehr ist, zumal im Abschnitt XVIII. dergleichen Unterzeichnungen als mangelhaft nicht erwähnt werden.

Da jedoch hierüber die Gerichtspraxis noch nicht festgestellt ist, so wird der Geschäftsmann nach dem Grundsatze, der im Wechselrechte niemals genug anempfohlen werden kann, die Form allezeit auf's Strengste zu beobachten, umsichtig handeln, wenn er, den Fall der Firmenunterzeichnung ausgenommen, streng auf Unterzeichnung der ausgeschriebenen Vor- und Zunamen besteht.

Den hier gegebenen Erläuterungen und dem Inhalte des Artikels zufolge, würde formgiltig schon folgende Tratte sein:

Leipzig, am 15. März 1849.

Zwei Monate dato zahlen Sie gegen diesen Wechsel an Herrn Müller & Comp. die Summe von 1000 Thlr. Pr. Cour.

Herrn Traugott Schuster in Frankfurt a/O. E. Dietrich.

Dagegen würde aber auch der Wechsel null und nichtig sein, wenn auch nur Eins dieser Erfordernisse im Contexte des Wechsels weggelassen wäre.

Der Geschäftsmann wird indeß lieber die in den „Einleitenden Vorbemerkungen" angegebene allgemein übliche Form wählen.

Art. 5. Ist die zu zahlende Geldsumme (Art. 4. Nr. 2) in Buchstaben und in Ziffern ausgedrückt, so gilt bei Abweichungen die in Buchstaben ausgedrückte Summe.

Ist die Summe mehrmals mit Buchstaben oder mehrmals mit Ziffern geschrieben, so gilt bei Abweichungen die geringere Summe.

Art. 6. Der Aussteller kann sich selbst als Remittenten (Art. 4. Nr. 3) bezeichnen (Wechsel an eigene Ordre).

Desgleichen kann der Aussteller sich selbst als Bezogenen (Art. 4. Nr. 7) bezeichnen, sofern die Zahlung an einem anderen Orte, als dem der Ausstellung, geschehen soll (trassirt-eigene Wechsel).

Art. 7. Aus einer Schrift, welcher eines der wesentlichen Erfordernisse eines Wechsels (Art. 4) fehlt, entsteht keine wechselmäßige Verbindlichkeit. Auch haben die auf eine solche Schrift gesetzten Erklärungen (Indossament, Accept, Aval) keine Wechselkraft.

Zu Art. 5—7.

Die Verfügung des Art. 5, nach welcher bei Differenzen der Valuta zwischen der Angabe in Zahlen und Buchstaben die letztere gelten soll, gründet sich auf die Voraussetzung, daß in Zahlen ein Irrthum sowohl, als Betrug leichter möglich ist, als bei der Angabe in Buchstaben.

Bei Abweichungen unter mehrmals geschriebenen Ziffern oder mehrmals geschriebenen Buchstaben konnte nur der allgemeine Rechtssatz, im Zweifelsfalle gilt die mildere Ansicht, die Entscheidungsnorm abgeben.

Der Art. 6 erklärt die Wechsel „an eigene Ordre" für wechselkräftig und stößt hierdurch den früher in der Theorie allgemein befolgten Grundsatz um, daß ein gezogener Wechsel nur bei dem Vorhandensein von mindestens drei Personen, dem Aussteller, dem Bezogenen und dem Remittenten denkbar sei. Hieraus folgte zugleich, daß es auch für den Aussteller an sich ein Hinderniß nicht mehr geben könne, sich selbst als Bezogenen im Wechsel zu bezeichnen; die daran geknüpfte Beschränkung, nach welcher die Ermächtigung des Ausstellers, sich selbst als Bezogenen zu bezeichnen, nur für den Fall Platz ergreifen soll, wenn die Zahlung an einem anderen Orte, als dem der Ausstellung geschehen soll, ist der letzte Ueberrest der sonst in mehren Wechselordnungen (z. B. dem Rheinischen Handelsgesetzbuche) befolgten Regel, daß bei jeder Tratte das Ziehen auf einem anderen Ort als ein wesentliches Erforderniß des Wechsels anzusehen sei. Motive für diese Beschränkung sind nicht angegeben. Es mag jedoch dieselbe der Erwägung den Ursprung verdanken, daß, wenn der Aussteller eines Wechsels sich an seinem Wohnorte befindet, kein Grund vorhanden ist, weshalb er sich des trassirt eignen, statt des gewöhnlichen Eigenwechsels (Sola-Wechsels) bedienen soll.

Der Art. 7 giebt zwei Verfügungen,

a. daß aus einer Schrift, welcher eins der wesentlichen Erfordernisse eines Wechsels (vergleiche Art. 4) fehlt, keine wechselmäßige Verbindlichkeit entstehe, und

b. daß die auf eine solche Schrift gesetzten Erklärungen (Indossament, Accept, Aval) keine Wechselkraft haben sollen.

Soviel die erste Verfügung betrifft, so enthält dieselbe nichts Neues, da, wie oben erörtert worden, die Verletzung eines wesentlichen Erforderniſſes eines Rechtsgeschäftes ohnedem als Folge die Nullität des Geschäftes nothwendig mit sich führt; keineswegs aber kann die zweite Verfügung als eine consequente Folge dieses Obersatzes betrachtet werden, da Indossament, Aval so durchaus selbstständige Geschäfte sind, daß sie vollkommen gesondert betrachtet werden, vollständig neben einander bestehen können.

Auch die Wechseldeputation erkannte die Richtigkeit dieser Folgerung an, es bestimmte sie jedoch zu Annahme der erwähnten Verfügung die Rücksicht, daß es nicht angemessen erscheine, die Indossanten, Bürgen rc. wechselverbindlich zu machen, während der Aussteller, von welchem der vorhandene Mangel eigentlich verschuldet worden, von allem und jedem Anspruche frei bleibe.

Allerdings scheint diese Bestimmung in Widerspruch zu treten mit der Verfügung des Art. 3. Allein es läßt sich zu dessen Lösung anführen, daß der Mangel, dessen der Art. 3 gedenkt, für die übrigen Wechselinteressenten in der Regel ein unbemerkbarer ist, während die wesentlichen Erfordernisse eines Wechsels von einem jeden Wechselinteressenten gekannt werden können und müssen.

II. Verpflichtung des Ausstellers.

Art. 8. Der Aussteller eines Wechsels haftet für dessen Annahme und Zahlung wechselmäßig.

Zu Art. 8.

Wenn im Art. 8 der Satz ausgesprochen wird, daß der Aussteller eines Wechsels für dessen Annahme und Zahlung wechselmäßig haften soll, so kann über die Auslegung dieser Verfügung irgend ein Zweifel nicht obwalten; denn es liegt die Absicht des Gesetzgebers klar vor, dem Wechselinhaber, sei er auch der erste (Remittent) oder ein späterer, die irgend mögliche Sicherstellung zu gewähren. Dies konnte nur durch eine Verfügung ins Werk gesetzt werden, nach welcher der Remittent oder dritte Inhaber, der vielleicht Valuta bezahlte, nicht allein die Aussicht erhielt, bei Verfall Valuta von dem Bezogenen zu erhalten, sondern auch die Gewährleistung des Ausstellers für die glückliche Realisirung dieser Aussicht. Deshalb setzte der Gesetzgeber das Princip des Artikels fest.

Welche Anwendung aber dieses Princip zu erleiden haben wird, und welche Voraussetzungen vorhanden sein müssen, um dem Wech=

selinhaber gegen den Aussteller das Befugniß zu ertheilen, diesen wechselmäßigen Regreß nehmen zu dürfen, darüber muß das Nähere bei späteren Abschnitten Cap. VI. und VIII. erwähnt werden.

III. Indossament.

Art. 9. Der Remittent kann den Wechsel an einen Andern durch Indossament (Giro) übertragen.

Hat jedoch der Aussteller die Uebertragung im Wechsel durch die Worte „nicht an Ordre" oder durch einen gleichbedeutenden Ausdruck untersagt, so hat das Indossament keine wechselrechtliche Wirkung.

A. Erledigung einiger Vorfragen zu Art. 9—17.

Das Indossament, dessen Begriff in den „Einleitenden Vorbemerkungen" erörtert wurde, geschieht entweder zur Uebertragung, Begebung (eigentliches Indossament) oder zur Auftragsertheilung (Indossament in procura).

In Bezug auf diese Lehre müssen folgende Hauptfragen vorzugsweise in Berathung gezogen werden:

A. welches sind die Eigenthümlichkeiten des Indossaments?

Seitdem die Jurisprudenz ihre Stütze in dem römischen Rechte gefunden hat, haben sich Juristen vergeblich abgemüht, Institute der Neuzeit römischrechtlichen Begriffen anzupassen, so namentlich versucht, wechselrechtliche Fälle in Fesseln des römischen Rechtes zu schlagen.

Die Motiven zur Königl. Preußischen Wechselordnung haben die Unrichtigkeit dieses Verfahrens dadurch anerkannt, daß sie hervorheben:

„es sei das Indossament weder eine Cession, noch eine Bürgschaft ꝛc., sondern ein eignes wechselrechtliches Institut, welches deshalb auch nach seiner Individualität und nach den Bedürfnissen des Wechselverkehrs beurtheilt und fortgebildet werden müsse.

Als Eigenthümlichkeiten des Indossaments nun nach der Auffassung des Entwurfs sind folgende hervorzuheben:

Es ist

1) das Indossament eine der Arten, den Wechsel mit daraus hervorgehenden Rechten gegen den Garanten desselben zu übertragen;

Es hat

2) das Indossament in der Regel den Erfolg, daß der Indossant durch das Indossament als Garant für die Einlösung des Wechsels verpflichtet wird, nicht allein demjenigen, an welchen

er selbst den Wechsel überträgt, sondern jedem rechtmäßigen Inhaber.

In beider Hinsicht unterscheidet sich das Indossament von der Cession. Auch mittelst dieser kann ein Wechsel übertragen werden. Allein in dem Falle bei 1 würde derjenige, welcher den Wechsel durch Cession erlangt, nur in das Rechtsverhältniß seines Cedenten, nicht in ein unmittelbares Verhältniß zu den übrigen Wechselverpflichteten eintreten, dergestalt, daß derjenige, welcher den Wechsel durch Cession erwirbt, alle Einreden gegen sich gelten lassen muß, welche wider seinen Cedenten begründet sind. Nehmen wir z. B. an, es habe der Vormann des Cedenten eine liquide Gegenforderung gegen den Cedenten, so muß diese Ausflucht der Nachmann des Cedenten (der Cessionar) in derselben Maße gegen sich gelten lassen, wie der Cedent selbst dieselbe gegen sich gelten lassen müßte.

Im Falle bei 2 dagegen haftet der Cedent nur dem Cessionar, nicht dessen Nachmännern, und zwar nur für die Richtigkeit der Forderung, keineswegs aber für deren Güte,

während

der gewöhnliche Indossatar wider sich weder Einreden aus der Person des Indossanten gelten zu lassen braucht, noch allein auf seinen Indossanten mit der Gewähr beschränkt ist, vielmehr diesfallsige Ansprüche an alle Vormänner desselben hat, und zwar auf die Güte der Forderung, nämlich auf die vollständige Gewähr der Valuta des Wechsels.

Eine fernere Hauptfrage war

B. ob ein Indossament in blanco ferner zugelassen werden solle?

Gegen die Zulassung des Indossaments in blanco wurden zwar manche Bedenken geltend gemacht. Die Wechseldeputation entschied sich indessen für dessen Zulassung hauptsächlich aus folgenden Gründen:

1) weil dasselbe im Wesentlichen die Erleichterungen gewähre, welche man in den Wechseln auf den Briefsinhaber suche;

2) weil dasselbe trotz aller Verbote sich im Wechselverkehre immer geltend gemacht habe und es daher bedenklich erscheinen müsse, einer zweifellosen usançe entgegenzutreten;

3) weil es an einer entsprechenden Strafe fehle, um dem etwaigen Verbote der Giro in blanco Wirkung zu verschaffen, und endlich

4) weil, soviel den angeführten Hauptrechtsnachtheil desselben im Betreff einer ermangelnden Garantie betreffe, jeder Wechselneh-

mer seinen Geber kennen müsse und sich zur Sicherheit dessen Giro geben lassen könne.

Aus der Zulassung des Indossaments in blanco folgt die Beantwortung der ferneren Frage:

C. welche Erfordernisse zu einem rechtsgiltigen Indossament gehören, von selbst; denn wenn nach dem Erörterten zur Giltigkeit eines Indossaments die bloße Namensunterschrift hinreicht, so springt in die Augen, daß es eines Bekenntnisses der Valuta, eines Datum x. nicht mehr bedürfen könne.

Es folgt hieraus aber auch

D. daß im Zweifelsfalle durch jedes Indossament das Eigenthum des Wechsels und zwar präsumtiv so lange übertragen wird, als nicht durch eine Bezeichnung, als z. B. zur Einkassirung oder „in procura" das Gegentheil nachgewiesen wird.

Nach Erledigung dieser Hauptfragen wird zu den Verfügungen der einzelnen Artikel dieses Capites nur wenig zu bemerken sein.

B. Besondere Bemerkungen zu Art. 9.

Hier handelt es sich nun zunächst um die Vorfrage, ob ein Wechsel, welcher nicht ausdrücklich auf Ordre gestellt ist, als übertragbar durch Giro anzusehen sei?

Die Wechseldeputation ging von der Ansicht aus, daß die eigentliche Bestimmung des Wechsels, „im Verkehre ein Zahlungsmittel zu sein", zweifellos für die Bejahung dieser Frage so lange sprechen müsse, als nicht ausnahmsweise ein Verbot der Uebertragung im einzelnen Falle gegeben worden sei.

Deshalb entschied man sich dahin, daß es für die Uebertragbarkeit des Wechsels weder im Contexte, noch im Indossamente hinfort der Bezeichnung „an Ordre", bedürfe, um den Inhaber zu ermächtigen, das Papier weiter zu begeben.

Ist dagegen die Uebertragung des Wechsels durch die Worte: „nicht an Ordre" ausdrücklich untersagt, so fragte es sich, welche Folge eine gegen das im Wechsel ausgedrückte Verbot bewirkte, weitere Begebung des Wechsels habe?

Die Erwägung, daß es im Interesse des Ausgebers liegen könne, daß das von ihm gemachte Geldgeschäft ein Geheimniß bleibe, und daß hierbei das Interesse des Ausstellers gewahrt werden müße, veranlaßte die Wechseldeputation zu dem Beschlusse,

eine gegen ein derartiges Verbot zuwider vorgenommene Indossirung für ungiltig zu erklären.

Demgemäß kann ein Wechsel, in welchem der Aussteller die Begebung untersagt hat, durch Indossament, also mit wechselrechtlicher Wirkung überhaupt nicht ferner übertragen werden.

Art. 10. Durch das Indossament gehen alle Rechte aus dem Wechsel auf den Indossatar über, insbesondere auch die Befugniß, den Wechsel weiter zu indossiren. Auch an den Aussteller, Bezogenen, Acceptanten oder einen früheren Indossanten kann der Wechsel giltig indossirt und von denselben weiter indossirt werden.

Zu Art. 10

rechtfertigt sich die erste Verfügung, nach welcher durch das Indossament alle Rechte aus dem Wechsel auf den Indossatar übergehen, insbesondere auch die Befugniß, den Wechsel weiter zu indossiren, durch das, was zu der vorigen Paragraphe bemerkt worden ist.

Vielfach bestritten war dagegen die Frage,

ob auch an den Aussteller, Bezogenen, Acceptanten oder einen früheren Indossanten der Wechsel giltig, vornämlich aber,

ob in dem Falle, in welchem der Wechsel an diese Personen girirt ist, nun auch von denselben giltig weiter indossirt werden könne?

angefochten, insbesondere in Bezug auf den Acceptanten, weil man von dem Gesichtspunkte ausging, es enthalte ein Giro an diesen eine vor Verfall des Wechsels geleistete Bezahlung desselben, wodurch folgerecht das ganze Wechselgeschäft schon vor Verfall seine Endschaft erreichen müße.

Man hat sich jedoch für die Zahlung der Indossaments an und von diesen Personen erklärt aus folgenden Gründen:

1) weil nach dem Ausspruche der Sachverständigen die Handelswelt den Giro's dieser Personen volle Wirkung beilege und sich hieraus das Bedürfniß des Wechselverkehrs feststelle;

2) weil man kein Recht habe, die Einlösung unter Giro vor Verfall als Zahlung aufzufassen, da

a. sich der Acceptant nicht quittiren, sondern giriren lasse; da

b. das Giro auch ein Act der Freigebigkeit sein könne; da

c. der Acceptant vor Verfall gar nicht zahlen, vielmehr

d. der Wechsel seiner Bestimmung nach bis zur Verfallzeit umlaufen solle, endlich da

e. die Sicherheit des Wechselverkehrs leiden würde, wenn jeder Erwerber sich die Ueberzeugung verschaffen müsse, daß unter den Indossanten nicht einer der erwähnten Personen sei.

Art. 11. Das Indossament muß auf den Wechsel, eine Copie desselben oder ein mit dem Wechsel oder der Copie verbundenes Blatt (Alonge) geschrieben werden.

Art. 12. Ein Indossament ist giltig, wenn der Indossant auch nur seinen Namen oder seine Firma auf die Rückseite des Wechsels oder der Copie, oder auf die Alonge schreibt (Blanco-Indossament).

Art. 13. Jeder Inhaber eines Wechsels ist befugt, die auf demselben befindlichen Blanco-Indossamente auszufüllen; er kann den Wechsel aber auch ohne diese Ausfüllung weiter indossiren.

Zu Art. 12 und 13.

Nach den Artikeln 12 und 13 werden über das Indossament in blanco fortan folgende Grundsätze gelten:

1) Der Inhaber des Wechsels wird als Eigenthümer angesehen;
2) Der Inhaber kann als solcher mit oder ohne Ausfüllung des Giro's über den Wechsel rechtgiltig disponiren, den Betrag einziehen, gegen die Verpflichteten, mit Einschluß des letzten Inhabers klagen oder den Wechsel weiter begeben;
3) Die Begebung kann geschehen vermittels ausgefüllten Giro's, mittels eines abermaligen Indossaments in blanco, oder ohne alles Indossament, durch bloße Uebergabe;
4) die Begebung durch bloße Uebergabe hat in Bezug auf den Uebergang der Rechte an und aus dem Wechsel dieselbe Wirkung, wie eine Begebung durch ein Indossament; es treten indeß
5) alle Zwischeninhaber, welche den Wechsel ohne Giro begeben haben, aus dem Wechselverbande gänzlich aus, unbeschadet des civilrechtlichen Verhältnisses, in welchem sie zu ihren Nachfolgern stehen.

Nach Art. 12 gewinnt es den Anschein, als ob es zu den wesentlichen Erfordernissen des Indossaments gehöre, daß dasselbe auf die Rückseite des Wechsels &c. geschrieben sei. Es fragt sich, ob dem in der That so sei. Im Geiste der deutschen Wechselordnung, welche durchgehends „äußere Förmlichkeiten" thunlichst vermindert hat, scheint diese Absicht nicht zu liegen, sondern das Bestreben auf Beachtung der Form nur insoweit zu bestehen, als deren Vernachlässigung zu Zweifeln Veranlassung geben würde.

Nehmen wir daher z. B. an, daß gegen den allgemeinen Gebrauch ein Wechsel auf der Vorderseite girirt ist, so dürfte, wenn das erste Giro ein in üblicher Form ausgefülltes ist, gegen die Rechtsbeständigkeit eines später folgenden Giro in blanco kein Bedenken zu erregen sein.

Wäre dagegen gleich das erste Giro ein Indossament in blanco, so würde dies zuverlässig als solches unstatthaft sein, da hier kein

äußeres Merkmal vorhanden wäre, den ersten Indossanten von anderen hier möglicher Weise vorkommenden Personen z. B. von dem Aussteller des Wechsels oder von dem Wechselbürgen rc. zu unterscheiden.

Art. 14. Der Indossant haftet jedem späteren Inhaber des Wechsels für dessen Annahme und Zahlung wechselmäßig. Hat er aber dem Indossamente die Bemerkung „ohne Gewährleistung", „ohne Obligo" oder einen gleichbedeutenden Vorbehalt hinzugefügt, so ist er von der Verbindlichkeit aus seinem Indossamente befreit.

Zu Art. 14.

In diesem Artikel wird dasselbe Princip, welches im Art. 8. rücksichtlich des Ausstellers gegeben wurde, auch auf die Indossanten ausgedehnt. In wie weit jedoch dieses Princip zur Anwendung zu bringen ist, kann erst in dem Capitel VI. und VIII. erörtert werden. Zugleich aber wird hier ein Ausnahmefall in so weit gestellt, als der Indossant sich durch die Bemerkung „ohne Gewährleistung", „ohne Obligo" oder durch einen gleichbedeutenden Ausdruck von der Regreßverbindlichkeit aus seinem Indossamente befreien kann.

Fragt es sich dagegen, ob der Indossatar, dem der Wechsel mit diesem Zusatze girirt wird, hierdurch auch seine Rechte auf die Vormänner seines Indossanten verliere, so scheint dies keineswegs der Fall zu sein. Denn theils liegt in den Worten aus seinem Indossamente eine Beschränkung dieses Regreßverlustes lediglich auf den betreffenden Giranten, theils stimmen mit dieser Interpretation mehre ähnliche Verfügungen der Wechselordnung überein. (Vergl. z. B. Art. 15.) —

Läßt es sich übrigens nicht verkennen, daß vermöge des freien Dispositionsrechtes dem Wechseleigenthümer derartige Beschränkungen unverwehrt bleiben müssen, so leuchtet gleichwohl ein, daß dieselben dem Credite des Wechselgeschäfts nur Eintrag thun können.

Art. 15. Ist in dem Indossamente die Weiterbegebung durch die Worte „nicht an Ordre" oder durch einen gleichbedeutenden Ausdruck verboten, so haben diejenigen, an welche der Wechsel aus der Hand des Indossatars gelangt, gegen den Indossanten keinen Regreß.

Zu Art. 15.

Bei diesem Artikel ist auf die Verfügung des Art. 9 zu verweisen. Auch dort wurde der Folgen gedacht, welche die Clausel „nicht an Ordre" mit sich führen sollte, nur, daß diese Clausel dort rücksichtlich des Ausstellers in Betracht zu ziehen war, hier in Bezug auf die Indossanten. Hieraus erklärt sich die Verschiedenheit der Folgen. Während der Beisatz von Seiten des Ausstellers die Wirkung haben soll, daß jede weitere Uebertragung nichtig wird und deshalb nicht einmal eine Verbindlichkeit des wider

das Verbot Indossirenden hervorbringt, so hat diese Clausel von einem Indossanten nun die Wirkung, daß nur der Verbietende den weiteren Indossanten gegenüber regreßfrei wird.

Der Grund dieser Verschiedenheit scheint darin zu liegen, daß, während der Indossant ein bereits in Circulation gesetztes Papier erhält und daher dasselbe seiner ursprünglichen Bestimmung nicht mehr entfremden kann, der Aussteller als Begründer und Schöpfer des ganzen einzelnen Wechselgeschäftes unzweifelhaft das Recht hat, ihm seine Bestimmung und deren Grenzen genau vorzuzeichnen.

Art. 16. Wenn ein Wechsel indossirt wird, nachdem die für die Protest-Erhebung Mangels Zahlung bestimmte Frist abgelaufen ist, so erlangt der Indossatar die Rechte aus dem etwa vorhandenen Accepte gegen den Bezogenen und Regreßrechte gegen Diejenigen, welche den Wechsel nach Ablauf dieser Frist indossirt haben.

Ist aber der Wechsel vor dem Indossamente bereits Mangels Zahlung protestirt worden, so hat der Indossatar nur die Rechte seines Indossanten gegen den Acceptanten, den Aussteller und Diejenigen, welche den Wechsel bis zur Protest-Erhebung indossirt haben. Auch ist in einem solchem Falle der Indossant nicht wechselmäßig verpflichtet.

Art. 17. Ist in dem Indossamente die Bemerkung „zur Einkassirung", „in Procura" oder eine andere, die Bevollmächtigung ausdrückende Formel beigefügt worden, so überträgt das Indossament das Eigenthum an dem Wechsel nicht, ermächtigt aber den Indossatar zur Einziehung der Wechselforderung, Protest-Erhebung und Benachrichtigung des Vormannes seines Indossanten von der unterbliebenen Zahlung (Art. 45.), so wie zur Einklagung der nicht bezahlten und zur Erhebung der deponirten Wechselschuld.

Ein solcher Indossatar ist auch berechtigt, diese Befugniß durch ein weiteres Procura-Indossament einem Anderen zu übertragen.

Dagegen ist derselbe zur weiteren Begebung durch eigentliches Indossament selbst dann nicht befugt, wenn dem Procura-Indossamente der Zusatz „oder Ordre" hinzugefügt ist.

Zu Art. 16 und 17.

In dem Art. 16 werden die Folgen behandelt, welche eintreten sollen, wenn ein Wechsel nach Verfall noch weiter girirt wird.

War die Wechseldeputation hier auch der Ansicht, daß mit Verfall das Ziel des Wechsels, seine eigenthümliche Bestimmung erreicht sei, und daß es sich daher nur noch um das Schicksal der aus dem Wechsel hervorgegangenen Regreßforderungen handeln könne, so erkannte man doch an, daß es besondere Zwecke geben könne, einen verfallenen Wechsel noch ferner zu übertragen und daß es solchemnach nöthig sei, einem dergleichen Indossamente wenigstens nicht jede Wirkung abzusprechen.

Von selbst gebot jedoch der Ausspruch der Sachverständigen, daß ein „Mangels Zahlung" protestirter Wechsel nicht leicht mehr negociirt werde, die Rücksicht, diesen Fall von anderen abzusondern.

Die Wechselordnung unterscheidet nun in Bezug auf verfallene Wechsel einen doppelten Fall:

A. Es wird ein Wechsel indossirt, nachdem die für die Protest-Erhebung bestimmte Frist (nach Art. 41 läuft diese Frist spätestens bis zum zweiten Werktage nach dem Zahlungstage) bereits fruchtlos, d. h. ohne Protesterhebung abgelaufen ist, und

B. es wird ein rechtzeitig protestirter Wechsel indossirt.

In beiden Fällen ist eine doppelte Reihe der Indossanten zu scheiden:

1) die Reihe derjenigen Giranten, welche bis zum Verfalle des Wechsels girirt haben, und

2) die Reihe derjenigen, welche nach Verfall den Wechsel indossirt haben.

Tritt nun der Fall unter A. ein, also es wird ein rücksichtlich des Protestes präjudicirter Wechsel girirt, so kann es sich, eben weil der Wechsel präjudicirt ist, vom Wechselregreßrechte gegen diejenigen, welche bis zur Protestfrist indossirt haben und nur unter der Voraussetzung gehöriger Protestation regreßpflichtig sind, nicht mehr handeln. Es hat vielmehr hier der Indossatar nur Rechte wider den Acceptanten und Regreßrechte gegen die, welche den Wechsel nach Ablauf dieser Frist indossirt haben.

Tritt dagegen der Fall unter B. ein, also es wird ein „Mangels Zahlung" ordnungsgemäß protestirter Wechsel girirt, so hat der Indossatar zwar Rechte gegen den Acceptanten, den Aussteller und diejenigen, welche den Wechsel bis zur Protesterhebung indossirt haben, allein nur die Rechte, welche seinem Indossanten gegen diese Personen zustanden. Es muß daher der Indossatar z. B. Ausflüchte gegen sich gelten lassen, welche seinem Indossanten entgegenstanden.

Auch haftet in diesem Falle der Indossant nicht wechselmäßig.

Daß derjenige, welcher nach Art. 17 einen Wechsel nur „zur Einkassirung" oder „in procura" girirt erhalten hat, diesen Wechsel ebenfalls nur durch ein weiteres Procura-Indossement, nicht aber zum Eigenthume übertragen kann, selbst wenn dem früheren Giro die Clausel „oder Ordre" beigefügt ist, folgt aus der allgemeinen Rechtsregel, daß Niemand mehr Rechte auf Dritte übertragen kann, als er selbst hat.

IV. Präsentation zur Annahme.

Art. 18. Der Inhaber eines Wechsels ist berechtigt, den Wechsel dem Bezogenen sofort zur Annahme zu präsentiren und in Ermangelung der Annahme Protest erheben zu lassen.

Nur bei Meß- oder Marktwechseln findet eine Ausnahme dahin statt, daß solche Wechsel erst in der an dem Meß- oder Marktorte gesetzlich bestimmten Präsentationszeit zur Annahme präsentirt und in Ermangelung derselben protestirt werden können.

Der bloße Besitz des Wechsels ermächtigt zur Präsentation des Wechsels und zur Erhebung des Protestes Mangels Annahme.

Art. 19. Eine Verpflichtung des Inhabers, den Wechsel zur Annahme zu präsentiren, findet nur bei Wechseln statt, welche auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lauten. Solche Wechsel müssen bei Verlust des wechselmäßigen Anspruchs gegen die Indossanten und den Aussteller, nach Maßgabe der besonderen im Wechsel enthaltenen Bestimmung und in Ermangelung derselben binnen zwei Jahren nach der Ausstellung zur Annahme präsentirt werden.

Hat ein Indossant auf einen Wechsel dieser Art seinem Indossamente eine besondere Präsentationsfrist hinzugefügt, so erlischt seine wechselmäßige Verpflichtung, wenn der Wechsel nicht innerhalb dieser Frist zur Annahme präsentirt worden ist.

Art. 20. Wenn die Annahme eines auf bestimmte Zeit nach Sicht gestellten Wechsels nicht zu erhalten ist, oder der Bezogene die Datirung seines Acceptes verweigert, so muß der Inhaber, bei Verlust des wechselmäßigen Anspruchs gegen die Indossanten und den Aussteller die rechtzeitige Präsentation des Wechsels durch einen innerhalb der Präsentationsfrist (Art. 19) erhobenen Protest feststellen lassen.

Der Protesttag gilt in diesem Falle für den Tag der Präsentation.

Ist die Protesterhebung unterblieben, so wird gegen den Acceptanten, welcher die Datirung seines Acceptes unterlassen hat, die Verfallzeit des Wechsels vom letzten Tage der Präsentationsfrist an gerechnet.

A. Allgemeine Vorbemerkungen zu Art. 18—20.

Damit der Wechsel seine eigentliche Bestimmung:

„im Verkehr eine Summe baaren Geldes zu vertreten"

erfülle, ist für denselben eine doppelte Gewährleistung erforderlich, nämlich

a. die Gewähr, welche eventuell, d. h. im Falle der Nichteinlösung des Wechsels bei Verfall, die Indossanten bis auf den Aussteller zurück für den Werth des Wechsels leisten, und

b. die Gewähr, welche der Bezogene durch seine Erklärung, bei Verfall Valuta zahlen zu wollen, leistet.

Die erste Gewähr, nämlich die Garantie der Indossanten wird durch das Giro erlangt; die zweite dagegen durch das Accept des Bezogenen.

Je früher der Zeitpunkt eintritt, zu welchem Gewißheit über die erfolgte Acceptation oder Nichtacceptation vorhanden ist, desto mehr entspricht ein Papier seiner wahren Bestimmung, weil dem Inhaber noch rechtzeitig eine Frist gegeben wird, entweder für das Papier aus eigenen Mitteln die erforderliche Anschaffung zu machen, oder in Gemäßheit der Verfügungen bei Abschnitt VI der A. D. W.-O. von den Vormännern Sicherheit für den richtigen Eingang der Valuta bei Verfall zu erwirken, da diese Vormänner nicht allein für die

Bezahlung, sondern auch für die Annahme des Wechsels dem Inhaber Gewähr zu leisten haben.

B. Besondere Bemerkungen zu Art. 18.

In Uebereinstimmung mit der so eben angedeuteten Absicht, welche dem Gesetzgeber vorlag, trifft Art. 18 die Verfügung, daß in der Regel der Inhaber eines Wechsels diesen sofort zur Acceptation vorlegen, widrigenfalls „wegen Mangels Annahme" protestiren lassen könne.

Einer Ausnahme von dieser Regel unterliegen nur die Meß- und Marktwechsel, rücksichtlich welcher es bei den Bestimmungen der Meß- oder Marktorte bleiben soll.

Während nun der Art. 18 blos von dem Rechte des Inhabers, den Wechsel in der Regel sofort zur Annahme vorlegen zu dürfen, widrigenfalls protestiren lassen zu können, handelt, so hebt der

Art. 19

einen Fall aus, in welchem der Inhaber des Wechsels nicht allein ein Recht hat, sondern ihm auch eine Verpflichtung obliegt, den Wechsel zur Annahme zu präsentiren und im Falle der Nichtannahme protestiren zu lassen.

Dieser Ausnahmefall, welcher von der Regel, daß die Vorlegung zum sofortigen Accepte nur ein Recht des Inhabers ist, erhoben wird, soll Platz ergreifen bei den

Sicht-Wechseln

und wird hierbei ein dreifacher Fall unterschieden:

A. es hat der Aussteller des Wechsels eine besondere Präsentationszeit hinzugefügt;

B. es hat ein Indossant einem Sicht-Wechsel eine besondere Präsentationsfrist hinzugefügt; oder endlich

C. es fehlt an jeder diesfallsigen Bestimmung.

In den beiden ersten Fällen ist der Wechsel binnen der vorgezeichneten Fristen zur Annahme zu präsentiren und wenn diese nicht erfolgt, Mangels Annahme protestiren zu lassen, widrigenfalls

im Falle unter A. der Inhaber seinen wechselmäßigen Regreß wider die Indossanten und den Aussteller,

dagegen

im Falle bei B. seinen wechselmäßigen Regreß wider den betreffenden Indossanten verliert;

endlich

im Falle bei C. muß der Wechsel bei Verlust des wechselmäßigen Regresses binnen zwei Jahren nach dem Tage der Ausstellung des Wechsels zur Annahme präsentirt und bei nicht erfolgter Annahme protestirt werden.

Zu Art. 20.

Ist gegen die obenerwähnten Verfügungen der Protest unterblieben, so kann es sich, diesen Bestimmungen zufolge, um einen Rembours zwar nicht mehr handeln, wider den Acceptanten dagegen, welcher die Datirung seines Acceptes unterlassen hat, soll die Verfallzeit vom letzten Tage der beim Art. 19 erörterten Präsentationsfristen an gerechnet werden.

Möchte es von der einen Seite hart erscheinen, daß man dem Inhaber eine bestimmte Frist zur Acceptation bei Verlust seines Rechtes vorschrieb, so mußte doch hier die Rücksicht überwiegen, daß man sämmtliche Wechselverpflichtete nicht auf eine Zeit hin wechselverpflichtet lassen könne, die gar kein Endziel haben würde, da die Verjährung, weil dieselbe nur erst mit dem Verfall des Wechsels beginnen kann, vorliegend einen Grenzpunkt nicht abzugeben vermochte.

Große Vorsicht muß dem Bezogenen eines Sicht-Wechsels in Bezug auf die durch ihn zu bewirkende Sichtbemerkung des Wechsels anempfohlen werden.

Denn würde er, wie es hin und wieder bis jetzt zu geschehen pflegte, die Sichtbemerkung des Wechsels in der Maße bewirken, daß er auf die Vorderseite des Wechsels das Datum nebst der Namens- oder Firmenzeichnung setzte, so würde er hierdurch nach Art. 21 als Acceptant zur Zahlung der Valuta gehalten sein.

Ja selbst die übliche Formel: „Gesehen Leipzig d. d. N. N." dürfte forthin für den, der nicht acceptiren will, gefahrbringend sein.

Denn spricht auch eine sachgemäße Interpretation des Art. 21 dafür, daß dieser Fall durch die Verfügung des Artikels nicht hat betroffen werden sollen, so läßt sich doch nicht in Abrede stellen, daß in den Worten des Artikels

> „Jede auf den Wechsel geschriebene ꝛc., sofern nicht in derselben ausdrücklich ausgesprochen ist, daß der Bezogene entweder überhaupt nicht, oder nur unter gewissen Einschränkungen annehmen wolle"

auch dieser Fall eingeschlossen wird. Daher dürfte dem Bezogenen eines Sicht-Wechsels, wenn er nicht acceptiren will, doch aber seinen Namen beifügt, anzurathen sein, bei der Sichtbemerkung eine Formel zu wählen, welche seine Absicht, nicht acceptiren zu wollen, ausdrücklich ausspricht; z. B.: „Gesehen, aber nicht angenommen. Leipzig, ꝛc."

V. Annahme (Acceptation).

Art. 21. Die Annahme des Wechsels muß auf dem Wechsel schriftlich geschehen.

Jede auf den Wechsel geschriebene und von dem Bezogenen unterschriebene Erklärung gilt für eine unbeschränkte Annahme, sofern nicht in derselben ausdrücklich ausgesprochen ist, daß der Bezogene entweder überhaupt nicht oder nur unter gewissen Einschränkungen annehmen wolle.

Gleichergestalt gilt es für eine unbeschränkte Annahme, wenn der Bezogene ohne weiteren Beisatz seinen Namen oder seine Firma auf die Vorderseite des Wechsels schreibt.

Die einmal erfolgte Annahme kann nicht wieder zurückgenommen werden.

Art. 22. Der Bezogene kann die Annahme auf einen Theil der im Wechsel verschriebenen Summe beschränken.

Werden dem Accepte andere Einschränkungen beigefügt, so wird der Wechsel einem solchen gleichgeachtet, dessen Annahme gänzlich verweigert worden ist, der Acceptant haftet aber nach dem Inhalte seines Acceptes wechselmäßig.

Art. 23. Der Bezogene wird durch die Annahme wechselmäßig verpflichtet, die von ihm acceptirte Summe zur Verfallzeit zu zahlen.

Auch dem Aussteller haftet der Bezogene aus dem Accepte wechselmäßig.

Dagegen steht dem Bezogenen kein Wechselrecht gegen den Aussteller zu.

Art. 24. Ist in dem Wechsel ein vom Wohnorte des Bezogenen verschiedener Zahlungsort (Art. 4. Nr. 8) angegeben (Domicilwechsel), so ist, insofern der Wechsel nicht schon ergiebt, durch wen die Zahlung am Zahlungsorte erfolgen soll, dies vom Bezogenen bei der Annahme auf dem Wechsel zu bemerken. Ist dies nicht geschehen, so wird angenommen, daß der Bezogene selbst die Zahlung am Zahlungsorte leisten wolle.

Der Aussteller eines Domicilwechsels kann in demselben die Präsentation zur Annahme vorschreiben. Die Nichtbeobachtung dieser Vorschrift hat den Verlust des Regresses gegen den Aussteller und die Indossanten zur Folge.

Zu Art. 21—24.

Die Annahme oder Acceptation eines Wechsels ist die rechtsverbindliche schriftliche Erklärung des Bezogenen auf dem Wechsel, daß er den Wechsel zur Verfallzeit einlösen werde.

Bei der Acceptation kommt in Betracht

A. deren Form und Inhalt

und

B. deren Rechtswirkungen.

Im Bezug auf

A.

die Form, verordnet die Wechselordnung, daß dieselbe auf dem Wechsel schriftlich erfolgen müsse, eine Bestimmung, die nicht Wunder nehmen kann, da die Natur des Wechselrechtes sofortigen Beweis aller zur Begründung der Klage erforderlichen Thatsachen bedingt, dieser Beweis aber in verlangter Maße nur durch die Urkunde selbst geführt werden kann.

So viel dagegen den Inhalt des Accepts betrifft, so soll

1) zur Acceptation nicht nur hinreichen, jede auf den Wechsel geschriebene und von dem Bezogenen unterschriebene Erklärung, sofern nicht in derselben ausdrücklich ausgesprochen ist, daß der Bezogene überhaupt nicht, oder nur unter gewissen Einschränkungen annehmen wolle, sondern sogar
2) die Beisetzung des Namens oder der Firma des Bezogenen auf der Vorderseite des Wechsels ohne jeden weiteren Beisatz genügen. —

Mag nach Inhalt dieser Verfügung es auch keinem Zweifel unterliegen, daß forthin gegen das jetzt geltende Recht jedwede allgemein einwilligende Erklärung des Bezogenen, ja sogar in der Regel nur seine Namenszeichnung ohne Beisetzung der Vornamen wechselmäßige Rechte gegen den Bezogenen gewährt, so ist doch die gegenwärtig in der Handelswelt übliche Formel:

Angenommen ....

Leipzig, am .... N. N.

eine so kurze, bündige, unverfängliche, aus dem praktischen Bedürfnisse hervorgegangene bequeme Förmlichkeit, daß man nur rathen kann, sich auch für die Zukunft derselben zu bedienen.

Jedoch auch der Bezogene, der nicht acceptiren will, hat andererseits Vorsicht zu gebrauchen, wie das Beispiel zu Art. 20 in Bezug auf Sicht, Bemerkung nachweist.

Fragt es sich, ob und in wie weit es dem Bezogenen erlaubt ist, dem Accepte Bedingungen beizusetzen, so ist nach dem Inhalte der Wechselordnung zu unterscheiden, ob sich diese Bedingung bezieht

1) auf die Summe.

In dieser Hinsicht steht es dem Bezogenen frei, die Annahme des Wechsels auf einen bestimmten Theil der Valuta zu beschränken und muß sich der Inhaber des Wechsels dies gefallen lassen. Die hier von der Wechseldeputation aufgeworfene Frage, ob, wenn die Beschränkung des Acceptes sich lediglich auf die Größe der vorgeschriebenen Summe bezieht, die Aufnahme eines Protestes nöthig sei, wurde zwar mit 15 Stimmen gegen 4 verneint. Indeß, da sich hierüber noch keine Praxis festgestellt hat, so wird es der Vorsicht entsprechen, diesen Protest nicht zu unterlassen.

Ohnedem bedarf es dieses Protestes, wenn der Inhaber wegen der Differenz des Acceptes mit der Wechsel-Valuta in Gemäßheit des Art. 25 Regreß auf Sicherstellung nehmen will.

Bezieht sich dagegen die Bedingung des Acceptes

2) auf andere Abweichungen vom Contexte des Wechsels, z. B. es wird der Verfalltag versetzt,

so braucht sich der Inhaber des Wechsels dies nicht gefallen zu lassen.

Dergleichen Accepte werden als gänzlich verweigert angesehen, dergestalt, daß der Inhaber sofort den im Abschnitt VI. ihm nachgelassenen Regreß „Mangels Annahme" beschreiten kann, vorbehältlich seines Rechtes wider den Acceptanten, denselben nach dem Inhalte des Acceptes wechselmäßig zu belangen. Doch ein Beispiel wird dies veranschaulichen:

Ein Wechsel ist von Beyer auf Dietrich Müller pr. 1. Mai 1849 gezogen und in den Händen des Remittenten August Schneider. Müller acceptirt aber pr. 1. Juli 1849, weshalb Schneider wegen Mangels an gehöriger Annahme protestiren läßt. Schneider nimmt nun seinen Regreß auf Sicherstellung an seinen Vormann Beyer. Da jedoch inzwischen Beyer insolvent geworden ist und er keinen andern Vormann hat, an den er sich erholen kann, so wartet Schneider nun ruhig den 1. Juli 1849 ab und verfährt alsdann wider Müller wechselmäßig auf den Grund von dessen Accepte.

Anbelangend nun

B. die Rechtswirkungen, so steht zunächst

1) nach dem allgemeinen Rechtssatze, nach welchem zweiseitige Verträge einseitig nicht widerrufen werden können, fest, daß die einmal erfolgte Annahme nicht wieder zurückgenommen werden darf.

Dann ist

2) im Bezug auf die Rechtswirkungen des Acceptes zu unterscheiden
   a. das Verhältniß der Indossanten zu dem Acceptanten,
   b. das Verhältniß des Ausstellers zu dem Acceptanten,
   c. das Verhältniß des Bezogenen zu dem Aussteller.

In Hinsicht auf das Verhältniß der Indossanten zu dem Acceptanten, so tritt hier der eigentliche Fall ein, für den das Accept eingeführt ist.

Der Acceptant haftet diesen zur Verfallzeit für die Zahlung der von ihm acceptirten Summe wechselmäßig.

Streitig war es dagegen bisher, ob der Acceptant auch dem Aussteller wechselmäßig verpflichtet sei, zumal ob Letzterer, wenn er eigne Ordre gezogen, wider den Acceptanten selbst eine Wechselklage habe. Die Theorie widersprach hier prinzipiell, da man von dem Gesichtspunkte ausging, daß die Tratte dem Wesen und der Form nach das Vorhandensein von mindestens drei Personen voraussetze.

Die Wechseldeputation hat sich jedoch dafür erklärt, daß dem Aussteller wider den Acceptanten ebenfalls ein Klagerecht aus dem Wechselvertrage zustehe und fand sich zu dieser Erklärung vorzugsweise bewogen durch das Gutachten der Sachverständigen, welche

bestätigten, daß sich im kaufmännischen Verkehr schon längst diese Ansicht Bahn gebrochen habe.

Soviel endlich das Verhältniß des Bezogenen gegen den Aussteller betrifft, so soll demselben als solchem wider den Aussteller kein Wechselrecht zustehen.

Tritt der Bezogene dagegen zu dem Aussteller in ein anderes Verhältniß, z. B. er acceptirt per honor des Ausstellers, so liegt kein Grund vor, ihm in solchem Falle das Wechselrecht gegen den Aussteller abzusprechen.

Der Art. 24

handelt von den Domicil-Wechseln, d. s. solche Wechsel, in denen vom Aussteller ein Zahlungsort angegeben wird, der von dem Wohnorte des Bezogenen verschieden ist, z. B. ein Fabrikant zieht auf Frege & Comp. mit dem Zusatze „zahlbar in Breslau".

Wird dagegen von dem Bezogenen ein Domicil angegeben, so soll nach der Erklärung der Wechseldeputation ein solcher Wechsel für keinen domicilirten angesehen, vielmehr lediglich nach den über ein beschränktes Accept gegebenen Regeln beurtheilt werden.

Es liegt auf der Hand, daß wenn bei Domicil-Wechseln der Ort der Zahlung nicht unter specieller Adresse angegeben ist, dies für den Wechselverkehr von den nachtheiligsten Folgen begleitet sein muß. Deshalb mußte der Gesetzgeber Sorge tragen, durch geeignete Verfügungen diesem Mangel abzuhelfen und Fürsorge zu treffen, daß rechtzeitig der Ort der Zahlung genau angegeben werde.

Doch wem konnte man eine dergleichen Verpflichtung auferlegen?

A. Dem Bezogenen?

Man fand mit Recht, daß für den Bezogenen diese Verpflichtung nur erst mit dem Augenblick eintreten könne, in welchem derselbe vom Wechsel genaue Kenntniß erlange, also mit dem Momente, in welchem ihm der Wechsel zur Acceptation vorgelegt wird.

Deshalb nahm man auch an, daß dem Bezogenen bei der Acceptation die Verpflichtung obliege, insofern der Wechsel nicht schon angebe, durch wen die Zahlung am Zahlungsorte erfolgen solle, dies auf dem Wechsel genau zu bemerken, und konnte, wenn er durch seine Schuld diese Vorschrift vernachlässigte, ihn hierfür durch die Verfügung verantwortlich machen, daß man annahm, es werde der Bezogene solchenfalls die Zahlung am Zahlungsorte selbst leisten.

Unbestreitbar hatte dagegen wegen des im Nichtzahlungsfalle zu gewährenden Regresses ein Hauptinteresse an der genauen Bestimmung der Zahlungsadresse

B. der Aussteller,

weshalb man ihm das Recht vorbehielt, im Wechsel die Präsentation zur Annahme vorzuschreiben, dem Inhaber aber die Pflicht auferlegte, dieses Gebot zu respectiren, widrigenfalls er seinen Regreß an die Indossanten sowohl, als an den Aussteller verlieren soll.

Rückt endlich der Zahlungstag heran, ohne daß über die Person, welche am Zahlungsorte Zahlung leisten soll, im Wechsel eine bestimmte Angabe gemacht ist, nun so bleibt nichts übrig, als am Zahlungstage den Bezogenen am Zahlungsorte aufzusuchen und, wenn dies vergeblich geschieht, in den Wind protestiren zu lassen.

VI. Regreß auf Sicherstellung.

1. Wegen nicht erhaltener Annahme.

Art. 25. Wenn die Annahme eines Wechsels überhaupt nicht, oder unter Einschränkungen, oder nur auf eine geringere Summe erfolgt ist, so sind die Indossanten und der Aussteller wechselmäßig verpflichtet, gegen Aushändigung des, Mangels Annahme aufgenommenen Protestes genügende Sicherheit dahin zu leisten, daß die Bezahlung der im Wechsel verschriebenen Summe, oder des nicht angenommenen Betrages, so wie die Erstattung der durch die Nichtannahme veranlaßten Kosten am Verfalltage erfolgen werde.

Jedoch sind diese Personen auch befugt, auf ihre Kosten die schuldige Summe bei Gericht oder bei einer anderen, zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt niederzulegen.

Art. 26. Der Remittent, sowie jeder Indossatar wird durch den Besitz des, Mangels Annahme aufgenommenen Protestes ermächtigt, von dem Aussteller und den übrigen Vormännern Sicherheit zu fordern und im Wege des Wechselprocesses darauf zu klagen.

Der Regreßnehmer ist hierbei an die Folgeordnung der Indossamente und die einmal getroffene Wahl nicht gebunden.

Der Beibringung des Wechsels und des Nachweises, daß der Regreßnehmer seinen Nachmännern selbst Sicherheit bestellt habe, bedarf es nicht.

A. Allgemeine Bemerkungen zu Art. 25—29.

Soll der Wechsel seinen höheren Entzweck, „dem Verkehr als Zahlungsmittel zu dienen", vollkommen erreichen, so muß ihm, wie oben erwähnt wurde, die größtmöglichste Gewährleistung innewohnen.

Diese Gewähr erhält der Inhaber des Wechsels in der Regel

A. durch die Verbindlichkeit sämmtlicher Vormänner bis zum Aussteller herab, für den richtigen Eingang der Valuta bei Verfall eventuell, d. h. für Fall einzustehen, daß der Bezogene den Wechsel nicht, oder wenigstens nicht vollständig einlöst, und

B. durch das Accept des Bezogenen sowie durch die Haftungsverbindlichkeit sämmtlicher Vormänner für die unverkürzte Erlangung dieses Accepts.

Unter welchen besonderen Voraussetzungen die Vertretungspflicht der Indossanten in dem Falle eintritt, wenn bereits Gewißheit vorhanden ist, daß der Wechsel bei Verfall nicht bezahlt worden ist, darüber handelt der Abschnitt VIII. dieser Wechselordnung.

Das vorliegende Capitel giebt nur Verfügungen für den Fall, wenn

a. entweder Gewißheit darüber vorhanden ist, daß das Accept nicht oder unter Einschränkungen, oder nur auf eine geringere Summe erfolgt ist;

b. oder wenn trotz des bereits erfolgten Acceptes eine begründete Unsicherheit darüber obwaltet, ob dasselbe auch bei Verfall dem Inhalte des Wechsels gemäß werde eingelöst werden.

Es war hier zunächst die Frage zu erörtern, welche Gewährleistung dem Wechselinhaber beim Eintritte der Umstände unter a. und b. zu zugestehen sei.

Das preußische Landrecht hatte für diesen Fall den Anspruch auf sofortige Zahlung des Wechsels zugelassen.

Die Wechseldeputation hat sich jedoch lediglich für einen Anspruch auf Caution entschieden. Mit vollem Rechte; denn nicht nur wurde der Regreß auf Sicherstellung aus praktischen Gründen von den Sachverständigen vorgezogen, sondern es entsprach auch dem Grundsatze des Rechtes diese Ansicht mehr, weil ein Anspruch auf Zahlung nicht wohl vor Fälligkeit einer Forderung anerkannt werden kann.

B. Besondere Bemerkungen zu Art. 25 und 26.

Um dem Inhaber des Wechsels diesen in den allgemeinen Bemerkungen soeben angedeuteten Anspruch auf Sicherstellung zu gewähren, soll nach dem Inhalte der Art. 25 und 26 demselben die Berechtigung zustehen,

1) von seinen Vormännern bis zum Aussteller zurück wechselmäßig, somit erforderlichen Falles unter Anwendung des Personalarrestes, Sicherheit dahin zu erwirken, daß die Valuta des Wechsels mit Kosten bei Verfall richtig bezahlt werde;

2) hierzu soll es lediglich der Beibringung des „Mangels Annahme" aufgenommenen Protestes bedürfen;

eine Ermächtigung, welche dem Inhaber bei dem Regresse „Mangels Zahlung" nicht ebenmäßig ertheilt ist, in Betracht er solchenfalls nach Maßgabe des Art. 41 noch mehren Erfordernissen Genüge zu leisten hat.

Es soll hierbei

3) der Regreßnehmer an die Folgeordnung der Indossamente und an die einmal getroffene Wahl nicht gebunden sein, vielmehr

Indossamente überspringen, ja selbst erst den einen, sodann einen anderen Indossanten angreifen dürfen, auch soll es

4) des Nachweises keineswegs bedürfen, daß der Regreßnehmer seinen Nachmännern bereits selbst Sicherheit geleistet habe;

jedoch soll sich

5) dieser Sicherheitsanspruch, wenn er bei der Acceptation einer minderen Summe in Betracht kommt, nur erstrecken auf die Differenz des erlangten Acceptes zu der eigentlichen Valuta des Wechsels dergestalt, daß, wenn z. B. ein Wechsel auf 1000 Thlr. lautet und nur auf 500 Thlr. acceptirt ist, der Inhaber nicht wegen 1000 Thlr., sondern nur wegen der fehlenden 500 Thlr. Caution beanspruchen kann.

Aus der Nichterwähnung der einzelnen Arten, auf welche diese Sicherheit gegeben werden könne, geht zwar zweifelsohne die Absicht hervor, hierbei dem richterlichen Ermessen in keiner Weise vorzugreifen; es wird indeß in der Regel diese Gewähr nur erfolgen können durch Pfand, Bürgen oder Deposition.

Daß sich endlich der, von dem diese Sicherstellung verlangt wird, durch sofortige Zahlung des Wechsels von diesem erhobenen Anspruche befreien könne, bedarf keiner weiteren Erörterung.

Art. 27. Die bestellte Sicherheit haftet nicht blos dem Regreßnehmer, sondern auch allen übrigen Nachmännern des Bestellers, insofern sie gegen ihn den Regreß auf Sicherstellung nehmen. Dieselben sind weitere Sicherheit zu verlangen nur in dem Falle berechtigt, wenn sie gegen die Art oder Größe der bestellten Sicherheit Einwendungen zu begründen vermögen.

Art. 28. Die bestellte Sicherheit muß zurückgegeben werden:

1) sobald die vollständige Annahme des Wechsels nachträglich erfolgt ist;
2) wenn gegen den Regreßpflichtigen, welcher sie bestellt hat, binnen Jahresfrist, vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet, auf Zahlung aus dem Wechsel nicht geklagt worden ist;
3) wenn die Zahlung des Wechsels erfolgt oder die Wechselkraft desselben erloschen ist.

Zu Art. 27 und 28.

Die Verfügung des Art. 26, nach welcher dem Remittenten, sowie jedem Indossatar das Recht, auf Sicherstellung zu dringen, zugestanden worden ist, konnte in dieser Allgemeinheit sehr leicht zu der Inconvenienz führen, daß sämmtliche Vormänner unter sich resp. auf die in Aussicht gestellte Gewähr drängen, dergestalt, daß die Caution für die in Frage stehende Wechselsumme so viel mal beschafft werden mußte, als je Indossanten auf dem Wechsel vorhanden waren.

Eine solche Maßregel würde nicht nur den erzielten Zweck gänzlich verfehlt, sondern auch unnöthiger Weise dem Verkehre namhafte Fonds entzogen haben.

Anderntheils mußte aber auch das Recht jedes Indossanten, bei nicht, oder nicht gehörig erhaltener Annahme des Wechsels, Sicherstellung zu erlangen, vollständig gewahrt werden.

Um aus diesem Dilemma zu kommen, verordnet Art. 27, daß die von einem Wechselverbundenen einmal bestellte hinreichende Sicherheit allen Nachmännern dessen, der sie leistet, überwiesen werden könne und deren Regreßansprüche erledige, sowie, daß einem Jeden der Letzteren nur dann das Recht zustehen könne, andere oder weitere Sicherheit zu verlangen, wenn er gegen die Art oder die Größe der bestellten Caution Einwendungen zu begründen vermag.

Wird daher in Folge der Regreßnahme die fragliche Sicherheit von dem Aussteller gewährt, so sind hierdurch alle fernere Remboursgaranten des Wechsels von diesem Regresse befreit.

Wird dagegen z. B. Caution von dem dritten Inhaber des Wechsels geleistet, so sind hierdurch wohl dessen Nachmänner vom Regresse auf Sicherstellung frei, keineswegs aber dessen Vormänner, nämlich der Remittent und der Aussteller.

Ebenso konnte die bestellte Sicherheit nicht immer in der Schwebe bleiben, es mußten vielmehr Zeitpunkte festgestellt werden, zu welchen dem Garant das Recht zuzugestehen sei, seine geleistete Sicherheit zurück zu verlangen.

Diese Termine bestimmt Art. 28 unter 1—3.

2. Wegen Unsicherheit des Acceptanten.

Art. 29. Ist ein Wechsel ganz oder theilweise angenommen worden, so kann in Betreff der acceptirten Summe Sicherheit nur gefordert werden:

1) wenn über das Vermögen des Acceptanten der Concurs (Debitverfahren, Falliment) eröffnet worden ist, oder der Acceptant auch nur seine Zahlungen eingestellt hat;
2) wenn nach Ausstellung des Wechsels eine Execution in das Vermögen des Acceptanten fruchtlos ausgefallen, oder wider denselben wegen Erfüllung einer Zahlungsverbindlichkeit die Vollstreckung des Personalarrestes verfügt worden ist.

Wenn in diesen Fällen die Sicherheit von dem Acceptanten nicht geleistet und dieserhalb Protest gegen denselben erhoben wird, auch von den auf dem Wechsel etwa benannten Nothadressen die Annahme nach Ausweis des Protestes nicht zu erhalten ist, so kann der Inhaber des Wechsels und jeder Indossatar gegen Auslieferung des Protestes von seinen Vormännern Sicherstellung fordern. (Art. 25—28.)

Der bloße Besitz des Wechsels vertritt die Stelle einer Vollmacht, in den Nr. 1 und 2 genannten Fällen von dem Acceptanten Sicherheitsstellung zu fordern, und wenn solche nicht zu erhalten ist, Protest erheben zu lassen.

Zu Art. 29.

Wie zu Anfange dieses Abschnitts erwähnt wurde, so kann das

Vertrauen des Remittenten oder der späteren Inhaber auf sichern Eingang der Valuta auch dadurch erschüttert werden, daß bereits vor Verfall des Wechsels Umstände eintreten, welche der begründeten Vermuthung Raum geben, es werde der Bezogene trotz seines Acceptes bei Verfall nicht bezahlen. Soll eine derartige Unsicherheit für den Verkehr schadlos gemacht werden, so muß auch hier eine entsprechende Sicherheit ermöglicht werden. Diese Gewähr bietet der Art. 29 unter 1 und 2.

Es kann jedoch diese Sicherheit von den Indossanten und Trassanten nur gefordert werden unter der Voraussetzung, daß

a. in den erwähnten Fällen vom Acceptanten selbst Sicherheit nicht geleistet worden ist,

daß ferner

b. wegen der vom Acceptanten zwar verlangten, aber nicht erhaltenen Sicherheit Protest (Securitätsprotest) erhoben worden ist; endlich auch, daß

c. von den auf dem Wechsel etwa benannten Nothaddressen die Annahme nach Ausweis des Protestes nicht zu erlangen gewesen ist.

Auch in diesen Fällen ist der Protest gegen Gewähr der Sicherheit auszuhändigen und reicht derselbe zur Legitimation für denjenigen hin, welcher die Sicherheit ferner beansprucht.

VII. Erfüllung der Wechselverbindlichkeit.

1. Zahlungstag.

Art. 30. Ist in dem Wechsel ein bestimmter Tag als Zahlungstag bezeichnet, so tritt die Verfallzeit an diesem Tage ein.

Ist die Zahlungszeit auf die Mitte eines Monats gesetzt worden, so ist der Wechsel am 15. dieses Monats fällig.

Art. 31. Ein auf Sicht gestellter Wechsel ist bei der Vorzeigung fällig.

Ein solcher Wechsel muß bei Verlust des wechselmäßigen Anspruchs gegen die Indossanten und den Aussteller nach Maßgabe der besonderen im Wechsel enthaltenen Bestimmung, und in Ermangelung derselben binnen zwei Jahren nach der Ausstellung zur Zahlung präsentirt werden.

Hat ein Indossant auf einem Wechsel dieser Art seinem Indossamente eine besondere Präsentationsfrist hinzugefügt, so erlischt seine wechselmäßige Verpflichtung, wenn der Wechsel nicht innerhalb dieser Frist präsentirt worden ist.

Art. 32. Bei Wechseln, welche mit dem Ablaufe einer bestimmten Frist nach Sicht oder nach Dato zahlbar sind, tritt die Verfallzeit ein:

1) wenn die Frist nach Tagen bestimmt ist, an dem letzten Tage der Frist; bei Berechnung der Frist wird der Tag, an welchem der nach Dato zahlbare Wechsel ausgestellt oder der nach Sicht zahlbare zur Annahme präsentirt ist, nicht mitgerechnet;

2) wenn die Frist nach Wochen, Monaten, oder einem, mehrere Monate umfassenden Zeitraume (Jahr, halbes Jahr, Vierteljahr) bestimmt ist, an dem-

jenigen Tage der Zahlungswoche oder des Zahlungsmonats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tage der Ausstellung oder Präsentation entspricht; fehlt dieser Tag in dem Zahlungsmonate, so tritt die Verfallzeit am letzten Tage des Zahlungsmonats ein.

Der Ausdruck „halber Monat" wird einem Zeitraume von 15 Tagen gleichgeachtet. Ist der Wechsel auf einen oder mehrere ganze Monate und einen halben Monat gestellt, so sind die 15 Tage zuletzt zu zählen.

Art. 33. Respecttage finden nicht statt.

Art. 34. Ist in einem Lande, in welchem nach altem Style gerechnet wird, ein im Inlande zahlbarer Wechsel nach Dato ausgestellt, und dabei nicht bemerkt, daß der Wechsel nach neuem Style datirt sei, oder ist derselbe nach beiden Stylen datirt, so wird der Verfalltag nach demjenigen Kalendertage des neuen Styls berechnet, welcher dem nach altem Style sich ergebenden Tage der Ausstellung entspricht.

Art. 35. Meß- oder Marktwechsel werden zu der durch die Gesetze des Meß- oder Marktortes bestimmten Zahlungszeit, und in Ermangelung einer solchen Festsetzung an dem Tage vor dem gesetzlichen Schlusse der Messe oder des Marktes fällig.

Dauert die Messe oder der Markt nur einen Tag, so tritt die Verfallzeit des Wechsels an diesem Tage ein.

2. Zahlung.

Art. 36. Der Inhaber eines indossirten Wechsels wird durch eine zusammenhängende, bis auf ihn heruntergehende Reihe von Indossamenten als Eigenthümer des Wechsels legitimirt. Das erste Indossament muß demnach mit dem Namen des Remittenten, jedes folgende Indossament mit dem Namen Desjenigen unterzeichnet sein, welchen das unmittelbar vorhergehende Indossament als Indossatar benennt. Wenn auf ein Blanco-Indossament ein weiteres Indossament folgt, so wird angenommen, daß der Aussteller des letzteren den Wechsel durch das Blanco-Indossament erworben hat.

Ausgestrichene Indossamente werden bei Prüfung der Legitimation als nicht geschrieben angesehen.

Die Aechtheit der Indossamente zu prüfen, ist der Zahlende nicht verpflichtet.

Art. 37. Lautet ein Wechsel auf eine Münzsorte, welche am Zahlungsorte keinen Umlauf hat, oder auf eine Rechnungswährung, so kann die Wechselsumme nach ihrem Werthe zur Verfallzeit in der Landesmünze gezahlt werden, sofern nicht der Aussteller durch den Gebrauch des Wortes „effectiv" oder eines ähnlichen Zusatzes die Zahlung in der im Wechsel benannten Münzsorte ausdrücklich bestimmt hat.

Art. 38. Der Inhaber des Wechsels darf eine ihm angebotene Theilzahlung selbst dann nicht zurückweisen, wenn die Annahme auf den ganzen Betrag der verschriebenen Summe erfolgt ist.

Art. 39. Der Wechselschuldner ist nur gegen Aushändigung des quittirten Wechsels zu zahlen verpflichtet.

Hat der Wechselschuldner eine Theilzahlung geleistet, so kann derselbe nur verlangen, daß die Zahlung auf den Wechsel abgeschrieben und ihm Quittung auf einer Abschrift des Wechsels ertheilt werde.

Art. 40. Wird die Zahlung des Wechsels zur Verfallzeit nicht gefordert, so ist der Acceptant nach Ablauf der für die Protesterhebung Mangels Zahlung bestimmten Frist befugt, die Wechselsumme auf Gefahr und Kosten des Inhabers

bei Gericht, oder bei einer anderen zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt niederzulegen.

Der Vorladung des Inhabers bedarf es nicht.

Bemerkungen zu Art. 30—40.

Bei der Erfüllung der Wechselverbindlichkeit kommen in Betracht:

A. der Termin, zu welchem bezahlt werden soll, sowie
B. was und unter welchen Garantieen zu zahlen ist.

In Bezug auf

A.

den Zahlungstermin, so können in Gemäßheit des Art. 4 der A. D. W. O. nur folgende Zahlungstermine gestellt werden:

1) ein bestimmter Tag, z. B. „Am 1. September 1849 zahlen Sie ꝛc."

Hier ist der Wechsel an diesem bestimmten Tage, somit am 1. September 1849 fällig. Art. 30.

2) auf Sicht (a vista) „Nach Sicht zahlen Sie ꝛc." Dergleichen Wechsel sind künftig an dem Tage fällig, an welchem sie dem Bezogenen vorgelegt werden. Art. 31.

3) auf eine bestimmte Zeit nach Sicht oder nach dem Tage der Ausstellung (dato) Art. 32.

Hier ist

a. entweder die Frist nach Tagen bestimmt, dann verfällt der Wechsel an dem letzten Tage der Frist, jedoch wird bei Dato-Wechseln der Tag der Ausstellung oder bei Sicht-Wechseln der Tag der Vorzeigung nicht mitgerechnet. Nimmt man daher z. B. den Fall, daß ein am 1. März ausgestellter Wechsel auf acht Tage dato lautet, oder, daß ein acht Tage nach Sicht gestellter Wechsel am 1. März präsentirt wird, so verfallen beide Wechsel am 9. März,

b. oder es ist die Frist bestimmt nach Wochen, Monaten oder einem mehrere Monate umfassenden Zeitraum (Jahr, halbes Jahr, Vierteljahr); dann verfällt der Wechsel an demjenigen Tage der Zahlungswoche oder des Zahlungsmonats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tage der Ausstellung entspricht.

4) auf eine Messe oder Markt, z. B. Michaelismesse 1849.

Hier ist

a. entweder ein Zahltag bestimmt wie z. B. in Leipzig, dann verfallen die Wechsel an diesem Tage, dem sogenannten Zahltage;

b. oder es ist kein Zahltag bestimmt, dann werden die Wechsel fällig am Tage vor dem gesetzlichen Schlusse der Messe oder des Marktes;

c. oder es dauert die Messe oder der Markt nur einen Tag, dann ist dieser Tag der Zahltag.

Hierüber ist noch Folgendes zu bemerken:

A. daß Medio der 15. jedes Monats ist (Art. 30);

B. daß der Ausdruck „halber Monat" einem Zeitraum von 15 Tagen gleichgerechnet wird (Art. 32);

C. daß Respecttage, d. s. Tage nach der Verfallzeit, an denen die Zahlung der Wechsel dem Gesetze oder der Usançe gemäß noch rechtzeitig erfolgen kann, nicht gestattet sind (Art. 33).

Durch letztere Verfügung sind zwar die Respecttage zum Frommen des Credits ausgeschlossen worden, jedoch dürfte die Bestimmung des Art. 41, nach welcher der Protest „Mangels Zahlung" noch am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage statthaft ist, sehr leicht Veranlassung dazu geben, daß factisch dergleichen Respecttage im Verkehr hervortreten. Nur eine feste Vereinbarung der größeren Geschäfte eines Platzes, auf den Protest „Mangels Zahlung" am Zahlungstage zu bestehn, kann dem Uebel von vornherein steuern.

So viel dagegen den Punkt bei

B.

betrifft, so muß zunächst die Frage:

I. was ist zu zahlen?

dahin beantwortet werden, daß

1) in der Regel die Zahlung der Vereinbarung gemäß, d. h. nach dem Inhalte des Acceptes zu erfolgen hat;

2) lautet der Wechsel auf eine Münzsorte, welche am Zahlungsorte keinen Umlauf hat, oder auf eine Rechnungswährung, so ist dem Contexte des Wechsels

a. entweder das Wort „effectiv" beigefügt, in diesem Falle ist die angeführte Münzsorte oder Währung auch in der vorgeschriebenen Münzsorte oder Währung wirklich zu gewähren;

b. oder es ist dieser Zusatz nicht beigefügt, in diesem Falle kann die Wechselsumme nach ihrem Werthe zur Verfallzeit in der Landesmünze gezahlt werden (Art. 37).

3) Wird dem Inhaber eine Theilzahlung angeboten, so darf er dieselbe in keinem Falle zurückweisen, selbst alsdann nicht, wenn die Acceptation des Wechsels vorher auf den ganzen Betrag der vorgeschriebenen Summe erfolgt ist (Art. 38).

Man fand sich zu dieser Verfügung bewogen, nicht nur aus

Rücksicht der Consequenz, da man Art. 22 eine theilweise Acceptation für statthaft erachtet hatte, sondern vorzugsweise auch durch die Erwägung, daß die Annahme von Theilzahlungen keinen der Wechselinteressenten beeinträchtigen, wohl aber manchem zum Vortheile gereichen könne.

Von selbst versteht es sich hierbei, daß der Wechselinhaber wegen der Differenz seine Ansprüche behält und wird derselbe, um sich diese Ansprüche zu wahren, allemal umsichtig verfahren, wenn er wegen der unvollständig geleisteten Zahlung Protest erheben läßt.

Handelt es sich demnächst

II. um die Garantien, unter welchen zu zahlen ist, so verdienten folgende Momente einer hauptsächlichen Erwägung:

Es dürfe der Bezogene nach Verfall nicht zu sehr der Gefahr ausgesetzt sein, daß seine Zahlung an den Präsentanten von einem Berechtigten als ungiltig angefochten werden könne, zumal ein Wechselverkehr unmöglich sei, wenn die Befreiung des Schuldners davon abhängig sein solle, daß der Empfänger der Valuta wirklich auch der berechtigte Inhaber gewesen sei. Müsse demzufolge der Zahlende im Allgemeinen die Vermuthung für sich haben, daß er richtig gezahlt habe, so könne er doch auch nicht aller und jeder Prüfung der Legitimation enthoben sein. Die Prüfung der Aechtheit der Indossamente könne dem Zahlenden um so weniger aufgebürdet werden, als ihm ja nur in den seltensten Fällen die Unterschriften, zumal von entfernten Interessenten oder Nichtgeschäftsfreunden bekannt sein würden.

Auch könne dem Bezogenen oder Acceptanten nicht zugemuthet werden, die Valuta über die Verfallzeit hinaus aufzubewahren oder wohl gar hierdurch in Verzug zu kommen.

Diese Erwägungen führten, so viel den

Bezogenen und Acceptanten betrifft, zu folgenden Verfügungen:

1) daß der Inhaber eines indossirten Wechsels durch eine zusammenhängende bis auf ihn hinuntergehende Reihe von Indossamenten als Eigenthümer des Wechsels für legitimirt zu erachten sei (Art. 36);
2) wenn auf ein Blanco-Indossament ein weiteres Indossament folge, so wird angenommen, daß der Aussteller des letzteren den Wechsel durch das frühere Blanco-Indossament erworben hat (Art. 36);
3) ausgestrichene Indossamente kommen bei Prüfung der Legitimation nicht in Betracht;
4) die Aechtheit der Indossamente zu prüfen ist der Zahlende

nicht verpflichtet. Ist das letzte Indossament ausgefüllt, so wird aber der Zahlende zu prüfen haben, ob der Präsentant auch die Person sei, auf welche das Giro lautet (Art. 36);

5) wird die Zahlung des Wechsels zur Verfallzeit nicht gefordert, so ist der Acceptant nach Ablauf der für die Protesterhebung „Mangels Zahlung" bestimmten Frist befugt, die Wechselsumme auf Gefahr und Kosten des Inhabers bei Gericht oder einer sonst hierzu berechtigten Anstalt niederzulegen (Art. 40);

6) der Wechselschuldner ist nur gegen Aushändigung des quittirten Wechsels zu zahlen verpflichtet, hat also gegen den bisherigen Gebrauch, lediglich den Wechsel zurückzugeben, ein Recht auf specielle Quittung (Art. 39).

So viel dagegen den Wechselinhaber betrifft, so hat er den Wechsel nur auszuhändigen, wenn die Valuta vollständig bezahlt ist und es kann im Falle einer Theilzahlung der Wechselschuldner nur verlangen, daß die Zahlung auf dem Wechsel abgeschrieben und ihm Quittung auf einer Abschrift des Wechsels ertheilt wird (Art. 39); eine Verfügung, die aus der Natur der Sache hervorgeht, da dem Inhaber die Urkunde verbleiben muß, um wechselmäßigen Regreß wegen der Differenz nehmen zu können.

VIII. Regreß Mangels Zahlung.

Art. 41. Zur Ausübung des bei nicht erlangter Zahlung statthaften Regresses gegen den Aussteller und die Indossanten ist erforderlich:

1) daß der Wechsel zur Zahlung präsentirt worden ist, und
2) daß sowohl diese Präsentation, als die Nichterlangung der Zahlung durch einen rechtzeitig darüber aufgenommenen Protest dargethan wird.

Die Erhebung des Protestes ist am Zahlungstage zuläßig, sie muß aber spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage geschehen.

A. Allgemeine Bemerkungen zu Art. 41—55.

Wie wiederholt erwähnt worden ist, haftet für den richtigen Eingang der Valuta eines Wechsels nicht allein der Acceptant, sondern auch sämmtliche Indossanten bis auf den Aussteller zurück, eventuell mithin für den Fall, daß der Wechsel trotz der gehörigen Präsentation vom Bezogenen nicht bezahlt wird.

Hieraus ergiebt sich einestheils

A.

das Recht und resp. die Pflicht des Wechselinhabers, den Wechsel bei Verfall gehörig vorzulegen und dies mit der durch das Wechselrecht bedingten Liquidität nachzuweisen, anderntheils veranlaßte dieser Umstand

B.
zu der Rücksicht, Fürsorge dahin zu treffen, daß die Vormänner in Bezug auf ihre Vertretungsverbindlichkeit vor jedem vermeidbaren Schaden möglichst bewahrt würden.

Zu A.
konnte der erforderliche Nachweis nur durch den bisher üblichen Protest geführt werden, weshalb man diesen als Grundbedingung jedes Regresses unbedenklich beibehielt; dagegen war

zu B.
die Wechseldeputation sehr schwankend über geneigte hier zu ergreifende Maßnahme.

Zwar erkannte man an, daß die bisher zur Bedingung des Regresses gemachte Notification über den Mangel Zahlung erhobener Protest ein höchst zweckdienliches Mittel sei, um die Regreßpflichtigen

a. über den Umfang ihrer Verbindlichkeiten sowohl in Kenntniß zu setzen, als
b. sie in den Stand zu setzen, Sicherheitsmaßregeln gegen ihre Vormänner zu ergreifen.

Allein man trug doch auch Bedenken von einer derartigen Förmlichkeit die ganze Regreßverbindlichkeit abhängig zu machen.

Zur Vermeidung dieses Zwiespaltes hat man zwar die Notification ausdrücklich angeordnet und ihre Unterlassung mit einem Präjudize bedroht, Art. 45, indeß ist dieselbe keineswegs zur Grundbedingung des Regresses erhoben worden.

B. Besondere Bemerkungen.

Dem hier Ausgeführten zu Folge sind nach Art. 41
die Grundbedingungen des Regresses Mangels Zahlung nur:

1) daß der Wechsel zur Zahlung rechtzeitig präsentirt und
2) daß sowohl die Präsentation, als die Nichterlangung der Zahlung durch einen binnen der gesetzlichen Frist aufgenommenen Protest dargethan wird.

Die Frist zur Protesterhebung reicht, wiewohl schon am Zahlungstage der Protest zulässig ist und somit die Protesttage nicht zum Nutzen des Wechselschuldners, sondern zum Nutzen des Wechselgläubigers eingeführt sind, bis zum zweiten Werktage nach dem Zahltage.

In wie weit diese Verfügung dem Verkehre nachtheilig werden kann, wurde aber zu Art. 33 ausgeführt.

Auch die Wechseldeputation hegte das dort angeregte Bedenken.

Allein die Gebräuche und Institute einzelner Plätze, insbesondere Hamburgs Bankverhältnisse bestimmte sie zu der Verfügung des Art. 41. Da Hamburgs Bankverhältnisse für das Verständniß nicht sonder Interesse sind, so ist es zielentsprechend die Entwicklung zu vernehmen, welche die Abgeordneten Hamburgs über die derartigen Verhältnisse wörtlich in Folgendem geben.

„In Hamburg bestehen 12, oder wenn man den Verfalltag einrechnet, 11 Respecttage. Diese werden indeß von soliden Handlungshäusern nicht benutzt. Macht ein größeres Haus davon Gebrauch, so wird dies als Einstellung der Zahlungen betrachtet, welche zum Accord oder Falliment führt. Es ist dort jetzt ziemlich allgemeine Ansicht, daß Respecttage, und namentlich in so bedeutender Zahl, nicht mehr zeitgemäß sind, und man ist daher wohl geneigt, (ungeachtet die Nichtberücksichtigung der jüdischen Feiertage, welche aus dem §. 84 des Entwurfs folgt, einiges Bedenken dagegen erregt), die Respecttage aufzugeben, wenn in Ansehung der Frist für Levirung des Protestes Mangels Zahlung annehmbare Bestimmungen getroffen werden. Die Unmöglichkeit für Hamburg, gleichzeitig die Bestimmungen der §§. 33 und 40 anzunehmen, liegt theils in den Einrichtungen der dortigen Bank, theils in dem Verhältnisse Hamburgs zu der Nachbarstadt Altona. Die Hamburger Bank ist Giro-Bank, und Cassirer für alle in Hamburger Banco zu leistende Zahlungen. Die Casse der Bank besteht nicht in gemünztem Gelde, sondern in Silberbarren, zu dem Preise von $73^3/_4$ Mark Banco für die Mark, fein Cöllnisch. Die Zahlungen der Bank werden daher in der Regel nicht effectiv, sondern durch Uebertragung des zu zahlenden Betrages von der Rechnung des einen Bank-Interessenten auf die des Anderen geleistet. Um Bank-Interessent zu werden, ist eine gewisse Qualification erforderlich, die mit dem Rechte des Großbürgers zusammenfällt. Keinem der zahlreichen Interessenten darf die Bank irgend einen Credit gewähren, vielmehr für jeden derselben nur so viel abschreiben, als sein Guthaben in der Bank an dem vorgehenden Tage betragen hat. Jeden Tag muß der Gesammtbetrag des Guthabens sämmtlicher Interessenten berechnet, sowie mit dem Vermögen der Bank verglichen und mit diesem in der genausten Uebereinstimmung erhalten werden. Wer nun, ohne selbst Bank-Interessent zu sein, (in welcher Lage sich viele, namentlich kleine Geschäftsleute in Hamburg und sämmtliche Mitglieder des Handelsstandes zu Altona befinden) Zahlungen durch die Bank beschaffen lassen will, muß der Mitwirkung eines Bank-Interessenten sich bedienen. Die Bankzettel, d. h. die schriftlichen Anweisungen oder Aufträge an die Bank, einen Posten von der Rechnung des Auf-

traggebers auf die eines andern Interessenten zu übertragen, müssen von dem Aussteller entweder in Person, oder durch einen von der Bank anerkannten Bevollmächtigten und zwar bis 1 Uhr Mittags bei der Bank eingereicht werden. Später ist die Einreichung nur gegen Entrichtung einer kleinen Abgabe, jedoch nie länger, als bis Nachmittags 5 Uhr zulässig. Fällige Wechsel werden dem, der zahlen soll, bis 12 Uhr zugestellt und (nach einer ganz allgemeinen Sitte) ihm anvertraut. Von 12 bis 1 Uhr werden dann die Bankzettel zur Bank befördert. Nach dem Schlusse der Bank wird untersucht, ob der, welcher zahlen will, hinreichendes Guthaben dazu besitze. Bei der außerordentlich großen Anzahl der täglich vorkommenden Ab- und Zuschreibungen kann erst in der Nacht jenes Geschäft vollendet und die Bilanz zwischen allen Ab- und Zuschreibungen gezogen, mithin auch erst am folgenden Morgen jedem Betheiligten die amtliche Nachricht über die auf seinem Conto stattgefundenen Zuschreibungen gemacht werden. Dadurch erfährt zwar Jeder, von welchem Interessenten ihm etwas zugeschrieben sei; Gewißheit aber, ob ein bestimmter Posten eingegangen sei, kann man erst durch Nachfrage bei dem erlangen, durch welchen abgeschrieben worden. Wenn nämlich, wie das häufig vorkommt, der Acceptant eines Wechsels selbst kein Conto in den Büchern der Bank hat, so muß er das Geld erst durch die dritte, auch wohl vierte und fünfte Hand gehen lassen, um einen Interessenten zu finden, unter dessen Vermittlung er Zahlung an die Bank leisten kann. Da nun aber die Nachricht, welche die Bank ertheilt, über das Geschäft, für welches die Ab- und Zuschreibung geschehen, nichts enthält, so kann der Zahlungsberechtigte nur durch Nachfrage bei dem Interessenten, von dessen Conto abgeschrieben worden, Auskunft darüber erlangen, ob ein ihm zugeschriebener Posten wirklich als Zahlung für die Summe dienen solle, welche er zu fordern gehabt hat. Hieraus geht klar die Unmöglichkeit hervor, an dem Verfalltage selbst den Protest aufnehmen zu lassen, weil man frühestens erst am folgenden Tage erfährt, ob die schuldige Zahlung geleistet ist. Oft aber reicht selbst der zweitfolgende Tag nicht hin, um darüber Gewißheit zu erlangen. Die Unbequemlichkeit dieser Einrichtung verkennt man nicht; es ist deshalb deren Abänderung erwogen und mancher Vorschlag in dieser Beziehung gemacht worden, allein nach der sorgfältigsten, und mit dem Wunsche, Abhilfe zu schaffen, angestellten Prüfung hat man keinen mit der Sicherheit der Bank vereinbar gefunden. — Was sodann Hamburgs Verhältniß zu Altona anlangt, so sind beide Städte in Handels- namentlich im Wechselverkehre so eng verbunden, daß sie in dieser Beziehung als ein einziger Platz angesehen werden

können. Sie haben, oder befolgen wenigstens dieselben Vorschriften, benutzen dieselbe Bank und dieselbe Börse. Doch finden auch Verschiedenheiten zwischen ihnen statt. Die wichtigste besteht darin, daß ein Hamburger Notar nicht in Altona, und ein Notar für Altona, nicht in Hamburg protestiren darf. Die Fälle aber sind sehr häufig, in welchen derselbe Wechsel in Hamburg und Altona protestirt werden muß. Dies kann dann begreiflich nur successive und also mit großem Zeitverluste geschehen. In Hamburg ist man entschieden der Ansicht, daß man zur Protesterhebung drei Tage (außer dem Verfalltage) haben muß, die nach dem Angeführten jedoch durchaus keine Respecttage für den Bezogenen sind, sondern nur dem Wechselinhaber die Möglichkeit gewähren sollen, das Nothwendige zu thun. Allenfalls wird man sich vielleicht mit zwei Protesttagen begnügen, um nur keine Particular-Gesetzgebung eintreten zu lassen, die aber freilich, wenn nicht einmal zwei Tage gestattet würden, unvermeidlich sein dürfte. Es erscheint jedoch die Bewilligung von zwei Protesttagen auch denen, welche ihr abgeneigt sind, vielleicht minder bedenklich, wenn man die Protest- und Notifications-Frist in anderer Weise wieder etwas verkürzen könnte. Hier bietet sich eine zweifache Gelegenheit dar. Nach dem §. 40 nämlich soll das letzte Dritttheil des Verfalltages zur Protesterhebung benutzt werden dürfen. Dies weicht von den meisten Gesetzgebungen ab, und wenn gleich die Gründe jener Vorschrift zu ehren sind, so hat das bestehende mindestens gleiche Gründe für sich. Erstens ist die Bestimmung des Entwurfs oft hart; denn der Zahlungspflichtige erhält vielleicht noch nach drei Uhr Geld. Sodann erscheint auch in einem für ganz Deutschland bestimmten Gesetze die Bestimmung einer Stunde zwecklos, ja zweckwidrig. Man mag also die Protesterhebung am Zahlungstage nicht zulassen. Das zweite Mittel zu Ausgleichung der gewünschten zwei oder drei Protesttage bietet der §. 44 dar. Im zweiten Absatze desselben sind zur Versendung des Protestes zwei Tage gestattet. In Hamburg hält man dies für nicht nöthig. Man mag diese Frist also abkürzen."

Art. 42. Die Aufforderung, keinen Protest erheben zu lassen („ohne Protest", „ohne Kosten" 2c.) gilt als Erlaß des Protestes, nicht aber als Erlaß der Pflicht zur rechzeitigen Präsentation. Der Wechselverpflichtete, von welchem jene Aufforderung ausgeht, muß die Beweislast übernehmen, wenn er die rechtzeitig geschehene Präsentation in Abrede stellt.

Gegen die Pflicht zum Ersatze der Protestkosten schützt jene Aufforderung nicht.

Zu Art. 42.

Im Art. 42 wird angeordnet, daß die Clauseln „ohne Protest", „ohne Kosten" und dergl., den Wechselinhaber

zwar von Erhebung des Protestes befreien, keineswegs ihn aber von der Pflicht, den Wechsel rechtzeitig zu präsentiren, entbinden.

Nach dem ferneren Inhalte dieses Artikels scheint nun zwar der Wechselinhaber gegen jeden durch Befolgung dieser Clausel ihm etwa erwachsenden Schaden dadurch hinreichend geschützt zu sein, daß dem Wechselverpflichteten, von welchem diese Aufforderung „ohne Protest" ꝛc. ausgeht, die Verpflichtung obliegt, nachzuweisen, daß die Präsentation des Wechsels nicht gehörig erfolgt sei und mithin für die richtig geschehene Präsentation die Vermuthung streiten soll.

Allein es kann im Wechselrechte die strenge Beobachtung einer Form, wie die des Protestes nicht nur nicht dringend genug empfohlen werden, sondern es gewährt auch die Protesterhebung hinreichenden Schutz gegen Chikanen aller Art.

Tritt dem hinzu, daß auch dann, wenn gegen jenes Verbot „ohne Protest", „ohne Kosten" und dergl., Protest erhoben wird, jene Aufforderung, demjenigen, welcher sie ergehen läßt, gegen die Pflicht zum Ersatze der Protestkosten schlechterdings nicht schützt, so kann dem umsichtigen Geschäftsmanne als Regel nur anempfohlen werden, die fragliche Clausel unbeachtet zu lassen und trotz derselben protestiren zu lassen.

Art. 43. Domicilirte Wechsel sind dem Domiciliaten, oder wenn ein solcher nicht benannt ist, dem Bezogenen selbst an demjenigen Orte, wohin der Wechsel domicilirt ist, zur Zahlung zu präsentiren, und wenn die Zahlung unterbleibt, dort zu protestiren.

Wird die rechtzeitige Protesterhebung beim Domiciliaten verabsäumt, so geht dadurch der wechselmäßige Anspruch nicht nur gegen den Aussteller und die Indossanten, sondern auch gegen den Acceptanten verloren.

Art. 44. Zur Erhaltung des Wechselrechts gegen den Acceptanten bedarf es mit Ausnahme des im Art. 43 erwähnten Falles weder der Präsentation am Zahlungstage, noch der Erhebung eines Protestes.

Zu Art. 43 und 44.

Ueber den Begriff der Domicilwechsel ist zunächst dasjenige zu vergleichen, was zu Art. 24 bemerkt worden ist.

Die Verfügung des Art. 43, daß dergleichen domicilirte Wechsel dem Domiciliaten, oder wenn ein solcher nicht vorhanden ist, dem Bezogenen am Orte des benannten Domicils zur Zahlung zu präsentiren und im Nichtzahlungsfalle dort zu protestiren sind, entspringt aus dem Zwecke dieser Wechsel, da durch Beisetzung des Domicils eben weiter nichts erzielt wird, als daß der Wechsel am Orte des Domicils vorgelegt werden soll.

Außergewöhnlich dagegen ist die zweite Verfügung dieses Artikels.

Denn während bisher sowohl, als auch nach Art. 44 der A. D. W. O. die Regel gilt:

daß der Protest zur Erhaltung des Wechselrechtes gegen den Acceptanten nicht, sondern lediglich zur Sicherung des Regresses erforderlich ist, so hebt der Schluß des Art. 43 einen Ausnahmefall dahin hervor, daß, wird die rechtzeitige Protesterhebung beim Domiciliaten verabsäumt, hierdurch nicht nur der wechselmäßige Anspruch gegen den Aussteller und die Indossanten, sondern auch gegen den Acceptanten verloren gehen soll.

Eine Ausnahme, welche ihren Grund darin hat, daß man annahm, es trete der Acceptant durch die Domicilirung zu dem Domiciliaten in eine ähnliche Stellung, in welcher der Trassant sich zu dem Bezogenen befinde, und daß alsdann folgerechter Weise auch der Wechselinhaber diese Veränderung achten, oder mit andern Worten, zur Bewahrung seiner Rechte gegen den Acceptanten, welcher zugleich Domiciliat sei, dieselben Pflichten beobachten müsse, welche ihm sonst zur Erhaltung seines Wechselanspruchs gegen den Aussteller oblägen.

Art. 45. Der Inhaber eines Mangels Zahlung protestirten Wechsels ist verpflichtet, seinen unmittelbaren Vormann innerhalb zweier Tage nach dem Tage der Protesterhebung von der Nichtzahlung des Wechsels schriftlich zu benachrichtigen, zu welchem Ende es genügt, wenn das Benachrichtigungsschreiben innerhalb dieser Frist zur Post gegeben ist.

Jeder benachrichtigte Vormann muß binnen derselben, vom Tage des empfangenen Berichts zu berechnenden Frist seinen nächsten Vormann in gleicher Weise benachrichtigen.

Der Inhaber oder Indossatar, welcher die Benachrichtigung unterläßt oder dieselbe nicht an den unmittelbaren Vormann ergehen läßt, wird hierdurch den sämmtlichen oder den übersprungenen Vormännern zum Ersatze des aus der unterlassenen Benachrichtigung entstandenen Schadens verpflichtet. Auch verliert derselbe gegen diese Personen den Anspruch auf Zinsen und Kosten, so daß er nur die Wechselsumme zu fordern berechtigt ist.

Art. 46. Kommt es auf den Nachweis der dem Vormanne rechtzeitig gegebenen schriftlichen Benachrichtigung an, so genügt zu diesem Zwecke der durch ein Postattest geführte Beweis, daß ein Brief von dem Betheiligten an den Adressaten an dem angegebenen Tage abgesandt ist, sofern nicht dargethan wird, daß der angekommene Brief einen andern Inhalt gehabt hat.

Auch der Tag des Empfanges der erhaltenen schriftlichen Benachrichtigung kann durch ein Postattest nachgewiesen werden.

Zu Art. 45 und 46.

Nach Inhalt des Art. 45 hat

A. der Inhaber eines „Mangels Zahlung" protestirten Wechsels

die Verpflichtung, seinen unmittelbaren Vormann binnen zwei Tagen nach der Protesterhebung, also wenn der Protest am letzten Tage der Protestfrist erhoben wurde, binnen 5 Tagen vom Verfalltage einschließlich, außerdem innerhalb zweier Tage nach dem Tage der Protesterhebung, von der Nichtzahlung des Wechsels schriftlich zu benachrichtigen;

und

B. jeder hiervon benachrichtigte Vormann die Pflicht, binnen ebenfalls zwei Tagen vom Tage des empfangenen Berichts ab, seinen nächsten Vormann in gleicher Weise in Kenntniß zu setzen.

Nach den Worten des Artikels muß diese Notification schriftlich erfolgen und wird der Indossant von einer schriftlichen Notification daher auch in dem Falle nicht entbunden, in welchem dieselbe sonst nach Lage der Verhältnisse mündlich erfolgen könnte.

Als Präjudiz für die Vernachlässigung dieser Förmlichkeit ist, wie oben in den allgemeinen Bemerkungen zu Art. 41—45 erwähnt wurde, nicht der Verlust des ganzen Wechselregresses, sondern nur

der Verlust von Zinsen und Kosten und die Verbindlichkeit zum Schadenersatze

verhängt, ein Präjudiz, das so namhafte Nachtheile mit sich führen kann, daß jeder umsichtige Geschäftsmann thunlichste Sorge tragen wird, daß diese Notification binnen der geordneten Frist bewirkt wird.

Allein mit Innehaltung dieser Frist ist die Sache für den Interessenten noch nicht abgethan, es muß sich auch jeder Regreßnehmer den sofort herzustellenden Nachweis sichern, daß er die Notification binnen der geordneten Zeit gehörig bewirkt habe.

In dieser Hinsicht nun kommt dem Regreßnehmenden Art. 46 zu Hilfe, indem er verfügt,

a. daß dieser Nachweis schon dadurch für geführt erachtet werden soll, wenn der Regreßnehmer ein Postattest beibringt, aus welchem hervorgeht, daß ein Brief von ihm an den unmittelbaren Vormann binnen der vorgeschriebenen Frist zur Post gegeben worden ist,

indem diese Verfügung mit Rücksicht auf die übliche kaufmännische Ordnung, daß in diesem Briefe die Notification enthalten sei, so lange annimmt, als nicht durch Beibringung dieses Briefes erwiesen wird, daß der fragliche Brief einen anderen Inhalt gehabt habe, und

b. daß auch der Tag des Empfanges der erhaltenen schriftlichen Benachrichtigung von dem späteren Regreßnehmer durch ein Postattest nachgewiesen werden könne.

Um das Postattest unter a. zu erlangen, wird es nach gegenwärtigem Postgebrauche nöthig sein,

den fraglichen Notificationsbrief „Recommandirt" zur Post zu geben.

Will sich dem allen zu Folge der Regreßnehmer den vollen Wechselregreß bewahren und sich vor Schädenansprüchen sichern, so hat derselbe, wenn er

A. der letzte Inhaber des Wechsels ist,

a. den Wechsel am Verfalltage zur Zahlung zu präsentiren,
b. Mangels Zahlung binnen 3 Tagen, den Verfalltag eingerechnet, protestiren zu lassen,
c. binnen fernerer 2 Tage nach dem Tage der Protesterhebung seinen unmittelbaren Vormann schriftlich vom Nichteingange der Zahlung zu benachrichtigen,
d. diesen Notificationsbrief gegen Postschein binnen dieser Frist mittelst recommandirten Briefs zur Post zu geben;

ist der Regreßnehmende dagegen

B. nicht der letzte, sondern ein früherer Indossant, so hat derselbe

a. sich, wenn der Brief-Stempel diesen Nachweis nicht zu führen vermag, von der Post ein Zeugniß geben zu lassen über den Tag des Empfanges desjenigen Briefs, in welchem an ihn die Notification bewirkt worden ist,
b. binnen zwei Tagen nach erhaltener Nachricht seinen unmittelbaren Vormann ebenfalls vom Nichteingange der Zahlung zu benachrichtigen,
c. sich über die rechtzeitige Abgabe dieses recommandirten Briefs ebenfalls ein Postattest geben zu lassen. —

Zu bemerken ist hierbei nur noch, daß nach der übereinstimmenden Ansicht der Wechseldeputation anerkannt worden ist,

daß der Präsentant für den Fall, daß er nur Procurist wäre, innerhalb der geordneten Fristen nicht seinem Procurageber, sondern dem Vormann seines Gewaltgebers zu notificiren habe,

weil er die Person des Letzteren vertrete und er selbstredend durch ein Indossament in procura auch zur Notification ermächtigt sei. Protoc. pag. 175.

Art. 47. Hat ein Indossant den Wechsel ohne Hinzufügung einer Ortsbezeichnung weiter begeben, so ist der Vormann desselben von der unterbliebenen Zahlung zu benachrichtigen.

Art. 48. Jeder Wechselschuldner hat das Recht, gegen Erstattung der Wechselsumme nebst Zinsen und Kosten die Auslieferung des quittirten Wechsels und des wegen Nichtzahlung erhobenen Protestes von dem Inhaber zu fordern.

Zu Art. 47 und 48.

Im Artikel 47 ist Fürsorge getroffen, daß der Lauf der Notification nicht dadurch unterbrochen werde, daß der Regreßnehmende den Aufenthaltsort seines unmittelbaren Vormannes weder kennt, noch aus dem Wechsel ersehen kann.

Dagegen erzielt die Verfügung des Art. 48, den Wechselschuldner gegen jeden ferneren Anspruch aus dem getilgten Wechsel vollkommen sicher zu stellen.

Die Bestimmung des Artikels 47 ist vorzugsweise wegen der Blanco-Indossamente nöthig.

Art. 49. Der Inhaber eines, Mangels Zahlung protestirten Wechsels kann die Wechselklage gegen alle Wechselverpflichtete, oder auch nur gegen Einige oder Einen derselben anstellen, ohne dadurch seinen Anspruch gegen die nicht in Anspruch genommenen Verpflichteten zu verlieren.

Derselbe ist an die Reihenfolge der Indossamente nicht gebunden.

Zu Art. 49.

Nach dem bis jetzt fast allgemein geltenden Wechselrechte wurden, wenn von einem Regreßnehmenden ein Indossant wechselrechtlich in Anspruch genommen wurde, nicht nur alle spätern Indossamente vom Wechselanspruche frei, sondern es hatte auch der Regreßnehmende in der Regel die Verpflichtung, den Regreß rückwärts der Reihe nach zu nehmen.

Der Art. 49 trifft nun eine dem vollkommen entgegenstehende Verfügung, indem er dem Regreßnehmenden nicht nur die Befugniß giebt,

a. gegen alle Wechselverpflichtete, und zwar unter Beibehaltung aller Rechte gegen die übrigen Wechselverbundenen, wechselrechtlich zu verfahren, auch das Remboursgesuch bei dem Einen aufzugeben und sich bei einem Anderen zu erholen (das sogen. Recht zu variiren);

sondern auch das Recht ertheilt,

b. sich, ohne Beachtung einer bestimmten Ordnung, irgend einen Indossanten zur Erlangung des Rembourses auszuwählen, welcher ihm gerade hierzu geeignet erscheint (der sogen. springende Regreß).

Art. 50. Die Regreßansprüche des Inhabers, welcher den Wechsel Mangels Zahlung hat protestiren lassen, beschränken sich auf:

1) die nicht bezahlte Wechselsumme nebst 6 Procent jährlicher Zinsen vom Verfalltage ab,
2) die Protestkosten und anderen Auslagen,
3) eine Provision von 1/3 Procent.

Die vorstehenden Beträge müssen, wenn der Regreßpflichtige an einem anderen Orte, als dem Zahlungsorte wohnt, zu demjenigen Course gezahlt

werden, welchen ein vom Zahlungsorte auf den Wohnort des Regreßpflichtigen gezogener Wechsel auf Sicht hat.

Besteht am Zahlungsorte kein Cours auf jenen Wohnort, so wird der Cours nach demjenigen Platze genommen, welcher dem Wohnorte des Regreßpflichtigen am nächsten liegt.

Der Cours ist auf Verlangen des Regreßpflichtigen durch einen, unter öffentlicher Autorität ausgestellten Courszettel oder durch das Attest eines vereideten Mäklers, oder in Ermangelung derselben durch ein Attest zweier Kaufleute zu bescheinigen.

Art. 51. Der Indossant, welcher den Wechsel eingelös't oder als Rimesse erhalten hat, ist von einem früheren Indossanten oder von dem Aussteller zu fordern berechtigt:

1) die von ihm gezahlte oder durch Rimesse berichtigte Summe nebst 6 Procent jährlicher Zinsen vom Tage der Zahlung,
2) die ihm erstandenen Kosten,
3) eine Provision von $1/3$ Procent.

Die vorstehenden Beträge müssen, wenn der Regreßpflichtige an einem anderen Orte, als der Regreßnehmer wohnt, zu demjenigen Course gezahlt werden, welchen ein vom Wohnorte des Regreßnehmers auf den Wohnort des Regreßpflichtigen gezogener Wechsel auf Sicht hat.

Besteht im Wohnorte des Regreßnehmers kein Cours auf den Wohnort der Regreßpflichtigen, so wird der Cours nach demjenigen Platze genommen, welcher dem Wohnorte des Regreßpflichtigen am nächsten liegt.

Wegen der Bescheinigung des Courses kommt die Bestimmung des Art. 50 zur Anwendung.

Art. 52. Durch die Bestimmungen der Art. 50 und 51 Nr. 1 und 3 wird bei einem Regresse auf einen ausländischen Ort die Berechnung höherer, dort zulässiger Sätze nicht ausgeschlossen.

Art. 53. Der Regreßnehmer kann über den Betrag seiner Forderung einen Rückwechsel auf den Regreßpflichtigen ziehen.

Der Forderung treten in diesem Falle noch die Mäklergebühren für Negozirung des Rückwechsels, sowie die etwaigen Stempelgebühren hinzu.

Der Rückwechsel muß auf Sicht zahlbar und unmittelbar (**a drittura**) gestellt werden.

Art. 54. Der Regreßpflichtige ist nur gegen Auslieferung des Wechsels, des Protestes und einer quittirten Retourrechnung Zahlung zu leisten verbunden.

Art. 55. Jeder Indossant, der einen seiner Nachmänner befriedigt hat, kann sein eigenes und seiner Nachmänner Indossament ausstreichen.

Zu Art. 50—55.

Die Verfügungen dieser Artikel sind rein willkürlich, entsprechend und aus dem Urtheile der Sachverständigen hervorgegangen. Sie bedürfen deshalb, da dieselben an sich klar sind, keiner weiteren Erläuterung.

Der Art. 52 behält für ausländische Orte eine höhere Provision vor.

Unter a u s l ä n d i s c h e n Orten lassen sich nur solche verstehen, an denen die Allgemeine D. W.-O. nicht eingeführt ist.

Bei Art. 53 wurde die Frage aufgeworfen,

ob es nothwendig sei, des Rückwechsels in der Wechselordnung besondere Erwähnung zu thun,

da diese Ermächtigung kaum erst einer ausdrücklichen Erlaubniß zu bedürfen scheine.

Es wurde jedoch hierbei darauf aufmerksam gemacht, daß die rechtliche Eigenthümlichkeit, somit die praktische Bedeutung eines Rückwechsels, nur darinnen bestehe,

daß der Bezogene gehalten sei, den Rückwechsel zu honoriren, folglich, wenn dies nicht geschehen, für die hierdurch erwachsenen neuen Spesen ebenso zu haften, als er für den Betrag der ersten Retourrechnung einstehen müsse.

Aus diesem Grunde räumte man im Art. 53 dem Regreßnehmer die Berechtigung, über den Betrag seiner Forderung einen Retourwechsel auf den Regreßpflichtigen zu ziehen, ausdrücklich mit der Ermächtigung ein, hierzu die Mäklergebühren für Negozirung des Rückwechsels, sowie Stempel-Impost zu schlagen.

Die Verfügungen des Art. 54 und Art. 55 bezwecken nur Sicherstellung der Interessenten gegen bereits gelöschte Verbindlichkeiten.

IX. Intervention.

1. Ehrenannahme.

Art. 56. Befindet sich auf einem, Mangels Annahme protestirten Wechsel eine auf den Zahlungsort laufende Nothadresse, so muß, ehe Sicherstellung verlangt werden kann, die Annahme von der Nothadresse gefordert werden.

Unter mehreren Nothadressen gebührt derjenigen der Vorzug, durch deren Zahlung die meisten Verpflichteten befreit werden.

Art. 57. Die Ehrenannahme von Seiten einer nicht auf dem Wechsel als Nothadresse benannten Person braucht der Inhaber nicht zuzulassen.

Art. 58. Der Ehrenacceptant muß sich den Protest Mangels Annahme gegen Erstattung der Kosten aushändigen und in einem Anhange zu demselben die Ehrenannahme bemerken lassen.

Er muß den Honoraten unter Uebersendung des Protestes von der geschehenen Intervention benachrichtigen und diese Benachrichtigung mit dem Proteste innerhalb zweier Tage nach dem Tage der Protesterhebung zur Post geben.

Unterläßt er dies, so haftet er für den durch die Unterlassung entstehenden Schaden.

Art. 59. Wenn der Ehrenacceptant unterlassen hat, in seinem Accepte zu bemerken, zu wessen Ehren die Annahme geschieht, so wird der Aussteller als Honorat angesehen.

Art. 60. Der Ehrenacceptant wird den sämmtlichen Nachmännern des Honoraten durch die Annahme wechselmäßig verpflichtet. Diese Verpflichtung erlischt, wenn dem Ehrenacceptanten der Wechsel nicht spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage zur Zahlung vorgelegt wird.

Art. 61. Wenn der Wechsel von einer Nothadresse oder einem andern Intervenienten zu Ehren angenommen wird, so haben der Inhaber und die Nachmänner des Honoraten keinen Regreß auf Sicherstellung.

Derselbe kann aber von dem Honoraten und dessen Vormännern geltend gemacht werden.

Zu Art. 56—61.

Vor Erläuterung dieses Abschnitts sind zuvörderst einige Vorbegriffe festzustellen.

Die Ehrenannahme (Acceptation aus Freundschaft, Acceptatio per honor,) ist diejenige Annahme des Wechsels, welche Jemand (der Honorant), im Falle, daß der Wechsel von dem Bezogenen nicht acceptirt oder nicht bezahlt wird, zu Ehren des Trassanten oder eines andern Wechselinteressenten (Honoraten) leistet, um dessen Credit zu schonen und den demselben bevorstehenden Schaden abzuwenden.

Sie zerfällt nach dem Abschnitt IX. der A. D. W.-O. in

a. die Acceptation zu Ehren einer Nothadresse, d. i. in die Annahme eines Wechsels auf Grund einer Nothadresse. Eine Nothadresse aber ist eine kurze Bemerkung, wodurch der Aussteller oder ein Indossant auf den Fall, daß der Bezogene Acceptation oder Zahlung verweigern sollte, den Inhaber ausdrücklich beauftragt, sich deshalb bei einem anderen Hause desselben Orts zu melden. Die üblichen Formeln hierbei sind auf der Vorderseite des Wechsels die Worte:

„Im Nothfall" oder „im Fall bei Herrn N. N." oder „Nöthigenfalls bei Herrn" rc.

Die zweite Gattung der Ehrenannahme ist

b. die eigentliche Acceptation aus Freundschaft (Acceptatio per honor), d. i. die Annahme eines Wechsels zu Ehren eines Wechselinteressenten ohne ausdrücklich hierzu erhaltenen Auftrag.

Bei dieser Lehre mußten zunächst folgende Fragen einer näheren Prüfung unterworfen werden:

A. ist der Inhaber verpflichtet, eine Ehrenannahme zu suchen oder anzunehmen, wenn er durch eine Nothadresse, mithin durch einen ausdrücklichen Auftrag hierzu angewiesen ist?

Für die Verneinung dieser Frage sprach das in der A. D. W.-O. befolgte Princip, nach welchem die Vorlegung zum Accepte der Regel nach nur ein Recht des Inhabers, keineswegs aber eine Verpflichtung desselben ist, sowie das Bestreben der neueren Gesetzgebungen, vorzugsweise den Wechselinhaber zu begünstigen.

Man hat sich jedoch dahin entschieden, daß die Vorlegung zur Ehrenannahme in Folge einer Nothadresse eine Verbindlichkeit des Inhabers sei und zwar aus folgenden Gründen:

1) weil die Nothadresse den Endzweck habe, den Inhaber zur Präsentation zu verpflichten, damit das Papier nicht Noth leide und es daher nicht angemessen erscheine, daß man die Präsentation in das Belieben des Inhabers stelle;
2) weil die Nothadresse als ein vertragsmäßiges Gesetz anzusehen sei;
3) weil der Käufer oder Nehmer des Wechsels solchen in der Regel zunächst im Vertrauen auf seinen Vormann erwerbe, möge dieser nun Aussteller oder Indossant sein, ohne zu wissen, wer der Bezogene sei und ob sich außerdem Nothadressen auf dem Wechsel befänden; beim Weitergiriren übernehme er daher auch stillschweigend die im Wechsel begründeten Bedingungen, mithin auch, da keine Wechselordnung die Nothadressen verbiete, die Bedingungen der Nothadresse;
4) in der Regel würden die Nothadressen nur auf gute Häuser gezogen, und die Fälle, in welchen der Nothadressat wenig oder gar keine Garantie darbiete, könnten schwerlich so viel Gewicht in die Wagschale legen, daß man darum (was der Chikane oder gar dem Eigennutze, indem sonst der Präsentant selbst interveniren würde, Thür und Thor öffne) eine jede Nothadresse bei mangelnder Annahme des Bezogenen für wirkungslos erklären und erst nach dem Proteste „Mangels Zahlung" in Kraft treten lassen dürfe.

Dagegen sprachen für die Bejahung der Frage:

B. ob der Inhaber die Ehren-Annahme auch eines Dritten, d. i. eines solchen, der nicht ausdrücklich durch Nothadresse zur Intervention berufen ist, sondern sich freiwillig hierzu erbietet, zulassen müsse? keineswegs Gründe von demselben Gewichte.

Denn konnte man auch hin und wieder annehmen, daß eine solche freiwillige Ehren-Annahme dem Inhaber nicht schädlich und den Vormännern sogar nützlich sei, so würde man doch, wenn man dem Inhaber eine diesfallsige Verpflichtung wie im Falle der Nothadresse auferlegen wollte, demselben theils zu viel Förmlichkeiten aufgebürdet, theils aber würden hierdurch unsolide Subjecte Gelegenheit erhalten haben, sich zur Ehrenannahme zu drängen, um die Provision des Artikel 65 zu verdienen. Trat dem ferner hinzu, daß hier nicht, wie bei der Nothadresse, die Erfüllung eines ausdrücklichen Auftrags in Frage stand, so fühlte man sich nicht veranlaßt, dem Inhaber bei dem freiwilligen Erbieten eines Dritten zur Acceptation per honor die Verpflichtung zur Annahme dieser Acceptation aufzuerlegen.

Nach Beantwortung dieser Punkte fragte es sich,

C. welchen Einfluß eine erfolgte Ehrenannahme auf die Regreßrechte haben solle?

Man entschied sich hierbei dahin, daß durch die erfolgte Ehrenannahme die Regreßrechte des Inhabers auf Sicherstellung verloren gehen sollten und nur noch von dem Honoraten rücksichtlich seiner Vormänner geltend gemacht werden könnten.

Die Motive für diese Entschließung waren folgende:

1) weil der Inhaber, wenn ihm freigestellt sei, die Ehrenannahme eines Dritten abzuweisen, gegen Acceptation unsicherer Leute hinreichend gesichert sei, zumal die Nothadressen in der Regel nur auf gute Häuser gezogen würden;

2) wolle man dem Inhaber außerdem noch Regreß auf Sicherstellung gestatten, so könnte ihm mit Recht die Einrede entgegengestellt werden: Du verlangst Sicherstellung wegen Nichtacceptation des Wechsels und hast diese Sicherstellung ja schon erlangt durch die erfolgte Ehrenannahme;

3) wolle man dem Inhaber noch außerdem Regreßrechte auf Sicherstellung gestatten, so würden die Nothadressen ihren Zweck verfehlen und ihre Bedeutung von Grund aus verlieren; endlich

4) könne sich der Inhaber über den Verlust dieses Regresses in diesem Falle nicht beschweren, da er den Wechsel mit der Nothadresse erhalte, somit im Voraus den doppelten, ihm vorgezeichneten Zahlungsweg kenne.

So viel ferner

D. die sonstigen Folgen der Ehrenannahme betrifft, so steht dieselbe der gewöhnlichen Annahme mit alleiniger Ausnahme derjenigen Modificationen gleich, welche die Natur des Verhältnisses bedingt.

Der Ehrenacceptant will demnächst zu Ehren zahlen und damit Regreßrechte gegen den Honoraten erwerben. Er haftet also aus dem Accepte nicht, sobald der Wechsel an sich oder durch die nichterfolgte rechtzeitige Vorlegung des Protestes präjudicirt ist. Auch haftet er nur den Nachmännern des Honoraten. Dagegen haftet der gewöhnliche Acceptant nicht nur sämmtlichen Inhabern des Wechsels bis auf den Aussteller zurück, sondern auch in der Regel, ohne daß es gegen ihn eines Protestes bedürfte, oder ein Präjudiz einträte, innerhalb der ganzen Verjährungsfrist.

Ging man weiter auf die Natur der Ehrenzahlung ein, so fand man

E. daß die Ehrenannahme überhaupt nur eventuell, d. h. nur alsdann zulässig sei, wenn festgestellt sei, daß der zuerst vorge-

schlagene gerade Weg, nämlich die Annahme von dem Bezogenen zu erlangen, nicht zum erwünschten Ziele geführt habe. Dies führte zu der Nothwendigkeit eines vorgängigen Protestes. Aus diesen Erwägungen gingen die Verfügungen der A. D. W.-O. zu Art. 56—61 hervor, die in den bisher Erörterten ihre vollkommene Begründung erhalten haben.

2. Ehrenzahlung.

Art. 62. Befinden sich auf dem von dem Bezogenen nicht eingelösten Wechsel oder der Copie Nothadressen oder ein Ehrenaccept, welche auf den Zahlungsort lauten, so muß der Inhaber den Wechsel spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage den sämmtlichen Nothadressen und dem Ehrenacceptanten zur Zahlung vorlegen, und den Erfolg im Proteste Mangels Zahlung oder in einem Anhange zu demselben bemerken lassen.

Unterläßt er dies, so verliert er den Regreß gegen den Adressanten oder Honoraten und deren Nachmänner.

Weis't der Inhaber die von einem andern Intervenienten angebotene Ehrenzahlung zurück, so verliert er den Regreß gegen die Nachmänner des Honoraten.

A. Allgemeine Bemerkungen zu Art. 62—65.

Die Ehrenzahlung ist die Zahlung des Wechsels, welche auf den Grund einer Nothadresse oder freiwilligen Erbietens bei Verfall alsdann erfolgt, wenn der Bezogene keine Zahlung leistet.

Bei der Ehrenzahlung ist zunächst die Frage zur Erledigung zu bringen:

von wem und für wen intervenirt und zu Ehren gezahlt werden könne?

Als Regel läßt sich aufstellen, daß Jeder, er mag bereits bei dem Wechsel betheiligt sein oder nicht, für jeden Wechselverpflichteten interveniren könne.

Ausnahmsweise kann indeß nicht intervenirt werden

1) zu Ehren eines solchen Wechselverpflichteten, dem der Intervenient nach dem Gange des Regresses selbst haften würde;
   weil dieser beim Regresse ihm sofort sein eignes Recht als Einrede vorschützen würde; eben so wenig soll intervenirt werden können
2) für den Bezogenen, der nicht acceptirt hat, weil dieser dem Wechselgeschäfte noch gänzlich fremd sei; nicht minder
3) für den Acceptanten, weil derselbe zur Zahlung ohnedem gehalten ist.

Principiell ist man bei diesem Abschnitte von der Ansicht ausgegangen,

daß die wechselmäßige Intervention nicht sowohl die Be-

freiung eines Wechselverbundenen, als vielmehr die Abkürzung des Regresses zum Zwecke habe.

Der Intervenient erlangt die Regreßrechte des Inhabers, wobei jedoch die Indossanten vom Inhaber rückwärts bis zum Honoraten aufwärts befreit werden, also bei einer Intervention für den Aussteller sämmtliche Indossanten.

Aus diesen Gesichtspunkten erklären sich die meisten Verfügungen dieses Capitels von selbst.

Zu den einzelnen Artikeln bleibt daher nur Weniges zu bemerken übrig.

In Bezug auf die Rechtswirkungen ist in diesem Abschnitte genau zu unterscheiden zwischen

a. der Ehren-Annahme

und

b. der Ehren-Zahlung.

Bei

Art. 62

wird zunächst die Regel festgestellt, daß der Inhaber, wenn der Bezogene nicht zahlt, sich an die Nothadressen und den Ehrenacceptanten zu wenden hat, ja selbst die von einem dritten Intervenienten angebotene Ehrenzahlung nicht abweisen darf, sondern den erwähnten Personen den Wechsel spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahltage vorlegen und den Erfolg im Proteste „Mangels Zahlung" bemerken lassen muß.

Bei dem Präjudize aus der Vernachlässigung dieser Form sind die Folgen verschieden, je nachdem diese Vernachlässigung rücksichtlich der Ehrenannahme oder der Ehrenzahlung in Betracht kommt.

Deshalb sind folgende zwei Fälle zu unterscheiden:

A. es wird die Vorlegung der Nothadresse oder des Ehrenacceptes vernachlässigt;

in diesem Falle verliert der Inhaber den Regreß rückwärts bis zum Honoraten einschließlich;

B. es wird die Annahme der Ehrenzahlung eines dritten Intervenienten zurückgewiesen;

in diesem Falle verliert der Inhaber den Regreß bis zum Honoraten, jedoch diesen ausgeschlossen.

Die Nachmänner des Honoraten werden also in beiden Fällen regreßfrei; der Honorat selbst nur im ersten, nicht aber im zweiten.

Der Unterschied ist nicht ohne triftigen Grund.

Bei der **Nothadresse** sowohl als bei dem **Ehrenaccepte** ist der Honorat als ein **neuer Trassant** anzusehn.

Der von ihm durch die Nothadresse gegebene oder durch das Ehrenaccept anerkannte zweite Zahlungsweg muß demzufolge als ein **vertragsmäßiges Gesetz** angesehen werden.

Wird dieser Weg durch die Schuld des Inhabers vereitelt, so muß wenigstens der Honorat regreßfrei werden.

Dieser Grund schlägt aber bei der von einem dritten Intervenienten angebotenen **Ehrenzahlung** nicht ein. Es konnte daher auch keine Veranlassung gefunden werden, in diesem Falle den Honoraten von dem Regresse zu befreien.

Daß übrigens der Regreß gegen die **Vormänner** des Honoraten nicht verloren gehen kann, sondern nur gegen die, welche durch die Intervention befreit worden wären, erklärt sich daraus, daß die Vormänner des Honoraten das ganze Geschäft der Nothadresse, Ehrenannahme und Ehrenzahlung nicht berührt.

Art. 63. Dem Ehrenzahler muß der Wechsel und der Protest Mangels Zahlung gegen Erstattung der Kosten ausgehändigt werden.

Er tritt durch die Ehrenzahlung in die Rechte des Inhabers (Art. 50 u. 52) gegen den Honoraten, dessen Vormänner und den Acceptanten.

Art. 64. Unter Mehreren, welche sich zur Ehrenzahlung erbieten, gebührt Demjenigen der Vorzug, durch dessen Zahlung die meisten Wechselverpflichteten befreit werden.

Ein Intervenient, welcher zahlt, obgleich aus dem Wechsel oder Proteste ersichtlich ist, daß ein Anderer, dem er hiernach nachstehen müßte, den Wechsel einzulösen bereit war, hat keinen Regreß gegen diejenigen Indossanten, welche durch Leistung der von dem Anderen angebotenen Zahlung befreit worden wären.

Art. 65. Der Ehren-Acceptant, welcher nicht zur Zahlungsleistung gelangt, weil der Bezogene oder ein anderer Intervenient bezahlt hat, ist berechtigt, von dem Zahlenden eine Provision von $1/3$ Procent zu verlangen.

Zu Art. 63 — 65.

Im Art. 63 wird die Verfügung getroffen,

1) daß dem Ehrenzahler der Wechsel mit dem Proteste Mangels Zahlung gegen Erstattung der Kosten ausgehändigt werden muß;

und

2) daß der Ehrenzahler in die Rechte des Inhabers gegen den Honoraten, dessen Vormänner und den Acceptanten tritt.

Die letzte Verfügung war **nothwendig**, weil sich außerdem Niemand zu einer Ehrenzahlung hergegeben haben würde; um diese Befugniß aber zu realisiren, bedurfte es der Aushändigung des Wechsels mit dem Proteste.

Die Verfügung des

Art. 64,

nach welcher unter Mehren, welche sich zur Ehrenzahlung erbieten, Demjenigen der Vorzug gebührt, durch dessen Zahlung die meisten Wechselverpflichteten befreit werden, ist eine Folge des obenerwähnten Princips, nach dem wechselmäßige Interventionen vorzugsweise Abkürzung des Regresses zum Endzwecke haben sollen.

Aus demselben Grundsatze folgte das Präjudiz, in Folge welches ein Intervenient, welcher zahlt, obgleich aus dem Wechsel oder Proteste ersichtlich ist, daß ein Anderer, dem er hätte nachstehen müssen, den Wechsel einzulösen bereit war, keinen Regreß gegen diejenigen Indossanten hat, welche durch Leistung der von dem Anderen angebotenen Zahlung befreit worden wären.

Zusammentreffen der Nothadressen und Ehrenaccepte.

Beim Zusammentreffen mehrer Ehrenacceptanten oder Ehrenzahlern muß nach Inhalt des Abschnitt IX. streng geschieden werden zwischen

A. der Ehrenannahme

und

B. der Ehrenzahlung.

So viel

A.

die Ehrenannahme betrifft, so geht

1) zuvörderst Derjenige vor, der sich zur Annahme in Folge eines ausdrücklichen Auftrags, d. h. in Folge einer auf ihn gestellten Nothadresse, erbietet, vor Demjenigen, der sich ohne diesen ausdrücklichen Auftrag zur Ehrenannahme erbietet (Art. 56).

2) Treffen hierbei mehre Nothadressanten zusammen, so gebührt Demjenigen von ihnen der Vorzug, durch dessen später in Frage kommende Zahlung die meisten Verpflichteten befreit werden (Art. 56).

3) Die Ehrenannahme einer nicht auf dem Wechsel als Nothadresse benannten Person ist lediglich in das Ermessen des Inhabers gestellt; es kann derselbe sie daher beliebig annehmen oder abweisen (Art. 57).

So viel dagegen

B.

die Ehrenzahlung betrifft, so wird kein Unterschied mehr darüber gemacht, ob der Zahlende in Folge eines ausdrücklichen Auftrags, einer Nothadresse oder ohne diese Ordre in Folge freiwilligen Erbie-

tens Zahlung leisten will, sondern es entscheidet durchweg das obenentwickelte Princip, nach welchem Abkürzung des Regresses Zweck jeder Ehrenzahlung ist.

Demgemäß

1) geht der Ehrenzahler, möge er in Folge einer Nothadresse oder ohne dieselbe Zahlung leisten, allen Anderen vor, welcher durch seine Zahlung die meisten Wechselverpflichteten befreit.

2) Beabsichtigen für einen und denselben Indossanten, für einen und denselben Honoraten Mehre Zahlung zu leisten, so steht es im Ermessen des Inhabers, wessen Erbieten er annehmen, oder ob er selbst für diesen Honoraten interveniren will. (Conferenz-Protokolle.)

Würde dagegen

3) der Inhaber nachweislich für einen späteren Indossanten Zahlung leisten als ein Anderer, so verliert er den Regreß gegen diejenigen Indossanten, welche durch Ehrenzahlung eines anderen Intervenienten befreit worden wären (Art. 64).

Nach

Art. 65

soll der Ehrenacceptant, welcher nicht zur Zahlungsleistung gelangt, weil der Bezogene oder ein anderer Intervenient bezahlt hat, berechtigt sein, von dem Zahlenden eine Provision von $1/3$ Procent zu verlangen.

Man erkannte hierbei zwar an, daß sich eigentlich der übergangene Ehren-Acceptant an seine Honoraten zu halten habe. Da jedoch für die Erstattung dieser Provision am Ende doch nur der Aussteller aufzukommen hat, so wählte man den eingeschlagenen einfacheren Weg.

Ob indeß praktisch diese Provision immer zu Geltung gelangen wird, dürfte an sich sehr zu bezweifeln stehn, da der übergangene Ehrenacceptant von der Uebergehung in der Regel keine Kenntniß, noch Bescheinigungsmittel in Händen, noch endlich Gelegenheit haben wird, um sich diese Kenntniß und diesen Beweis zur Erlangung der Provision zu verschaffen. Indeß steht nicht zu bezweifeln, daß sich der kaufmännische Verkehr schon einen Ausweg bahnen wird.

X. Vervielfältigung eines Wechsels.

1. Wechselduplicate.

Art. 66. Der Aussteller eines gezogenen Wechsels ist verpflichtet, dem Remittenten auf Verlangen mehrere gleichlautende Exemplare des Wechsels zu überliefern.

Dieselben müssen im Contexte als Prima, Secunda, Tertia u. s. w. bezeichnet sein, widrigenfalls jedes Exemplar als ein für sich bestehender Wechsel (Sola-Wechsel) erachtet wird.

Auch ein Indossatar kann ein Duplicat des Wechsels verlangen. Er muß sich dieserhalb an seinen unmittelbaren Vormann wenden, welcher wieder an seinen Vormann zurückgehen muß, bis die Anforderung an den Aussteller gelangt. Jeder Indossatar kann von seinem Vormanne verlangen, daß die früheren Indossamente auf dem Duplicat wiederholt werden.

A. Allgemeine Bemerkungen zu Art. 66—69.

Ein Wechsel pflegt entweder in einem Exemplar, oder in mehren Exemplaren ausgestellt zu werden.

Ist ein Wechsel nur in einem Exemplare vorhanden, so heißt er ein Sola-Wechsel (mißbräuchlich nennt man im Verkehre den Eigen-Wechsel „Sola-Wechsel" deshalb, weil der Eigen-Wechsel in der Regel nur in einem Exemplare ausgestellt zu werden pflegt); ist ein Wechsel dagegen in mehren Exemplaren vorhanden, so nennt man die mehren Exemplare „Wechselduplicate", und zwar das erste Exemplar die „Prima", das zweite die „Secunda", das dritte die „Tertia" u. s. w.

Diese Vervielfältigung hat einen doppelten Zweck: entweder den Zweck der Sicherheit, um Gewähr gegen den etwaigen Verlust eines Wechsels zu erhalten, oder den Zweck der Bequemlichkeit, damit das eine Exemplar im Verkehr coursiren, während das andere zum Accepte versendet werden kann. In beiden Fällen repräsentiren die Duplicate das Original des Wechsels und unterscheiden sich hierdurch von den Wechselcopien, denen diese rechtliche Wirkung als solche, d. h. insoweit sich auf denselben nicht Original-Indossamente befinden, nicht zusteht.

Wird das Wechselduplicat zum Zwecke der Sicherheit gebraucht, so pflegt man sich der Clausel zu bedienen:

„Gegen diesen Secunda-Wechsel zahlen Sie" („Prima nicht" oder „Prima unbezahlt")

d. h. gegen diesen Secunda-Wechsel zahlen Sie unter der Voraussetzung, daß nicht bereits die Prima bezahlt ist.

Wird dagegen das Duplicat zum Zwecke der Bequemlichkeit benutzt, so steht auf dem zum Giriren bestimmten Exemplare die Notiz:

„Prima zum Accepte bei Herrn N. N."

Die Absicht der Contrahenten bei der Vervielfältigung der Wechsel ist mithin in keinem dieser Fälle auf eine Vervielfältigung der Wechselverbindlichkeiten gerichtet, sondern nur darauf, daß jedes einzelne Exemplar den ganzen Wechsel repräsentire und der ganze

Verlauf des Geschäftes mit einem jeden Exemplare vollkommen giltig vorgehen könne.

Hieraus folgt, daß

1) wenn der Vorgang des Wechsels, d. i. das Accept, Indossament u. s. w. in einem Exemplare vollkommen eingetreten ist, die ganze Wechselverbindlichkeit ihre Endschaft erreicht hat, somit sämmtliche Duplicate wirkungslos geworden sind, wenn das betreffende eine Exemplar eingelöst worden ist.

Gehen dagegen

2) diese Vorgänge in mehren Exemplaren vor, z. B. es wird das eine Exemplar girirt, das zweite acceptirt, mehre verschiedene girirt oder mehre acceptirt, so treten mehrfache Rechtsfolgen ein, die gesondert betrachtet und besondere Rechtswirkungen äußern müssen.

Diese Erwägung machte besondere Verfügungen nothwendig, welche bei dem Inhalte der einzelnen Artikel in Betrachtung zu ziehen sind.

B. Besondere Bemerkungen.

Im Art. 66 wird zunächst dem Aussteller des Wechsels die Verpflichtung auferlegt, dem Remittenten auf Verlangen mehre gleichlautende Exemplare des Wechsels zu überliefern.

Wenn hierbei die Bezeichnung dieser mehren Exemplare als Prima, Secunda, Tertia u. s. w. unter dem Präjudize auferlegt wird, daß außerdem jedes Exemplar als ein für sich bestehender Wechsel betrachtet werden soll, so liegt hierbei die Absicht klar vor, durch Irrthum oder Betrug entstehenden Verlusten gebührend vorzubeugen.

Art. 67. Ist von mehreren ausgefertigten Exemplaren das eine bezahlt, so verlieren dadurch die anderen ihre Kraft.

Jedoch bleiben aus den übrigen Exemplaren verhaftet:

1) der Indossant, welcher mehrere Exemplare desselben Wechsels an verschiedene Personen indossirt hat, und alle späteren Indossanten, deren Unterschriften sich auf den, bei der Zahlung nicht zurückgegebenen Exemplaren befinden, aus ihren Indossamenten;

2) der Acceptant, welcher mehrere Exemplare desselben Wechsels acceptirt hat, aus den Accepten auf den bei der Zahlung nicht zurückgegebenen Exemplaren.

Zu Art. 67.

Die Verfügung des Art. 67,

daß, wenn von mehren Exemplaren das eine bezahlt ist, hierdurch die übrigen ihre Kraft verlieren,

ist nur eine Folge des oben bei A. erörterten Princips. In Bezug

auf die in dem Artikel sub 1 und 2 gemachten Ausnahmen war Folgendes zu erwägen:

Zu 1 konnte das Giriren an verschiedene Personen die Verbindlichkeiten der Vormänner des Giranten nicht erschweren.

Es lag kein Grund vor, diese für die Handlung eines Dritten mehr, als der Wechselnexus an sich mit sich brachte, verantwortlich zu machen; sie konnten daher nur einmal haften und mußten deshalb durch jede von dem Bezogenen auf eines der Exemplare geleistete Zahlung befreit werden.

Der Indossant selbst aber, der an verschiedene Personen einen und denselben Wechsel girirte und somit die Valuta des einen Wechsels mehrmals erhalten hat, sowie spätere Indossanten, welche das Gleiche thun, mußten ihren Hintermännern hierfür aufkommen, wollte man nicht gegen die Rechtsregel verstoßen, daß sich dieselben zum Schaden der übrigen bereichern dürfen.

So viel dagegen den zweiten Fall betraf, so konnte dieser aus demselben Gesichtspunkte keineswegs betrachtet werden, da, während das Giriren eines Wechsels an verschiedene Personen verschiedene Rechtsgeschäfte mit sich bringt, die mehren Accepte sich immer nur auf ein Rechtsgeschäft, auf die Zahlung derselben Valuta, beziehen.

Kam dem noch hinzu, daß es ein allgemein anerkannter Rechtssatz ist, daß, wer zweimal dasselbe verspricht, immer nur einmal gehalten ist, so konnte es an sich keinem Zweifel unterliegen, denjenigen, welcher mehre Duplicate acceptire, nur einmal dafür haftend zu erachten.

Dennoch hat man sich für die Gegenansicht entschieden, weil nach dem Ausspruche der Sachverständigen

1) es eine große Unregelmäßigkeit sei, wenn der Bezogene von einem mehrfach ausgestellten Wechsel mehre Exemplare acceptire, zumal
2) überhaupt im Verkehr zur Aufrechthaltung des Credits kein Accept coursiren dürfe, bei dem die Nothwendigkeit, daß es eingelöst werde, nicht vorhanden sei.

Ein Ergebniß, das vollkommen zu billigen ist, weil dasselbe die Nehmer des Wechsels vor mannichfachen Verlusten schützen muß.

Art. 68. Wer eines von mehreren Exemplaren eines Wechsels zur Annahme versandt hat, muß auf den übrigen Exemplaren bemerken, bei wem das von ihm zur Annahme versandte Exemplar anzutreffen ist. Das Unterlassen dieser Bemerkung entzieht jedoch dem Wechsel nicht die Wechselkraft.

Der Verwahrer des zum Accepte versandten Exemplars ist verpflichtet, dasselbe demjenigen auszuliefern, der sich als Indossatar (Art. 36) oder auf andere Weise zur Empfangnahme legitimirt.

Zu Art. 68.

In diesem Artikel kann die Vorschrift, „nach welcher derjenige, welcher von mehreren Exemplaren eines Wechsels ein Exemplar zur Annahme versendet hat, auf den übrigen bemerken muß, bei wem das von ihm zur Annahme versandte Exemplar anzutreffen ist,“ kein Bedenken erregen.

Es wurde diese Bestimmung nothwendig, um Schaden vorzubeugen. Hat der Empfänger eines Duplicats unterlassen, sich auf dem in Händen habenden Exemplare die Bemerkung beisetzen zu lassen, in wessen Händen sich das zur Annahme versendete Exemplar befindet, so kommt er zwar nur in die Lage desjenigen, der einen einfach ausgefertigten Wechsel (Sola-Wechsel) besitzt, kann daher dieses Exemplar zum Accepte einsenden und „Mangels Acceptation“ Regreß auf Sicherstellung nehmen. Allein wenn inzwischen das andere Exemplar acceptirt worden ist, so setzt er sich der Gefahr aus, daß seinem Regreßgesuche die Einrede entgegengesetzt wird: „Was Du suchst, hast Du schon“, denn das andere Exemplar ist bereits acceptirt.

Wenn der Verfügung die Worte beigesetzt sind:

„Das Unterlassen dieser Bemerkung entzieht jedoch dem Wechsel nicht die Wechselkraft“,

so haben diese Worte keinen andern Zweck, als die Andeutung, daß durch das Unterlassen dieser Vorschrift keine Nullität, keine Ungiltigkeit des Wechsels an sich eintreten solle.

Art. 69. Der Inhaber eines Duplicats, auf welchem angegeben ist, bei wem das zum Accepte versandte Exemplar sich befindet, kann Mangels Annahme desselben den Regreß auf Sicherstellung und Mangels Zahlung den Regreß auf Zahlung nicht eher nehmen, als bis er durch Protest hat feststellen lassen:

1) daß das zum Accepte versandte Exemplar ihm vom Verwahrer nicht verabfolgt worden ist, und

2) daß auch auf das Duplicat die Annahme oder die Zahlung nicht zu erlangen gewesen.

Zu Art. 69.

Wurde oben der allgemeine Satz als Princip ausgesprochen,

daß jedes Exemplar, welches als Wechselduplicat ausgefertigt worden ist, den ganzen Wechsel repräsentirt,

so sind in dem Art. 69 nun die Modificationen gegeben, unter welchen auf ein solches Duplicat, auf dem angegeben ist, bei wem das zum Accepte versandte Exemplar sich befindet, Regreß „Mangels Annahme“ und „Mangels Zahlung“ genommen werden darf.

Dergleichen Bedingungen mußten angegeben werden. In der

Bezeichnung „Prima zum Accepte bei Herrn N. N.“ liegt unzweifelhaft die Andeutung, daß dieses versendete Exemplar dasjenige sein soll, durch welches im fraglichen Falle das Wechselgeschäft zur Erfüllung zu bringen ist.

Sollte von diesem vorgezeichneten Plane wieder abgegangen werden, so mußten hierzu besondere Gründe vorhanden sein.

Diese Gründe findet das Gesetz in den im Art. 69 unter 1 und 2 ausgehobenen Umständen.

Sind beide Voraussetzungen vorhanden und durch Protest nachgewiesen, so tritt nun die Eventualität ein, für welche eben das Duplicat die Gesammtheit des Wechsels repräsentiren soll und hat daher solchenfalls der Inhaber das Recht, auf sein Duplicat hin den Regreß zu nehmen.

2. Wechselcopieen.

Art. 70. Wechselcopieen müssen eine Abschrift des Wechsels und der darauf befindlichen Indossamente und Vermerke enthalten und mit der Erklärung: „bis hierher Abschrift (Copie)“ oder mit einer ähnlichen Bezeichnung versehen sein.

In der Copie ist zu bemerken, bei wem das zur Annahme versandte Original des Wechsels anzutreffen ist. Das Unterlassen dieses Vermerkes entzieht jedoch der indossirten Copie nicht ihre wechselmäßige Kraft.

Art. 71. Jedes auf einer Copie befindliche Original-Indossament verpflichtet den Indossanten eben so, als wenn es auf einem Original-Wechsel stünde.

Art. 72. Der Verwahrer des Original-Wechsels ist verpflichtet, denselben dem Besitzer einer mit einem oder mehreren Original-Indossamenten versehenen Copie auszuliefern, sofern sich derselbe als Indossatar oder auf andere Weise zur Empfangnahme legitimirt.

Wird der Original-Wechsel vom Verwahrer nicht ausgeliefert, so ist der Inhaber der Wechselcopie nur nach Aufnahme des im Art. 69 Nr. 1 erwähnten Protestes Regreß auf Sicherstellung und nach Eintritt des in der Copie angegebenen Verfalltages Regreß auf Zahlung gegen diejenigen Indossanten zu nehmen berechtigt, deren Original-Indossamente auf der Copie befindlich sind.

A. Allgemeine Bemerkungen zu Art. 70—72.

Während, wie im vorigen Abschnitte erörtert wurde, die Duplicate zu dem Endzwecke geschaffen worden sind, um den gesammten Wechsel zu repräsentiren, mithin jedes einzelne Exemplar nach Lage der Umstände das Original vertritt, so gehen den Wechselcopien, als solchen, diese Eigenschaften des Originals von Grund aus ab.

Aus dieser verschiedenen Eigenthümlichkeit gehen, der Natur der Sache nach, verschiedene Rechtswirkungen hervor.

Die hauptsächlichsten sind folgende:

A. Vom Inhaber eines Duplicats hängt es ab, auf welches

Exemplar er Annahme des Wechsels, und so lange noch keins acceptirt ist, Zahlung verlangen will;

B. der Verlust eines verlornen, nicht acceptirten Exemplars schadet nichts, weil das Duplicat das verlorne Exemplar ersetzt.

dagegen kann

C. der Inhaber einer Copie, deren Annahme niemals vom Bezogenen, noch von demselben auf irgend eine Copie Zahlung fordern, muß vielmehr jederzeit zu diesem Behufe das Original beibringen, weil der Bezogene auf die Copie weder acceptiren, noch Zahlung leisten darf;

eben so wenig

D. ersetzt die Copie das verloren gegangene Original.

Pflegen nun zwar die Copieen, sobald es sich um Erleichterung der Versendung zum Accepte handelt, ebenfalls die Stelle der Secunda, Tertia u. s. w., zu vertreten, so ersetzen sie doch, wie erwähnt, das Original als solches niemals und kann daher auf dieselben als solche ein Wechselverfahren niemals eingeleitet werden.

B. Besondere Bemerkungen.

Die Wechselordnung trifft nun über die Copieen folgende Bestimmungen:

1) daß die Wechselcopieen eine Abschrift des Wechsels nebst der Indossamente und Vermerke und die Worte: „bis hierher Abschrift (Copie)", sowie die Bemerkung enthalten sollen, bei wem das Original des Wechsels anzutreffen ist (Art. 70);

2) daß jedes auf einer Copie befindliche Original-Indossament den Indossanten ebenso verpflichtet, als wenn es auf einem Original-Wechsel stünde (Art. 71);

3) daß der Verwahrer des Original-Wechsels verbunden ist, das Original demjenigen auszuhändigen, welcher durch den Besitz einer mit einem oder mehren Original-Indossamenten versehenen Copie legitimirt ist.

Wird der Original-Wechsel von dem Verwahrer nicht ausgehändigt, und es handelt sich nunmehr um den zu nehmenden Regreß, so ist dem oben Ausgeführten zu Folge zu unterscheiden:

A zwischen demjenigen Theile des Exemplars, welcher lediglich eine Abschrift ist und nach Art. 70 durch die Worte „bis hierher Abschrift", „bis hierher Copie", „so weit Copie", abgegrenzt wird,

und

B. zwischen demjenigen Theile, auf dem sich Original-Giro's befinden.

Soweit das Exemplar nur Abschrift ist, bleibt jeder Regreß, da eben die Copie das Original nicht ersetzt, gänzlich ausgeschlossen.

Soweit das Exemplar dagegen im Bezug auf die Giro's Original ist, d. h. in soweit die Copie die eigenhändigen Giro's der Indossanten enthält, ist der Regreß gegen diejenigen, welche die Copie im Original girirt haben, zulässig; vorausgesetzt, daß, wie bei Duplicaten nach Art. 69, durch Protest nachgewiesen worden ist,

daß das zum Accept versandte Original-Exemplar vom Verwahrer nicht zu erlangen gewesen ist.

Des Nachweises hierbei, daß auf die Copie das Accept oder die Zahlung nicht erfolgt ist, bedarf es hier nicht, weil dem Bezogenen die Acceptation oder Zahlung der Copieen ohnedem nicht zugemuthet werden kann.

XI. Abhanden gekommene Wechsel.

Art. 73. Der Eigenthümer eines abhanden gekommenen Wechsels kann die Amortisation des Wechses bei dem Gerichte des Zahlungsortes beantragen. Nach Einleitung des Amortisations-Verfahrens kann derselbe vom Acceptanten Zahlung fordern, wenn er bis zur Amortisation des Wechsels Sicherheit bestellt. Ohne eine solche Sicherheitsstellung ist er nur die Deposition der aus dem Accepte schuldigen Summe bei Gericht oder bei einer anderen zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt zu fordern berechtigt.

Art. 74. Der nach den Bestimmungen des Art. 36 legitimirte Besitzer eines Wechsels kann nur dann zur Herausgabe desselben angehalten werden, wenn er den Wechsel in bösem Glauben erworben hat oder ihm bei der Erwerbung des Wechsels eine grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Zu Art. 73 und 74.

Wird ein Wechsel verloren, so liegt auf der Hand, daß hierdurch für die Wechselinteressenten ein namhafter Nachtheil zu fürchten ist. Es fragt sich, auf welche Weise dem drohenden Schaden auf erfolgreiche Weise entgegen gearbeitet werden könne? Das Gesetz beschränkt sich nur auf Anordnungen für den äußersten Nothfall. Es wird daher zu untersuchen sein, welche Vorsichtsmaßregeln hierbei überhaupt anwendbar sind.

Zunächst leuchtet ein, daß sich die Gefahr für die Betheiligten steigert, wenn der verlorne Wechsel bereits acceptirt war, weil in diesem Falle der Bezogene die Verpflichtung hat, an den in Gemäßheit des Art. 36 der A. D. W.-O. legitimirten Inhaber Zahlung zu leisten, während dem Bezogenen, der noch nicht acceptirt hat, eine gleiche Verbindlichkeit deshalb nicht angesonnen werden kann, weil er erst durch das Accept in den Wechselverband eintritt. Diese Verschiedenheit des rechtlichen Verhältnisses führt von selbst auf eine Trennung der beiden Fälle:

A. es wird ein Wechsel verloren, der nachweislich von dem Bezogenen noch nicht acceptirt ist,

oder

B. es wird ein Wechsel verloren, der bereits mit dem Accepte versehen ist.

Im Falle bei

A.

wird der Verlierende sich hinreichenden Schutz verschaffen, wenn er

1) unverweilt an den Bezogenen über seinen Verlust Bericht erstattet und denselben ersucht, den Wechsel nicht zu acceptiren und sich

2) vom Aussteller sofort ein Duplicat, das er nach Art. 66 der A. D. W.-O. von ihm auf den vorgezeichneten Wege zu fordern berechtigt ist, geben, und solches acceptiren läßt,

da nicht nur eine vom Bezogenen gegen die Anzeige unter 1 vorgenommene Acceptation denselben nach Lage der Sache schadenersatzpflichtig macht, als anderntheils bei 2 auf das acceptirte Duplicat vom Bezogenen mit vollem Rechte und sonder alle Gefahr Zahlung gefordert und geleistet werden kann.

In einzelnen Fällen wird es noch von Nutzen sein, wenn der Verlierende

3) durch öffentliche Blätter das Publikum von dem ihn betroffenen Verluste in Kenntniß setzt

und

4) gegen den Bezogenen sich ein Zahlungsverbot zu erwirken sucht.

Schwieriger wie erwähnt, gestaltet sich die Sache bei dem Falle unter

B.

Hier greift das Gesetz in Art. 73 ein, indem es dem Verlierenden zwar nicht den Rembours sichert, — denn dieser läßt sich ohne Vorlegung des Original-Wechsels nicht geltend machen —, doch einen Schutz gegen den Acceptanten gewährt.

Um dieses Schutzes theilhaftig zu werden, hat der Verlierende die Amortisation, d. i. die Nichtigkeitserklärung eines Wechsels bei den Gerichten des Zahlungsortes zu beantragen.

Es kann dieselbe

a. schon vor Verfall des Wechsels in Antrag gebracht werden, doch läuft

b. die dem dritten Inhaber aufzugebende Frist zu Geltendmachung seiner Gerechtsame erst von der Verfallzeit des Wechsels an.

Ist das Amortisationsverfahren bereits beschritten, so kann der Verlierende von dem Acceptanten bei Verfall des Wechsels fordern

a. Zahlung des Wechsels, wenn derselbe bis zur Amortisation des Wechsels Sicherheit stellt;

b. nur Deposition für die acceptirte Valuta, wenn er keine Sicherheit stellt.

Wird nun das Amortisationsverfahren weiter fortgesetzt, und

a. es meldet sich in diesem Niemand, so wird nach Ablauf der geordneten Frist der verlorene Wechsel dergestalt für kraftlos erklärt, daß der Acceptant giltig und sonder allem Nachtheil den verlornen Wechsel an den Verlierenden zahlen kann; meldet sich dagegen

b. im Amortisationsverfahren binnen der geordneten Frist ein dritter Inhaber, welcher Ansprüche auf den Wechsel erhebt, so schlägt nun die Verfügung des Art. 74 ein in der Maße, daß der dritte Inhaber, wenn er nach Art. 36 der A. D. W.=O. gehörig legitimirt ist, zu Herausgabe des Wechsels nicht angehalten werden kann, außer, wenn ihm bewiesen wird,

1) entweder, daß er den Wechsel in bösen Glauben, d. h. mit dem Bewußtsein erworben hat, daß der Wechsel ihm oder einem Vormanne auf eine unredliche Weise übertragen wurde,

2) oder, wenn ihm bei Erwerbung des Wechsels eine grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, d. h. wenn nur eine außergewöhnliche Nachlässigkeit ihn verhindert hat, zu erkennen, daß der Wechsel ihm oder seinen Vormännern auf eine unrechtmäßige Weise übertragen worden ist.

XII. Falsche Wechsel.

Art. 75. Auch wenn die Unterschrift des Ausstellers eines Wechsels falsch oder verfälscht ist, behalten dennoch das ächte Accept und die ächten Indossamente die wechselmäßige Wirkung.

Art. 76. Aus einem, mit einem falschen oder verfälschten Accepte oder Indossamente versehenen Wechsel bleiben sämmtliche Indossanten und Aussteller, deren Unterschriften ächt sind, wechselmäßig verpflichtet.

Zu Art. 75 und 76.

Falsche oder verfälschte Wechsel sind solche, deren Unterschriften im Contexte, Indossamente, Accept, Aval, Prolongation und dergl. nicht von dem, dessen Namen sie ausdrücken, noch von einem, den der Unterzeichner hierzu bevollmächtigt hat, herrühren.

Es fragt sich, welche Folgen derartige Fälschungen mit sich führen sollen? Wollte man jeder Fälschung eines Wechsels mit dessen vollständiger Nichtigkeit bedrohen, so würde eine solche Maßregel den Wechselverkehr unsicher machen, ja, in den meisten Fällen

dem Betrüger, zumal wenn der Betrug in Bezug auf Indossamente verübt worden, sogar genützt haben. Anderntheils mußte es jedoch bedenklich erscheinen, auszusprechen, daß Fälschungen der Giltigkeit des Wechsels gar nicht schaden sollten, weil hierdurch nicht nur gewissermaßen die Fälschungen stillschweigend unterstützt, sondern vorzugsweise auch die für die Form des Wechsels vorgeschriebenen Erfordernisse verspottet worden wären.

Das Gesetz hat einen Ausweg gefunden, indem nach demselben die verfälschten Theile des Wechsels für nichtig zu erachten sind, während die übrigen giltigen Vorgänge desselben Wechsels bei voller Kraft verbleiben sollen. Es erhalten hierdurch zugleich die Art. 75 und 76 den Satz, welcher bei Art. 3 der A. D. W.-O. erörtert wurde, consequent aufrecht, „daß die einzelnen Wechselerklärungen für sich bestehende, von einander nicht abhängige durchaus selbstständige Verpflichtungsgründe sind.

Der Wechselinteressent dessen Unterschrift verfälscht ist, wird sich in der Regel durch die sofortige eidliche Ablehnung seiner Unterschrift (Difession) von der ihm widerrechtlich angesonnenen Verbindlichkeit befreien können.

Ist dagegen die Fälschung in Bezug auf den eigentlichen Inhalt eines Wechsels vorgegangen, z. B. ist es ein Accept nicht der Unterschrift nach, sondern nach seinem Inhalte verfälscht, so bleibt dem Betroffenen, da sich ein solches Vergehen schwerlich durch Urkunden, mithin nicht im Wechselprocesse nachweisen lassen wird, freilich nichts übrig, als seine Ansprüche im gewöhnlichen, dem sogenannten ordinarischen Processe auszuführen, und wird derselbe zugleich Sorge zu tragen haben, daß er „im Wechselprocesse" wenigstens zur Deposition der Wechsel-Valuta gelangt.

Erwähnt wurden hierbei noch die Kellerwechsel, das sind solche, welche von Jemand auf erdichtete Personen gezogen sind, in der Absicht, sich für den Augenblick Geld zu verschaffen, ohne daß der Aussteller sich später, wenn auf ihn remboursirt wird, der Wechselverbindlichkeit entziehen will.

Man erkannte bei der Wechselconferenz zwar an, daß diese Wechsel auch den Verfügungen der Art. 75 und 76 unterzuordnen seien, hielt es indeß für unnöthig, ihrer im Gesetz besonderer Erwähnung zu thun.

XIII. Wechselverjährung.

Art. 77. Der wechselmäßige Anspruch gegen den Acceptanten verjährt in drei Jahren vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet.

Art. 78. Die Regreßansprüche des Inhabers (Art. 50) gegen den Aussteller und die übrigen Vormänner verjähren:

1) in drei Monaten, wenn der Wechsel in Europa, mit Ausnahme von Island und den Faröern, zahlbar war;
2) in sechs Monaten, wenn der Wechsel in den Küstenländern von Asien und Afrika längs des mittelländischen und schwarzen Meeres, oder in den dazu gehörigen Inseln dieser Meere zahlbar war;
3) in achtzehn Monaten, wenn der Wechsel in einem anderen außereuropäischen Lande oder in Island oder den Faröern zahlbar war.

Die Verjährung beginnt gegen den Inhaber mit dem Tage des erhobenen Protestes.

Art. 79. Die Regreßansprüche des Indossanten (Art. 51) gegen den Aussteller und die übrigen Männer verjähren:
1) in drei Monaten, wenn der Regreßnehmer in Europa, mit Ausnahme von Island und den Faröern, wohnt;
2) in sechs Monaten, wenn der Regreßnehmer in den Küstenländern von Asien und Afrika längs des mittelländischen und schwarzen Meeres, oder in den dazu gehörigen Inseln dieser Meere wohnt;
3) in achtzehn Monaten, wenn der Regreßnehmer in einem anderen außereuropäischen Lande oder in Island oder den Faröern wohnt;

Gegen den Indossanten läuft die Frist, wenn er, ehe eine Wechselklage gegen ihn angestellt worden, gezahlt hat, vom Tage der Zahlung, in allen übrigen Fällen aber vom Tage der ihm geschehenen Behändigung der Klage oder Ladung.

Art. 80. Die Verjährung (Art. 77—79) wird nur durch Behändigung der Klage unterbrochen und nur in Beziehung auf denjenigen, gegen welchen die Klage gerichtet ist.

Jedoch vertritt in dieser Hinsicht die von dem Beklagten geschehene Streitverkündigung die Stelle der Klage.

A. Allgemeine Bemerkungen zu Art. 77—80.

Die Wechselverbindlichkeit wird, wie jedes andere obligatorische Verhälniß, durch Verjährung, d. h., durch Ablauf einer gesetzlich bestimmten Frist unwirksam gemacht und hat letztere, wie jede andere erlöschende Verjährung, den Endzweck, einen Verpflichteten nicht auf die Dauer einer zu langen Zeit hin, verbintlich zu halten, sondern einen Endtermin festzusetzen, nach welchem bis dahin ungelöste Rechtsverhältnisse für gelöst angesehen werden sollen.

Es fragte sich hier zunächst

A. wie man den Zeitpunkt bestimmen solle, von welchem an die Verjährung zu laufen, zu beginnen habe? Einestheils sprach das Streben nach Erlangung einer möglichen Gleichmäßigkeit der Verfügungen dafür, daß man für den Beginn jeder Wechselverjährung einen gemeinsamen Termin, z. B. den Verfalltag des Wechsels setze. Anderntheils führte eine solche, für alle Fälle bestimmte Frist zu der Unzuträglichkeit, daß durch den Rembous von Vormann zu Vormann ein so langer Zeitraum verstreichen würde, daß die Regreßklage bereits verjährt

sein könne, ehe frühere Indossanten das Recht erwerben würden, auf ihre eigenen Vormänner Regreß zu nehmen.

Dies zu vermeiden, hat das Gesetz für den Beginn der Verjährung gegen den Acceptanten einen andern Zeitpunkt bestimmt, als wenn die Verjährung in Bezug auf die Rechte der Indossanten in Frage steht.

Handelt es sich weiter

B. um die Folgen der Wechselverjährung, so konnte man entweder, wie dies die alte Leipziger Wechselordnung nach Art. 32 verfügt, mit dem Ablaufe der Verjährungsfrist das gesammte Forderungsrecht für erloschen erachten, oder wie andere Gesetzgebungen der Verjährung nur die Wirkung beilegen, daß nur das Wechselrecht als solches, nicht aber das dem Wechsel zum Grunde liegende ursprüngliche Forderungsrecht erlösche.

Die Erwägung, daß eine der letzten Ansicht entsprechende Verfügung immer eine Unsicherheit des Rechtszustandes übrig lasse und daher den eigentlichen Zweck der Verjährung gänzlich verfehle, veranlaßte zu Annahme des Princips in die A. D. W.-O.,

daß als Regel mit Ablauf der Wechselverjährung der ganze Anspruch erloschen sei.

Ein Princip, dessen zwar nicht mit ausdrücklichen Worten Erwähnung geschehen ist, das aber unzweifelhaft daraus hervorleuchtet, daß in Gemäßheit des Art. 83 der A. D. W.-O. aus verjährten Wechseln gegen den Aussteller oder Acceptanten ein Anspruch nur insoweit zulässig ist, als nachgewiesen werden kann, daß sich die genannten Personen zum Schaden des Betroffenen bereichert haben, und daß aus verjährten Wechseln gegen die Indossanten auch nicht einmal in dem ebenerwähnten Falle ein Anspruch übrig bleiben soll.

Zu bemerken ist endlich

C. daß sich die Verfügungen dieses Abschnitts allenthalben nur auf die im Inlande wohnenden Regreßpflichtigen beziehen und

D. daß die Frage, wie es zu halten, wenn bei Anstellung der Klage zu Unterbrechung der Wechselverjährung der Beklagte nicht aufzufinden ist, ebensowenig, als

E. die Frage in der A. D. W.-O. vorgesehen worden ist, welche Wirkung einem nachweislichen ausdrücklichen Verzichte auf die Verjährung, wie solcher bei den Eigen-Wechseln vorzukommen pflegt, zuzugestehen sei.

Gegen die jetzige Praxis, einem derartigen Verzichte die Wir-

kung, die Verjährung zu unterbrechen, beizulegen, dürfte der Geist der A. D. W.-O. sprechen.

B. Besondere Bemerkungen zu Art. 77—79.

Die in diesen Artikeln gegebenen Verjährungsfristen sind verschieden, je nachdem die Verjährung des Wechselrechts
a. gegen den Acceptanten, oder
b. gegen die Indossanten und den Aussteller in Betracht kommt.

Soviel

a.

den Acceptanten betrifft, so fühlte man sich bewogen, hier eine längere Frist nachzulassen, weil, während rücksichtlich der Regreßpflichtigen die Fristen erst nach und nach anfangen und deren Anfang daher von einem ungewissen, möglicherweise erst lange nach Verfall des Wechsels beginnenden Termine läuft, dagegen in Bezug auf den Acceptanten der Anfangstermin im Voraus genau bestimmt werden konnte und bestimmt worden ist (Art. 77).

Hinsichtlich

b.

der Indossanten und des Ausstellers sind die einzelnen Fristen nach der mehren oder minderen Entfernung bestimmt und ist hierbei zugleich auf die Möglichkeit und größere oder geringere Schnelligkeit der Verbindung zwischen den einzelnen Orten Rücksicht genommen worden.

Hierüber ist noch Folgendes zu bemerken:

1.

daß der Termin, von welchem an die Regreßansprüche verjähren, ein verschiedener ist, je nachdem die Verjährung in Frage kommt
a. gegen den Inhaber, in welchem Falle die Frist mit dem Tage des erhobenen Protestes beginnt,
oder
b. gegen den Indossanten, in welchem Falle
aa. wenn er freiwillig zahlt, die Verjährung vom Tage der Zahlung beginnt,
bb. wenn gegen ihn Wechselklage angestellt wird, die Verjährung von dem Tage an läuft, an welchem ihm die Klage oder Vorladung behändigt worden ist;

2.

daß beide Artikel nur Verfügungen in Betreff der Regreßklage wegen Nichtzahlung des Wechsels treffen, keineswegs aber rücksichtlich des Regresses auf die Sicherstellung, welcher im Art. 25—29 in Aussicht gestellt ist.

Hier bedurfte es keiner Verjährungsfrist, weil diese Ansprüche ohnedem mit der Verfallzeit des Wechsels erlöschen.

Endlich

mag es entsprechend erscheinen, einzeln die Fälle, in welchen wechselmäßige Ansprüche durch Zeitablauf verloren gehen, sei es in Folge der Verjährung, sei es in Folge eines sonst eingetretenen Präjudizes, hier zusammen zu fassen.

Es gehen wechselmäßige Ansprüche verloren

1) binnen **zwei Jahren** aus Sicht=Wechseln in Gemäßheit der Art. 19 und 31 der A. D. W.=O.,
2) binnen **einem Jahre** der Anspruch auf bestellte Sicherheit, Art. 28 sub 2.,
3) binnen **drei Jahren** die Ansprüche gegen den Acceptanten, Art. 77, sowie gegen den Aussteller eines Eigen=Wechsels, Art. 100,
4) binnen der in Art. 78 und 79 angegebenen Fristen die Regreßansprüche.

Zu Art. 80.

Je nachtheiliger die Folgen der eingetretenen Verjährung sind, um so dringender war es nöthig, Mittel an die Hand zu geben, sich vor diesen Nachtheilen zu schützen.

Das Gesetz erkennt als diese Mittel an

1) die Behändigung der Klage an den betreffenden Wechselinteressenten und

   damit der Kläger ein Mittel habe, sich seine Ansprüche auch gegen die übrigen Wechselverbundenen, welche er entweder nicht gleich belangen will, oder belangen kann, zu wahren,

2) die Streitverkündigung (litis denunciatio), d. i. den Act, durch welchen der Verklagte demjenigen, der ihn zu vertreten hat, Anzeige von dem obschwebenden Processe erstattet, mit dem Ersuchen, ihm in diesem Rechtsstreite Beistand zu leisten und ihn wegen der erhobenen Ansprüche zu vertreten.

Ist durch einen dieser beiden Acte die Verjährung unterbrochen, so bleiben die wechselrechtlichen Ansprüche gegen diesen Interessenten nun während der gewöhnlichen Verjährungszeit bei voller Kraft.

Wichtig hierbei ist noch, daß durch diese Acte nur in Beziehung auf denjenigen, gegen wen sie unternommen worden sind, die Verjährung unterbrochen wird, keineswegs in Bezug auf die gesammten Verbindlichkeiten der übrigen Wechselinteressenten.

Man entschied sich für dieses Princip, weil außerdem die obenerwähnte Grundtendenz der Verjährung verloren gegangen sein würde,

da im entgegengesetzten Falle der einzelne Indossatar das Recht behalten haben würde, den einen oder anderen seiner Vormänner erst nach mehreren Jahren auf Rembours in Anspruch zu nehmen.

XIV. Klagerecht des Wechselgläubigers.

Art. 81. Die wechselmäßige Verpflichtung trifft den Aussteller, Acceptanten und Indossanten des Wechsels, sowie einen Jeden, welcher den Wechsel, die Wechselcopie, das Accept oder das Indossament mitunterzeichnet hat, selbst dann, wenn er sich dabei nur als Bürge (per aval) benannt hat.

Die Verpflichtung dieser Personen erstreckt sich auf Alles, was der Wechselinhaber wegen Nichterfüllung der Wechselverbindlichkeit zu fordern hat.

Der Wechselinhaber kann sich wegen seiner ganzen Forderung an den Einzelnen halten; es steht in seiner Wahl, welchen Wechselverpflichteten er zuerst in Anspruch nehmen will.

Art. 82. Der Wechselschuldner kann sich nur solcher Einreden bedienen, welche aus dem Wechselrechte selbst hervorgehen oder ihm unmittelbar gegen den jedesmaligen Kläger zustehen.

Art. 83. Ist die wechselmäßige Verbindlichkeit des Ausstellers oder des Acceptanten durch Verjährung oder dadurch, daß die zur Erhaltung des Wechselrechts gesetzlich vorgeschriebenen Handlungen verabsäumt sind, erloschen, so bleiben dieselben dem Inhaber des Wechsels nur so weit, als sie sich mit dessen Schaden bereichern würden, verpflichtet.

Gegen die Indossanten, deren wechselmäßige Verbindlichkeit erloschen ist, findet ein solcher Anspruch nicht Statt.

A. Allgemeine Bemerkungen zu Art. 81—83.

Jeder Wechselschuldner, sei er Aussteller, Acceptant oder Indossant, haftet nicht nur unmittelbar und selbstständig, sondern auch aus einer Correalverbindlichkeit, d. h. aus einer solchen Verbindlichkeit, Kraft welcher von mehreren Verpflichteten jeder auf das Ganze belangt werden kann.

Hieraus ergeben sich folgende rechtliche Wirkungen:

1) Es können Einreden, mit Ausnahme der, welche sich auf die Form und den Inhalt des Wechsels, z. B. auf ein eingetretenes Präjudiz beziehen, dem Kläger nur alsdann mit Wirkung entgegengesetzt werden, wenn sie aus einem unmittelbar zwischen dem Verklagten und dem in Frage stehenden Kläger begründeten Rechtsverhältnisse herrühren; ist dies nicht der Fall, so sind diese Einreden nicht zu beachten.

Ein Beispiel möge dies erläutern.

Müller girirt einen Wechsel, groß 1000 Thlr., auf Schneider, Schneider auf Schuster.

Schuster verklagt Schneidern auf Rembours und dieser weist sofort durch Urkunde nach, daß ihm Schuster aus einem Darlehn

eine Summe von 1000 Thlrn. schuldig sei; in diesem Falle wird der klagende Schuster mit seiner Klage abgewiesen, weil Schneider gegen ihn eine Einrede geltend gemacht hat, die sich auf ein unmittelbar zwischen dem Kläger und dem Verklagten bestehendes Rechtsverhältniß bezieht.

Nehmen wir dagegen an, daß Schuster aus demselben Wechsel Rembours auf Schneider nimmt und dieser weist urkundlich nach, daß sein Vormann Müller an Schustern eine gleiche Gegenforderung von 1000 Thlrn. hat, so wird Schneider mit seiner Einrede abgewiesen, weil diese Einrede sich nicht auf ein unmittelbar zwischen dem Kläger und Verklagten bestehendes, sondern auf das Rechtsverhältniß eines Dritten gründet.

Die soeben erläuterte Folgerung ergiebt sich aus der Selbstständigkeit der Verpflichtung jedes Wechselschuldners; dagegen bringt die erwähnte Correalverbindlichkeit folgende Wirkungen hervor:

Es haftet

1) jeder, der irgend eine Wechselerklärung als Aussteller, Bürge, Indossant oder Acceptant mit unterzeichnet hat, für die ganze in Frage stehende Schuld;

es hat

2) die Klage gegen den Acceptanten sowohl, als gegen die Indossanten ein und dasselbe Streitobject zum Grunde, daher der Acceptant wie die Indossanten gleichmäßig zu haften haben für die Valuta des Wechsels nebst Zinsen und Kosten;

es hat endlich

3) der Inhaber des Wechsels die Wahl, sich den der Wechselverbundenen auszusuchen, auf welchen er remboursiren will, ja sogar das Recht, sich gleichzeitig an Alle zu halten.

B. Besondere Bemerkungen zu Art. 81.

Wenn im Art. 81 von Bürgschaft (aval) die Rede ist, so ist hierunter nur die Mitübernahme der Wechselverbindlichkeit durch Mitunterschrift zu verstehen; nicht aber verschleierte Bürgschaften, wie solche z. B. bei und durch Indossamente vorzukommen pflegen.

Es wird die Uebernahme dieser wechselrechtlichen Bürgschaft von Jedem, der irgend eine Wechselerklärung, sei es das Accept, Indossament ꝛc. mitunterschrieben hat, so lange präsumirt werden müssen, als nicht irgend ein Beisatz, wie z. B. als Zeuge ꝛc., außer Zweifel setzt, daß die Mitübernahme der Wechselverbindlichkeit nicht beabsichtigt worden sei.

Die Frage, ob dem Wechselbürgen auch forthin, wie seither, die gewöhnlichen bürgschaftlichen Wohlthaten der Theilung, Ordnung und Klagabtretung abgeschnitten sind, ist zwar ausdrücklich in der A. D. W.-O. nicht entschieden.

Aus der Tendenz der wechselmäßigen Bürgschaft dagegen sowohl, als aus der Fassung des Art. 81, welcher zwischen dem Bürgen und übrigen Wechselverpflichteten keinerlei Unterschied macht, scheint hervorzugehen, daß auch für die Zukunft der Wechselbürge sich auf diese Einreden mit Erfolg nicht berufen darf.

Zu Art. 82.

Der zweiten Gattung der hier genannten Einreden geschah schon in den allgemeinen Bemerkungen zu diesem Abschnitte unter 1. Erwähnung.

Die erste hier erwähnte Art der Einreden, nämlich derjenigen, welche aus dem Wechselrechte selbst hervorgehen, können sich z. B. beziehen

entweder

a. auf die äußere Form des Wechsels, z. B. es ist ein Wechsel gegen die Verfügung des Art. 4 der A. D. W.-O. auf „uso“ gestellt, oder es fehlt an einem der Erfordernisse unter Nr. 1 bis 8 des Art. 4 und dergl.

oder

b. auf ein verwirktes Präjudiz, z. B. es ist ein Wechsel binnen der Frist des Art. 41 „Mangels Zahlung“ nicht protestirt, eine Nothadresse nicht befragt und dergl.,

oder

c. auf processualische Vorschriften; z. B. es entbehrt die Remboursrechnung der erforderlichen Bescheinigung und dergl.

Zu Art. 83 wurde das Nöthige schon in den Bemerkungen unter A. zu Art. 77—80 erwähnt.

XV. Ausländische Gesetzgebung.

Art. 84. Die Fähigkeit eines Ausländers, wechselmäßige Verpflichtungen zu übernehmen, wird nach den Gesetzen des Staates beurtheilt, welchem derselbe angehört. Jedoch wird ein nach den Gesetzen seines Vaterlandes nicht wechselfähiger Ausländer durch Uebernahme von Wechselverbindlichkeiten im Inlande verpflichtet, insofern er nach den Gesetzen des Inlandes wechselfähig ist.

Art. 85. Die wesentlichen Erfordernisse eines im Auslande ausgestellten Wechsels, sowie jeder anderen im Auslande ausgestellten Wechselerklärung werden nach den Gesetzen des Ortes beurtheilt, an welchem die Erklärung erfolgt ist.

Entsprechen jedoch die im Auslande geschehenen Wechselerklärungen den Anforderungen des inländischen Gesetzes, so kann daraus, daß sie nach ausländischen Gesetzen mangelhaft sind, kein Einwand gegen die Rechtsverbindlichkeit der später im Inlande auf den Wechsel gesetzten Erklärungen entnommen werden.

Ebenso haben Wechselerklärungen, wodurch sich ein Inländer einem anderen Inländer im Auslande verpflichtet, Wechselkraft, wenn sie auch nur den Anforderungen der inländischen Gesetzgebung entsprechen.

Art. 86. Ueber die Form der mit einem Wechsel an einem ausländischen Platze zur Ausübung oder Erhaltung des Wechselrechts vorzunehmenden Handlungen entscheidet das dort geltende Recht.

Zu Art. 84—86.

Der XV. Abschnitt der A. D. W.=O. handelt von der Collision der Gesetze, d. h. von dem Zusammentreffen der Gesetze verschiedener Länder in der Maße, daß die zusammentreffenden Verfügungen sich einander widersprechen.

Ueber diese Collision gelten im Allgemeinen, insoweit dieselbe hier in Betracht kommt, in Beziehung auf Abschluß und Geltendmachung von Rechtsgeschäften folgende Grundsätze:

A. Es richtet sich die Frage über die persönliche Fähigkeit zu Eingehung von Rechtsgeschäften nach den persönlichen Statuten, d. h. nach den Gesetzen desjenigen Ortes, welche an dem Wohnorte der in Frage stehenden Person gelten.

Z. B. es stellt ein Franzose einen Wechsel in Frankreich aus, der in Sachsen zur Geltung gebracht wird. Hier handelt es sich bei Prüfung der Wechselfähigkeit dieses Franzosen nicht darum, ob derselbe nach königl. sächs. Gesetzen wechselfähig sei, sondern darum, ob er nach den Gesetzen seines Wohnortes diese Fähigkeit habe?

B. Es ist die Frage, ob die äußere Form eines Rechtsgeschäftes richtig beobachtet worden sei, nach den Gesetzen desjenigen Ortes zu beurtheilen, an dem das Rechtsgeschäft vollzogen worden ist.

Kommt z. B. ein von einem Russen in Petersburg ausgestellter Wechsel in Deutschland zur Geltung, so fragt es sich bei Prüfung der äußern Form nicht, ob die Form, welche die A. D. W.=O. vorschreibt, gebührend beobachtet worden sei, sondern ob der Wechsel den Gesetzen entspricht, welche in Petersburg gelten.

C. Es entscheidet über die Form der Handlungen, welche im Auslande zu Erhaltung von Rechten bei einem Rechtsgeschäfte vorgeschrieben ist, das dort geltende Recht.

Daher hat sich z. B. ein Wechselinhaber, welcher im Auslande eine Wechselrembourskläge auf den Grund eines Wechsels, der auch in Deutschland coursirt hat, angestellt hat, in Bezug auf die Frage, wenn notificirt, wem notificirt, gegen wen die Wechselklage erhoben werden soll rc., resp. nur nach dem Rechte zu richten, welches dort gilt, wo er die Rembourskläge erhebt.

Auch die A. D. W.-O. hat diese Grundsätze in Art. 84—86 zu den ihrigen gemacht. Sie macht hiervon und zwar unzweifelhaft im Interesse des Wechselverkehrs nur insoweit Ausnahmen, als sie in einzelnen Fällen Wechselerklärungen alsdann, wenn das ausländische Gesetz strengere Erfordernisse aufstellt, als das des Inlandes, im Inlande für giltig erklärt, wenn sie nur den Erfordernissen der A. D. W.-O. entsprechen.

Unter Ausland sind, wie erwähnt, nur die Länder zu verstehen, in denen die A. D. W.-O. nicht eingeführt ist.

Diese einzelnen hierauf begründeten Ausnahmen sind folgende:

1) Es wird ein nach den Gesetzen seines Vaterlandes nicht wechselfähiger Ausländer durch Uebernahme von Wechselverbindlichkeiten im Inlande verpflichtet, insofern er nur nach den Gesetzen des Inlandes wechselfähig ist (Art. 84).

2) Entsprechen die im Auslande geschehenen Wechselerklärungen den Anforderungen des inländischen Gesetzes, so kann daraus, daß sie nach ausländischen Gesetzen mangelhaft sind, kein Einwand gegen die Rechtsverbindlichkeit der später im Inlande auf den Wechsel gesetzten Erklärungen entnommen werden (Art. 85).

Z. B. nach französischem Rechte bedarf es zur Rechtsgiltigkeit eines Indossamentes des Bekenntnisses der empfangenen Valuta.

Ein Franzose girirt in Frankreich ohne dieses Bekenntniß. Dies übt jedoch auf die späteren im Inlande vorgenommenen Indossamente keinen Einfluß.

Endlich

3) sind Wechselerklärungen, durch welche sich Inländer im Auslande gegenseitig verpflichten, giltig, wenn sie nur den Erfordernissen des inländischen Gesetzes Genüge leisten (Art. 85).

XVI. Protest.

Art. 87. Jeder Protest muß durch einen Notar oder einen Gerichtsbeamten aufgenommen werden.

Der Zuziehung von Zeugen oder eines Protokollführers bedarf es dabei nicht.

Art. 88. Der Protest muß enthalten:

1) eine wörtliche Abschrift des Wechsels oder der Copie und aller darauf befindlichen Indossamente und Bemerkungen;
2) den Namen oder die Firma der Personen, für welche und gegen welche der Protest erhoben wird;
3) das an die Person, gegen welche protestirt wird, gestellte Begehren, ihre Antwort oder die Bemerkung, daß sie keine gegeben habe oder nicht anzutreffen gewesen sei;
4) die Angabe des Ortes, sowie des Kalendertages, Monats und Jahres, an

welchem die Aufforderung (Nr. 3) geschehen oder ohne Erfolg versucht worden ist;

5) im Falle einer Ehrenannahme oder einer Ehrenzahlung die Erwähnung, von wem, für wen und wie sie angeboten und geleistet wird;

6) die Unterschrift des Notars oder des Gerichtsbeamten, welcher den Protest aufgenommen hat, mit Beifügung des Amtssiegels.

Art. 89. Muß eine wechselrechtliche Leistung von mehreren Personen verlangt werden, so ist über die mehrfache Aufforderung nur eine Protesturkunde erforderlich.

Art. 90. Die Notare und Gerichtsbeamten sind schuldig, die von ihnen aufgenommenen Proteste nach deren ganzem Inhalte Tag für Tag und nach Ordnung des Datums in ein besonderes Register einzutragen, das von Blatt zu Blatt mit fortlaufenden Zahlen versehen ist.

Zu Art. 87—90.

Das wichtigste Sicherheitsmittel im Wechselverkehre ist die Wechselprotestation, nämlich der Act, durch den ein hierzu berechtigter Beamter Namens seines Machtgebers sich vor den nachtheiligen Folgen einer Handlung verwahrt und demselben alle diesfallsigen Rechte ausdrücklich vorbehält.

Die hierüber ausgefertigte Urkunde wird Wechselprotest, auch nur Protest genannt.

Hier wird zunächst zu erörtern sein

A. welches der Zweck des Protestes sei?

Nach den übereinstimmenden Verfügungen aller Wechselgesetzgebungen sowohl, als insbesondere auch der A. D. W.-O. steht fest, daß der Aussteller, Remittent und alle fernere Indossanten dem Wechselinhaber bis zur endlichen Erfüllung der Wechselverbindlichkeit verhaftet sind, jedoch nur bedingt und eventuell, nämlich nur für den Fall, daß die von ihnen garantirte Wechselannahme oder Wechselzahlung trotz der rechtzeitigen und gehörigen Präsentation des Wechsels von dem Bezogenen oder sonst Betheiligten nicht zu erlangen gewesen ist.

Da nun im Wechselrechte jede Thatsache, worauf sich ein Recht gründet, wenn dasselbe mit Erfolg geltend gemacht werden soll, sofort überzeugend und unbestreitbar dargethan werden muß, so hat auch der Wechselinhaber, sofern er das ihm eventuell zustehende Regreßrecht beibehalten will, dafür Sorge zu tragen, daß er sich einen vollkommenen überzeugenden und zugleich unbestreitbaren Beweis darüber verschaffe, daß er die ihm zugesagte Acceptation oder Zahlung ꝛc. nicht erhalten habe, noch erhalten werde, obgleich er seinerseits nichts vernachlässigte, was ihm dem Gange oder der Natur des Wechselrechtes nach zu thun oblag.

Dieser Beweis läßt sich, da andere Beweismittel, als Zeugen

und Eide keinen sofortigen Beweis verschaffen, nur durch eine öffentliche Urkunde herstellen, nämlich durch den Protest.

Geht nun aus dem Erörterten unläugbar hervor, daß der Endzweck des Protestes seiner eigentlichen Bestimmung nach lediglich den Schutz des wechselrechtlichen Regresses erzielt, so folgt von selbst, daß es der Regel nach allenthalben da eines Protestes nicht bedürfe, wo es sich um Wahrung des Regresses nicht handelt.

Daher bedarf es auch in der Regel eines Protestes nicht zum Schutz des Wechselrechts gegen den Acceptanten. Art. 44.

Eine Ausnahme hiervon trifft nun freilich die Verfügung des Art. 43 in Bezug auf die domicilirten Wechsel. Allein auch diese Ausnahme spricht nicht gerade gegen das erörterte Princip, da, wie zu diesem Artikel bemerkt wurde, dieselbe ihren Grund darinnen fand, daß man annahm, es trete der Acceptant durch die Domicilirung zu den Domiciliaten in ein ähnliches Verhältniß, in welchem sich der Trassant zu den Bezogenen befinde.

Die fernere Frage:

B. wem steht das Recht zu, protestiren zu lassen, und gegen wen ist zu protestiren?

beantwortet sich aus dem erörterten Zwecke des Protestes;

denn hat der Wechselprotest den Entzweck, gewisse Rechte, in der Regel Regreßrechte, zu schützen, so folgt,

a. daß das Recht auf Protesterhebung demjenigen zusteht, welcher diese Rechte für sich oder seinen Machtgeber hat oder resp. erworben hat und sich oder seinem Machtgeber dieselben wahren will, sowie,

b. daß gegen denjenigen protestirt werden müsse, welcher dem Wechselinhaber nach dem Gange des Wechselrechtes eine gewisse Handlung zu leisten hat und nicht leistet.

Die einzelnen Artikel bedürfen nach Vorausschickung dieser Principe keiner Erläuterung.

Dagegen wird es dem Plane der Bearbeitung entsprechen, hier ein

Verzeichniß der nach der Allgemeinen Deutschen Wechsel-Ordnung in der Regel erforderlichen Proteste

einzuschalten.

Diese Fälle sind folgende:

A. Proteste „Mangels Annahme".

1) Der Inhaber eines Wechsels hat in Gemäßheit des Art. 18 das Recht,

a. Nichtmeßwechsel sofort,
b. Meß- und Marktwechsel erst in der an dem Meß- oder Marktorte gesetzlich bestimmten Präsentationszeit dem Bezogenen zur Annahme zu präsentiren und in Ermangelung derselben protestiren zu lassen, keineswegs aber die Verpflichtung, dies zu thun.

2) Der Inhaber eines Wechsels, der auf bestimmte Zeit nach Sicht gestellt ist, hat bei Verlust des wechselmäßigen Anspruchs nach Art. 19 und 20 die Verpflichtung,
a. einen dergleichen Wechsel binnen der im Wechsel bestimmten Frist oder,
b. wenn eine solche Frist im Wechsel nicht bestimmt ist, den Wechsel binnen zwei Jahren zur Annahme oder Sichtbemerkung zu präsentiren, widrigenfalls protestiren zu lassen.

3) Der Inhaber eines Wechsels hat das Recht protestiren zu lassen, auf den Grund des Art 21, wenn der Bezogene dem Accepte Bedingungen oder Einschränkungen, z. B. einen andern Zahlungstermin ꝛc. hinzufügt;

4) der Inhaber eines Wechsels hat das Recht, mit Rücksicht auf Art. 22 protestiren zu lassen, wenn der Bezogene die Annahme auf einen Theil der verschriebenen Summe beschränkt;

5) der Inhaber eines Domicilwechsels hat nach Art. 24 dem Bezogenen den Wechsel bei Verlust des Regresses zur Annahme binnen der Frist zu präsentiren und Ermangelung derselben protestiren zu lassen, welche der Aussteller im Wechsel zur Annahme vorgeschrieben hat;

6) der Inhaber eines Domicilwechsels hat nach Art. 24 das Recht Mangels Annahme protestiren zu lassen, wenn im Domicil weder von dem Bezogenen noch vom Domiciliaten sofortige Annahme zu erlangen oder der Bezogene im Domicil nicht aufzufinden ist.

7) die Regreßnehmer „Mangels Annahme auf Sicherstellung" haben nach Art. 25 und 27 das Recht protestiren zu lassen, wenn die Sicherstellung entweder ganz verweigert oder gegen die Art oder Größe der bestellten Sicherheit Einwendungen begründet werden können;

8) der Regreßnehmer hat das Recht, Protest erheben zu lassen, in Gemäßheit des Art. 29 (Securitäts-Protest), wenn
1) über das Vermögen des Acceptanten der Concurs eröffnet, oder derselbe seine Zahlungen eingestellt hat,

2) wenn gegen den Acceptanten nach Ausstellung des Wechsels fruchtlos Personalarrest oder Execution in sein Vermögen verfügt worden ist, und zwar
   a. gegen den Acceptanten, wenn er keine Sicherheit leistet,
   b. gegen die Nothadressaten, wenn sie die Annahme des Wechsels verweigern.

B. Proteste Mangels Zahlung.

1) Der Inhaber eines Wechsels hat binnen der Frist des Art. 41 Protest Mangels Zahlung erheben zu lassen, wenn der Wechsel am Verfalltage entweder gar nicht (Art. 30), oder nicht vollständig (Art. 38), oder nicht in der verschriebenen Münzsorte (Art. 37) bezahlt wird;
2) der Inhaber eines auf Sicht gestellten Wechsels hat bei Verlust des wechselmäßigen Anspruchs nach Art. 31 die Pflicht,
   a. den Wechsel binnen der Frist, welche der Aussteller zur Zahlungsverlegung im Wechsel vorgeschrieben hat, außerdem
   b. binnen zwei Jahren

   zur Zahlung vorzulegen und in Ermangelung der Zahlung protestiren zu lassen;
3) der Inhaber eines Meß- oder Marktwechsels hat nach Art. 35 binnen der gesetzlichen Frist den Wechsel zur Zahlung vorzulegen, widrigenfalls protestiren zu lassen.
4) Der Inhaber eines Domicilwechsels hat nach Art. 43 den Wechsel dem Domiciliaten, oder wenn ein solcher nicht bekannt ist, dem Bezogenen selbst am Orte des Domicils vorzulegen und wenn die Zahlung unterbleibt, dort protestiren zu lassen, und ist dieser Protest ausnahmsweise sogar nothwendig zum Schutze der Rechte gegen den Acceptanten, Art. 43;
5) wenn die Zahlung in Folge der Nothadressen nicht erfolgt, so ist der Erfolg im Proteste „Mangels Zahlung" oder in einem Anhange zu demselben bemerken zu lassen. Art. 62.

C. Proteste aus sonstigen Gründen.

1) Wenn von dem Aussteller die Ausfertigung von Wechsel-Duplicaten verweigert wird (Art. 66);
2) wenn von Indossanten auf dem Duplicate die Wiederholung der Indossamente verweigert wird (Art. 66);
3) wenn der Verwahrer des zum Accept versandten Exemplars dem legitimirten Berechtigten (Art. 36) die Aushändigung dieses Exemplars verweigert (Art. 68);

4) wenn auf das Duplicat die Annahme oder Zahlung nicht zu erlangen ist (Art. 69);
5) wenn dem Inhaber einer mit einem oder mehreren Original-Indossamenten versehenen Copie die Aushändigung des zum Accept versandten Original-Wechsels verweigert wird (Art. 72);
6) wenn dem Eigenthümer aus abhanden gekommenen Wechseln nach Einleitung des Amortisationsverfahrens
   a. wenn er bis zur Amortisation des Wechsels Sicherheit leistet, die Zahlung des Wechsels,
   b. wenn er keine Sicherheit leistet, Deposition der Wechsel-Valuta vom Acceptanten verweigert wird (Art. 73);
7) wenn das gesetzliche Verfahren zu Unterbrechung der Verjährung wider einen Wechselinteressenten eingeleitet werden soll, der nicht aufzufinden ist, wird vor Einleitung dieses Verfahrens ein sogenannter Wind-Protest zu Begründung des diesfallsigen Gesuchs an den Richter nutzenbringend sein (Bemerk. unter A zu Art. 77—80 bei D);
8) wenn das Geschäftslocal oder die Wohnung des Wechselinteressenten auf deshalb bei der Polizei angestellte Erkundigung nicht in Erfahrung zu bringen ist. (Wind-Protest nach Art. 91.)

Hiermit möchten die vorzugsweise vorkommenden Protestfälle erschöpft sein.

Ob im einzelnen Falle die beispielsweise ausgehobene Protestation entbehrt werden könne, oder die Nothwendigkeit eines nicht angeführten Beispiels hervortritt, muß der Lage der Sache überlassen bleiben, für deren Erkenntniß die allgemeinen Grundzüge zu Art. 87—90 hinreichenden Anhalt gewähren dürften.

Nicht dringend genug kann dagegen bei diesem Sicherheitsmittel die wiederholt angeführte Regel eingeschärft werden: „die Form hierbei auf das Strengste zu beobachten und im Zweifelsfalle lieber einen Protest zu viel, als zu wenig erheben zu lassen",

und hat man sich hiervon durch die Clauseln „ohne Protest" „ohne Kosten" um so weniger abirren zu lassen, als die Nichtbeachtung dieser Clauseln keinerlei Nachtheil, nicht einmal den der Kosten mit sich führt (Art. 42).

XVII. Ort und Zeit für die Präsentation und andere im Wechselverkehre vorkommende Handlungen.

Art. 91. Die Präsentation zur Annahme oder Zahlung, die Protesterhebung, die Abforderung eines Wechsels-Duplicats, so wie alle sonstigen bei einer bestimmten Person vorzunehmenden Acte müssen in deren Geschäftslocal und in Ermangelung eines solchen, in deren Wohnung vorgenommen werden.

An einem anderen Orte, z. B. an der Börse, kann dies nur mit beiderseitigem Einverständnisse geschehen.

Daß das Geschäftslocal oder die Wohnung nicht zu ermitteln sei, ist erst alsdann als festgestellt anzunehmen, wenn auch eine dieserhalb bei der Polizeibehörde des Orts geschehene Nachfrage des Notars oder des Gerichtsbeamten fruchtlos geblieben ist, welches im Proteste bemerkt werden muß.

Art. 92. Verfällt der Wechsel an einem Sonntage oder allgemeinen Feiertage, so ist der nächste Werktag der Zahlungstag. Auch die Herausgabe eines Wechsel-Duplicats, die Erklärung über die Annahme, so wie jede andere Handlung, können nur an einem Werktage gefordert werden. Fällt der Zeitpunkt, in welchem die Vornahme einer der vorstehenden Handlungen spätestens gefordert werden mußte, auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so muß diese Handlung am nächsten Werktage gefordert werden.

Dieselbe Bestimmung findet auch auf die Protesterhebung Anwendung.

Art. 93. Bestehen an einem Wechselplatze allgemeine Zahltage (Cassirtage), so braucht die Zahlung eines zwischen den Zahltagen fällig gewordenen Wechsels erst am nächsten Zahltage geleistet zu werden, sofern nicht der Wechsel auf Sicht lautet.

Die im Art. **41** für die Aufnahme des Protestes Mangels Zahlung bestimmte Frist darf jedoch nicht überschritten werden.

Zu Art. 91—93.

Im Art. 91 wird in Beziehung auf den Ort der im Wechselverkehre vorkommenden Handlungen als Regel festgesetzt, daß alle vorkommenden Acte, Präsentation zur Annahme oder Zahlung, Protesterhebung u. s. w. bei demjenigen, den sie betroffen, nur vorgenommen werden dürfen

a. in dessen Geschäftslocale oder

b. in dessen Wohnung.

Eine Ausnahme von dieser Regel darf nur Platz ergreifen, wenn der, gegen den diese Acte vorgenommen werden, sich damit, daß die fraglichen Handlungen an einem andern Orte, auf der Börse rc. unternommen werden, ausdrücklich einverstanden erklärt. Tritt diese Ausnahme, z. B. bei Gelegenheit eines Protestes ein, so wird das Einverständniß dessen, gegen den am außergewöhnlichen Orte protestirt wird, im Proteste ausdrücklich erwähnt werden müssen.

Im Art. 92 wird in Beziehung auf die Zeit die ausnahmslose Regel festgestellt, daß alle im Wechselverkehre vorkommenden Handlungen nur an einem Werktage gefordert werden dürfen.

Betagt eine erforderliche Handlung, z. B. die Verfallzeit des Wechsels, sowie jede andere Handlung des Wechselverkehrs an einem Sonn- oder allgemeinen Feiertage, so muß die Handlung am nächsten Werktage gefordert werden, selbst wenn der Zeitpunkt, in welchem die Vornahme einer dieser Handlungen spätestens gefordert werden mußte, auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag fällt.

XVIII. Mangelhafte Unterschriften.

Art. 94. Wechselerklärungen, welche statt des Namens mit Kreuzen oder anderen Zeichen vollzogen sind, haben nur dann, wenn diese Zeichen gerichtlich oder notariell beglaubigt worden, Wechselkraft.

Art. 95. Wer eine Wechselerklärung als Bevollmächtigter eines Anderen unterzeichnet, ohne dazu Vollmacht zu haben, haftet persönlich in gleicher Weise, wie der angebliche Machtgeber gehaftet haben würde, wenn die Vollmacht ertheilt gewesen wäre.

Dasselbe gilt von Vormündern und anderen Vertretern, welche mit Ueberschreitung ihrer Befugnisse Wechselerklärungen ausstellen.

Zu Art. 94 und 95

ist nur Folgendes zu bemerken:

Daß die Wechselerklärungen, welche statt des Namens mit Kreuzen oder anderen Zeichen vollzogen sind, an sich nicht zulässig sein können, geht nicht nur daraus hervor, daß dergleichen Bezeichnungen kein sicheres Merkmal darbieten, um zu erkennen, wer den Wechsel unterschrieben habe, sondern vorzugsweise auch aus der Natur des Wechselprocesses, als einer Gattung des Executivprocesses, bei dem nur Urkunden in Betracht gezogen werden können, welche ihrer äußern Form sowohl, als ihrem Inhalte nach, so beschaffen sind, daß dem Gegner angesonnen werden kann, sich darüber, ob er solche unterschrieben hat oder nicht, zu erklären. Die einzelnen Erfordernisse dieser Urkunden gehören nicht hierher. Bemerkungswerth zu dem Art. 94 ist nur noch, daß im Königreiche Sachsen die erwähnte Beglaubigung nach der jetzigen Gesetzgebung nur gerichtlich erfolgen darf, da den Notaren Recognitionsregistraturen untersagt sind.

Das Präjudiz des Art. 95, nach welchem Bevollmächtigte, Vormünder ꝛc., wenn sie einen Wechsel ohne Vollmacht unterzeichnet haben, für ihre eigene Person verhaftet sind, ist keine Folgerung aus einem in allgemein anerkanntem Rechtssatze, da in der Regel der Stellvertreter nur Rechte für den Vertretenen erwirbt und nur für diesen Pflichten begründet.

Dennoch entspricht die getroffene Verfügung zweifelsohne dem Bedürfnisse des Wechselverkehrs vollkommen.

Dritter Abschnitt.

Von eigenen Wechseln.

Art. 96. Die wesentlichen Erfordernisse eines eigenen (trockenen) Wechsels sind:

1) die in dem Wechsel selbst aufzunehmende Bezeichnung, als Wechsel, oder wenn der Wechsel in einer fremden Sprache ausgestellt ist, ein jener Bezeichnung entsprechender Ausdruck in der fremden Sprache;
2) die Angabe der zu zahlenden Geldsumme;
3) der Name der Person, oder die Firma, an welche oder an deren Ordre der Aussteller Zahlung leisten will;
4) die Bestimmung der Zeit, zu welcher gezahlt werden soll (Art. 4 Nr. 4);
5) die Unterschrift des Ausstellers mit seinem Namen oder seiner Firma;
6) die Angabe des Ortes, Monatstages und Jahres der Ausstellung.

Art. 97. Der Ort der Ausstellung gilt für den eigenen Wechsel, in sofern nicht ein besonderer Zahlungsort angegeben ist, als Zahlungsort und zugleich als Wohnort des Ausstellers.

Art. 98. Nachstehende, in diesem Gesetze für gezogene Wechsel gegebene Vorschriften gelten auch für eigene Wechsel:

1) die Art. 5 und 7 über die Form des Wechsels;
2) die Art. 9—17 über das Indossament;
3) die Art. 19 und 20 über die Präsentation der Wechsel auf eine Zeit nach Sicht mit der Maßgabe, daß die Präsentation dem Aussteller geschehen muß;
4) der Art. 29 über den Sicherheitsregreß mit der Maßgabe, daß derselbe im Falle der Unsicherheit des Ausstellers stattfindet;
5) die Art. 30—40 über die Zahlung und die Befugniß zur Deposition des fälligen Wechselbetrages mit der Maßgabe, daß letztere durch den Aussteller geschehen kann;
6) die Art. 41 und 42, so wie die Art. 45—55 über den Regreß Mangels Zahlung gegen die Indossanten;
7) die Art. 62—65 über die Ehrenzahlung;
8) die Art. 70—72 über die Copieen;
9) die Art. 73—76 über abhanden gekommene und falsche Wechsel mit der Maßgabe, daß im Falle des Art. 73 die Zahlung durch den Aussteller erfolgen muß;
10) die Art. 78—96 über die allgemeinen Grundsätze der Wechselverjährung, die Verjährung der Regreßansprüche gegen die Indossanten, das Klagerecht des Wechselgläubigers, die ausländischen Wechselgesetze, den Protest, den Ort und die Zeit für die Präsentation und andere im Wechselverkehre vorkommende Handlungen, sowie über mangelhafte Unterschriften.

Art. 99. Eigene domicilirte Wechsel sind dem Domiciliaten oder wenn ein solcher nicht benannt ist, dem Aussteller selbst an demjenigen Orte, wohin der Wechsel domicilirt ist, zur Zahlung zu präsentiren und, wenn die Zahlung unterbleibt, dort zu protestiren. Wird die rechtzeitige Protesterhebung beim Domiciliaten verabsäumt, so geht dadurch der wechselmäßige Anspruch gegen den Aussteller und die Indossanten verloren.

Art. 100. Der wechselmäßige Anspruch gegen den Aussteller eines eigenen Wechsels verjährt in drei Jahren vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet.

Frankfurt, den 26. November 1848.

Der Reichsverweser

Erzherzog Johann.

Der Reichsminister der Justiz

R. Mohl.

A. Allgemeine Bemerkungen zu Art. 96—100.

Ueber die rechtliche Natur des Eigenwechsels sind große Rechtslehrer darüber einig,

daß die Eigenwechsel nichts anderes, als der trassirte Wechsel sind, sowie, daß Tratte und Eigenwechsel nur verschiedene Formen eines und desselben Geschäftes sind.

Die Verschiedenheit dieser Formen äußert sich wesentlich darinnen, daß bei dem Eigenwechsel der Aussteller zugleich der Zahler ist, bei der Tratte dagegen mit der Zahlung ein Dritter beauftragt wird.

Aus dieser Uebereinstimmung des, beiden Wechselarten zu Grunde liegenden Geschäftes folgt nothwendig eine gleiche rechtliche Behandlungsweise für alle die Fälle, in welchen die erwähnte Verschiedenheit der äußern Form nicht hervortritt und daher keine Abänderung der über die Tratte geltenden Grundsätze erheischt.

Gleicht der Eigenwechsel nun auch, wie der geistvolle Einert sagt, „einer Schmarozerpflanze, die sich an andere bürgerliche Geschäfte anranke und mit diesen eng verbunden sei, so führt dieser Umstand doch nur zu der Erkenntniß, daß der kaufmännische Verkehr den Eigenwechsel zu anderen practischen Zwecken benutzt habe, als die Tratte, darf aber nicht abhalten, beide Formen in der Hauptsache aus gleichem rechtlichen Gesichtspunkte zu beurtheilen.

Auch die Wechseldeputation hat diesen Satz als richtig anerkannt, und behandelt demgemäß den Eigenwechsel mit alleiniger Ausnahme der Modificationen, welche der Umstand mit sich führt, daß bei diesem Wechsel der Aussteller zugleich Acceptant ist, mit der Tratte vollkommen gleich, wie Art. 98 nachweißt.

B. Besondere Bemerkungen zu Art. 96 und 97.

Im Art. 96 sind die wesentlichen Erfordernisse des Eigenwechsels, mithin die Erfordernisse zusammengestellt, welche insgesammt in dieser Wechselart vorhanden sein müssen, wenn derselbe nicht null und nichtig sein soll.

Man vereinigte sich in der Wechselconferenz hierbei dahin, daß es nicht zweckmäßig scheine, die Bestimmung des Ortes, wo die Zahlung erfolgen solle, zu einem wesentlichen Erfordernisse des Wechsels zu machen, zumal im Verkehre in der Regel dieser Ort nicht genannt werde. Dagegen wurde es für zweckmäßig erachtet, im §. 97 auszusprechen, daß, falls die Zahlung an einem andern Orte als dem der Ausstellung geschehen solle, dieser ausdrücklich genannt sein müsse.

Nach den in Art. 96 aufgestellten Erfordernissen wird ein Eigenwechsel schon formgerecht sein, wenn er in nachstehender Weise abgefaßt ist:

Leipzig, am 7. August 1849.

Gegen diesen Wechsel zahlen wir Ende October d. Js. an Herrn Heinrich Schneider die Summe von 500 Thlr. — —

Fritzsche & Lüders.

Bemerkenswerth ist hier nur noch, daß, wie man bei Berathung der Wechselordnung anerkannte, durch die Verfügung des Art. 96 bei 4 für die Zukunft ausgeschlossen ist, einen Eigenwechsel auf Kündigung zu stellen, und daß man statt dieser Art. den Verfalltag zu bestimmen, die Prolongation als zweckentsprechend empfahl.

Zu Art. 98—100.

Die Ausnahme des Art. 99 erklärt sich in gleicher Weise, wie die ähnliche Verfügung des Art. 43 durch dasjenige, was dort zur Erläuterung angegeben ist.

Zu den einzelnen Artikeln ist nichts Wesentliches zu bemerken.

Alphabetisch geordnetes Verzeichniß

der

im Wechselverkehre vorzugsweise gebräuchlichen technischen Ausdrücke nebst Erklärung derselben.

A.

A, à, entspricht dem deutschen Worte „zu" oder „für".

Abgeben, trassiren, entnehmen, ziehen auf Jemand, bezeichnet: Jemand schriftlich beauftragen, eine bestimmte Summe Geldes zu bestimmter Zeit an einen Dritten zu bezahlen. Der, welcher den Auftrag ertheilt, heißt: Abgeber, Zieher, Entnehmer, Trassant.

Ablauf eines Wechsels ist der Tag, an welchem die Zahlung betagt, fällig wird; s. Verfalltag.

Abrechnung ist der Act, durch welchen ein zwischen zwei Personen obwaltendes Schuldverhältniß durch gegenseitiges Ab- und Zuschreiben der Forderungen und Schulden festgestellt und beziehentlich aufgehoben wird. Kommt dieser Act in Bezug auf fällige Wechsel unter mehren Kaufleuten vor, so nennt man dies: scontriren und die Tage, an welchen dies geschieht, Scontrir-, auch Scontro-Tage.

Abschrift, auch Copie eines Wechsels, wird entnommen, um, während das Original zum Accepte versendet wird, diese Copie in Umlauf zu setzen. Sie unterscheidet sich vom Duplicate dadurch, daß dieses ein Original des Wechsels ist und daher volle Beweiskraft hat, während der Abschrift oder Copie **als solcher** keinerlei Beweiskraft innewohnt.

Accept ist die schriftliche ausdrückliche oder durch das Gesetz unter gewissen Voraussetzungen präsumirte Erklärung des Bezogenen auf dem Wechsel, denselben bei Verfall bezahlen zu wollen. Der Bezogene, welcher diese Erklärung giebt, heißt: Acceptant.

Acceptant, s. Accept.

Acceptatio per honor (Ehrenannahme, Annahme aus Freundschaft) ist die Erklärung eines Dritten, einen Wechsel bei Verfall für den Fall annehmen zu wollen, wenn der Bezogene denselben nicht acceptirt. Derjenige, welcher diese Erklärung abgiebt, heißt: Honorant, der, zu dessen Nutzen sie abgegeben wird, Honorat.

Acceptationsbuch ist das Buch, in welchem die Kaufleute die von ihnen acceptirten Wechsel vorzumerken pflegen, damit solche nicht in Vergessenheit kommen.

Acceptationszeit ist die Frist, binnen welcher bestimmte Wechselarten zur Acceptation unter Präjudiz vorgelegt werden müssen; cf. Art. 19 der A. D. W. O.

Acceptiren nennt man den Act, durch welchen ein Accept bewirkt wird, s. Accept.

Accreditiv, Creditbrief, Creditiv, ist der offene Brief, wodurch ein Kaufmann einen Geschäftsfreund beauftragt, dem Ueberbringer auf Verlangen eine bestimmte Summe Geldes gegen Schein auszuzahlen.

à Condition, auf Bedingung, unter Bedingung.

à Conto, auf Rechnung, i. d. R. auf Abschlag.

Acquit (per, pour) ist die übliche Bezeichnung, durch welche ein Wechsel quittirt zu werden pflegt.

à Dato, s. Dato.

Adressat ist die Person, welche mit der Bezahlung eines Wechsels beauftragt wird; auch Bezogener, sowie Trassat genannt.

Adresse des Wechsels ist die Bezeichnung des Namens und Wohnorts dessen, der im Wechsel mit der Bezahlung der Valuta beauftragt wird; übrigens siehe Nothadresse.

à drittura, unmittelbar, geraden Weges; a drittura wechseln heißt, von einem Platze zu einem andern, der mit ersterem in einem gewissen Cours-verhältnisse steht, direct, mithin ohne Umwege über einen dritten Platz wechseln, es sei nun für Ein- oder für Verkauf von Wechseln.

Advis, Avis, Avisbrief, Bericht, ist eine Anzeige in Wechselsachen; i. d. R. die Anzeige des Ausstellers einer Tratte, wodurch der Bezogene von der erfolgten Ziehung derselben benachrichtet wird. Den Nichteingang dieser Anzeige pflegen die Kaufleute „Mangels Avis", „Mangels Berichts" zu nennen.

Advisiren, s. Advis.

Agio, Aufgeld, ist die Vergütung, welche gegen besseres Geld für geringeres gegeben wird. Den Werth des Geldes bestimmt der Cours.

Allenfalls, „Nöthigenfalls", „Im Nothfall bei N. N." ist die übliche Formel, durch welche der Inhaber eines Wechsels bei Nichteingang der Valuta durch den Bezogenen angewiesen wird, die Zahlung bei einem Dritten zu erheben.

Aller Orten ist die Clausel, durch welche der Aussteller eines eigenen Wechsels sich verpflichtet, für die Valuta seines Wechsels an jedem Orte nach Wechselrecht einzustehen, wo er bei Verfall anzutreffen sein wird. Durch die Vereinigung Deutschlands durch die A. D. W.-O. ist diese Clausel ihres ursprünglichen Erfolgs meist beraubt worden.

Alonge ist der Zettel, welcher, wenn das Wechselformular zur Aufnahme sämmtlicher Indossanten nicht hinreicht, an dasselbe angeheftet zu werden pflegt zu fernerer Indossirung.

Amortisation ist die Nichtigkeitserklärung einer Urkunde. Sie kommt vor bei verlorenen Wechseln in Gemäßheit des Art. 75 der A. D. W.-O.

Annahme = Acceptation eines Wechsels, ist die schriftliche ausdrückliche oder unter gewissen Voraussetzungen präsumirte Erklärung des Bezogenen auf dem Wechsel, die Valuta des Wechsels bei Verfall zahlen zu wollen. Die Person, welche diese Erklärung bewirkt, heißt Acceptant; s. übrigens Accept.

Anschaffen (übermachen) heißt, Jemand Deckung übersenden zu Einlösung seiner auf ihn gezogenen Wechsel. Diese Deckung selbst heißt: Anschaffung oder Rimesse.

Anschaffung, s. Anschaffen.

Anticipiren, eine Schuld, ist: eine Schuld vor Verfall bezahlen.

Apoint ist ein Wechsel, der zur Ausgleichung oder Ergänzung des Saldo einer Schuldpost bestimmt ist; im Geschäftsleben aber nennt man häufig jeden Wechsel Apoint (Appuncto), Abschnitt.

Auf Sicht = Nach Sicht (à vista), ist die Zeitbestimmung, von welcher an nach einer gewissen Zeit der Wechsel bezahlt werden soll. Z. B. acht Tage nach Sicht, d. h. acht Tage, nachdem der Bezogene den Wechsel gesehen hat.

au porteur (an jeden getreuen Briefinhaber) ist die Clausel, nach welcher eine Urkunde an jeden Ungenannten bezahlt werden soll, der die Urkunde vorzeigt.

A uso ist ein Zahlungstermin, welcher durch kaufmännischen Gebrauch eingeführt ist. Diese Bestimmung des Verfalltages ist bei Wechseln nach Art. 4 der A. D. W.-O. nicht mehr zulässig.

Aussteller, Trassant, Trassent, Entnehmer eines Wechsels ist die Person, welche einen Wechsel ausstellt, zieht und in der Regel zum Wechselgeschäfte die erste Veranlassung giebt.

Aval ist die schriftliche Erklärung, durch welche Jemand in Bezug auf einen Wechselschuldner wechselrechtliche Bürgschaft leistet.

B.

Begeben heißt im Wechselgeschäfte: verkaufen.

Belasten: zur Last schreiben; Jemand mit dem Betrage eines Wechsels belasten heißt: Jemand erklären, daß man ihn für den Betrag eines Wechsels als seinen Schuldner erkenne. Diese Belastung geschieht dadurch, daß man die fragliche Summe in das Debet des Conto dieses Schuldners einträgt; s. Debet.

Bericht, s. Advis.

Billet wird oft im kaufmännischen Leben der Wechsel genannt.

Blanco-Giro, Blanco-Indossament ist die auf der Rückseite des Wechsels oder der Copie erfolgte Namens- oder Firmen-Unterzeichnung zu dem Behufe, um den Wechsel mit allen ihm inwohnenden Rechten und Verpflichtungen auf einen Dritten zu übertragen. Es unterscheidet sich das Blanco-Giro von dem **vollkommenen**, d. i. dem Indossamente, in welchem obige Uebertragung schriftlich mit der üblichen Formel „für uns Ordre" xc., „für mich Ordre" xc. erfolgt, während bei dem Blanco-Indossamente diese Erklärung präsumirt wird.

Brief, s. Wechsel.

C.

Cambio, ein Wechsel.

Cession, Cedent, ist das civilrechtliche Rechtsgeschäft, durch welches ein Forderungsrecht auf einen Anderen übertragen wird, mit der Wirkung, daß der, dem die Forderung übertragen wird, dieselbe gegen den Schuldner mittels Klage geltend machen kann.

Compensation ist die Tilgung einer Schuld durch Gegenforderung.

Comptant heißt: sofortige Baarzahlung. Ihr entgegen steht der Credit.

Contremandiren: einen ertheilten Auftrag zurücknehmen, einen Gegenauftrag geben.

Copie, s. Abschrift.

Cours ist der mehr oder mindere Werth eines Wechsels, der sich im Verkehre durch den größern oder minderen Bedarf derartiger Wechsel herausstellt.

Courszettel ist das Verzeichniß der Course; s. Cours.

Courtage, Mäklerlohn, ist die Vergütung, welche ein Mäkler für Abschluß eines Wechselgeschäftes erhält.

Credit, s. Debet und creditiren.

Creditbrief, s. Accreditiv.

Creditiren Jemand, heißt: ihm die Vergünstigung ertheilen, daß er einen schuldigen Betrag nicht sofort, sondern erst nach Ablauf einer verabredeten Frist bezahlen darf; diese Vergünstigung selbst aber heißt Credit.

D.

Dato ist die Bezeichnung des Tages, von welchem an nach einer bestimmten Zeit ein Wechsel bezahlt werden soll; z. B. ein Wechsel ist ausgestellt am **1.** Mai und lautet auf **2** Monate **dato.** Dieser Wechsel verfällt am **1.** Juli.

Debet ist der Theil des kaufmännischen Handelsbuches, in welchem die Schulden eines Geschäftsfreundes nach der Reihe, wie sie entstehen, eingetragen werden. Der ihm entgegengesetzte Theil, in dem die Forderungen desselben Geschäftsfreundes eingetragen werden, heißt Credit.

Deckung, s. Anschaffen.

Direct: unmittelbar.

Discontable Wechsel sind gut verkäufliche Wechsel.

Discontiren, s. Disconto.

Disconto ist ein Zinsabzug, welcher dafür gemacht wird, daß ein Capital vor der Verfallzeit bezahlt wird.

Domicil ist die von dem Aussteller eines Wechsels auf denselben gesetzte Ortsbezeichnung, nach welcher der Wechsel an einem anderen Orte bezahlt werden soll, als an dem, an welchem der Bezogene wohnt. Dergleichen Wechsel heißen domicilirte Wechsel und derjenige, bei dem der Wechsel bezahlt werden soll, Domiciliat. Nach der A. D. W.-O. sind domicilirte Wechsel nur vorhanden, wenn das Domicil von dem Aussteller beigefügt ist; wird das Domicil von dem Acceptanten beigefügt, so sind dieselben in der Maße zu behandeln, wie solches Art. 25 ff. der A. D. W.-O. im Betreff der unvollständig acceptirten Wechsel verordnet.

Domiciliat,
Domicilirte Wechsel,
Domiciliren, } s. Domicil.

Duplicat ist eine wörtliche Abschrift eines Wechsels, zu dem Behufe das Original zu repräsentiren.

E.

Effectiv, d. i. wirklich; wird im Verkehre gebraucht, um zu bezeichnen, daß eine Wechselsumme in der wirklich angegebenen Münzsorte oder Währung bezahlt, mithin durch eine andere Sorte gleichen Werthes nicht ersetzt werden darf; vergl. Art. 37 der A. D. W.-O.

Ehren-Acceptation (Ehrenannahme); s. **Acceptatio per honor.**

Eigene Wechsel sind solche Wechsel, durch welche sich Jemand verpflichtet, eine bestimmte Summe Geldes zu bestimmter Zeit und Orte an einen Dritten **selbst** zu zahlen. Ihm entgegen steht die Tratte, oder der gezogene Wechsel. — Im Verkehre pflegt der Eigen-Wechsel i. d. R. Sola-Wechsel genannt zu werden; s. übrigens Tratte.

Einlösen, d. i. bezahlen.

Ende dieses, s. **Ultimo.**

Endossiren, s. Indossament.

F.

Fällig ist eine Forderung, wenn der Gläubiger dieselbe zu fordern berechtigt ist.

G.

Gemachte Briefe, Gemachte Wechsel, sind solche, die nicht von einem Inhaber oder Verkäufer derselben, sondern von einem Dritten gezogen sind, dergestalt, daß über ihre Bestimmung, mit Ausnahme der Verfügung durch Giro, nicht mehr verfügt werden kann. Ihnen entgegengesetzt sind die von der Hand gezogenen Wechsel, welche der Verkäufer selbst ausstellt.

Gesehen ist die Bezeichnung bei einem Sichtwechsel, durch welche der Bezogene bestätigt, daß er vom Wechsel Kenntniß genommen habe. Von dem Tage dieser Bemerkung an bestimmt sich der Zahlungstermin bei Sichtwechseln; z. B. „Acht Tage nach Sicht zahlen Sie" 2c.

Girant, / **Girat,** } s. Indossament.

Giro, s. Indossament.

Gutes Papier, d. i. ein solcher Wechsel, der wegen der ihm durch den Credit der Interessenten innenwohnenden Gewähr gut verkäuflich ist.

„Gut für" ist die Bezeichnung im Wechsel, durch welche die Summe des Wechsels wiederholt zu werden pflegt, für welche der Wechsel gelten soll; z. B. ein Wechsel lautet auf 1000 Thlr. preuß. Cour. Damit einem Versehen oder einer Fälschung vorgebeugt werde, wiederholt der Aussteller diese Summe über seiner Namensunterschrift mit der Bemerkung „Gut für 1000 Thlr. preuß. Cour."

H.

Handbillet, s. Billet.

Hintermänner sind die späteren Indossanten eines Wechsels im Verhältniß zu den früheren.

Honorant, / **Honorat,** } s. Acceptatio per honor.

I.

Im Nothfall bei, s. Allenfalls.

In blanco, / **„ „ acceptiren,** / **„ „ indossiren,** / **„ „ trassiren,** } s. Blanco-Giro.

Incasso, d. i. Eincassirung.

Indossament, s. Blanco-Giro. Das Indossament ist entweder ein vollkommenes oder ein Indossament in blanco. Der Aussteller eines Indossaments heißt Indossant, Girant; derjenige dagegen, auf den der Wechsel durch Indossament übertragen wird, heißt Indossat oder Indossatar, Girat oder Giratar.

Indossant, / **Indossat,** / **Indossatar,** / **Indossent,** / **Indossiren,** } s. Indossament und Blanco-Giro.

Inhaber eines Wechsels wird derjenige genannt, der den Wechsel in Händen hat und unter der Voraussetzung des Art. 36 der A. D. W.-O. als Eigenthümer präsumirt wird.
Intervenient ist derjenige, der ein Ehren-Accept giebt; s. **Acceptatio per honor.**
Intervention ist das Rechtsgeschäft, durch welches eine Acceptation aus Freundschaft, sei es in Folge einer Nothadresse, sei es ohne ausdrückliche Ordre, erklärt wird; s. **Acceptatio per honor.**

K.

Kurze Briefe,
Kurzes Papier,
Kurze Sicht oder
Kurzsichtiges Papier,
} sind solche Wechsel, deren Verfallzeit nahe bevorsteht; ihnen entgegen stehen „lange" und „langsichtige" Papiere, d. s. solche, deren Verfallzeit entfernt ist.

L.

Lange Sicht,
Langes Papier,
Langsichtige Briefe oder **Wechsel,**
} s. Kurzes Papier.
Laut Bericht, s. Advis.
Letzten dieses, s. Ultimo.
Levirung eines Protestes, d. i. Erhebung eines solchen.

M.

Makelgeld, Mäklerlohn, s. Courtage.
Mangels Annahme,
Mangels Zahlung,
} sagt man von einem Proteste, der erhoben wird, weil der Wechsel nicht acceptirt oder nicht bezahlt worden ist.
Medio, eigentlich der mittelste Tag eines Monats; nach Art. 30 der A. D. W.-O. der 15. jeden Monats.
Meßwechsel sind solche Wechsel, die nicht auf einen bestimmten Tag während der Messe, sondern im Allgemeinen auf die Messe oder auf den Meßzahltag lauten.
Moratorium ist die von der Staatsregierung ausgesprochene Vergünstigung, nach welcher einem Schuldner rücksichtlich seiner Schulden auf bestimmte Zeit Gestundung ertheilt wird. Sie darf im Königreiche Sachsen nach der Constitution nicht ertheilt werden.

N.

Nachmann, s. Hintermann.
Nach Sicht, s. Auf Sicht.
Nothadresse ist die von dem Aussteller oder einem Indossanten auf den Wechsel gesetzte Erklärung, nach welcher der letzte Inhaber eines Wechsels angewiesen wird, sich, wenn der Wechsel bei Verfall vom Bezogenen nicht bezahlt wird, an ein benanntes Haus wegen der Zahlung zu wenden.

Der Aussteller einer solchen Erklärung heißt Nothadressant; derjenige, an den die Erklärung gerichtet ist, heißt Nothadressat. Die übliche Formel dieser Erklärung ist: „Nöthigenfalls bei N. N.", oder „im Fall bei N. N.", oder „Allenfalls bei N. N."

Nöthigenfalls bei, s. Nothadresse und Allenfalls.

O.

Obligo, d. i. Verbindlichkeit. Dieser Ausdruck kommt vor in der Clausel: „ohne Obligo" (ohne Gewährleistung), welche den Indossamenten beigefügt zu werden pflegt, um zu bezeichnen, daß der Aussteller dieser Erklärung bei dem ferneren Verlaufe dieses Wechselgeschäfts keine weitere Garantie übernehmen werde. Vergl. Art. 14 der A. D. W.-O.

Ohne Bericht ist die Bezeichnung im Wechsel, nach welcher der Aussteller den Bezogenen auffordert, den Wechsel zu bezahlen, auch wenn derselbe nicht noch speciell benachrichtigt wird. Ihr entgegen steht die Formel: „Laut Bericht."

Ordre, d. i. Auftrag. Es kommt dieses Wort vor

a. im Conterte des Wechsels: Am — zahlen Sie an Herrn N. N. oder Ordre" und

b. in den Indossamenten: „Für mich Ordre des Herrn N. N."

und bezeichnet in beiden Fällen die Aufforderung an den Bezogenen, den Wechsel nicht allein an die benannte Person, sondern auch an denjenigen zu zahlen, der hierzu von der benannten Person Auftrag erhalten wird.

Ohne Kosten, **Ohne Protest,** } sind Formeln, durch welche der letzte Inhaber aufgefordert wird, den Wechsel bei Verfall weder protestiren zu lassen, noch sonst diesfallsige Kosten zu machen.

P.

Papier, d. i. Wechsel.

Pari, al pari, ist von gleichem Werthe.

Präjudiz ist der Rechtsnachtheil, welchen ein Wechselinteressent durch Nichtbeachtung einer gesetzlichen Förmlichkeit verwirkt. Wer diesen Nachtheil verwirkt hat, von dem sagt man: er hat sich präjudizirt.

Präsentant ist derjenige, welcher den Wechsel dem Bezogenen oder sonstigem Adressaten zur Annahme oder zur Zahlung vorlegt. Der Act dieser Vorlegung heißt Präsentation.

Präsentation, s. Präsentant.

Präsentationsfrist ist die gesetzliche Frist, binnen welcher ein Wechsel zur Annahme oder Zahlung vorgelegt werden muß.

Per oder **pour acquit**, s. Acquit.

Prima ist das erste Exemplar eines Wechsels; das zweite heißt Secunda, das dritte Tertia 2c. Im kaufmännischen Verkehre versteht man unter Prima-Wechsel auch eine Tratte im Gegensatze zu dem Eigen-Wechsel (Sola-Wechsel).

Procura ist eine Vollmacht in Handelsangelegenheiten.

Prolongation ist die Gestundung eines Wechsels über die ursprüngliche Verfallzeit hinaus.

Propre-Wechsel, s. Eigen-Wechsel.

Protest ist die notarielle oder gerichtliche Urkunde, durch welche ein Wechselinteressent den Beweis verbrieft erhält, daß er die im einzelnen Falle angeordnete gesetzliche Förmlichkeit zu Wahrung der wechselrechtlichen Gerechtsame gebührend beobachtet habe. Es ist derselbe i. d. R. nur zu Sicherung des Rembourses nöthig, ausnahmsweise gegen den Acceptanten (Art. 45 der A. D. W.-O.).
Protestation ist der Act der Protesterhebung; s. Protest.
Provision ist Vergütung für Vermittelung eines kaufmännischen Geschäftes.

R.

Regreß, s. Rembours.
Rembours, Remboursement, Regreß ist die Wiedererstattung des Capitals, der Zinsen und Kosten, welche ein Indossant dafür zu gewähren hat, daß der Wechsel vom Bezogenen bei Verfall nicht bezahlt worden ist. Auch den Anspruch auf Wiedererstattung dieser Posten nennt man Rembours, Regreß, sowie die Geltendmachung dieses Anspruchs: Regreß, Remboursnehmen, remboursiren.
Remboursiren, s. Rembours.
Remittent ist der erste Nehmer eines Wechsels, nämlich der, an dessen Ordre der Wechsel vom Aussteller gezogen wird.
Respecttage sind die Tage nach Verfall, an denen nach Gesetz oder usançe ein Wechsel von dem Bezogenen noch bezahlt werden kann. Sie sind durch Art. 33 der A. D. W.-O. aufgehoben.
Retourrechnung ist die Rechnung über diejenigen Beträge an Capital, Zinsen und Kosten, welche ein Vormann zu erstatten hat, weil der Wechsel vom Bezogenen bei Verfall nicht eingelöst worden ist; s. Rembours.
Rimesse, s. Anschaffen.
Rückanspruch, s. Rembours.
Rückrechnung, s. Retourrechnung.
Rückwechsel ist der Wechsel, welcher über den Betrag der Retourrechnung gezogen worden ist; s. Retourrechnung.

S.

Secunda-Wechsel ist das zweite Exemplar eines Wechsels im Gegensatze zu der Prima, dem ersten Exemplare, oder der Tertia, dem dritten Exemplare ꝛc.
Sicht, s. Auf Sicht.
Sichttage sind die Tage, von welchen an, nachdem der Bezogene den Wechsel gesehen, der Wechsel bis zum Verfall läuft.
Sicht-Wechsel ist der Wechsel, dessen Verfallzeit auf bestimmte Tage nach Sicht gestellt worden ist; s. Auf Sicht.
Sola-Wechsel ist ein Wechsel, der nur in Einem Exemplare ausgefertigt ist. Im kaufmännischen Verkehre pflegt man jedoch i. d. R. den Eigen-Wechsel (weil er nur in Einem Exemplare ausgestellt zu werden pflegt) einen Sola-Wechsel zu nennen.

T.

Tertia-Wechsel, s. Secunda.

Trassat ist die Person im Wechselverbande, auf welche ein Wechsel gezogen, d. h. welche beauftragt wird, zur bestimmten Zeit eine gewisse Summe Geldes an eine benannte Person zu bezahlen.
Trassant, s. Aussteller.
Trassiren, s. Abgeben.
Trassirter Wechsel, s. Tratte.
Tratte, gezogener Wechsel, gezogenes Papier, ist ein Wechsel, durch welchen Jemand (der Trassant) sich verpflichtet, eine bestimmte Summe Geldes zu bestimmter Zeit **durch einen Dritten** zu bezahlen. Ihr entgegen steht der Eigen-Wechsel; s. diesen.
Trockener Wechsel, s. Eigen-Wechsel.

U.

Ultimo heißt am letzten Tage eines Monats.
Uso, à, ist eigentlich die durch kaufmännischen Gebrauch festgesetzte Zahlungszeit eines Wechsels. Diese Bezeichnung darf bei Wechseln nach Art. 4. der A. D. W.-O. nicht mehr vorkommen. Anweisungen à uso sollen nach dem im Königreiche Sachsen vorgelegten Gesetz-Entwurfe verfallen am 14. Tage nach ihrer Präsentation zur Sicht.
Uso-Wechsel sind Wechsel, die uso, à uso, gezogen sind; s. Uso.

V.

Valuta ist der Werth eines Wechsels, die Summe, über welche der Wechsel gezogen ist.
Verfallen, fällig werden, sagt man von einem Wechsel, dessen Zahlungszeit gekommen ist.
Verfalltag ist der Tag, an welchem ein Wechsel zahlbar ist.
Verfallzeit, s. Verfalltag.
Verjährung ist der civilrechtliche Act, durch welchen ein Recht durch Ablauf der gesetzlichen Zeit entweder erworben wird oder erlischt. Sie zerfällt daher in eine erwerbende oder erlöschende. Im Wechselrechte kann nur von der Letztern die Rede sein.
Verordnung, s. Ordre.
Vista, à, s. Auf Sicht.

W.

Wechsel, Wechselbrief, ist die Urkunde, durch welche Jemand sich nach Wechselrecht verbindlich macht, eine bestimmte Summe Geldes zu bestimmter Zeit entweder selbst oder durch einen Dritten zu zahlen.
Sie zerfallen in
a. Tratten (s. diese) und
b. Eigenwechsel (s. diese).
Wechsel-Bürgschaft, aval, ist die Bürgschaft, welche Jemand in Bezug auf eine Wechselverbindlichkeit übernimmt.
Wechsel-Copie, Abschrift eines Wechsels; s. diese.
Wechsel-Copirbuch ist ein kaufmännisches Handelsbuch, in welches die Abschriften der von dem betreffenden Hause ausgestellten Wechsel entnommen werden.

Wechselfähig ist die Eigenschaft, sich nach Wechselrecht verbindlich zu machen. Sie tritt in Gemäßheit der A. D. W.-O. Art. **1** ein bei jeder dispositionsfähigen Person.

Wechsel-Interessent ist Jeder, welcher bei einem Wechselgeschäfte, sei es als Aussteller, Bezogener, Acceptant, Indossant, Bürge 2c. betheiligt ist.

Werth, s. Valuta.

Windprotest ist der Wechselprotest, welcher für den Fall erhoben wird, daß der Bezogene vom protestirenden Beamten zur Vorlegung des Wechsels nicht aufgefunden werden kann.

Z.

Zahltag ist der durch das Gesetz eingeführte Tag, an welchem Wechsel zu bezahlen sind.

Zahlung Mangels, Mangels Zahlung sagt man von einem Proteste, der wegen nicht erlangter Zahlung des Wechsels aufgenommen wird.

Ziehen, s. Abgeben.

Zieher, s. Abgeber.

Zurückwechsel, s. Rückwechsel.

Einführungsordnung
zur
allgemeinen Wechselordnung für Deutschland;
vom 6. Januar 1849.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc., verordnen in Beziehung auf die Einführung der Allgemeinen Deutschen Wechsel-Ordnung, welche Wir in der Anlage zur öffentlichen Kenntniß bringen, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums auf den Grund des Art. 105 der Verfassungsurkunde für den ganzen Umfang der Monarchie was folgt:

§. 1. Die im Reichs-Gesetzblatt vom 27. November v. J. publicirte Allgemeine Deutsche Wechselordnung tritt in Preußen am 1. Februar d. J. in Kraft.

Dagegen erlischt mit diesem Tage die Wirksamkeit der bisherigen Wechselordnungen, namentlich treten die §§. 713 bis 1249 Tit. 8 Theil II. des Allgemeinen Landrechts, sowie die Art. 110 bis 189 des Rheinischen Handels-Gesetzbuchs, außer Kraft.

§. 2. Die Amortisation eines Wechsels ist bei dem ordentlichen Gerichte des Zahlungsortes, und wo Handelsgerichte bestehen, bei diesen nachzusuchen.

Der Antragende muß eine Abschrift des Wechsels beibringen oder doch den wesentlichen Inhalt desselben und alles das, was das Gericht zur vollständigen Erkennbarkeit für nöthig hält, angeben, auch den Besitz und Verlust glaubhaft machen.

Das Gericht erläßt eine öffentliche Aufforderung an den unbekannten Inhaber des Wechsels, binnen einer bestimmten Frist den Wechsel dem Gerichte vorzulegen, mit der Verwarnung, daß sonst der Wechsel werde für kraftlos erklärt werden.

Die Aufforderung wird am Gerichtshause oder an einer anderen für geeignet befundenen öffentlichen Stelle, und wenn am Zahlungsort eine Börse besteht, im Börsenlokale angeschlagen, einmal ins Amtsblatt und dreimal in eine in- oder ausländische Zeitung eingerückt.

Das Gericht ist befugt, die Aufforderung an mehreren Stellen anschlagen und in mehrere Zeitungen einrücken zu lassen, wenn dies nach den Umständen angemessen erscheint.

Die Frist zur Meldung wird auf mindestens sechs Monate und höchstens ein Jahr, vom Verfalltage ab gerechnet, bestimmt. Wird

von einem Inhaber der Wechsel vorgelegt, so ist dem Antragsteller hiervon Kenntniß zu geben und ihm zu überlassen, sein Recht gegen den Inhaber geltend zu machen. Meldet sich kein Inhaber, so erklärt das Gericht auf weiteren Antrag des Antragstellers den Wechsel für amortisirt.

§. 3. Zu den Gerichtsbeamten, welche Proteste aufnehmen können, gehören im Bezirke des Appellations-Gerichtshofes zu Köln auch die Gerichtsvollzieher.

§. 4. Proteste dürfen nur von 9 Uhr Vormittags bis 6 Uhr Abends, zu einer frühern oder spätern Tageszeit aber nur mit Zustimmung des Protestaten erhoben werden.

§. 5. Wechselklagen können sowohl bei dem Gerichte des Zahlungsortes, als bei dem Gerichte, bei welchem der Beklagte seinen persönlichen Gerichtsstand hat, erhoben werden. Wenn mehrere Wechselschuldner zusammen belangt werden, so ist außer dem Gerichte des Zahlungsortes jedes Gericht competent, welchem Einer der Beklagten persönlich unterworfen ist.

Bei dem Gerichte, bei welchem hiernach eine Wechselklage anhängig gemacht ist, müssen sich demnächst auch alle Wechselverpflichteten einlassen, welche von einer Partei in Gemäßheit der in den verschiedenen Landestheilen bestehenden Proceßgesetze zur Regreßleistung beigeladen oder nach gehörig geschehener Streitverkündigung belangt werden.

§. 6. Im Bezirke des Appellations-Gerichtshofes zu Köln gehören die Klagen aus eigenen Wechseln auch dann vor die Handelsgerichte, wenn sie weder von Handeltreibenden unterschrieben sind, noch Handelsgeschäfte zur Veranlassung haben (Art. 636, 637 des Rheinischen Handels-Gesetzbuches).

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 6. Januar 1849.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Graf v. Brandenburg, v. Ladenberg, v. Manteuffel, v. Strotha, Rintelen, v. d. Heydt.

Für den Finanz-Minister:

Kühne. **Graf v. Bülow.**

Gesetz,

die Einführung der allgemeinen deutschen Wechselordnung betr.

vom 25. April 1849.

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc., verordnen hierdurch, mit Zustimmung der Kammern des Königreichs, Folgendes:

§. 1. Die durch Beschluß der Nationalversammlung zu Frankfurt a. M. angenommene und vom Reichsverweser unterm 26. Nov. 1848 als allgemeines Reichsgesetz verkündete Wechselordnung gilt vom 1. Mai d. J. an im Königreiche Sachsen mit folgenden Erläuterungen und Zusätzen.

§. 2. Wo in derselben und hier unten vom „Auslande" die Rede ist, sind darunter nur solche Länder und Orte zu verstehen, in welchen diese allgemeine deutsche Wechselordnung nicht als Gesetz eingeführt ist.

§. 3. Für Leipziger Meßwechsel sind nur solche Wechsel zu achten, welche, ohne Bezeichnung eines Monats- oder Wochentags als Verfalltags, schlechthin in einer namhaft gemachten Leipziger Messe in Leipzig zahlbar lauten. Die Frist der Präsentation zur Annahme für solche Wechsel beginnt am Tage nach Einlautung der Messe, in welcher nach Inhalt des Wechsels die Zahlung geschehen soll (Art. 18).

§. 4. Uso-Wechsel, welche vom Auslande aus in Sachsen zahlbar gestellt sind, verfallen am vierzehnten Tage nach der Präsentation zur Annahme (Art. 30).

§. 5. Leipziger Meßwechsel (s. o. §. 3) verfallen in der Jubilate- und Michaelismesse Donnerstags nach Auslautung der Messe, in der Neujahrsmesse den 12. Januar, und wenn dieser auf einen Sonntag fällt, am folgenden Tage (Art. 35).

§. 6. Bei Wechseln, welche in einer Leipziger Messe mit Bezeichnung einer der Meßwochen an einem bestimmten Wochentage zahlbar gestellt sind, ist unter der „ersten Meßwoche" die vor Einlautung der Messe oder sogenannte Böttcherwoche, unter der „zweiten" die darauf folgende (eigentliche Meßwoche), unter der „dritten" die Zahlwoche, d. i. die Woche nach Auslautung der Messe, zu verstehen.

Lautet ein Wechsel schlechthin zahlbar „in der Meßwoche", so versteht man darunter die Woche zwischen Einlautung und Auslautung der Messe.

§. 7. Der Ausdruck: „nach Cours", ohne speciellere Bezeichnung, ist von dem Cours am Verfalltage, wie er Vormittags 9 Uhr in dem letzten am Zahlorte, oder falls dieser kein Wechselplatz ist, am nächsten Wechselplatze ausgegebenen Courszettel notirt ist, zu verstehen. Fehlt jede Beziehung auf Cours, so wird die angegebene Sorte nach ihrem Münzwerthe angenommen, z. B. der Louisd'or zu 5 Thlr., der Ducaten zu 3 Thlr. im Vierzehnthalerfuße (Art. 37).

§. 8. Wechselproteste können nur von früh neun Uhr bis Abends sechs Uhr aufgenommen werden (Art. 88).

§. 9. Als allgemeine Feiertage sind in Sachsen zu betrachten: der Neujahrstag, der 6. Januar (Fest der Erscheinung Christi), der 25. März (Mariä Verkündigung), der Charfreitag, der Ostermontag, der Himmelfahrtstag, der Pfingstmontag, der 31. October (Reformationsfest), der 25. und 26. December (Weihnachtsfeiertage), die beiden Bußtage, Freitags vor Oculi und Freitags vor dem letzten Sonntage nach Trinitatis (Art. 92).

§. 10. Alle dermalen in Sachsen geltenden Gesetze über Wechsel und Wechselrecht treten mit dem 1. Mai dieses Jahres außer Kraft; doch bewendet es ferner bei der in dem Decisivbefehle vom 4. Sept. 1669, §. 3*), der Leipziger Wechselordnung §. XXXIV, und der Erläuterten Proceßordnung ad Tit. XLI, §. 1 am Ende zum Vortheile der Waarencommissionäre enthaltenen Bestimmung.

§. 11. Wechsel, die vor dem 1. Mai d. J. ausgestellt sind, aber erst an oder nach demselben verfallen, sind nach den bis zu diesem Tage geltenden Gesetzen zu beurtheilen, wenn sie nach denselben gültig waren, nach der allgemeinen deutschen Wechselordnung aber ungültig sein würden; hingegen nach letzterer, wenn sie nach dem alten Rechte ungültig waren, nach derselben aber gültig sind.

§. 12. Desgleichen ist bei solchen Wechseln ein etwa eingetretenes, nach dem alten Rechte Präjudiz bewirkendes Versäumniß für gehoben zu achten, wenn die allgemeine deutsche Wechselordnung mit diesem Versäumnisse eine gleiche Wirkung nicht verknüpft.

Urkundlich mit Unserem Königlichen Insiegel besiegelt und gegeben zu Dresden, am 25. April 1849.

Friedrich August.

(L. S.) D. Gustav Friedrich Held.

---

*) Cod. Aug. Tom. II. Seite 2018.

Gesetz,

die Einführung der allgemeinen deutschen Wechselordnung betr.

Hannover, den 7. April 1849.

Ernst August, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Unter Bezugnahme auf den §. 72 des Gesetzes vom 5. September v. J., verschiedene Aenderungen des Landesverfassungs-Gesetzes betreffend, verkünden Wir hiermit die nachstehende allgemeine deutsche Wechselordnung, sammt folgenden, zu deren Ausführung für nothwendig befundenen, vorzugsweise den Wechselproceß betreffenden Bestimmungen zur allgemeinen Nachachtung:

§. 1. Bis zum Erlasse des Gesetzes über das beabsichtigte öffentliche und mündliche Verfahren in Civilstreitigkeiten gelten für den die Klagen auf Erfüllung der in der allgemeinen Wechselordnung gedachten wechselmäßigen Verpflichtungen betreffenden Wechselproceß in dem Theile des Königreichs, in welchem bisher die Wechselordnung vom 23. Julius 1822 gesetzliche Anwendung gefunden, zunächst die Vorschriften dieser letzteren über den Wechselproceß (Art. 45—56) und eventuell die außerdem bestehenden Proceßvorschriften, und in den Landestheilen, in welchen die allgemeine Preußische Gerichtsordnung in Kraft ist, deren Bestimmungen in Theil I. Titel 27.

§. 2. Die vorstehenden, für die verschiedenen Theile des Königreichs geltenden Bestimmungen erleiden nur insofern Abänderungen, als solche durch die neue Wechselordnung vorgeschrieben sind. In dieser Beziehung wird insbesondere

1) die Vorschrift, daß zur Begründung des strengen Wechselprocesses die Beibringung des Originalwechsels nothwendig sei, (Hannoversche Wechselordnung vom 23. Julius 1822 Art. 47 Nr. 1. Allgemeine Gerichtsordnung Theil I. Tit. 27 §. 4) für die in den Artikeln 26, 70—72 der allgemeinen Wechselordnung gedachten Fälle aufgehoben. Sodann wird

2) die Vorschrift, daß der Acceptant den Wechsel und seine Acceptation und der Indossant den Wechsel und sein Indossament recognosciren müsse, (Hannoversche Wechselordnung vom 23. Julius 1822 Art. 47 Nr. 5) auf den Grund der Art. 75 und 76 der allgemeinen Wechselordnung dahin abgeändert, daß sich die Recognition lediglich auf die Recognition des Accepts, bez. des Indossaments zu beschränken habe; hiernächst wird die Vorschrift,

3) daß der Kläger, wenn der Wechsel nicht auf ihn selbst lautet,

durch das letzte gehörig ausgefüllte Indossament sich zu legitimiren habe, (Hannoversche Wechselordnung vom 23. Julius 1822 Art. 47 Nr. 6) auf Grund des Art. 12 der allgemeinen Wechselordnung dahin abgeändert, daß ein nach Maßgabe dieses Artikels 12 gültiges Indossament genüge; endlich wird

4) die Bestimmung, daß der Beklagte, wiewohl er die Richtigkeit der Unterschrift anerkannt, dennoch zur eidlichen Diffession des Inhalts unter dringenden Umständen zugelassen werden dürfe, (Hannoversche Wechselordnung vom 23. Julius 1822 Art. 50) dahin abgeändert, daß im Wechselprocesse ein Beklagter, gegen welchen die Richtigkeit seiner Unterschrift unter einer Wechselerklärung feststeht, mit dem Einwande, daß die über der Unterschrift befindliche Erklärung ohne seine Genehmigung geschrieben sei, nicht gehört werden solle.

§. 3. Personalhaft ist, außer den im Art. 2 der allgemeinen Wechselordnung aufgeführten Fällen, unstatthaft gegen:

1) die während der Dauer einer Versammlung der allgemeinen Stände anwesenden Mitglieder derselben;
2) Militairpersonen im activen Dienste, einschließlich der Auditeure, Aerzte, Commissariats- und Rechnungsbeamte des Heers;
3) Civil-Staatsdiener im activen Dienste, sofern sie nicht Handel oder Gewerbe treiben;
4) ordinirte Geistliche.

§. 4. Wenn nach Art. 73 der allgemeinen Wechselordnung die Mortification (Amortisation) eines abhanden gekommenen Wechsels beantragt und das erforderliche gerichtliche Verfahren eingeleitet wird, so ist, wenn der Wechsel noch nicht fällig ist, der durch Edictalladung vorzuschreibende Anmeldungstermin erst auf eine geräumige Zeit nach dem Verfalltage des Wechsels zu bestimmen.

§. 5. Den nach eingetretener Wirksamkeit der allgemeinen Wechselordnung entstandenen Wechselforderungen gebührt ein Vorzugsrecht im Concurse nicht, mithin auch nicht das in der allgemeinen Gerichtsordnung Theil I Titel 50 §. 471 und in deren Anhange §. 366 den Wechselforderungen beigelegte Recht der sechsten Classe.

§. 6. Die allgemeine Wechselordnung sammt den vorstehenden Bestimmungen findet auf alle seit dem 1. Mai 1849 entstandenen wechselmäßigen Verpflichtungen Anwendung. Rücksichtlich der früher entstandenen bleiben die bisher geltenden Vorschriften in Kraft.

Hannover, den 7. April 1849.

Ernst August.

Düring.

Wilhelm, König von Württemberg.

In Erwägung, daß der Reichsverweser in Ausführung des Beschlusses der deutschen Nationalversammlung vom 24. November 1848 als Gesetz eine allgemeine deutsche Wechselordnung unter dem 26. November 1848 verkündet, verfügen und verordnen Wir zu Ausführung dieses Gesetzes, nach Anhörung und Unseres Geheimen Rathes und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Art. 1. Alle seither bestandenen Gesetze, Verordnungen und Gewohnheiten, welche das Wechselrecht betreffen, insbesondere die Wechselordnung von 1759, Cap. 1—4, Cap. 6, §§. 11, 14—16, Cap. 7, §§. 2, 3, Satz 1, die subsidiäre Gültigkeit der Leipziger Wechselordnung, die Rescripte vom 7. Juni 1759, 19. Mai 1760, 28. März 1761, 28. August 1806, und die K. Verordnung vom 25. Mai 1808, Nr. 2 verlieren mit dem 1. Mai d. J., an welchem Tage die allgemeine deutsche Wechselordnung für Württemberg in gesetzliche Kraft tritt, ihre Wirksamkeit.

Art. 2. Gegen Officiere und Soldaten im aktiven Dienste kann das Wechselrecht nur so weit vollzogen werden, als die vorgesetzte Dienststelle nicht deren Unentbehrlichkeit bezeugt.

Bei andern öffentlichen Dienern ist der vorgesetzten Dienstbehörde von der Vollziehung des Wechselarrests zum Behuf der auf die Dauer des Arrests anzuordnenden und aus dem Gehalte des zu Verhaftenden zu bestreitenden Stellvertretung Anzeige zu machen.

Art. 3. Der Wechselarrest wird im Schuldgefängnisse vollzogen, welches von dem Strafgefängnisse abgesondert zu halten ist.

Art. 4. Die Bestimmungen der allgemeinen deutschen Wechselordnung finden auch auf diejenigen Rechtshandlungen Anwendung, welche in Beziehung auf einen vor dem 1. Mai 1849 ausgestellten, aber nicht verfallenen Wechsel später vorgenommen werden.

Art. 5. Blanco-Indossamente, welche vor dem 1. Mai 1849 vollzogen wurden, reichen nach diesem Tage zur vollständigen Legitimation des Wechselinhabers hin.

Art. 6. Spätestens drei Jahre nach dem 1. Mai 1849 erlischt die Wechselkraft der vorher auf Kündigung gestellten eigenen Wechsel und wechselmäßigen Verschreibungen, wenn sie auch noch nicht verfallen sind.

Art. 7. Die Verjährung der Wechselverbindlichkeiten, welche vor dem 1. Mai 1849 begonnen hat, ist nach den Vorschriften der allgemeinen deutschen Wechselordnung zu beurtheilen.

Doch sollen bei der begonnenen Verjährung der Regreßansprüche die in Art. 78 und 79 der allgemeinen deutschen Wechselordnung bestimmten Fristen erst von dem obigen Tage an berechnet werden.

Art. 8. Die Hinterlegung (Deposition) der Wechselsumme (Art. 25, 40, 73 der allgemeinen deutschen Wechselordnung) geschieht bei dem für Wechselsachen zuständigen Gerichte des Zahlungsortes (zu vergleichen §. 185 des IV. Edicts vom 31. December 1818).

Art. 9. Ist der Bezirksnotar verhindert, Protest aufzunehmen, (Art. 87 der allgemeinen deutschen Wechselordnung), so hat derjenige Notar der Aufforderung zu genügen, welcher dem Orte der Aufnahme zunächst wohnt.

Wäre dieser Ort der Sitz des Bezirksgerichts, ohne daß ein weiterer Notar dort wohnt, so hat der Gerichts-Actuar einzutreten.

Art. 10. Die allgemeinen Feiertage (Art. 92 der allgemeinen deutschen Wechselordnung) werden im Wege der Verordnung bestimmt.

Unser Ministerium der Justiz ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben Ludwigsburg, den 6. Mai 1849.

Wilhelm.

Der Chef des Justiz-Departements:
Römer.

Auf Befehl des Königs, der Cabinetsdirector:
Maucler.

Verfügung, betreffend die Vollziehung des Art. 9 des Gesetzes vom 6. Mai 1849 in Betreff der Einführung der allgemeinen deutschen Wechselordnung im Königreich.

Zu Vollziehung des Art. 9 des Gesetzes vom 6. Mai in Betreff der Einführung der allgemeinen deutschen Wechselordnung im Königreiche wird verfügt:

Die Notare sollen nach 7 Uhr Abends einen Wechselprotest nicht erheben, wenn sich der Protestat nicht mit der späteren Erhebung einverstanden erklärt, was in den Protesten zu bemerken ist.

Stuttgart, den 7. Mai 1849.

Römer.

Leopold, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen wie folgt:

Art. 1. Die im Reichsgesetzblatte vom 27. November 1848 verkündete allgemeine deutsche Wechselordnung tritt im Großherzogthum Baden am 1. März 1849 in Kraft.

Art. 2. Mit diesem Tage tritt der achte Titel des Anhanges zum Landrechte (A. S. 110 bis 189 a) außer Wirksamkeit.

Dagegen behält der neunte Titel „von Handelszetteln" (A. S. 190 bis 205) noch fernere Geltung, jedoch mit der Beschränkung, daß im A. S. 197 an die Stelle der dort festgesetzten doppelten Frist des durch gegenwärtiges Gesetz aufgehobenen A. S. 165 die einfache Frist des Art. 78 der Wechselordnung tritt.

Art. 3. Die Hinterlegung (Deposition) der Wechselsumme (Art. 25, 40, 73 der Wechselordnung) geschieht auf den Grund einer von dem zuständigen Amts= oder Handelsgerichte ausgegangenen Verfügung oder einer von dem zuständigen Staatsschreiber aufgenommenen Hinterlegungsurkunde nach Vorschrift des Gesetzes vom 3. August 1837 über die Errichtung der Hinterlegungscasse und der über dasselbe ergangenen Vollzugsvorschriften.

Art. 4. Die Kraftloserklärung (Amortisation) eines Wechsels (Art. 73 der Wechselordnung) ist bei dem Amts= oder Handelsgerichte des Zahlungsortes zu beantragen.

Wenn der Eigenthümer des abhanden gekommenen Wechsels die Kennbarkeitszeichen desselben gehörig anzugeben, auch den Besitz und Verlust desselben glaublich zu machen vermag, so erläßt das Gericht eine öffentliche Aufforderung nach Maßgabe der §§. 275 und 782 der bürgerlichen Proceßordnung, in welcher der unbekannte Inhaber des abhanden gekommenen Wechsels aufgefordert wird, sein Recht an denselben dem Gerichte darzulegen, widrigenfalls der Wechsel nach umlaufener Frist für kraftlos erklärt werde.

Ist der Wechsel noch nicht verfallen, so beginnt diese Frist erst vom Verfalltage an zu laufen.

Meldet sich der Inhaber, so kann er die Aufhebung des eingeleiteten Verfahrens durch den Nachweis eines rechtmäßigen Erwerbes des Wechsels erwirken; doch bleibt Demjenigen, der auf die Einleitung des Amortisationsverfahrens antrug, im Falle des Art. 74 der Wechselordnung unbenommen, die Herausgabe des Wechsels von dem Inhaber in gesondertem Rechtsverfahren zu verlangen.

Meldet sich der Inhaber des Wechsels nicht, oder vermag er sich nicht über den rechtmäßigen Erwerb desselben auszuweisen, so

wird der Wechsel auf Antrag Desjenigen, welcher auf die Einleitung des Verfahrens über Kraftloserklärung antrug, für kraftlos erklärt und dieses Erkenntniß gleichfalls öffentlich verkündigt.

Art. 5. Zur Aufnahme von Absagscheinen (Protesten) — Art. 87 der Wechselordnung — sind regelmäßig nur die Staatsschreiber berechtigt.

Doch kann den Gerichtsschreibern durch das Justizministerium die Befugniß hierzu gleichfalls ertheilt werden, in welchem Falle diese Ermächtigung durch das Regierungsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen ist.

Art. 6. Wo die Wechselordnung vom Inlande redet, da ist hierunter nicht nur das Großherzogthum, sondern das ganze Gebiet zu verstehen, auf welchem das Gesetz Geltung hat.

Art. 7. Als Handelsgeschäfte (Landrechtsanhang Satz 1 und Gesetz über Gerichtsverfassung Satz 32) werden auch eigene Wechsel und Handelszettel (L.-R. A. S. 190 ꝛc.) betrachtet.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem Staatsministerium, den 19. Februar 1849.

Leopold.

v. Stengel. Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königl. Hoheit des Großherzogs:

Schunggart.

Gesetz,

die Ausführung der allgemeinen deutschen Wechselordnung im Großherzogthume betreffend.

Ludwig III., Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Um die durch das Reichsgesetz vom 26. November vorigen Jahres im Reichsgesetzblatte vom 27. desselben Monats verkündete allgemeine deutsche Wechselordnung im Großherzogthume zur Ausführung zu bringen, haben Wir mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet, und verordnen hiermit wie folgt:

I. Die drei Provinzen des Großherzogthums betreffend.

1. Deposition der Wechselsumme.

§. 1. Die Deposition der Wechselsumme (Art. 25, 40 und 73 der allgemeinen deutschen Wechselordnung) geschieht nach Maßgabe des Gesetzes vom 20. October 1821, die Anlegung der Depositen bei der Staatsschuldentilgungskasse betreffend.

2. Verjährung.

§. 2. Die Verjährung wechselmäßiger Ansprüche, deren Lauf vor dem 1. Mai d. J. begonnen hat, ist nach dem alten Gesetze zu beurtheilen. Fehlen aber an diesem Tage, nach Maßgabe des alten Gesetzes, zur Vollendung einer im Laufe begriffenen Verjährung mehr als drei Jahre, beziehungsweise in Fällen der Art. 78 und 79 der allgemeinen deutschen Wechselordnung mehr als sechs, zwölf oder achtzehn Monate, so soll diese Verjährung schon dann vollendet sein, wenn von dem gedachten Tage an, im Falle des Art. 77 der Wechselordnung, drei Jahre, oder in Fällen der angeführten Art. 78 und 79 beziehungsweise sechs, zwölf oder achtzehn Monate abgelaufen sein werden.

3. Amortisation abhanden gekommener Wechsel.

§. 3. Wer die Amortisation eines abhanden gekommenen Wechsels (Art. 73 der allgemeinen deutschen Wechselordnung) veranlassen will, hat sich in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen an das Stadt- oder Landgericht, in der Provinz Rheinhessen an das Handelsgericht des Zahlungsortes zu wenden, den Inhalt des Wechsels, soweit thunlich, anzugeben, sein Eigenthum an dem Wechsel glaublich zu machen und die öffentliche Aufforderung des unbekannten Inhabers desselben zu beantragen.

§. 4. Wenn das Gericht die im vorhergehenden §. 3 erforderten Angaben und Nachweise als genügend erachtet, so verfügt es eine öffentliche Bekanntmachung, in welcher der Wechsel nach jenen Angaben beschrieben und der Inhaber aufgefordert wird, sein Recht an dem Wechsel innerhalb einer bestimmten Frist dem Gericht darzulegen, widrigenfalls nach abgelaufener Frist der Wechsel als amortisirt erklärt werden soll.

§. 5. Die Frist ist nicht länger, als auf drei Monate zu bestimmen, und beginnt, wenn der Wechsel noch nicht verfallen ist, erst vom Verfalltage an.

Die Aufforderung ist in eine im Großherzogthume erscheinende und wenigstens in eine außerhalb des Großherzogthums erscheinende Zeitung, — nach Ermessen des Gerichts ein- oder mehreremale — einzurücken.

In der Provinz Rheinhessen wird außerdem die Aufforderung in dem Sitzungslocale des Gerichts angeschlagen.

§. 6. Meldet sich innerhalb der anberaumten Frist der Inhaber des Wechsels und kann er sich als dessen Eigenthümer legitimiren, so wird das Amortisationsverfahren aufgehoben, unbeschadet des Rechts des Amortisationsklägers, im Falle des Art. 74 der allgemeinen deutschen Wechselordnung, die Herausgabe des Wechsels in besonderem Rechtsverfahren zu verlangen.

§. 7. Ist die Frist ohne Einsprache abgelaufen, so wird der Wechsel auf Anrufen des betreibenden Theils als amortisirt erklärt, und dies wird, jedoch nur in einer im Großherzogthume erscheinenden Zeitung, und nur einmal, durch das Gericht öffentlich bekannt gemacht.

§. 8. Das Verfahren richtet sich in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen nach den gemeinrechtlichen Bestimmungen. In der Provinz Rheinhessen hat der Amortisationskläger sich mit einer Bittschrift an das Handelsgericht zu wenden.

Außerdem wird für die Provinz Rheinhessen noch Folgendes besonders verordnet:

a. der Einspruch gegen die Amortisation ist durch eine dem Amortisationskläger vor das Gericht, welches die Aufforderung erlassen hat, gegebene Ladung zu erheben, und das Original desselben von dem Gerichtsschreiber zu visiren. Auch kann der Einspruch durch eine auf der Gerichtskanzlei zu Protocoll gegebene Erklärung geschehen; er muß aber in diesem Falle unter Strafe der Nichtigkeit durch eine, in den darauf folgenden drei Tagen gegebene Vorladung des Amortisationsklägers wiederholt werden.

Der Gerichtsschreiber hat alle Ansprüche sofort in ein besonderes, von dem Präsidenten des Gerichts mit Seitenzahlen und mit Handzug versehenes Register einzutragen.

b. die auf das Verfahren über Einspruch Bezug habenden Acte, einschließlich der Urtheile, können auf der Canzlei des Gerichts an diejenige Parthei insinuirt werden, welche nicht an dem Orte wohnt, wo das Gericht seinen Sitz hat, oder welche daselbst ein anderes Domicil erwählte.

II. Die Provinzen Starkenburg und Oberhessen betreffend.

§. 9. Die Wechselproteste (Art. 87 der allgemeinen deutschen Wechselordnung) werden durch die Stadt- und Landgerichte oder durch Wechselnotare nach den hierüber vorhandenen oder noch ergehenden Bestimmungen aufgenommen.

§. 10. Proteste dürfen nach sieben Uhr Abends nicht erhoben werden, sofern nicht der Protestat mit der späteren Erhebung sich einverstanden erklärt, was im Proteste zu bemerken ist.

§. 11. Allgemeine Feiertage (Art. 92 der allgemeinen deutschen Wechselordnung) sind: der Neujahrstag, der Charfreitag, der Ostermontag, der Himmelfahrtstag, der Pfingstmontag und die beiden Weihnachtsfeiertage.

III. Die Provinz Rheinhessen betreffend.

§. 12. Die in dem Art. 80, Satz 2 der allgemeinen deutschen Wechselordnung der Streitverkündigung verliehene Wirkung findet durch Notification der Klage statt.

§. 13. Die Wechselproteste werden durch Notarien oder Gerichtsboten aufgenommen.

§. 14. Der Art. 176 des rheinhessischen Handelsgesetzbuches bleibt soweit in Kraft, als er hinsichtlich der von den Notarien oder Gerichtsboten zu führenden Register das Versehen mit Seitenzahlen und das Paragraphiren, so wie die Beobachtung der für die Repertorien bestimmten Formen vorschreibt.

§. 15. Unter allgemeinen Feiertagen sind die gesetzlich anerkannten christlichen Festtage und diejenigen Tage zu verstehen, deren allgemeine Feier aus sonstigen Gründen gesetzlich festgesetzt ist.

§. 16. Der nach Art. 189, Satz 2 des rheinhessischen Handelsgesetzbuchs zulässige Eidesantrag findet nur noch in denjenigen Fällen statt, in welchen entweder vor dem 1. Mai d. J. die ganze Verjährungszeit abgelaufen ist, oder in welchen eine an diesem Tage

noch im Laufe befindliche Verjährung nach Maßgabe des alten Gesetzes vollendet wird (§. 2).

Der Eidesantrag kann aber dann nicht mehr statthaben, wenn erst von dem gedachten Tage an, die in der allgemeinen deutschen Wechselordnung bestimmte Verjährungszeit abgelaufen sein wird.

§. 17. Der Art. 448 des rheinhessischen Handelsgesetzbuches wird in so weit aufgehoben, als derselbe über die Verpflichtung zur Sicherheitsstellung verfügt.

§. 18. Die Klagen aus eigenen (trockenen) Wechseln gehören auch dann vor die Handelsgerichte, wenn sie weder von Handeltreibenden unterschrieben sind, noch Handelsgeschäfte zur Veranlassung haben. Die Art. 636 und 637 des rheinhessischen Handelsgesetzbuchs sind aufgehoben.

§. 19. Außer den in der allgemeinen deutschen Wechselordnung Art. 2 unter Nr. 1—3 bezeichneten Fällen ist der Wechselarrest nicht zulässig in folgenden Verhältnissen:

1) gegen den Schuldner zum Vortheile seines Ehegatten, seiner Verwandten in auf- und absteigender Linie, seiner ehelichen Geschwister, seines Oheims, seiner Tante, seines Neffen, seiner Nichte, oder seiner Verschwägerten in denselben Graden;
2) gegen Personen, welche das 70. Lebensjahr angetreten haben;
3) wenn das schuldige Kapital nicht mehr als 100 Gulden beträgt.

§. 20. Der erkannte Wechselarrest darf nicht vollstreckt werden:

1) gegen active Militairpersonen unter dem Officiersrange, so lange sie nicht groß beurlaubt sind, — und gegen active Militairpersonen im Officiersrange, so lange sie sich mit ihrem Corps oder mit einer Abtheilung desselben außerhalb der Garnison befinden;
2) gegen beide Ehegatten zugleich.

§. 21. Der verhaftete Schuldner wird entlassen:

1) nach sechsmonatlicher Haft, wenn die Schuld an Hauptgeld unter 500 Gulden, nach einjähriger Haft, wenn die Schuld an Hauptgeld 500 Gulden oder mehr, aber weniger als 1500 Gulden,
   nach achtzehnmonatlicher Dauer der Haft, wenn die Schuld an Hauptgeld 1500 Gulden oder mehr, aber weniger als 3000 Gulden,
   nach zweijähriger Haft, wenn die Schuld an Hauptgeld 3000 Gulden oder mehr beträgt;
2) wenn der Schuldner, er mag bereits Militair sein oder nicht, zum Militairdienste einberufen wird, oder wenn er, im Falle

er im Offiziersrange steht, mit seinem Corps oder seiner Abtheilung die Garnison zu verlassen hat;

3) Wenn der Schuldner während der Dauer der Haft das 70. Lebensjahr angetreten hat.

§. 22. Der Schuldner, welcher aus der Haft entlassen worden ist, sei es wegen abgelaufener Dauer der Haft, sei es wegen Mangels der Bezahlung der Verpflegungskosten, kann wegen derselben Forderung nicht wieder verhaftet werden.

§. 23. Der Gläubiger, welcher die Freilassung des Schuldners auf dessen Anstehen gestattet hat, ist befugt, späterhin dessen Wiederverhaftung zu verlangen; jedoch hat diese erneuerte Haft nur unter Einrechnung der früher bestandenen Haft anzudauern.

§. 24. Die für Verpflegung des verhafteten Schuldners durch den Gläubiger zu hinterlegenden Kosten sind auf 30 Kreutzer täglich festgesetzt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 25. Vorstehende Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes treten mit dem 1. Juli dieses Jahres in Kraft.

§. 26. Zufolge des Reichsgesetzes d. d. 26. November vorigen Jahres sind vom 1. Mai laufenden Jahres an, mit welchem Tage die allgemeine deutsche Wechselordnung Gesetzeskraft erlangt hat, außer Wirksamkeit getreten:

1) in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen,
   a. das gemeine deutsche Wechselrecht,
   b. das in der Stadt Offenbach bestehende Wechselrecht nebst den in dieser Hinsicht erlassenen Verordnungen;

2) in der Provinz Rheinhessen die Art. 110 bis 189 (einschließlich) des daselbst geltenden Handelsgesetzbuchs, mit Ausnahme jedoch der oben im §. 14 aufrecht erhaltenen Bestimmungen des Art. 176.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels.

Darmstadt, am 4. Juni 1849.

Ludwig.

Kilian.

Gesetz,

das Wechselverfahren in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen betreffend

Ludwig III., Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Um für unsere Provinzen Starkenburg und Oberhessen ein der allgemeinen deutschen Wechselordnung entsprechendes Verfahren in Wechselstreitigkeiten festzusetzen, haben Wir mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen hiermit wie folgt:

§. 1. Wechselklagen können sowohl bei demjenigen Gerichte, welchem der Beklagte bezüglich der Erfüllung persönlicher Verbindlichkeiten unterworfen ist, als auch bei dem Gerichte des Orts, wo die Zahlung geschehen soll, angestellt werden.

§. 2. Sind mehrere aus demselben Wechsel Verpflichtete verschiedenen Gerichten unterworfen, so kann der Kläger nach seiner Wahl bei einem jeden dieser Gerichte gegen sämmtliche Schuldner oder auch nur gegen einige derselben, seine Klage anbringen.

§. 3. Eine Wechselklage kann nur durch einen Wechsel begründet werden. Der Wechsel selbst und der Protest, wo es eines solchen zur Erhaltung des Wechselrechtes bedarf, muß in Original oder in Abschrift mit der Wechselklage übergeben werden.

§. 4. Wechselproteste, welche im Auslande aufgenommen wurden, bedürfen keiner Beglaubigung durch eine inländische Behörde.

§. 5. Erkennt das Gericht das Wechselverfahren für zulässig, so ist zur Vorlegung der die Wechselklage begründenden Originalurkunden Termin anzuberaumen.

Der Kläger wird hierzu unter dem Rechtsnachtheile des Verzichts auf das Wechselverfahren, — der Beklagte mit der Auflage geladen, daß er über die Urkunden sich zu erklären, bezüglich der Privaturkunden die Aechtheit der Unterschrift, im Falle er sie bestreite, auf Verlangen sogleich eidlich abzuleugnen, auch alle ihm zustehenden Einreden vorzubringen und durch Urkunden zu belegen habe, unter dem Rechtsnachtheile, daß, im Falle seines Ausbleibens, er als der Aechtheit geständig, und seiner Einreden für verlustig erklärt werde.

§. 6. Der Termin ist, unter Berücksichtigung der Entfernung der streitenden Theile vom Gerichtsorte, auf einen möglichst nahen Tag anzuberaumen, keinenfalls aber, wenn der Beklagte im Großherzogthum, oder weniger als zwanzig Stunden von jenem Gerichtsorte entfernt wohnt, über acht Tage, von Einhändigung der Klage an gerechnet, hinaus zu setzen.

In den geeigneten Fällen kann auf Antrag des Klägers der Termin schon auf den Tag der Einhändigung selbst anberaumt werden.

§. 7. Bleibt einer der Geladenen aus, so ist auf Antrag des Erschienenen, mit Rücksicht auf das verwirkte Präjudiz, Contumacialerkenntniß zu erlassen.

§. 8. Der Beklagte kann die Aechtheit der Unterschrift persönlich oder durch einen Bevollmächtigten bestreiten.

§. 9. Bestreitet der Beklagte die Aechtheit einer Privaturkunde, so hat er auf Verlangen des Klägers sofort den Diffessionseid in Person dahin abzuleisten:

daß die fragliche Unterschrift weder von ihm noch an seiner Statt von einem Dritten mit seiner Einwilligung geschrieben sei.

Ist die Urkunde nicht von dem Beklagten selbst ausgestellt, so hat derselbe zu schwören:

daß er nicht wisse, daß die Unterschrift ächt sei.

§. 10. Verweigert der Beklagte die Eidesleistung, so wird die Urkunde als anerkannt betrachtet.

§. 11. Es findet weder Zurückschiebung des Diffessionseides noch Gewissensvertretung statt. Der Eid für Gefährde ist unstatthaft.

§. 12. Ist die Aechtheit der Privaturkunde durch einen Bevollmächtigten bestritten (§. 8), so wird zur Eidesleistung, wenn der Kläger diese verlangt, ein möglichst naher Termin anberaumt.

§. 13. Die Ableugnung des Inhalts einer Urkunde bei anerkannter Unterschrift ist unzulässig.

Jedoch kann die Behauptung, daß ein nicht zum Behufe einer wechselmäßigen Verpflichtung ausgestelltes Blanquet mißbraucht, oder ein sonstiger Betrug oder eine Fälschung vorgenommen worden sei, als Einrede, nach Maßgabe des §. 15 geltend gemacht werden. Dasselbe findet statt, wenn die Aechtheit öffentlicher Urkunden bestritten wird.

§. 14. Keine Einrede befreit den Beklagten von der Verbindlichkeit, sogleich in dem Termine sich über die Aechtheit der Urkunden zu erklären, und den verlangten Diffessionseid abzuleisten.

§. 15. Einreden sind im Wechselverfahren nur dann von voller Wirkung, wenn sie, insofern dem Beklagten der Beweis obliegt, auf der Stelle durch Urkunden bewiesen werden. Die öffentlichen und Privaturkunden sind dem Gegner zur Anerkennung oder beziehungsweise zur eidlichen Ableugnung vorzulegen.

Werden die Einreden nicht sofort durch Urkunden erwiesen, so verweist das Gericht solche zur besonderen Verhandlung und erkennt im Uebrigen ohne Rücksicht auf solche.

Vermag der Beklagte aber die Voraussetzungen eines Arrestes,

nach den Grundsätzen des Arrestprocesses — Bescheinigung der Gegenforderung und Gefahr wegen demnächstiger Restitution — nachzuweisen, so kann das Gericht die Hinterlegung der streitigen Summe bis zur Sicherheitsleistung des Klägers verordnen.

§. 16. Will der Kläger es auf den Diffessionseid (§. 9), zu dessen Ableistung der Beklagte erbötig ist, nicht ankommen lassen, sondern in anderer Art den Beweis, daß die Namensunterschrift ächt sei, übernehmen, so hört das Wechselverfahren auf; die Sache wird im ordentlichen Prozesse mit abgekürzten Fristen weiter verhandelt und nach stattgehabtem Beweisverfahren abgeurtheilt. Der Kläger kann, wenn er rechtskräftig die Verurtheilung des Beklagten erwirkt hat, die wechselrechtliche Vollstreckung dieses Erkenntnisses (§. 25 bis 30) verlangen.

Ebenso kann der Beklagte, wenn der Kläger sich zur Ableistung des Diffessionseides erboten hat, diesen Eid fallen lassen, in welchem Fall die Bestimmung des zweiten Absatzes des vorstehenden §. 15. zur Anwendung kommt.

§. 17. Wird demnächst der Beweis erbracht, daß die Unterschrift von demjenigen, welcher ihre Aechheit im Wechselverfahren bestritten hat, geschrieben ist, so kann derselbe auf Antrag des Gegners in eine bürgerliche Gefängnißstrafe bis zu 14 Tagen verurtheilt werden.

§. 18. Der Beklagte ist in keinem Falle berechtigt, von dem Kläger wegen der Proceßkosten, zu deren Ersatz derselbe verurtheilt werden könnte, Sicherheit zu verlangen.

§. 19. Eine Widerklage kann nur dann in demselben Verfahren verfolgt werden, wenn sie ebenfalls eine Wechselklage (§. 3) ist und zugleich mit der Erklärung auf die Klage angestellt wird.

§. 20. Zur Erklärung auf Widerklagen, eigentliche Einreden und Repliken ꝛc. kann nach dem Ermessen des Gerichts ein weiterer Termin gestattet werden.

§. 21. Editionsanträge sind im Wechselverfahren nicht zulässig.

§. 22. Nach geschlossener Verhandlung ist das Urtheil den streitenden Theilen in der Regel sogleich im Termine selbst, spätestens aber binnen drei Tagen zu eröffnen und einzuhändigen.

§. 23. Wird der Beklagte verurtheilt, so ist demselben zugleich aufzugeben, daß er den Kläger binnen 24 Stunden, bei Vermeidung der wechselmäßigen Hülfsvollstreckung, befriedige.

§. 24. Alle in Wechselsachen erlassenen gerichtlichen Verfügungen und Urtheile sind sogleich vollstreckbar. Weder Rechtsmittel noch einfache Beschwerden haben aufschiebende Wirkung.

Hat jedoch der Beklagte gegen ein verurtheilendes Erkenntniß

Rechtsmittel eingelegt, oder eine mit den Erfordernissen einer Arrestklage ausgestattete Widerklage erhoben, so kann er verlangen, daß die zu bezahlende Summe bei der zuständigen Behörde hinterlegt und nur gegen hinreichende Sicherheit für den allenfallsigen Rückersatz an den Kläger ausgeliefert werde.

§. 25. Leistet der Beklagte dem Urtheile keine Folge, so kann der Kläger sofort die Vollstreckung an dem Vermögen des Beklagten und zugleich die Erkennung des Wechselarrestes verlangen.

§. 26. Verlangt der Kläger die Erkennung des Wechselarrestes, so hat das Gericht einen schriftlichen Haftbefehl zu erlassen und darin auszusprechen, daß dieser, sobald der Kläger die erforderliche Kostenvorlage geleistet habe, vollstreckbar sei.

Der Kläger ist verbunden, die Kosten der Verhaftung und Verbringung in das Schuldgefängniß, sowie die Kosten für die Unterhaltung des Beklagten, letztere im Betrage von täglich 30 Kreutzer nebst dem im Winter erforderlichen, vom Gerichte zu bestimmenden Aufwande für Feuerung und Licht, von Woche zu Woche vorzulegen. Auch hat derselbe sonstige durch die Haft entstandene unvorhergesehene Ausgaben binnen 24 Stunden auf Anforderung des Gerichts zu ersetzen.

Wenn der Gläubiger an dem Tage, bis zu welchem er die Kosten vorgelegt, keine weitere Kostenvorlage geleistet hat, oder der gerichtlichen Aufforderung zur Vergütung sonstiger durch die Haft entstandener unvorhergesehener Kosten nicht binnen 24 Stunden entspricht so wird der Schuldner sofort freigelassen.

§. 27. Der Beklagte wird zur Vollstreckung des Wechselsarrestes in dem hierfür bestimmten Schuldgefängnisse verwahrt, — in seiner Wohnung oder einem sonstigen angemessenen Locale nur, wenn und insoweit der Kläger dies unter Zustimmung des Beklagten beantragt.

§. 28. Außer den in der allgemeinen deutschen Wechselordnung Art. 2 unter Nro. 1—3 bezeichneten Fällen ist der Wechselarrest nicht zulässig in folgenden Verhältnissen:

1) gegen den Schuldner zum Vortheile seines Ehegatten, seiner Verwanden in auf- und absteigender Linie, seiner ehelichen Geschwister, seines Oheims, seiner Tante, seines Neffen, seiner Nichte, oder seiner Verschwägerten in denselben Graden;
2) gegen Personen, welche das 70. Lebensjahr angetreten haben;
3) gegen Personen, über deren Vermögen Concurs erkannt oder welchen die Rechtswohlthat der Güterabtretung bewilligt, oder gegen welche ein gerichtliches Veräußerungsverbot erlassen worden ist;
4) wenn das schuldige Kapital nicht mehr als 100 Gulden beträgt.

§. 29. Der erkannte Wechselarrest darf nicht vollstreckt werden:
1) gegen active Militärpersonen unter dem Officiersrang, so lange sie nicht großbeurlaubt sind, und gegen active Militärpersonen im Officiersrang, so lange sie sich mit ihrem Corps oder mit Abtheilungen desselben außerhalb der Garnison befinden;
2) gegen beide Ehegatten zugleich.

§. 30. Der verhaftete Schuldner wird entlassen:
1) wenn die schuldige Summe nebst Zinsen und Kosten gerichtlich hinterlegt wird;
2) nach sechsmonatlicher Dauer der Haft, wenn die Schuld an Hauptgeld unter 500 Gulden,
nach einjähriger Dauer, wenn die Schuld an Hauptgeld 500 Gulden oder mehr, aber weniger als 1500 Gulden,
nach achtzehnmonatlicher Dauer der Haft, wenn die Schuld an Hauptgeld 1500 Gulden oder mehr, aber weniger als 3000 Gulden,
nach zweijähriger Dauer der Haft, wenn die Schuld an Hauptgeld 3000 Gulden oder mehr beträgt,
3) wenn der Schuldner, er mag bereits Militär sein oder nicht, zum Militärdienste einberufen wird, oder wenn er, im Fall er im Officiersrange steht, mit seinem Corps oder seiner Abtheilung die Garnison zu verlassen hat;
4) wenn während der Dauer der Haft der Fall des §. 28 Nr. 2 oder 3 eintritt.

§. 31. Der auf den Grund des vorstehenden §. 30 oder des §. 26 aus der Haft entlassene Schuldner kann wegen derselben Schuld nicht wieder verhaftet werden. Diese Bestimmung findet jedoch keine Anwendung auf den im vorstehenden §. 30 unter Nr. 3 angegebenen Fall.

§. 32. Der Gläubiger, welcher die Freilassung des Schuldners auf dessen Anstehen gestattet hat, ist befugt, späterhin die Wiederverhaftung zu verlangen; diese erneuerte Haft hat aber nur unter Einrechnung der Zeit der früher bestandenen Haft anzudauern.

§. 33. Bei Verfolgung eines Rechtsmittels oder einer außergerichtlichen Beschwerde gegen Erkenntnisse in Wechselklagsachen bedarf der öffentliche Anwalt keiner besonderen Vollmacht, wenn er bereits in früherer Instanz Vollmacht beigebracht hat.

Jedes Rechtsmittel muß binnen einer unerstrecklichen Nothfrist von 4 Wochen, von dem Ablaufe der zehntägigen Frist der Einwendung des Rechtsmittels an gerechnet, bei dem Gerichte, welches das angefochtene Erkenntniß erlassen hat, gerechtfertigt werden.

Die Frist zur Einsendung der Acten an den höhern Richter, wie sie durch das einige Abänderungen des civilgerichtlichen Verfah-

rens betreffende Gesetz vom 20. August 1848 Art. 14 bestimmt ist, wird bei dem Wechselverfahren auf drei Tage herabgesetzt.

Verlustgelder werden im Wechselverfahren nicht hinterlegt. Wird aber ein an das Oberappellationsgericht gelangtes Rechtsmittel als frivol verworfen, so verurtheilt dieser Gerichtshof die Parthei zugleich zur Bezahlung derjenigen Verlustgelder, welche sie im gewöhnlichen Verfahren zu hinterlegen gehabt hätte.

§. 34. Gesuche um Wiedereinsetzungen in den vorigen Stand müssen binnen 14 Tagen, von der geschehenen Einhändigung oder Bekanntmachung der ergangenen Desertions- oder Präclusivverfügung an, vorgebracht werden und sind nach Verlauf dieser Frist nur dann zu berücksichtigen, wenn ganz besonders erhebliche Verhinderungsgründe angeführt und bescheinigt werden.

Bei Beschwerden über Verwerfung des Gesuchs findet die Bestimmung des zweiten Absatzes des §. 24 Anwendung.

§. 35. Alle gerichtlichen Verfügungen in Wechselsachen sind zu beschleunigen und alle Termine und Fristen, nach dem Ermessen des Gerichts möglichst kurz anzusetzen.

§. 36. In den geeigneten Fällen können die Gerichte vor der Entscheidung das Gutachten einer Handelskammer einholen oder geeignete Handelsleute zur Berathung zuziehen, um deren gutachtliche Meinung zu vernehmen. Das Gericht ist jedoch bei seiner Entscheidung nicht an jenes Gutachten gebunden.

§. 37. In allen Wechselklagsachen sind öffentliche Anwälte zulässig.

§. 38. Soweit dieses Gesetz keine Abweichung enthält, sind in Wechselsachen die für das gewöhnliche Verfahren und insbesondere die für den Executivproceß geltenden Bestimmungen anzuwenden.

§. 39. Das vorstehende Gesetz tritt in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen am 1. Juli dieses Jahres in Kraft und findet auf alle Wechselklagen Anwendung, die von diesem Tage an erhoben werden.

Haben diese ihren Grund in Wechselverbindlichkeiten, die vor diesem Tage entstanden sind, so findet der Wechselarrest nicht statt. Eine Ausnahme hiervon tritt in der Stadt Offenbach ein, in soweit daselbst nach der Verordnung vom 4. März 1829 der Wechselarrest zulässig ist; für solche Fälle finden dort aber die §§. 26—32 des gegenwärtigen Gesetzes mit rückwirkender Kraft Anwendung.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels.

Darmstadt, der 4. Juni 1849.

Ludwig.

Kilian.

Verordnung,

betreffend die Ausführung der Allgemeinen deutschen Wechselordnung, vom 28. April 1849.

Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Indem Wir die im Reichsgesetzblatt vom 27. November v. J. publicirte Allgemeine deutsche Wechselordnung in der Anlage zur öffentlichen Kenntniß bringen, verordnen Wir zur Ausführung derselben im Einverständniß mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und mit Zustimmung der Abgeordneten-Versammlung Folgendes:

§. 1. Die Allgemeine deutsche Wechselordnung tritt, dem Artikel 1 des mit ihr verbundenen Einführungsgesetzes gemäß, in den hiesigen Landen mit dem 1. Mai d. J. in Gesetzeskraft und findet Anwendung auf alle an diesem Tage oder später ausgestellten Wechsel.

§. 2. Die im Artikel 91 der Wechselordnung bezeichneten Acte dürfen, den Fall eines beiderseitigen Einverständnisses ausgenommen, nur zwischen 9 Uhr Morgens und 7 Uhr Abends vorgenommen werden.

§. 3. Zu den im Artikel 92 der Wechselordnung neben den Sonntagen erwähnten allgemeinen Feiertagen sind zu zählen: der Neujahrstag, der Charfreitag, der Ostermontag, der Himmelfahrtstag, der Pfingstmontag, der erste und zweite Weihnachtstag, so wie die Bettage.

§. 4. Die im Artikel 94 der Wechselordnung erwähnte notarielle Beglaubigung erfordert zu ihrer Gültigkeit die Gegenwart zweier solcher Zeugen, welchen der Aussteller in Person bekannt ist.

§. 5. Die Gültigkeit der auf das Wechselrecht bezüglichen statutarischen Vorschriften und Observanzen erlischt den 1. Mai d. J.

Gegeben durch Unsere Regierung, Schwerin am 28. April 1849.

Friedrich Franz.

L. v. Lützow.

Verordnung,

vom 28. April 1849,

betreffend die Ausführung der Allgemeinen deutschen Wechselordnung.

Georg, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr rc. rc.

Indem Wir die im Reichsgesetzblatt vom 27. November v. J. publicirte Allgemeine deutsche Wechselordnung in der Anlage zur öffentlichen Kenntniß bringen, verordnen Wir zur Ausführung derselben im Einverständniß mit Seiner Königlichen Hoheit, dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin und mit Zustimmung der Abgeordnetenversammlung für Unsere gesammten Lande, mit Einfluß des Fürstenthums Ratzeburgs, Folgendes:

§. 1. Die Allgemeine deutsche Wechselordnung tritt, dem Artikel 1 des mit ihr verbundenen Einführungsgesetzes gemäß, in den hiesigen Landen mit dem 1. Mai d. J. in Gesetzeskraft und findet Anwendung auf alle an diesem Tage oder später ausgestellten Wechsel.

§. 2. Die im Artikel 91 der Wechselordnung bezeichneten Acte dürfen, den Fall eines beiderseitigen Einverständnisses ausgenommen, nur zwischen 9 Uhr Morgens und 7 Uhr Abends vorgenommen werden.

§. 3. Zu den im Artikel 92 der Wechselordnung neben den Sonntagen erwähnten allgemeinen Feiertagen sind zu zählen: der Neujahrstag, der Charfreitag, der Ostermontag, der Himmelfahrtstag, der Pfingstmontag, der erste und zweite Weihnachtstag, so wie die Bettage.

§. 4. Die im Artikel 94 der Wechselordnung erwähnte notarielle Beglaubigung erfordert zu ihrer Gültigkeit die Gegenwart zweier solcher Zeugen, welchen der Aussteller in Person bekannt ist.

§. 5. Die Gültigkeit der auf das Wechselrecht bezüglichen statutarischen Vorschriften und Observanzen erlischt den 1. Mai d. J.

Neustrelitz, den 28. April 1849.

Georg, G. H. v. M.

von Bernstorff.

Gesetz,

betreffend die Einführung der Wechselordnung.

Oldenburg, den 31. März 1849.

Wir Paul Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc.

verordnen hiermit, da die Umstände den zur Einholung der Zustimmung des Landtags erforderlichen Aufschub nicht gestatten, mit Beziehung auf Art. 160 Z. 2 des Staatsgrundgesetzes, wie folgt:

§. 1. Nachdem durch das Reichsgesetz vom 26. November 1848 eine allgemeine deutsche Wechselordnung eingeführt worden, welche mit dem 1. Mai d. J. in Kraft tritt, so sollen zur Ausführung dieses Gesetzes die nachfolgenden Zusatzartikel 101 und 102 und die als Vierter Abschnitt der Wechselordnung angehängten, in den Art. 103 bis 133 enthaltenen Vorschriften über das gerichtliche Verfahren in Wechselsachen zur Anwendung kommen, und gleichfalls mit dem 1. Mai d. J. in Kraft treten.

§. 2. Alle vor dem 1. Mai 1849 vorgenommene Wechselgeschäfte, so wie alle Klagen aus Wechseln, welche vor diesem Tage ausgestellt sind, werden nach den bisherigen Gesetzen beurtheilt, und richtet sich hiernach auch das ganze darauf einzuleitende oder fortzusetzende Verfahren.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 31. März 1849.

(L. S.) **August.**

Schloifer. v. Egloffstein. Zedelius.

v. Steun.

Zusatzartikel zur Wechselordnung.

Art. 101. Die Vollstreckung des Wechselarrestes erleidet keine andere, als die im §. 2. der Wechselordnung angegebenen Be-

schränkungen, vorbehältlich der Bestimmungen in den Art. 130 und 133 des vierten Abschnitts.

Art. 102. Die in der Wechselordnung erwähnten Geschäfte der Notare oder Gerichtsbeamten werden den zur Aufnahme der Acte freiwilliger Gerichtsbarkeit befugten Personen zugewiesen.

Vierter Abschnitt.

Von dem gerichtlichen Verfahren in Wechselsachen.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 103. Für das Verfahren in Wechselsachen (Wechselproceß) kommen, in so weit das vorliegende Gesetz besondere Bestimmungen nicht enthält, neben den allgemeinen Proceßvorschriften die Grundsätze des Executivprocesses zur Anwendung.

Art. 104. Der Wechselinhaber genießt unter der Bedingung, daß er die mit der Originalhandzeichnung versehene Wechselurkunde beibringt, gegen den Wechselschuldner der Vortheile des Wechselprocesses.

Art. 105. Der Kläger kann zu jeder Zeit den Wechselproceß aufgeben und die Sache im sonst geeigneten Processe fortsetzen.

Art. 106. Die Verhandlungen sind in der Regel mündlich; die Protocolle müssen das Wesentliche derselben, insbesondere die Anträge der Parteien, so wie deren Behauptungen und Erklärungen, so weit sie sich auf Thatsachen beziehen, enthalten. Wenn die Verwickelung der Sache es nöthig erscheinen läßt, kann der Richter schriftliche Verhandlungen nicht allein zulassen, sondern auch fordern.

Art. 107. Der Richter hat, so weit die Gründlichkeit der Behandlung der Sache es gestattet, auf Beschleunigung des Verfahrens und der Entscheidung Bedacht zu nehmen.

Gerichtsferien gelten für den Wechselproceß nicht, und in dringenden Fällen können die Verhandlungen auch an Sonn- und Festtagen vorgenommen werden.

Art. 108. Wiedereinsetzungen in den vorigen Stand sind im Wechselprocesse unbedingt ausgeschlossen.

Art. 109. Im Wechselprocesse können Thatsachen, welche eines Beweises bedürfen, nur durch Urkunden nach den Vorschriften des Executivprocesses erwiesen werden. Einwendungen, bei welchen solcher Beweis fehlt, sind, wenn der Beklagte verurtheilt wird, zum abgesonderten Verfahren zu verweisen.

Editions-Anträge sind ausgeschlossen.

Art. 110. Wird der Beweis ausländischer Wechselgesetze erforderlich, so ist ein unverdächtiger Abdruck derselben dazu genügend.

Art. 111. Bei Erbfällen ist der Kläger befugt, seine und des Beklagten Legitimation zur Sache nach den Grundsätzen des sonst geeigneten Processes, durch ein, bei Anstellung der Wechselklage zu beantragendes Vorverfahren zu berichtigen, nach dessen Erledigung im Wechselprocesse weiter verhandelt wird. Er kann auch, falls im Laufe des letzteren die Legitimation zur Sache bestritten wird, die Aussetzung des Wechselprocesses verlangen und, nach Berichtigung des Legitimationspuncts im sonst geeigneten Processe, zum Wechselprocesse zurückkehren.

II. Verhandlungen in erster Instanz.

Art. 112. Mit der als „Wechselsache" zu bezeichnenden Klagschrift ist eine für den Beklagten bestimmte, mit den Abschriften der Anlagen versehene, Ausfertigung einzureichen. Der Richter muß innerhalb 24 Stunden auf die Klage verfügen, und, wenn er dieselbe begründet findet, einen Termin zur Verhandlung der Sache unter der geeigneten Verwarnung ansetzen. Dieser Termin ist, wenn der Beklagte am Gerichtsorte wohnt, auf den folgenden Tag, sonst nach Maßgabe der Entfernung auf einen der nächsten 8 Tage zu bestimmen.

Bei den Aemtern und Stadt-Magistraten kann die Klage mündlich angestellt werden; in diesem Falle wird ohne Aufnahme eines Protocolls die Ladung mit kurzer Angabe der klägerischen Forderung, unter abschriftlicher Mittheilung des Wechsels, ausgefertigt.

Art. 113. Der Beklagte muß sich im ersten Termine über die Klage vernehmen lassen, seine zulässigen (Art. 82., 114.) Einreden verhandeln und sich über sämmtliche vorgelegte Urkunden erklären, insbesondere über die Aechtheit seiner eigenen Wechselzeichnungen, so wie der Wechselzeichnungen der Personen, deren Handschrift ihn verbindet. Von diesen Verpflichtungen kann er sich weder durch Fristgesuche, noch durch proceßhindernde oder verzögerliche Einreden befreien.

Quittungen der Nachmänner über bezahlte Provision, Kosten u. s. w. haben die Vermuthung der Richtigkeit für sich und bedürfen keine Anerkennung.

Art. 114. Es sind nur die verzögerlichen Einreden zulässig, welche die Zuständigkeit des Gerichts, die Legitimation des Gegners sowohl zur Sache als zum Proceß, wesentliche Fehler der Klagschrift oder der Ladung oder endlich die eingeklagte Schuld selbst betreffen, z. B. die Einrede einer vom Kläger bewilligten Zahlungsfrist.

Art. 115. Der Beklagte, gegen welchen die Richtigkeit der Unterschrift unter einer Wechselerklärung feststeht, wird im Wechselprocesse mit dem Einwande nicht gehört, daß die über der Unterschrift befindliche Erklärung ohne seine Genehmigung geschrieben worden, oder daß er die Sprache, worin die Erklärung abgefaßt ist, nicht verstehe, oder daß er Geschriebenes nicht lesen könne.

Art. 116. Die Ableistung des dem Beklagten in Betreff der, der Klage zum Grunde liegenden Urkunden obliegenden Abläugnungseides muß auf Verlangen des Klägers in dem ersten Termine erfolgen.

Art. 117. Ist der Wechsel per procura gezeichnet und wird die Ertheilung der letzteren vom Beklagten geläugnet, so kann der Kläger hierüber einen Abläugnungseid verlangen.

Art. 118. Der Kläger kann den Abläugnungseid des Beklagten durch das Erbieten zu anderweitigem Beweise der geläugneten Thatumstände abwenden, und zu dem Ende die Aussetzung des Wechselprocesses verlangen, der alsdann in den unbestimmten summarischen Proceß übergeht. Nach Beendigung dieses Zwischenverfahrens wird auf Antrag des Klägers wieder im Wechselprocesse weiter verfahren. Nach dem Mißlingen des anderweitigen Beweises darf der Kläger noch den Abläugnungseid fordern.

Art. 119. In dem ersten Termine muß zum Schluß verhandelt werden, wenn nicht der Kläger zur Verhandlung seiner Replik einen neuen Termin verlangt, in welchem Falle der Beklagte zur Verhandlung der Duplik einen ferneren Termin nach der Replik verlangen kann.

Art. 120. Nach dem Schlusse der Verhandlungen muß der Richter das Erkenntniß, mit kurzer Anführung der Gründe, sofort oder in einem sogleich anzusetzenden Termine innerhalb der nächsten 3 Tage verkünden, vorbehältlich der ihm überlassenen schriftlichen Zustellung vor diesem Termine.

III. Instanz der Rechtsmittel.

Art. 121. Rechtsmittel haben keine aufschiebende Wirkung.

Art. 122. Nach Einlegung eines Rechtsmittels werden die Acten, nöthigenfalls unter Zurückbehaltung von Abschriften, an den Oberrichter eingesandt, welcher, unter Vorladung auch des Appellaten, einen nahen Termin zur Aufstellung und Rechtfertigung der Beschwerden bei Strafe des Verlustes des Rechtsmittels ansetzt.

Art. 123. Die Bestimmung des Art. 120 gilt auch für die Instanz der Rechtsmittel.

IV. Vollstreckung.

Art. 124. Der nach Wechselrecht Verurtheilte muß dem Urtheile innerhalb 24 Stunden nach der Verkündung oder Zustellung des Urtheils Folge leisten.

Art. 125. Die Vollstreckung des Urtheils kann nach Ablauf der im Art. 124 gedachten Frist verlangt werden, an Sonn- und Festtagen jedoch nur in dringenden Fällen geschehen.

Art. 126. Außer und neben den gewöhnlichen Vollstreckungsmitteln kann jeder Zeit der Wechselarrest verlangt werden.

Art. 127. Der Gläubiger kann sich selbst dann, wenn für den Wechselanspruch Sicherheit bestellt ist, an die Person des Schuldners halten.

Art. 128. Die Vollstreckung gegen die Person kann von jedem Gerichte — Unter- und Obergerichte — welches das Urtheil erlassen hat, unmittelbar verfügt werden.

Art. 129. Die Vollstreckung in das Vermögen wird auf die gewöhnliche Weise verfügt und vorgenommen, indeß ist das Verfahren stets möglichst zu beschleunigen. Der Verkauf in Pfandung gezogener Sachen kann nach einmaliger Bekanntmachung jedoch nicht vor dem vierten Tage nach dieser vorgenommen werden.

Art. 130. Die Personalhaft kann nicht vollstreckt werden während des Concurses des Schuldners wegen der bei dessen Eintritt bereits vorhandenen Schuldansprüche.

Art. 131. Der Arrest wird im Gerichts-Gefängnisse vollstreckt, unter gänzlicher Absonderung des Verhafteten von Straf- und Untersuchungs-Gefangenen. Wenn jedoch der Schuldner selbst die Kosten der Unterhaltung und Bewachung herbeischafft, muß der Richter die Vollstreckung der Haft in anderen Räumen und selbst in der Wohnung des Schuldners gestatten.

Kann der Schuldner nach ärztlichem Atteste Krankheitshalber nicht in die Haft gebracht werden, so ist nur Hausarrest zulässig.

Art. 132. Der Gläubiger muß unter Vorbehalt des Rechts, die Erstattung vom Schuldner zu fordern:

1) bei der Vollstreckung der Haft im Gefängniß:

a. die Unterhaltungskosten — nach der Bestimmung des die Haft verfügenden Richters, mit höchstens täglich einem halben Thaler Courant — von Woche zu Woche, so wie die Gebühren des Gefangenwärters vorschießen;

b. nach vorgängiger richterlicher Aufforderung den etwaigen Aufwand für Feuerung, Licht und in Krankheitsfällen die dadurch erwachsenen Kosten erstatten.

2) beim Hausarrest wegen Krankheit (Art. 131 am Ende) die Kosten der Bewachung vorschießen.

Art. 133. Der Schuldner ist der Haft zu entlassen:

1) wenn der Oberrichter ein vorläufig durch Verfügung der Personalhaft vollstrecktes Urtheil aufhebt;
2) wenn der Gläubiger die Aufhebung oder Aussetzung der Haft bewilligt;
3) wenn der Concurs der Gläubiger wider den Schuldner erkannt ist;
4) wenn die Haft für eine und dieselbe Schuld bereits zwei Jahre, es sei mit oder ohne Unterbrechung, gedauert hat;
5) wenn der Kläger die ihm obliegenden Zahlungen (Art. 132) nicht innerhalb 24 Stunden leistet;
6) wenn Straf- oder Untersuchungshaft wider den Schuldner vollstreckt werden soll, in welchem Falle derselbe für die Dauer solcher Haft des Wechselarrestes entlassen und der zuständigen Behörde übergeben wird.

Patent,

die Einführung der allgemeinen Wechselordnung für ganz Deutschland und eines Wechselprozeßgesetzes betreffend.

d. d. Braunschweig, den 11. Januar 1849.

Von Gottes Gnaden, Wir, **Wilhelm**, Herzog von Braunschweig und Lüneburg ꝛc. fügen hiermit zu wissen:

Nachdem durch das Reichsgesetz vom 26. November 1848, betreffend die Einführung einer allgemeinen Wechselordnung für Deutschland, bestimmt ist, daß die mit diesem Gesetze publicirte allgemeine deutsche Wechselordnung vom 1. Mai 1849 an in dem deutschen Reiche in Gesetzeskraft treten solle, so erlassen Wir zur Ausführung dieser reichsgesetzlichen Bestimmungen, mit Zustimmung des Ausschusses der Versammlung der Abgeordneten des Landes, die nachfolgenden gesetzlichen Vorschriften:

§. 1. Das diesem Patente beiliegende Wechselprozeßgesetz tritt mit der in dem Reichsgesetzblatte vom 27. November 1848 enthaltenen, gleichfalls beigefügten Wechselordnung am 1. Mai d. J. in Wirksamkeit. An diesem Tage erlischt die Gültigkeit der Artikel 16—36 der Marktgerichts- und Wechselordnung vom 1. December 1686 und der Wechselordnung vom 1. August 1715, so wie aller dieselben ergänzenden, erläuternden oder abändernden Verordnungen und Rescripte.

Die im Art. 1—15 der Marktgerichtsordnung vom 1. December 1686 enthaltenen Bestimmungen über die Einrichtung und das Verfahren des Kaufgerichts bleiben jedoch einstweilen in ihrer bisherigen Geltung.

§. 2. Ferner behalten der §. 23 der Verordnung vom 26. März 1823, die Bankerotte betreffend, und der Artikel 168 der unterm 26. Mai 1837 publicirten Verordnung, die Militairstrafen und Prozesse betreffend, fortwährende Gültigkeit.

§. 3. Hinsichtlich des dem Commissionair an Commissionsgütern wegen seiner aus dem Geschäfte entsprungenen Forderungen zuständigen Retentionsrechts wird bestimmt, daß dasselbe auch gegen Singularsuccessoren des Committenten, namentlich gegen dessen Concursgläubiger, geltend zu machen ist.

§. 4. In Bezug auf Art. 18 und 35 der Wechselordnung wollen Wir hiermit schon jetzt bestimmen, daß hinsichtlich der auf einer der Braunschweiger Messen zahlbaren Wechsel die Erhebung eines Protestes Mangels Annahme vor dem Montage in der ersten

Meßwoche nicht zulässig, der Verfalltag dieser Wechsel aber der Mittwoch in der ersten Meßwoche sein soll.

§. 5. Bei der im Art. 73 der Wechselordnung gestatteten Amortisation abhanden gekommener Wechsel sind hinsichtlich des Verfahrens die in den Verordnungen vom 6. Januar 1818 und 24. Juni 1827 für die Mortificirung auf den Namen eines Gläubigers gestellter Schuldverschreibungen erlassenen Vorschriften anzuwenden.

§. 6. Alle vor dem 1. Mai 1849 ausgestellten Wechsel sind nach den früheren Gesetzen zu beurtheilen. Jedoch werden auch bei diesen Wechseln:

1) alle dem Inhaber obliegenden Verpflichtungen und die von demselben zur Wahrung seiner Rechte vorzunehmenden Handlungen,
2) die aus der Nichtannahme und Nichtzahlung folgenden Rechte,
3) die Form und die Rechtsfolgen aller dem Wechsel hinzutretenden wechselmäßigen Erklärungen,
4) die Verjährung aller Wechselklagen, bei welchen der Lauf der Verjährung am 1. Mai 1849 noch nicht vollendet ist, letzteres mit der Maßgabe, daß bei Regreßklagen, deren Verjährung am 1. Mai 1849 bereits begonnen hatte, die Verjährungsfrist vom 1. Mai 1849 an zu berechnen ist,

vom 1. Mai 1849 an durch die Vorschriften des neuen Wechselgesetzes bestimmt.

§. 7. Das durch den Art. LIV. der Wechselordnung vom 1. August 1715 eingeführte Vorzugsrecht im Concurse steht nur solchen Wechselforderungen zu, welche vor dem 1. Mai 1849 entstanden sind. Eine durch Prolongation bewirkte Fortdauer der Wechselkraft solcher Forderungen hat auf die Fortdauer jenes Vorzugsrechts keinen Einfluß.

§. 8. Die am 1. Mai 1849 anhängigen Wechselprocesse sind in der Lage, in welcher sie sich befinden, nach den Vorschriften des neuen Wechselproceßgesetzes fortzusetzen.

Alle, die es angeht, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzogl. Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 11. Januar 1849.

(L. S.)

Auf Höchsten Special-Befehl.

von Schleinitz. von Geyso.

Gesetz

über den Wechselprozeß.

d. d. Braunschweig, den 11. Januar 1849.

§. 1. Wechselklagen sind bei dem Gerichte des Wohnorts des Beklagten oder bei dem Gerichte des Orts, wo die Zahlung geschehen soll, oder, wenn der Schuldner sich durch eine besondere Clausel demselben unterworfen hat, bei dem Gerichte, in dessen Bezirke er nach der Verfallzeit angetroffen wird, anzustellen.

Dem Gerichte, welches hiernach zur Entscheidung competent ist, sind auch die übrigen Wechselschuldner unterworfen, insofern sie der Kläger in demselben Prozesse in Anspruch nimmt.

§. 2. Der Kläger muß mit der schriftlich einzureichenden oder zu Protokolle zu gebenden Klage den Wechsel und die etwa außerdem zur Geltendmachung seines Anspruchs dienenden Urkunden wenigstens in Abschrift einreichen und um Einleitung des Wechselverfahrens bitten.

§. 3. Ist die Klage statthaft, so ist zur Vorlegung und Anerkennung des Wechsels und der übrigen Urkunden ein nicht über acht Tage nach der Anbringung der Klage hinauszurückender Termin anzusetzen, zu welchem der Beklagte bei Strafe des Anerkenntnisses vorgeladen wird. Sind aber zur Vorladung des Beklagten Requisitionen zu erlassen, so ist, je nach den Umständen, der Termin weiter hinauszusetzen.

§. 4. Erscheint in diesem Termine der Kläger nicht, so kann der Beklagte seine Vertheidigung vorbringen und auf Ausschließung des Klägers mit seinen Repliken und Entscheidung der Sache antragen oder um seine Entbindung von der Instanz bitten.

Erscheint der Beklagte nicht, so wird auf Antrag des Klägers dem angedroheten Präjudiz gemäß erkannt.

§. 5. Der Beklagte hat im Termine die ihn verbindenden Unterschriften anzuerkennen oder eidlich abzuläugnen. Läugnet derselbe bei einer per procura geschehenen Unterschrift die Ertheilung der Procura, so kann der Kläger die Ausdehnung des Diffessionseides auf diesen Umstand fordern.

Bei Protesten, welche in Deutschland aufgenommen sind, und bei Urkunden (§. 2), deren Aufnahme oder Beglaubigung in Deutschland durch einen Notar oder Gerichtsbeamten erfolgt, bedarf es einer weitern Legalisation nicht. Der Einwand der Fälschung bleibt vorbehalten und ist in einem besondern Verfahren auszuführen.

Die Quittungen über bezahlte Provision, Spesen, Kosten u. s. w. der Nachmänner haben die Vermuthung der Richtigkeit für sich und bedürfen keiner Recognition. Der Einwand der Fälschung oder des Betrugs bleibt vorbehalten und ist, wenn er nicht sofort liquide gemacht wird, in einem besonderen Verfahren auszuführen.

§. 6. Erbietet sich der Beklagte zum Diffessionseide, so kann der Kläger den Beweis der Aechtheit und bei einer Unterschrift per procura den Beweis der Procuraertheilung durch die gewöhnlichen Beweismittel, mit Ausschluß der Eidesdelation, unternehmen. Der Wechselproceß wird für die Dauer dieses Incidentverfahrens suspendirt. Nach dem Mislingen des unternommenen Beweises darf der Kläger noch den Diffessionseid fordern.

Will der Beklagte die Procuraertheilung eidlich diffitiren, oder wird die Ueberschreitung der Befugnisse behauptet (Art. 95 der Wechselordnung), so hat der Kläger das Recht, den Procuristen, Vormund oder sonstigen Vertreter des Beklagten zu einem anderweiten Termine adcitiren zu lassen. Wenn in diesem Termine der Adcitat

1) nicht erscheint, oder
2) nicht erklärt, daß er den Kläger wechselmäßig befriedigen wolle,

so hat der Kläger den Prozeß gegen den Beklagten, nach seinem Ermessen, zur gerichtlichen Entscheidung zu bringen.

Wird der Kläger aus einem der angeführten Gründe abgewiesen (Art. 95), so kann er bei demselben Gerichte den Wechselprozeß gegen den Adcitaten fortsetzen und es ist dieser, wenn die Aechtheit seiner Unterschrift feststeht, wechselmäßig auch in die Kosten des ersten Prozesses zu verurtheilen.

So lange der erste Prozeß schwebt, hat der Adcitat das Recht, nach vollständiger Befriedigung des Klägers, denselben auf seine Gefahr fortzusetzen.

§. 7. Wird die Passivlegitimation geläugnet, so kann der Kläger dieselbe durch die gewöhnlichen Beweismittel berichtigen. Der Wechselprozeß wird alsdann für die Dauer des hierdurch entstehenden Incidentverfahrens suspendirt.

§. 8. Im Wechselverfahren werden nur solche Einreden berücksichtigt, welche, insofern den Beklagten die Beweislast trifft, durch öffentliche oder recognoscible Privaturkunden erweislich sind.

Dilatorische Einreden sind nur zulässig, sofern sie den Mangel einer Voraussetzung der Rechtsbeständigkeit des Verfahrens betreffen.

Editionsgesuche sind überhaupt unstatthaft. Bei Wiederklagen findet gleichzeitiges Verfahren mit der Vorklage nicht statt, doch können sie zur Begründung des Forum bei dem Gerichte der Vorklage in einem gesonderten Prozesse angebracht werden.

§. 9. Illiquide peremtorische Einreden sind dem Beklagten nicht abzuerkennen, sondern zum besonderen Verfahren zu verweisen.

§. 10. Der Kläger kann zur Verhandlung seiner Repliken, so wie zur Anerkennung oder eidlichen Abläugnung der von dem Beklagten vorgelegten Urkunden die Ansetzung eines andern, jedoch ohne des Klägers Zustimmung nicht über drei Tage hinauszurückenden Termins beantragen. Die Ansetzung dieses Termins soll bei collegialisch besetzten Gerichten sofort durch einen Protokollarbescheid geschehen.

Illiquide und nicht im Sinne des §. 8 sofort erweisliche Repliken sind im Wechselprozesse nicht zu berücksichtigen, vielmehr für ein besonderes Verfahren vorzubehalten.

§. 11. Das abzugebende Erkenntniß muß den Parteien spätestens binnen acht Tagen nach abgehaltenem Termine eröffnet oder in vim publicati insinuirt werden. Wird der Beklagte verurtheilt, so ist demselben zugleich die binnen 24 Stunden bei Vermeidung der wechselmäßigen oder in das Vermögen des Schuldners zu vollstreckenden Execution zu beschaffende Befriedigung des Klägers wegen seiner Haupt- und Nebenforderungen, imgleichen der Kosten, aufzugeben.

§. 12. Gegen das Erkenntniß finden die überhaupt zulässigen Rechtsmittel, jedoch ohne Suspensivwirkung, statt.

Die Einlegung muß binnen drei Tagen erfolgen.

Die Frist zur Rechtfertigung beträgt acht Tage.

Auch haben die Gerichte in der Instanz der Rechtsmittel die Fristen für die Verhandlungen der Parteien nicht über acht Tage auszudehnen und alle Verfügungen und die Erkenntnisse jedesmal binnen acht Tagen abzugeben.

§. 13. Der Beklagte, welcher es wahrscheinlich macht, daß ihm im Falle des Obsieges, bei etwa verfolgten Rechtsmitteln oder im Separatprozesse, die Vollstreckung werde gefährdet werden, kann verlangen, daß die Zahlung in das gerichtliche Depositum genommen und dem Kläger nur gegen Sicherheits-Leistung ausgeliefert werde.

Wird in Beziehung auf die Verfolgung zum Separatverfahren verwiesener illiquider Einreden die Deponirung der gezahlten Summe oder eines Theiles vom Beklagten gefordert, so hat derselbe gleichzeitig den Grund seiner Ansprüche, wie bei Arrestanträgen, wahrscheinlich zu machen und binnen vier Wochen, von der Publikation oder Insinuation des Erkenntnisses, bei Verlust seiner Rechte auf das Depositum oder die bestellte Sicherheit, das Prozeßverfahren selbst einzuleiten.

§. 14. Der Kläger hat neben dem Antrage auf Vollziehung

des Personal-Arrestes die Atzungskosten für die erste Woche mit 6 gGr. für den Tag einzuzahlen und die ferneren Atzungskosten von Woche zu Woche zum Voraus zu entrichten. Unterbleibt die Vorausentrichtung, so wird der bereits verhaftete Schuldner entlassen und kann wegen derselben Schuld nicht wieder verhaftet werden.

§. 15. Der Wechselarrest kann, außer den im §. 2 der Wechselordnung genannten Ausnahmen, nicht nachgesucht werden:

1) gegen den Ehegatten;
2) gegen Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie und im ersten Grade der Seitenlinie;
3) gegen beide Ehegatten zugleich;
4) gegen eine Person, die älter ist als 70 Jahre;
5) gegen einen Schuldner, der seine Insolvenz gerichtlich erklärt hat.

§. 16. Der verhaftete Schuldner wird entlassen:

1) wenn er den Gläubiger wegen seiner Hauptforderung sammt Nebenforderungen und Kosten befriedigt oder dafür, daß die Kosten binnen vier Wochen gezahlt werden, Sicherheit gestellt hat;
2) wenn er das siebenzigste Lebensjahr zurücklegt;
3) wenn er gerichtlich seine Insolvenz erklärt hat;
4) wenn und so lange der Staat seine Militairdienste in Anspruch nimmt;
5) nach einjähriger Haft, wenn die Hauptforderung des Gläubigers 100 Thlr. nicht übersteigt, nach zweijähriger Haft, wenn dieselbe zwischen 100 und 500 Thlr. beträgt, und jedenfalls nach drei Jahren;
6) in dem im §. 14 erwähnten Falle.

§. 17. Die in diesem Gesetze nicht ausdrücklich erwähnten, das Verfahren betreffenden Puncte sind nach den Grundsätzen des Executiv- und, eventuell, des Ordinair-Prozesses zu beurtheilen.

§. 18. Rücksichtlich des Kaufgerichts zu Braunschweig behält es bei der bestehenden Einrichtung, nach welcher alle Fristen auf 24 Stunden abgekürzt sind, sein Bewenden.

Ausführungsgesetz,

die allgemeine Wechselordnung für Deutschland betreffend.

Vom 25. April 1849.

Wir Ernst, Herzog zu Sachsen-Coburg und Gotha, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein und Tonna ꝛc.,

bestätigen hiermit folgende von der Abgeordnetenversammlung des Herzogthums Gotha gefaßten Beschlüsse und verkündigen dieselben als Gesetz.

§. 1. Die Vorschriften der allgemeinen Wechselordnung finden nicht blos auf die an oder nach dem 1. Mai d. J. ausgestellten Wechsel, sondern auch auf alle Rechtsgeschäfte Anwendung, welche von da an in Bezug auf einen früher ausgestellten Wechsel erst vorgenommen werden.

§. 2. Wenn gegen einen Civilstaatsdiener, einen Geistlichen oder einen Soldaten Wechselarrest vollstreckt werden soll, hat das Gericht sofort und zwar noch vor der Vollstreckung des Arrestes der vorgesetzten Dienstbehörde des zu Verhaftenden davon Nachricht zu geben.

§. 3. Der Antrag auf Ungültigkeitserklärung (Amortisation) eines abhanden gekommenen Wechsels (Art. 73 der allg. Wechselordnung) ist bei dem Untergerichte des Zahlungsortes zu stellen.

Der Antragsteller (Aufbieter) hat dabei eine Abschrift des abhanden gekommenen Wechsels mit vorzulegen, oder doch den Inhalt desselben und die Merkmale, woran er wieder zu erkennen ist, vollständig anzugeben, auch ein Eigenthum an dem Wechsel wahrscheinlich zu machen.

Unter dieser Voraussetzung erläßt das Gericht eine öffentliche Aufforderung (Edictalien) an den unbekannten Inhaber des Wechsels, den letztern binnen einer gewissen Frist an Gerichtsstelle vorzulegen, widrigenfalls der Wechsel für kraftlos und ungültig erklärt werden würde. Die Aufforderung wird an Gerichtsstelle angeschlagen, einmal ins Regierungsblatt und entweder dreimal in eine hiesige Zeitung oder, wenn die Gerichtsbehörde dieß nach der besondern Beschaffenheit des Falles für nöthig findet, einmal in eine hiesige und zweimal in eine außergothaische Zeitung eingerückt, die Frist aber, welche von Zeit der Ausfertigung der Bekanntmachung zu berechnen ist, auf mindestens 3 Monate und höchstens ein Jahr festgesetzt. Wenn sich

nun binnen der bestimmten Frist der Inhaber nicht meldet, so wird auf weiteren Antrag des Aufbieters der abhanden gekommene Wechsel vom Gericht für kraftlos und ungültig erklärt.

Meldet sich dagegen der Inhaber und legt den Wechsel vor, so wird dem Antragsteller lediglich davon Kenntniß gegeben und ihm überlassen, sein Recht gegen den Inhaber mit Rücksicht auf Art. 74 der allgemeinen Wechselordnung besonders geltend zu machen.

§. 4. Wechselproteste sollen nach 7 Uhr Abends nicht mehr erhoben werden, es sei denn, daß derjenige, wider welchen der Protest erhoben wird, mit der spätern Erhebung (nach 7 Uhr Abends) einverstanden ist, welchenfalls solches im Proteste ausdrücklich angemerkt werden muß.

§. 5. Als allgemeine Feiertage (Art. 92 der allgemeinen Wechselordnung) sind zu betrachten: der Neujahrstag, der Charfreitag, die beiden Oster-, Pfingst- und Weihnachtstage und der Himmelfahrtstag.

§. 6. Die Wechselhaft ist regelmäßig im bürgerlichen Gefängniß zu vollziehen.

§. 7. Die Vorschrift der Prozeßordnung Seite 275. §. 13. a. E., daß gegen einen schon 2 Jahre lang verhaftet gewesenen Wechselschuldner, wenn er dann noch keine Vorschläge zur baldigen Befriedigung seiner Gläubiger zu machen im Stande ist, wie gegen einen muthwilligen Banquerouttirer mit der Untersuchung verfahren werden und demnächst seine Einlieferung ins Zuchthaus erfolgen soll, wird hierdurch vorbehältlich der Bestimmung im Cap. 39. P. I. der Prozeßordnung aufgehoben.

§. 8. Klagen auf Zahlung der Valuta von Seiten eines Ausstellers oder Indossanten sind, insoweit sie sich nicht nach Betrag und vorhandenem urkundlichen Beweis zur Verhandlung im Executiv-Prozesse eignen, ohne Rücksicht auf die Größe des Streitgegenstandes im Wege des unbestimmt summarischen Prozesses zu führen.

Verurtheilende Erkenntnisse in dergleichen Sachen sind vorläufig vollstreckbar, auch ist gegen die dem Wechselarrest an sich unterworfenen Beklagten der Personalarrest in gleicher Art, wie in eigentlichen Wechselsachen zulässig.

Die exceptio non numeratae pecuniae (Einrede des nicht gezahlten Geldes) kann in solchen Sachen mit der gemeinrechtlichen Wirkung nicht vorgeschützt werden.

§. 9. Im Uebrigen behält es rücksichtlich des Verfahrens in Wechselsachen bei den Bestimmungen der Prozeßordnung P. II. Cap. III. §. 13. sein Bewenden und kommen dieselben auch bei den Regreßklagen zur Anwendung, welche auf Grund eines Protestes erhoben werden.

Das Verfahren über die ad separatum verwiesenen illiquiden Einreden ist das des gewöhnlichen (Ordinar= oder unbestimmt summarischen) Prozesses.

§. 10. Im Wechselprozeß findet nur das Rechtsmittel der Berufung nach §. 74. des Gesetzes über den unbestimmt summarischen Prozeß No. 173. II. der Gesetzsammlung und zwar ohne aufschiebende Wirkung statt.

§. 11. Alle landesgesetzlichen Bestimmungen über Wechselrecht und Wechselprozeß, welche dem Inhalte der allgemeinen Wechselordnung entgegenstehen, sind vom 1. Mai d. J. an aufgehoben.

Unter vorgedrucktem Herzoglichen Siegel.

Gotha, den 25. April 1849.

Kraft erhaltener Vollmacht

Herzoglich Sächs. Staats=Ministerium.

D. Frhr. v. Stein. v. Wangenheim. v. Szymborski. Meister. Pawel.

Einführungsgesetz

zur allgemeinen Wechselordnung für Deutschland vom 26. November 1848 und des Wechselsprocesßgesetzes vom 30. Mai 1849.

Wir Emma von Gottes Gnaden verwittwete Fürstin zu Waldeck und Pyrmont ꝛc., Vormünderin und Regentin,
verordnen hierdurch zur Einführung der allgemeinen Wechselordnung für Deutschland vom 26. Nov. 1848 und des Wechselproceßgesetzes vom heutigen Tage, mit ständischer Zustimmung, wie folgt:

§. 1. Die vor dem 1. Mai d. J. ausgestellten Wechsel sind nach den bis jetzt geltend gewesenen Grundsätzen zu beurtheilen.

§. 2. Zur Aufnahme von Wechselprotesten ist jedes Mitglied eines Untergerichts berechtigt und verpflichtet. Die Anträge auf Protesterhebung können an jedem Tage, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, angebracht werden.

Für die Protestaufnahme sind einschließlich des Stempels 15 Sgr. der Sportelnkasse zu berechnen.

§. 3. Das Wechselproceßgesetz vom heutigen Tage tritt mit dem 15. künftigen Monats in Kraft.

§. 4. In Ansehung der vor dem 15. k. M. ausgestellten Wechsel richtet sich das Verfahren nach den bisher befolgten Regeln.

Unsere Regierung ist mit Verkündigung und Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Arolsen am 30. Mai 1849.

Emma.

Das vorstehende Gesetz wird hierdurch zur allgemeinen Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

Arolsen am 30 Mai 1849.

Fürstlich Waldeckische Regierung.
Gleisner.

Wechselproceß-Ordnung.

Wir Emma, von Gottes Gnaden verwittwete Fürstin zu Waldeck und Pyrmont ꝛc., Vormünderin und Regentin, haben mit ständischer Zustimmung die nachstehende Wechselproceß-Ordnung gegeben, und verordnet was folgt:

§. 1. Die Wechselklage kann angebracht werden:

a. vor dem Gericht des Wohnorts des Verklagten,

b. vor dem Gericht, in dessen Bezirk der Wechsel ausgestellt wurde, vorausgesetzt, daß der Verklagte sich zur Zeit der Anstellung der Klage in demselben befindet,

c. vor dem Gericht des Orts, wo die Zahlung geschehen soll, unter gleicher Voraussetzung wie zu b.,

d. vor jedem Gericht, in dessen Bezirk der Verklagte nach der Verfallzeit angetroffen wird, vorausgesetzt, daß er sich diesem durch eine schriftliche Erklärung unterworfen hat.

Dem Gericht, welchem hiernach die Entscheidung zusteht, sind auch die übrigen hierländischen Wechselschuldner unterworfen, insofern sie der Kläger in derselben Klage in Anspruch nimmt.

§. 2. Zur Begründung des Wechselprocesses ist namentlich erforderlich, daß:

1) der Wechsel und der Protest im Original vorgelegt werden;
2) der Wechsel alle wesentlichen Bestandtheile eines solchen enthalte;
3) die Schuld fällig sei;
4) der Kläger auf die Anerkennung oder eidliche Ableugnung und auf Einleitung des Wechselverfahrens angetragen habe. Dieser Antrag auf Anerkennung ist bei Klagen gegen den Acceptanten auf die Anerkennung des Wechsels und seines Accepts, bei Regreßklagen wider einen Indossanten auf die Anerkennung des Wechsels und seines Indossaments zu richten;
5) daß der Kläger, wenn der Wechsel nicht auf ihn selbst lautet, entweder durch das letzte gehörig ausgestellte Indossament, oder falls er als Vormund oder als Curator, klagt, durch Beibringung seines Tutoriums oder Curatoriums, oder wenn er als Erbe klagt, in dieser Eigenschaft zur Klage und Empfangnahme des Geldes sich hinreichend legitimire.

§. 3. Mit der Klage ist die vollständige Berechnung der Ansprüche zu verbinden.

§. 4. Die Wechselklage muß von dem Kläger in Person oder durch einen Spezial-Bevollmächtigten angebracht werden.

Wird die Unstatthaftigkeit des Wechselprocesses nicht sofort anerkannt, — widrigens die Sache in die geeignete Prozeßart zu verweisen ist — so ist dem Verklagten die Klage mit dem Wechsel in Abschrift zuzufertigen und ein Termin anzuberaumen, zu welchem derselbe zur Anerkennung oder — insoweit es sich um Privaturkunden handelt — zur eidlichen Ableugnung, bei Strafe der Anerkennung und des Verlustes aller Einreden vorgeladen wird.

Dieser Termin muß regelmäßig in die achte Stunde, spätestens

aber in den Zeitraum von zweimal vier und zwanzig Stunden, von der Zeit der erhobenen Klage angerechnet, fallen.

Die Insinuation muß, um wirksam zu sein, spätestens sechs Stunden vor dem Eintritt des Termins geschehen.

Ist ein rechtlicher Verdacht der Flucht gegen den Verklagten vorhanden, so kann ihm sofort eine Wache gesetzt und er dingstellig gemacht werden.

Bleibt der Verklagte ungehorsam, oder giebt er keine rechtlich genügende Erklärung ab, so wird auf Antrag des Klägers dem bei Mittheilung der Klage gedrohten Rechtsnachtheile gemäß erkannt.

Bleibt der Kläger im Termine aus, so kann der Beklagte dessen Ungehorsam anzeigen, und um Entbindung von der Wechselklage und Erstattung der Kosten bitten.

§. 5. Erscheint der Verklagte und erkennt die Richtigkeit seiner Unterschrift ohne Einreden vorzubringen an, so wird er sofort zur Zahlung und zum Ersatze der Kosten verurtheilt, auch so lange in Arrest gesetzt, bis er die Zahlung geleistet hat. (Siehe jedoch §. 12.)

Leugnet der Verklagte seine Unterschrift des Wechsels oder des Indossaments oder die Unterschrift seines Procurators eidlich ab, so wird er von der Wechselklage entbunden, und der Kläger in die Kosten verurtheilt.

Will der Kläger den Verklagten zur eidlichen Ableugnung nicht zulassen, und erbietet er sich den Beweis der Richtigkeit auf andere Weise zu führen, so ist ihm dies zwar zu gestatten, jedoch fällt sodann der Wechselproceß weg, und es ist die Sache zum Verfahren im ordentlichen Processe zu verweisen.

§. 6. Leugnet der Verklagte bei einer in seinem Auftrage (per procura) geschehenen Unterschrift die Ertheilung der Vollmacht, so kann der Kläger fordern, daß die eidliche Ableugnung (der Diffessionseid) auf diesen Punkt gerichtet werde.

Die Vermerkungen über bezahlte Provision, Kosten und Auslagen der Nachmänner haben die Vermuthung der Richtigkeit für sich und bedürfen keiner Anerkennung.

§. 7. Die nach Art. 82 der allgemeinen Wechselordnung statthaften Einreden sind, insofern dabei den Verklagten die Beweislast trifft, im Wechselverfahren nur dann zulässig, wenn sie auf der Stelle durch öffentliche Urkunden, oder durch solche Privaturkunden, die den Kläger zur Anerkennung oder eidlichen Ableugnung verpflichten, erweislich gemacht werden können.

§. 8. Einreden, welche das Klagrecht aufschieben (dilatorische) sind nur dann zulässig, wenn sie den Mangel einer Voraussetzung der Rechtsbeständigkeit des Verfahrens betreffen.

§. 9. Gesuche um Herausgabe von Urkunden (Editionsgesuche) sind unstatthaft.

§. 10. Bei Wiederklagen tritt gleichzeitiges Verfahren mit der Vorklage nicht ein; doch können sie zur Begründung des Gerichtsstandes bei dem Gericht der Vorklage in einem besonderen Prozeß angebracht werden.

§. 11. Der Kläger kann zur Verhandlung seiner Repliken, so wie zur Anerkennung oder eidlichen Ableugnung der vom Verklagten vorgelegten Urkunden, die Ansetzung eines andern, jedoch ohne die Zustimmung des Klägers nicht über drei Tage hinauszurückenden, Termins beantragen.

Repliken, die nicht in der Weise des §. 7 sofort klar gestellt werden können, sind im Wechselprozesse nicht zu berücksichtigen.

§. 12. Das abzugebende Erkenntniß muß den Parteien sofort oder längstens binnen 3 Tagen nach dem Actenschluß eröffnet, oder statt der Eröffnung in einer Ausfertigung zugestellt werden. Wird der Verklagte verurtheilt, so ist er sofort in den Schuldarrest abzuführen, insofern der Kläger nicht erklärt, seine Befriedigung zunächst in dem Vermögen des Verklagten suchen zu wollen. Der Vollzug der Execution in das Vermögen des Schuldners kann nach Ablauf von 24 Stunden, von der Eröffnung des Urtheils an gerechnet, gefordert werden.

§. 13. Gegen das Erkenntniß finden die überhaupt zulässigen Rechtsmittel, jedoch ohne daß die Vollstreckung desselben aufgehalten wird, (ohne Suspensiveffect) statt.

Die Einwendung des Rechtsmittels muß innerhalb drei Tagen erfolgen.

Die Frist zur Rechtfertigung (bei den Obergerichten zur Einführung und Rechtfertigung) beträgt acht Tage.

Hiernach ist in appellabeln Sachen der Termin zur Rechtfertigung der Revision zu bestimmen. Würde die achttägige Frist an einem Sonn- oder Festtage ablaufen, so ist der Rechtfertigungstermin auf den folgenden Wochentag anzuberaumen.

In der Instanz der Rechtsmittel sind auch die Termine und Fristen für die weiteren Verhandlungen der Parteien nicht über acht Tage hinauszurücken bzw. auszudehnen. Die Erkenntnisse sind innerhalb acht Tagen nach Eingang der Acten bzw. nach deren Schluß abzugeben.

§. 14. Wenn der Beklagte es wahrscheinlich macht, daß er im Falle des Obsieges bei etwa verfolgten Rechtsmitteln oder im besonderen Verfahren (Separatprocesse) wegen Wiedererlangung des Gezahlten gefährdet sei, so kann derselbe verlangen, daß die Zahlung

in das gerichtliche Depositum genommen, und dem Kläger nur gegen Sicherheitsleistung verabfolgt werde.

Wird in Beziehung auf die Verfolgung illiquider und zur besondern Ausführung verwiesener Einreden die gerichtliche Niederlegung der gezahlten Summe oder eines Theils derselben vom Beklagten gefordert, so hat derselbe gleichzeitig den Grund seiner Ansprüche in der Weise, wie dies bei Arrestanträgen geschehen muß, wahrscheinlich zu machen, und sodann binnen vier Wochen von der Eröffnung oder Behändigung des Erkenntnisses, bei Verlust seiner Rechte auf die deponirte Summe oder die bestellte Sicherheit, das Proceßverfahren selbst einzuleiten.

§. 15. Der Personalarrest wird durch Verwahrung im Gerichtsgefängniß, unter Absonderung von Sträflingen und den in Untersuchung befindlichen Arrestaten, oder in einem andern öffentlichen, vom Gericht geeignet befundenen Locale vollzogen.

Der Richter darf die Verwahrung und Bewachung auch in Privatwohnungen dritter Personen, selbst gegen den Willen des Klägers, gestatten, insofern dabei die Sicherheit der Bewachung nicht gefährdet ist und der Schuldner den für seine Verpflegung, Verwahrung und Bewachung erforderlichen Aufwand aus eignen Mitteln bestreitet.

§. 16. Der den Schuldarrest auswirkende Kläger hat den zum Unterhalte des Schuldners erforderlichen Aufwand, sowie die Sitzgebühren (Wärtergebühren) wöchentlich voraus zu bezahlen. Für die Beköstigung des Schuldners sind, nach dem Ermessen des Richters, 5 bis höchstens 10 Sgr. täglich in Ansatz zu bringen.

Unterbleibt die Vorausentrichtung, so wird der Schuldner entlassen, und kann wegen derselben Schuld nicht wieder verhaftet werden.

In Krankheitsfällen hat der Kläger auch die Medicinalkosten zu bezahlen.

§. 17. Der Schuldner ist zur Erstattung des im §. 16 gedachten Aufwandes verpflichtet.

§. 18. Der Wechselarrest ist nicht zulässig:

1) in den im Art. 2 der allgemeinen Wechselordnung genannten Fällen;
2) gegen den Ehegatten;
3) gegen Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie;
4) gegen beide Ehegatten zugleich;
5) gegen eine Person, die älter ist als 70 Jahre;
6) gegen einen Schuldner, der seine Insolvenz gerichtlich erklärt hat.

§. 19. Der verhaftete Schuldner wird entlassen:

1) wenn er den Gläubiger vollständig befriedigt;
2) wenn er das 70. Lebensjahr zurückgelegt;
3) wenn er seine Insolvenz gerichtlich erklärt hat;
4) nach zweijähriger Haft;
5) in dem §. 16 gedachten Falle.

§. 20. Auf die Wohlthaten dieses Gesetzes kann nicht verzichtet werden.

§. 21. Trifft Schuldarrest mit Straf= oder Untersuchungsarrest zusammen, so ist der erstere bis zur Beendigung des letztern auszusetzen.

§. 22. Die in diesem Gesetz nicht ausdrücklich erwähnten, das Verfahren betreffenden Punkte sind nach den sonstigen Proceßbestimmungen zu beurtheilen.

§. 23. Die Competenz der Friedensgerichte ist in Wechselsachen ausgeschlossen.

Unsere Regierung ist mit Verkündigung dieses Gesetzes beauftragt.

Arolsen, am 30. Mai 1849.

Emma.

Vorstehendes Gesetz wird hierdurch veröffentlicht. Arolsen, am 30. Mai 1849.

Fürstlich Waldeckische Regierung.

Gleisner.

Verordnung,

die Einführung der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung betreffend.

Publicirt am 25. April 1849.

Mit dem 1. Mai 1849 erlischt die Wechselordnung der freien Hansestadt Bremen vom 16. October 1843 und tritt die Allgemeine Deutsche Wechselordnung in Kraft, jedoch unter folgenden näheren, sich auf die Regelung des Verkehrs mit Wechseln innerhalb des Bremischen Staats und den Wechselproceß beziehenden Bestimmungen:

1. Nähere Bestimmungen, die Regelung des Bremischen Wechselverkehrs betreffend.

§. 1. Der das Wechselrecht begründende Vertrag zwischen dem Geber und Nehmer entsteht erst durch die Ueberlieferung der Wechselurkunde. Die sich darauf beziehenden vorbereitenden Vereinbarungen hingegen geben, wenn auch einen klagbaren Anspruch, doch keinen nach Wechselrecht.

§. 2. Der Geber eines Sichtwechsels ist verpflichtet, dem Nehmer einen im Bremischen Staate ausgestellten Wechsel zu liefern, sofern er demselben nicht vor Abschluß des Geschäfts einen andern Ort der Ausstellung angezeigt hat.

§. 3. Im Zweifel ist derjenige, welcher den Wechsel erhält, dem Geber zur baaren Zahlung der Valuta verpflichtet.

§. 4. Der Wechselgeber hat, in Ermangelung besonderer Verabredung, den versprochenen Wechsel am Tage der Vereinbarung vor fünf Uhr Abends zu überliefern. Ist der Wechsel auf einen andern Ort gezogen, so muß die Ueberlieferung überdies so zeitig geschehen, daß der Wechsel noch mit der letzten Post desselben Tages versandt werden kann.

§. 5. Der Nehmer eines auswärts zahlbaren Solawechsels oder eines sonstigen auswärts zahlbaren, im Originale bereits acceptirten, Wechsels ist nicht verpflichtet, das acceptirte Exemplar zu empfangen; vielmehr ist der Geber verbunden, dem Nehmer auf dessen Verlangen eine Copie des Wechsels, mit Nachweisung des acceptirten Originals, zu überliefern. Als ein Solawechsel wird jeder Wechsel angesehen, welcher nicht als Prima, Secunda ꝛc. bezeichnet ist.

§. 6. Die aus den nach vorstehenden Paragraphen dem Geber und Nehmer obliegenden Verpflichtungen entstehenden Klagen und

Einreden können im Executivprocesse geltend gemacht werden, wenn damit sofort der Beweis der denselben zum Grunde liegenden Thatsachen durch Urkunden oder Eideszuschiebung verbunden wird.

§. 7. Der Nehmer kann, in Ermangelung besonderer Verabredung, von demjenigen, welcher ihm den Wechsel überträgt, die Beifügung seines Indossements verlangen, welches, im Falle der Nehmer es begehrt, vollständig auszufüllen ist.

§. 8. Hat ein Trassat den ihm präsentirten Wechsel, sofern derselbe kein Platzwechsel ist, der Zurückforderung unerachtet am nämlichen Tage nicht zurückgeliefert, so ist er zur unbedingten Acceptation verpflichtet.

§. 9. Die Bezahlung eines Wechsels muß spätestens vier Uhr Nachmittags geschehen.

Die Protestvollziehung ist nur von neun Uhr Morgens bis sieben Uhr Abends zulässig.

§. 10. Das Wechselrecht ertheilt dem Gläubiger keinen Vorzug vor anderen chirographarischen Gläubigern.

§. 11. Gerathen mehrere dem Wechselinhaber wechselmäßig Verpflichtete in Insolvenz, so ist derselbe bei jeder Masse seine gesammte Forderung an Capital, Zinsen und Auslagen bis zu seiner völligen Befriedigung geltend zu machen befugt, muß sich jedoch dasjenige, was er aus einer andern Masse erhält, in Anrechnung bringen lassen. Er braucht erst derjenigen Masse, welche ihm den Rest seiner Forderung bezahlt, den quittirten Wechsel nebst Protesturkunde auszuliefern.

§. 12. Der mit einer Masse eingegangene Accord verhindert den Wechselinhaber nicht, seine gesammte Forderung nach Maßgabe des §. 11 gegen die übrigen Wechselverpflichteten oder deren Debitmassen geltend zu machen, und im Falle eines Accordes der letzteren die Accordsgelder für den ursprünglichen Gesammtbetrag seiner Forderung bis zu seiner vollständigen Befriedigung zu erheben.

2. Vom Wechselprocesse.

§. 13. Der Wechselinhaber genießt unter der Bedingung, daß er die mit der Originalhandzeichnung versehene Wechselurkunde beibringt, der Vortheile des Wechselprocesses unter folgenden näheren Bestimmungen:

§. 14. Die zur sonstigen Begründung der Klage und Einreden sowie der etwaigen Re- und Dupliken dienenden Thatsachen können, sofern nicht der Gegner sie einräumt oder dessen Geständniß in Contumacialfällen angenommen wird, nur durch Urkunden erwiesen

werden. Wird der Beweis ausländischer Wechselgesetze erforderlich, so ist ein unverdächtiger Abdruck derselben dazu genügend.

§. 15. Die Urkunden müssen auf der Stelle beigebracht werden. Editionsanträge bleiben ausgeschlossen.

§. 16. Bei Erbfällen ist indeß der Kläger befugt, die active und passive Legitimation zur Sache nach den Grundsätzen des ordentlichen Processes zu berichtigen und sodann den Wechselproceß zu wählen. Er kann auch, falls im Laufe des letzteren die Legitimation zur Sache bestritten wird, die Suspension des Wechselprocesses verlangen und nach Berichtigung des Legitimationspunkts im ordentlichen Processe zum Wechselprocesse zurückkehren.

§. 17. Der Kläger kann zu jeder Zeit den Wechselproceß aufgeben und seine Sache im ordentlichen Processe fortsetzen.

§. 18. Die Ausstreichung aller spätern Indossamente überhebt den Wechselinhaber der Nothwendigkeit des Beweises der erfolgten Wiedereinlösung des Wechsels.

§. 19. Der Beklagte muß sich gleich im ersten Termine über die erhobene Klage vernehmen lassen.

§. 20. Der Beklagte wird mit keinerlei Cautionsanträgen gehört. Indessen kann er, wenn er auf die Klage verurtheilt und im Stande ist eine Widerklage anzustellen, zur Sicherheit für dieselbe, den Vorschriften der Gerichtsordnung gemäß, den Gegenstand seiner Verurtheilung deponiren.

§. 21. Der Beklagte muß sich gleich bei seiner ersten Vernehmlassung über die Echtheit seiner eignen Wechselzeichnungen, sowie über die Wechselzeichnungen Derjenigen, deren Handschrift ihn verbindet, erklären, und kann sich durch keinerlei Einrede von dieser Pflicht befreien.

§. 22. Entkennt er deren Echtheit, so kann der Kläger sofort einen Diffensionseid verlangen.

§. 23. Ist der Wechsel per procura gezeichnet und wird die Ertheilung derselben vom Beklagten geleugnet, so kann der Kläger die Ausdehnung des Diffensionseides auf diesen Punkt verlangen.

§. 24. Der Kläger kann die eidliche Diffension des Beklagten durch das Erbieten zum anderweitigen Beweise der erkannten Thatumstände abwenden. Doch geht alsdann der Wechselproceß in den ordentlichen Proceß über.

§. 25. Zur Fortführung des Verfahrens kann die Partei, wenn sie zur sofortigen Vornahme der ihr obliegenden Handlung nicht füglich im Stande sein kann, dafür die Ansetzung eines ferneren Termins beantragen.

§. 26. Der nach Wechselrecht Verurtheilte muß dem Urtheile vor Ablauf des nämlichen Tages, an welchem dasselbe ihm zur Kunde kommt, genügen.

§. 27. Geschieht dies nicht, so ist das Urtheil gleich am Morgen des nächstfolgenden Werktages vollstreckbar.

In dringenden Fällen, deren Beurtheilung dem Vorsitzer des Gerichts überlassen bleibt, kann die Vollstreckung auch an Sonn- und Festtagen geschehen.

§. 28. Die Vollstreckung wird von dem Vorsitzer desjenigen Gerichts, welches das Urtheil erlassen hat, außergerichtlich verfügt. Der Verkauf der Immobilien muß indeß vor dem Obergerichte nachgesucht werden.

§. 29. Der Kläger hat die Wahl, ob er zunächst die Vollstreckung an dem beweglichen Vermögen des Beklagten, nach Vorschrift der Gerichtsordnung, oder sofort den Personalarrest verlangen oder endlich beide Vollstreckungsarten mit einander verbinden will. Er ist auch befugt, die eine derselben aufzugeben und nachher von Neuem zu wählen.

§. 30. Der Kläger kann, wenn er das sonstige bewegliche Vermögen des Beklagten zu seiner Befriedigung nicht hinreichend erachtet, sofort auf Beschlagnahme der ausstehenden Forderungen und den Verkauf der Immobilien des letzteren antragen, ohne dadurch auf den Personalarrest zu verzichten.

§. 31. Rechtsmittel haben im Wechselprocesse keine Suspensivwirkung.

§. 32. Im Uebrigen finden die Vorschriften der Handelsgerichtsordnung, der Gerichtsordnung und des gemeinen Processes, insofern sie nicht durch die vorstehenden Bestimmungen oder durch die Allgemeine Deutsche Wechselordnung aufgehoben oder abgeändert worden, im Wechselprocesse volle Anwendung.

3. Transitorische Bestimmung.

§. 33. Für alle im Bremischen Staatsgebiet zahlbaren Wechsel, welche vom 22. bis 28. April 1849 fällig werden, ist der 30. April der letzte Respittag, und müssen sie daher am 1. Mai protestirt werden. Wechsel, welche am 29. oder 30. April verfallen, sind am 2. Mai 1849 zu protestiren.

Indem der Senat die vorstehenden von ihm und der Bürgerschaft getroffenen gesetzlichen Bestimmungen zur öffentlichen Kunde bringt, bemerkt er zugleich, daß Abdrücke der bereits unter dem 13. December v. J. hieselbst aus der Canzlei bekannt gemachten „Allgemeinen Deutschen Wechselordnung und des desfallsigen Einführungsgesetzes" in der Schünemann'schen Druckerei zu haben sind.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats, am 23. und bekannt gemacht am 25. April 1849.

Einführungs-Gesetz
zu der allgemeinen deutschen Wechsel-Ordnung.

Wir Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt verordnen hiermit auf Beschluß der constituirenden Versammlung vom 10. März 1849 wie folgt:

§. 1. Von dem 1. Mai 1849 an treten

a) die Artikel 8 bis 46 einschließlich, 55, 56, 58 und 59 der hiesigen Ordnung in Wechsel- und Kaufmanns-Geschäften vom Jahr 1739,

b) die Verordnung vom 4. September 1798, zu Artikel 27 derselben,

c) das Gesetz vom 12. November 1844, Abänderungen, Zusätze und Erläuterungen der hiesigen Wechsel- und Merkantil-Ordnung von 1739 enthaltend,

d) das Gesetz vom 31. December 1844, Vollziehung des Gesetzes vom 12. November 1844 betreffend, und

e) die Artikel 78, 80, 94, 95 und 96 der Proceßordnung vom 30. December 1819, sowie die Worte: „nach Vorschrift der Artikel 33 und 34 der Wechsel-Ordnung" in Artikel 92 derselben Prozeß-Ordnung,

außer Kraft.

§. 2. Von dem 1. Mai 1849 an treten an deren Stelle:

1) die durch das Reichsgesetz vom 26. November 1848 verkündigte allgemeine deutsche Wechselordnung,

2) die besonderen Bestimmungen für Frankfurt, welche in den §§. 3 bis 13 gegenwärtigen Gesetzes enthalten sind.

§. 3. Besondere Bestimmung zu Artikel 2 der allgemeinen deutschen Wechselordnung.

Zu den im Artikel 2 der allgemeinen deutschen Wechselordnung unter 1, 2, 3 erwähnten Beschränkungen des Wechselarrestes kommen noch folgende:

Der Wechselarrest ist nicht zulässig:

4) gegen die bei dem hiesigen Linienmilitär in wirklichem Dienste stehenden Militärpersonen;

5) gegen Verwandte des Gläubigers in auf- oder absteigender Linie, so wie gegen Geschwister desselben;

6) gegen den einen Ehegatten wegen Ansprüchen des andern;

7) gegen die Ehefrau und den Ehemann zugleich wegen der nämlichen Wechselschuld;

8) gegen denjenigen Schuldner, welcher das 70. Lebensjahr angetreten hat;
9) wegen einer die Summe von 25 Gulden im Hauptstuhl nicht erreichenden Forderung.

Auch finden bei dem Wechselarreste die Vorschriften der §§. 2 bis 7 des Gesetzes vom 31. October 1848 über die persönliche Haft wegen Verbindlichkeiten des bürgerlichen Rechts, und des § 7 des Gesetzes zum Schutz der persönlichen Freiheit vom 20. Februar 1849 Anwendung.

§. 4. Besondere Bestimmung zu Artikel 18 der allgemeinen deutschen Wechselordnung.

Wechsel, welche auf die erste Meßwoche zahlbar lauten, können in der Ostermesse erst am Dienstage und in der Herbstmesse erst am Montage der genannten Woche zur Annahme präsentirt und in Ermangelung derselben protestirt werden.

Solche Wechsel, welche auf die Messe ohne weitere Angabe oder auf die zweite oder auf die dritte Meßwoche zahlbar lauten, können erst am Montage der zweiten Woche zur Annahme präsentirt und in Ermangelung derselben protestirt werden.

§. 5. Besondere Bestimmung zu Artikel 29 der allgemeinen deutschen Wechselordnung und zu den Artikeln 48, 49, 50, 51, 52 und 54 der Ordnung in Wechsel- und Kaufmannsgeschäften vom Jahr 1739.

Die im Artikel 29 der allgemeinen deutschen Wechselordnung unter 1 vorkommenden Worte:

„1) wenn über das Vermögen des Acceptanten der Concurs (Debitverfahren, Falliment) eröffnet worden ist,"

sowie die in den Artikeln 48, 49, 50, 51, 52 und 54 der Ordnung in Wechsel- und Kaufmannsgeschäften vom Jahr 1739 vorkommenden Ausdrücke:

„Ausbruch eines Falliments, ausgebrochene Insolvenz, ausgetretener Schuldner, in Insolvenz gerathener Debitor"

werden dahin erläutert, daß der Zeitpunkt eines Fallimentes oder Gantes und dessen Eröffnung sich durch den Tag bestimmt, an welchem der Gantmann gerichtlich angezeigt hat, seine Zahlungen einstellen zu müssen, oder insofern eine solche Anzeige nicht vorliegt, durch den Tag, an welchem die gerichtliche Decretur erfolgt ist, wodurch Vermögenssperre oder Bestellung eines Güterpflegers oder die Erlassung einer Bekanntmachung in öffentlichen Blättern, betreffe diese die Erkennung des Concurses oder die Aufforderung der Gläubiger zur Wahl eines Masseverwalters oder Gläubigerausschusses, oder zur Anmeldung der Forderungen oder zur Aeußerung über ein nachgesuchtes Moratorium verfügt worden ist.

§. 6. Besondere Bestimmung zu Artikel 35 der allgemeinen deutschen Wechselordnung.

Wechsel, die auf eine Messe, ohne nähere Angabe der Woche, oder auf die Zahlwoche einer Messe lauten, müssen am Samstage der zweiten Meßwoche bezahlt oder protestirt werden.

Wechsel, die auf die erste oder zweite oder dritte Woche einer Messe lauten, müssen am Samstage der benannten Meßwoche bezahlt oder protestirt werden.

§. 7. Besondere Bestimmung zu Artikel 37 der allgemeinen deutschen Wechselordnung.

Diejenigen Wechsel, welche in preußisch Courant zu 105 kr. oder in preußischen Thalern, wenn das Wort „effectiv" nicht beigefügt ist, auf Frankfurt ausgestellt werden, kann der Bezogene entweder in preußischem Silbergelde oder in Gulden, den preußischen Thaler zu 1 fl. 45 kr. berechnet, bezahlen.

Diejenigen Wechsel, welche in Franken, wenn das Wort „effectiv" nicht beigefügt ist, auf Frankfurt ausgestellt werden, kann der Bezogene in französischem Silbergelde oder in Gulden, den Franken zu 28 kr. berechnet, bezahlen.

§. 8. Besondere Bestimmung zu Artikel 47 der allgemeinen deutschen Wechselordnung.

Der Artikel 47 der allgemeinen deutschen Wechselordnung ist so zu verstehen, daß, wenn ein Indossant den Wechsel ohne Hinzufügung einer Ortsbezeichnung weiter begeben hat, der Inhaber oder Indossant befugt ist, statt desselben dessen Vormann zu benachrichtigen.

§. 9. Besondere Bestimmung zu den Artikeln 77 bis 80 der allgemeinen deutschen Wechselordnung.

Die Verjährung wechselmäßiger Ansprüche ist für alle Wechsel, bei welchen der Lauf der Verjährung vor dem 1. Mai 1849 noch nicht begonnen hat, nach den Vorschriften der Artikel 77 bis 80 der allgemeinen deutschen Wechselordnung zu beurtheilen.

Hatte dagegen der Lauf der Verjährung bereits vor dem 1. Mai 1849 angefangen, so kommen die Vorschriften des bisherigen Rechtes zur Anwendung.

§. 10. Besondere Bestimmungen zu den Artikeln 87 bis 90 der allgemeinen deutschen Wechselordnung.

Jeder Protest muß durch einen der besonders ernannten Wechselnotare aufgenommen werden.

Die Proteste werden Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr aufgenommen.

Die Wechselnotare haben die ihnen zukommenden Aufträge schnell und pünktlich zu besorgen. Das von ihnen zu führende Re-

gister über die aufgenommenen Proteste liegt auf dem Protestcomptoir zu Jedermanns Einsicht offen.

Das Wechselprotestcomptoir ist Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr offen und es muß zu dieser Zeit immer wenigstens Einer der Wechselnotare in demselben anzutreffen seyn.

§. 11. Besondere Bestimmung zu Artikel 92 der allgemeinen deutschen Wechselordnung.

Die allgemeinen Feiertage sind außer den Sonntagen dermalen: der erste Januar, der Charfreitag, der Ostermontag, Christi Himmelfahrtstag, der Pfingstmontag, der Buß- und Bet-Tag, (der Freitag vor dem ersten Adventsonntage), die zwei Weihnachtsfeiertage.

§. 12. Zusatzbestimmungen zu den Artikeln 96 bis 100 der allgemeinen deutschen Wechselordnung.

Eine Wechselklage kann nicht nur durch einen gezogenen oder eigenen Wechsel begründet werden, sondern auch:

a) durch diejenigen Anweisungen, welche zur Einlösung eines Wechsels dem Wechselinhaber an Zahlungsstatt zugestellt werden, um an der Casse eines Dritten den Betrag zu erheben;
b) durch Anweisungen, welche acceptirt sind;
c) durch Anweisungen, die an Ordre gestellt sind;
d) durch Schuldscheine und Zahlungs-Versprechen, welche an Ordre lauten (billet à ordre).

Eine solche Wechselkraft haben die Urkunden unter b. c. nur dann, wenn sie die im Artikel 4 unter 2 bis 8, und die Urkunden unter d. nur dann, wenn sie die im Artikel 96 unter 2 bis 6 aufgeführten Erfordernisse besitzen, und zur Erhaltung dieser Wechselkraft muß der Inhaber alles Dasjenige beobachten, was der Inhaber eines Wechsels zu beobachten hat.

§. 13. Uebergangsbestimmung.

Auch für Rechtshandlungen, welche mit Wechseln vorgenommen werden, die schon vor dem 1. Mai 1849 ausgestellt waren, sind von dem gedachten Tage an die Bestimmungen der allgemeinen deutschen Wechselordnung und des gegenwärtigen Gesetzes anwendbar. Jedoch findet die Annahme der vor dem 1. Mai 1849 in Bayern ausgestellten Wechsel und die Zahlung der vor dem 1. Mai 1849 in fremden Valuten ausgestellten Wechsel auf Frankfurt nach der früheren Weise Statt.

Beschlossen in unserer großen Rathsversammlung,
den 27. März 1849.

Verordnung

in Bezug auf die Einführung der Allgemeinen Deutschen Wechsel-Ordnung in Hamburg. Beliebt durch den Rath- und Bürgerschluß vom 21. Februar 1849. Auf Befehl Eines Hochedlen Raths der freien und Hansestadt Hamburg publicirt den 5. März 1849.

Die durch Rath- und Bürgerschluß vom 21. Februar d. J. beliebte Verordnung in Bezug auf die Einführung der Allgemeinen Deutschen Wechsel-Ordnung in Hamburg wird hiedurch öffentlich bekannt gemacht.

Dieselbe tritt, abgesehen von der im §. 14 enthaltenen transitorischen Verfügung, rücksichtlich deren es einer besonderen Bestimmung über den Zeitpunkt ihres Eintritts nicht bedarf, gleichzeitig mit der Allgemeinen Deutschen Wechsel-Ordnung, mithin am 1. Mai d. J., in Kraft.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung.

Hamburg, den 5. März 1849.

§. 1. Mit dem 1. Mai 1849, an welchem Tage die Allgemeine Deutsche Wechsel-Ordnung Gesetzeskraft erlangt, treten die Wechsel-Ordnung von 1711 sammt deren Additional-Artikeln von 1729, 1798 und 1844, die in dem Spielmandat vom 23. Sept. 1709 und dessen späteren Revisionen (Mandatensammlung Bd. IV., p. 2157) enthaltenen, auf Wechsel bezüglichen Bestimmungen, die Verordnung wegen der von unmündigen und nicht handelnden Personen ausgestellten Wechsel und Obligationen vom 4. Septbr. 1732 und der Art. 63 der Neuen Falliten-Ordnung außer Wirksamkeit.

§. 2. Das Handelsgericht ist die ausschließlich competente erste Instanz für alle in Stadt und privativem Gebiet, mit Ausnahme des Amtes Ritzebüttel, vorkommenden Wechselsachen.

§. 3. (zu Art. 2 der A. D. W.-O.) Der Wechsel-Arrest wird auf gerichtliche Erkennung des Freizettels, in der für den Schuld-Arrest im Allgemeinen hieselbst gebräuchlichen Modalität verfügt.

Rücksichtlich der Beschränkung seiner Vollstreckung aus Gründen des öffentlichen Rechts kommen gleichfalls nur die in Bezug auf den Schuld-Arrest im Allgemeinen geltenden Grundsätze zur Anwendung.

§. 4. (zu Art. 37 der A. D. W.-O.) Wenn ein Wechsel auf eine fremde Landesmünze, welche hieselbst keinen Umlauf hat, lautet, ohne daß der Aussteller sich dabei des Wortes „effectiv" oder eines gleichbedeutenden Ausdrucks bedient, oder eine anderweitige

Bestimmung über die Art der Bezahlung getroffen hat, so ist die Wechselsumme entweder in der im Wechsel benannten Münze oder in Banco nach dem zur Verfallzeit notirten, oder wenn solche Notirung nicht stattfindet, nach dem sonst geltenden kurzen Cours auf den hauptsächlichsten Wechselplatz des Landes, welchem jene Münze angehört, zu bezahlen.

§. 5 (zu Art. 39 der A. D. W.=O.). Bei einem in Banco zahlbaren Wechsel vertritt die auf denselben gesetzte Anweisung, an welche Banco=Conto der Betrag abgeschrieben werden soll (Bank-Indorso), die Stelle der nach Art. 39 der Allgemeinen Deutschen Wechsel=Ordnung vor dem Empfang der Zahlung vorzunehmenden Quittirung des Wechsels.

§. 6 (zu Art. 24 und 43 der A. D. W.=O.). Ein auf Altona, zahlbar Hamburg, gezogener Wechsel gilt, wenn nicht ein bestimmter in Hamburg wohnhafter Domiciliat darauf benannt ist, nicht als Domicilwechsel, und ist daher in Altona zur Zahlung zu präsentiren.

§. 7 (zu Art. 56 und 62 der A. D. W.=O.). Die in den Art. 56 und 62 der Allgemeinen Deutschen Wechsel=Ordnung enthaltene Vorschrift der Präsentation des Wechsels an die auf den Zahlungsort lautenden Nothaddressen gilt auch für Altonaische Nothaddressen, welche sich auf einem auf Hamburg gezogenen, so wie für Hamburgische Nothaddressen, welche sich auf einem auf Altona gezogenen Wechsel befinden.

§. 8 (zu Art. 62 und 63 der A. D. W.=O.). Wenn gleich ein Ehrenacceptant nach Art. 62 und 63 der Allgemeinen Deutschen Wechsel=Ordnung nur verpflichtet ist, sein Accept gegen ihm geschehende Einlieferung des vom Inhaber ordnungsmäßig erhobenen Protestes Mangels Zahlung einzulösen, so bleibt es demselben dennoch gestattet, nach Maaßgabe des hieselbst bestehenden Gebrauches, die Zahlung auf Verfall auch bereits vor erhobenem Proteste zu leisten.

Er tritt durch solche Zahlung in die Rechte des Inhabers gegen den Honoraten, dessen Vormänner und den Acceptanten, und hat sodann die zur Ausübung dieser Rechte von der Wechsel=Ordnung vorgeschriebenen Förmlichkeiten an der Stelle des Inhabers seinerseits zu erfüllen.

§. 9 (zu Art. 92 der A. D. W.=O.). Verfällt ein in Banco zahlbarer Wechsel während der Zeit des Bankschlusses, so ist der nächste Werktag, an welchem die Bank wieder geöffnet ist, der Zahlungstag.

§. 10 (zu Art. 92 der A. D. W.=O.). Wechselproteste dürfen nur bis 7 Uhr Abends erhoben werden, es sei denn, daß der Pro=

testat mit der späteren Erhebung sich einverstanden erklärt, was im Proteste zu bemerken ist.

§. 11. Ist ein hieselbst zu verkaufender Wechsel ein eigner (Art. 96 der A. D. W.-O.), oder mit einem Original-Accept versehener, oder Solawechsel (Art. 66 der A. D. W.-O.), so muß solches beim Abschluß des Geschäftes angezeigt werden. In Entstehung dessen ist der Käufer zur Entgegennahme des Wechsels nicht gehalten, sondern vielmehr berechtigt, ordnungsmäßige Lieferung sammt Ersatz des etwaigen Schadens, oder auch Schadenersatz allein, zu fordern.

§. 12. Der Betrag in Disconto genommener Wechsel muß am Tage der Ueberlieferung, der Betrag gekaufter Wechsel auf auswärtige Plätze am nächstfolgenden Werktage bezahlt werden.

Gegen den Säumigen findet, vorbehältlich eines nach den Umständen einzuleitenden Strafverfahrens, die schleunigste gerichtliche Procedur statt, und kann sofort auf die erste Citation, je nach dem Antrage des Klägers, Real-Execution oder Wechsel-Arrest, und zwar ohne Rücksicht auf etwa dawider einzulegende Rechtsmittel, verfügt werden.

§. 13. Eine im Wechsel enthaltene Pfandverschreibung ist wirkungslos.

§. 14. Transitorische Bestimmung. Für alle hieselbst zahlbaren Wechsel, welche vom 19. bis 27. April d. J., beide Tage eingeschlossen, fällig werden, ist der 30. April der letzte Respittag, an welchem sie daher spätestens protestirt werden müssen. Wechsel, welche am 28. April d. J. verfallen, müssen bei Ermangelung der Zahlung spätestens am 1. Mai, und solche, welche am 29. oder 30. April d. J. verfallen, spätestens am 2. Mai protestirt werden.

Gesetz,

die Anwendung der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung im Freistaate Lübeck betreffend.

Der Senat, in Gemäßheit des Vorbehaltes der Bekanntmachung vom 6. Decbr. 1848, durch welche die allgemeine Deutsche Wechselordnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden, hat beschlossen und verkündet, nach erfolgter Zustimmung der Bürgerschaft, hiemittelst als Gesetz:

Art. 1. Die mittelst Bekanntmachung vom 6. Decbr. 1848 hieselbst veröffentlichte Allgemeine Deutsche Wechselordnung tritt, dem Art. 2. des mit ihr verbundenen Einführungsgesetzes gemäß, im Freistaate Lübeck mit dem 1. Mai dieses Jahres in Kraft.

Art. 2. Die gedachte Wechselordnung findet Anwendung auf alle am 1. Mai dieses Jahres oder nach diesem Tage ausgestellten Wechsel.

Hinsichtlich dieser Wechsel treten mit Einführung der neuen Wechselordnung im Freistaate Lübeck alle bisherigen wechselrechtlichen Vorschriften und Observanzen, insbesondere also auch die Spielmandate, soweit dieselben gegen die aus Spielschulden herrührenden Wechsel als solche gerichtet sind, außer Wirksamkeit.

Art. 3. Für die rechtliche Beurtheilung der vor dem 1. Mai dieses Jahres ausgestellten Wechsel, der trassirten wie der eigenen, bleibt die bisherige Wechselgesetzgebung maßgebend. — Jedoch findet auf dieselben das für Wechselsachen im Art. 10. angeordnete besondere Verfahren Anwendung, mit Ausnahme der Bestimmungen unter No. 5, 7, 8 und 9.

Art. 4. Diejenigen Schuldverschreibungen, welche am 1. Mai dieses Jahres oder nach diesem Tage unter der Form von eigenen Wechseln ausgestellt werden, jedoch entweder eine Kündigungsclausel oder ein Zinsversprechen oder die Bestellung eines Pfandrechts enthalten, fallen nicht unter die Allgemeine Deutsche Wechselordnung, sondern sind nach statutarischen und gemeinrechtlichen Grundsätzen zu beurtheilen. Ihre Uebertragung unterliegt, in welcher Form sie geschehen mag, namentlich auch in der Form des Wechsel-Indossaments, den Grundsätzen von der Cession der Forderungsrechte.

Entsprechen Schuldverschreibungen dieser Art im Uebrigen entweder den sämmtlichen im Art. 96. jener Wechselordnung bezeichneten Erfordernissen eigener Wechsel oder erhellt doch, so viel das Erforderniß einer bestimmten Zahlungszeit betrifft, der Eintritt ihres Verfalltages aus einem unter öffentlicher Autorität ausgefertigten

Kündigungsdocumente, so findet auf dieselben das für Wechselsachen angeordnete Verfahren Anwendung, mit Ausnahme der Bestimmungen unter Nr. 7, 8, 9 des Art. 10.

Art. 5. Leistet ein Ehren-Acceptant auf Verfall des Wechsels die Zahlung schon vor Erhebung des in den Art. 62. und 63. der Wechselordnung gedachten Protestes, so tritt er durch solche Zahlung zwar ebenfalls in die Rechte des Inhabers gegen den Honoraten, dessen Vormänner und den Acceptanten, hat jedoch sodann die zur Ausübung dieser Rechte von der Wechselordnung vorgeschriebenen Förmlichkeiten an Stelle des Inhabers seinerseits zu erfüllen.

Art. 6. Rücksichtlich der im Art. 73. der Wechselordnung erwähnten Amortisation abhanden gekommener Wechsel greift das auch bisher schon bei der Amortisation abhanden gekommener Urkunden in den hiesigen Gerichten übliche Verfahren Platz.

Art. 7. So weit die in den Art. 87. bis 93. der Wechselordnung enthaltenen Vorschriften über Wechselproteste nicht ohnehin schon in der hiesigen Notariatsordnung vom 10. October 1838 sich finden, haben die Notare, vom 1. Mai dieses Jahrs angerechnet, und diesen Tag einbegriffen, auch jene Vorschriften zur Richtschnur ihres Verfahrens zu nehmen.

Der §. 22. der Notariatsordnung wird dahin abgeändert, daß der Notar zwei von einander getrennte Protocolle zu führen hat, das eine für die von ihm aufgenommenen Wechselproteste, welches von Blatt zu Blatt mit fortlaufenden Zahlen versehen sein muß, das zweite für seine übrigen Notariatsgeschäfte.

Art. 8. Die im Art. 91. der Wechselordnung bezeichneten Acte dürfen nur zwischen 9 Uhr Morgens und 7 Uhr Abends vorgenommen werden. Zu einer andern Tageszeit kann dies nur mit beiderseitigem Einverständnisse geschehen.

Art. 9. Zu den im Art. 92. der Wechselordnung neben den Sonntagen erwähnten allgemeinen Feiertagen werden im Freistaate Lübeck die folgenden Tage des Deutschen Kalenders gezählt: der Neujahrstag, der Charfreitag, der Ostermontag, der Himmelfahrtstag, der Pfingstmontag, der Johannistag, der Michaelistag, der erste und zweite Weihnachtstag.

Art. 10. Hinsichtlich des processualischen Verfahrens in Wechselsachen bleibt es bis auf Weiteres bei den desfalls bestehenden Vorschriften; dies jedoch unter folgenden näheren Bestimmungen:

1) Wechselklagen können nach der Wahl des Klägers sowohl bei dem Gerichte, welchem der Beklagte persönlich unterworfen ist, als bei dem Gerichte des Ortes, wo die Zahlung geschehen soll, angestellt werden.

2) Die Vorladung ist spätestens am zweiten Tage vor Anstellung der Klage, und zwar alsdann vor 7 Uhr Abends, unter Zurücklassung eines den einzuklagenden Wechsel nach Summe, Datum und Inhaber bezeichnenden Vorladungsscheines, im Geschäftslocale, eventuell in der Wohnung des Beklagten, zu bestellen.
Daß dies geschehen, hat der Kläger bei Anbringung der Klage zu bescheinigen.

3) Der Beklagte, gegen welchen die Richtigkeit seiner Unterschrift unter einer Wechselerklärung feststeht, wird mit dem Einwande nicht gehört, daß die über der Unterschrift befindliche Erklärung ohne seine Genehmigung geschrieben worden, oder daß er die Sprache, in welcher die Erklärung abgefaßt ist, nicht verstehe, oder daß er nur seinen Namen schreiben könne.

4) Auch die gesetzlich zulässigen Einreden sind im Wechselprocesse nur dann zu berücksichtigen, wenn sie auf der Stelle liquid gemacht werden, sonst aber bei der Verurtheilung des Beklagten zum abgesonderten Verfahren zu verweisen.

5) Die Eidesdelation ist kein zulässiges Beweismittel. Nur in Bezug auf die Aechtheit der Unterschrift einer Wechselerklärung kann sie Platz greifen. Gewissensvertretung findet auch dann nicht Statt.

6) Editionsgesuche sind im Wechselprocesse unstatthaft.

7) Das Erkenntniß hat, so fern nicht der Art. 2. des heute publicirten Gesetzes über den Wechselarrest eine Ausnahme begründet oder falls nicht das Gesuch der Klage ein Minderes ausdrücklich beantragt, der Verurtheilung des Beklagten allemal sofort die Androhung der, für den Fall der Nichtgelebung des Erkenntnisses innerhalb dreitägiger Frist, nach der Wahl des Klägers zu vollziehenden Real-Execution oder gefänglichen Haft anzuhängen.

8) Die Wahl des einen dieser Executionsmittel hindert den Kläger nicht, auf das andere zurückzukommen.

9) Wenn für die Forderung Sicherheit bestellt worden ist (vergl. Art. 25—29 der Wechselordnung), so hindert das die Wahl der gefänglichen Haft nur dann, wenn der Kläger aus der bestellten Sicherheit sofort befriedigt werden kann.

Art. 11. Für den Wechselvertrag (pactum de cambiando) behält es bei den statutarischen und gemeinrechtlichen Grundsätzen über die Verträge für jetzt sein Bewenden.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 28. April 1849.

M. N. C. Wunderlich,
Secretarius.

Gesetz,

die kaufmännischen Anweisungen betreffend;

vom 7. Juni 1849.

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc. verordnen hierdurch mit Zustimmung der Kammern des Königreichs Folgendes:

1. Kaufmännische Anweisungen, d. i. solche Papiere, welche in ihrer Fassung (nicht blos in einer Aufschrift) als Anweisung bezeichnet und sonst in der §. 4 der deutschen Wechselordnung Nr. 2 bis 8 für Wechsel vorgeschriebenen Form ausgestellt sind, stehen, soweit nicht in den folgenden Bestimmungen etwas Abweichendes festgesetzt ist, den gezogenen Wechseln allenthalben gleich.

2. Anweisungen, welche in der §. 3 des Gesetzes wegen Einführung der Allgemeinen deutschen Wechselordnung, vom 25. April d. J. beschriebenen allgemeinen Ausdrucksweise auf eine Leipziger Messe gezogen sind (Meßanweisungen), verfallen in der Jubilate- und Michaelismesse Freitags nach Auslautung derselben, in der Neujahrsmesse regelmäßig den 13. Januar und nur wenn dieser oder der 12. Januar auf einen Sonntag fällt, den 14. desselben Monats.

3. Auf Uso (all' uso) zahlbar gestellte Anweisungen verfallen vom vierzehnten Tage nach ihrer Präsentation zur Sicht.

4. Anweisungen werden nicht zur Annahme präsentirt. Geschieht dieß, so ist der Bezogene nicht verpflichtet, sich darauf zu erklären, und der Inhaber ist nicht befugt, wegen Verweigerung der Annahme oder einer Erklärung darüber Protest zu erheben und Regreß zu nehmen.

5. Wird jedoch eine Anweisung acceptirt, so entsteht daraus dieselbe Verbindlichkeit, wie aus der Acceptation einer Tratte.

6. Anweisungen mit den vorstehend bezeichneten rechtlichen Wirkungen müssen mindestens auf eine Summe von 50 Thaler lauten und dürfen als das weiteste Ziel der Zahlbarkeit drei Monate nicht überschreiten. Sollten Anweisungen auf eine niedrigere Summe oder auf eine längere Zahlungsfrist gestellt sein, so sind dieselben in dem einen, wie in dem andern Falle als gezogene Wechsel zu betrachten, können daher sofort zum Accept präsentirt und wegen Mangel Annahme, wie auch Mangel Zahlung, protestirt werden.

7. Im Wechselhandel werden unter Wechseln, ohne besondere Vereinbarung, Anweisungen nicht verstanden.

8. Alle dermalen in Sachsen gültigen, die kaufmännischen Anweisungen betreffenden Gesetze werden hiermit aufgehoben, soweit sie nicht durch gegenwärtiges Gesetz wiederholt sind.

Urkundlich mit Unserem Königlichen Insiegel besiegelt und gegeben auf der Festung Königstein, am 7. Juni 1849.

Friedrich August.

(L. S.) **Dr. Ferdinand Zschinsky.**

(Nachfolgende Bemerkungen und Erläuterungen [bis S. 167] sind von **Dr. jur.** Otto Christoph zu vorstehendem Gesetz angefügt.)

A. Allgemeine Bemerkungen.

Gegen das Fortbestehn der kaufmännischen Anweisungen sind neuerdings gewichtige Bedenken erhoben worden.

Die Königl. Sächs. Regierung hat sich jedoch für die fernere Beibehaltung dieser Creditpapiere entschieden, indem sie sich über die Motivirung dieses Entschlusses wörtlich also äußert:

„Wer von dem Handelsverkehr in Sachsen und den zunächst „angrenzenden thüringischen Ländern einige Kenntniß erlangt hat, „dem ist es auch nicht unbekannt, wie allgemein und vielfältig der= „selbe, vornämlich in den Fabrikgegenden, auf den sogenannten kauf= „männischen Anweisungen beruht, welche sich von den Wechseltratten „materiell nur dadurch unterscheiden, daß sie nicht vor Verfall zum „Accepte eingesendet werden, mithin der Aussteller und Ausgeber „auch nicht früher nöthig hat, für Deckung zu sorgen.

„Dadurch gewähren sie große Erleichterung dem ärmeren Fabri= „kanten, der oftmals die für ein solches Creditpapier erkauften „Waarenstoffe erst verarbeitet haben muß, um entweder, wenn es „ihm gelingt, die daraus hergestellte Waare bis zu Verfall desselben „abzusetzen, die Schuld baar tilgen oder doch zu Erlangung neuen „Credits ein tüchtiges Unterpfand bieten zu können. Obgleich nun „in der Acceptation solchen Papieren eben das abgeht, was den „Wechseltratten allein die Fähigkeit giebt, dem Wechselverkehre im „Großen zu dienen, so hat sich doch in dem verhältnißmäßig kleinen „Kreise jener Gegenden der Gebrauch und der Credit derselben seit „langer Zeit immer erhalten und bildet daselbst einen Hauptträger, „ja zum großen Theil die unerläßliche Bedingung des lebhaften Fort= „bestehens der Industrie ꝛc."

Und in der That ist die kaufmännische Anweisung geeignet, diesen Zweck im Gegensatze vom Wechsel vorzugsweise zu erfüllen, wie eine Vergleichung der Eigenthümlichkeiten beider Papiere klar zu Tage legt.

Beide sind bestimmt, dem Verkehre als geeignetes Zahlungs= mittel zu dienen; doch verfolgt der Wechsel mehr als Ziel **die Sicher= heit**, während der Zweck einer kaufmännischen Anweisung hauptsäch= lich auf Beschaffung eines Credits gerichtet ist.

Beim Wechsel hat nach Art. 18 der A. D. W.=O. jeder Wechselinhaber das Recht, auf sofortige Annahme des Wechsels durch den Bezogenen zu bestehn, wiedrigenfalls er nach Abschnitt VI den Regreß auf Sicherstellung beschreiten kann.

So ersprießlich nun auch diese Gewähr für den Wechselinhaber ist, so geht hierdurch jedoch meist für den Interessenten **der Nutzen eines gewährten Credits** verloren, weil schon vor Verfall des Wechsels dessen Valuta auf Verlangen eines Inhabers bereits effectiv vorhanden sein muß.

Anders ist dies bei der kaufmännischen Anweisung.

Bei dieser hat der Inhaber kein Recht, die Acceptation derselben zu verlangen, und kein Recht, auf Sicherstellung wegen verweigerter Annahme zu bestehn. Daher bedarf es auch vor Verfall der Anweisung keineswegs der effectiven Beschaffung der Valuta. Es repräsentirt mithin die kaufmännische Anweisung ein Capital, das — vielleicht in der Wirklichkeit noch gar nicht existirt, aber dem Aussteller als gewährter Credit nützt. —

Dennoch gewährt die Anweisung dem Inhaber dadurch, daß sie bei Beobachtung der gesetzlichen Form wechselmäßigen Rembours zuläßt, einen Executionsmodus, der ihm für den endlichen Eingang der Valuta bei Verfall größere Sicherheit bietet als ein einfacher Schuldschein und dient überdem dem Inhaber als ein Papier, das er, zumal wenn dasselbe mit guten Giros versehen ist, schon vor Verfall im Verkehre als geeignetes Zahlungsmittel verwenden kann.

Nach §. 1 des Gesetzes sind nun **kaufmännische Anweisungen** solche Papiere, welche in ihrer Fassung (nicht blos in einer Aufschrift) als **Anweisung** bezeichnet und sonst in der Art. 4 der A. D. W.-O. No. 2—8 für Wechsel vorgeschriebenen Form ausgestellt sind.

Demzufolge sind als wesentliche Erfordernisse einer kaufmännischen Anweisung folgende zu betrachten:

1) die in der Anweisung selbst, daher im Contexte derselben, nicht blos in der Aufschrift aufzunehmende Bezeichnung **als Anweisung**;
2) die Angabe der zu zahlenden Geldsumme, welche in Gemäßheit des §. 6 dieses Gesetzes mindestens auf 50 Thlr. lauten muß;
3) der Name der Person oder die Firma, an welche oder an deren Ordre gezahlt werden soll;
4) die Angabe der Zeit, zu welcher gezahlt werden soll; die Zahlungszeit kann **nur** festgesetzt werden
   a. auf einen bestimmten Tag,
   b auf Sicht oder auf eine bestimmte Zeit nach Sicht,
   c. auf eine bestimmte Zeit nach dem Tage der Ausstellung,
   d. auf eine Messe oder einen Markt, endlich nach §. 3 dieses Gesetzes,
   e. auf Uso (all' uso);

   es darf jedoch als das weiteste Ziel der Zahlbarkeit nach §. 6 dieses Gesetzes ein Zeitraum von 3 Monaten nicht überschritten werden;
5) die Unterschrift des Ausstellers mit seinem Namen oder seiner Firma;

6) die Angabe des Ortes, Monatstages und Jahres der Ausstellung;
7) der Name der Person oder die Firma, welche die Zahlung leisten soll;

endlich

8) die Angabe des Ortes, wo die Zahlung geschehen soll.

Diesen Erfordernissen gemäß wird formgiltig schon folgende Anweisung sein:

Leipzig, 15. Juli 1849.

Zwei Monat dato zahlen Sie gegen diese Anweisung an Herrn Friedrich Schneider die Summe von 500 Thlr. Pr. Cour.

August Sartorius.

Herrn E. Philippson in Berlin.

B. Besondere Bemerkungen zu Art. 1—8.

Nach §. 1 dieses Gesetzes sollen kaufmännische Anweisungen den gezogenen Wechseln allenthalben gleich stehn, soweit nicht in den Bestimmungen des Gesetzes etwas Abweichendes festgesetzt ist.

Es wird daher nöthig, diese Abweichungen näher ins Auge zu fassen. Sie sind folgende:

1) es sollen Anweisungen, welche mit der allgemeinen Ausdrucksweise **auf eine Leipziger Messe** gezogen sind (Meßanweisungen), verfallen in der Jubilate- und Michaelismesse Freitags nach Auslautung derselben, in der Neujahrsmesse regelmäßig den 13. Januar und nur wenn dieser oder der 12. Januar auf einen Sonntag fällt, den 14. desselben Monats (§. 2);
2) es verfallen auf Uso (all' uso) zahlbar gestellte Anweisungen am 14. Tage nach ihrer Präsentation zur Sicht.

Gegen die Verfügung des Abschn. 4 bei Art. 4 der A. D. W.-O. dürfen folgeweise Anweisungen, wie solches bei Wechseln nicht gestattet ist, **auf Uso** (all' uso) zahlbar gestellt werden (§. 3);

3) es hat der Inhaber einer kaufmännischen Anweisung kein **Recht**, die Anweisung dem Bezogenen zur Annahme zu präsentiren, ebensowenig der Bezogene eine **Verpflichtung** sich über die Annahme zu erklären.

Verweigert der Bezogene daher die Annahme einer Anweisung, so steht dem Inhaber kein Recht auf Protest im Mangel Annahme, eben sowenig der Art. 25—28 der A. D. W.-O.

geordnete Regreß auf Sicherstellung wegen nicht erhaltener Annahme zu (§. 4);

4) wird jedoch eine Anweisung von dem Bezogenen **freiwillig** acceptirt, so entsteht daraus dieselbe Verbindlichkeit, wie aus der Acceptation einer Tratte (§. 5).

Es wird mithin der Acceptant hier für den richtigen Eingang der Valuta der Anweisung bei Verfall nach Wechselrecht wie der Acceptant einer Tratte einzustehn haben und wider ihn im Nichtzahlungsfalle mit Anwendung des Personalarrestes verfahren werden können.

Es gelten kaufmännische Anweisungen nach §. 6 des Gesetzes

5) **als solche** nur unter der Voraussetzung, daß dieselben

a. mindestens auf die Summe von 50 Thlr. lauten, und

b. daß ihre Zahlbarkeit ein dreimonatliches Ziel nicht übersteigt.

Wäre einer dieser beiden Punkte vernachlässigt, also es lautete z. B. eine Anweisung nur auf 45 Thlr. oder auf vier Monat dato, so sind dieselben, wie sich das Gesetz wörtlich ausdrückt, als gezogene Wechsel zu betrachten und können daher sofort zum Accept präsentirt und wegen Mangels Annahme, wie auch Mangels Zahlung protestirt werden.

Aller Wahrscheinlichkeit nach wird diese Verfügung zu mannigfachen Streitigkeiten Veranlassung bieten.

Zuförderst nämlich tritt dieselbe unläugbar in grellen Widerspruch mit der Verfügung des Art. 4 der A. D. W.-O. unter 1, nach welcher zu den **wesentlichsten** Erfordernissen eines Wechsels die Bezeichnung im Contexte desselben **als Wechsel** gehört.

Dann möchte über die Anwendbarkeit und Ausdehnung dieses Princips in der Praxis schwerlich Uebereinstimmung herrschen.

So fragt es sich z. B., ob dem Inhaber einer solchen, zum gezogenen Wechsel erhobenen Anweisung durch diese Verfügung, nun auch die größeren mit der Tratte verbundenen Berechtigungen zuzugestehen seien, wie z. B. die Berechtigung wegen Sicherstellung „Mangels Annahme" nach Abschnitt 6 und dergleichen?

Nach den Worten des Gesetzes scheint dies unzweifelhaft, zumal es sonst nicht erklärbar würde, weshalb im Gesetze ausdrücklich des Rechtes zur sofortigen Protesterhebung „Mangel Annahme" Erwähnung geschehn sein sollte.

Nichtsdestoweniger erscheint eine derartige Ausdehnung bedenklich. Denn nicht nur sind die größeren Berechtigungen des gezogenen Wechsels unzweifelhaft nur durch die eigenste Natur der Tratte

bedingt, sondern es widerstreitet auch dem Rechtsgefühle, von Vernachlässigung einer Form eine mehre Berechtigung abhängig zu machen, zumal wenn hierdurch solche Personen mit betroffen werden, denen, wie den Giranten, die Formverletzung nicht einmal zur Schuld beigemessen werden kann.

Nach Ausscheidung dieser abweichenden Bestimmungen stellt sich klar heraus, welche Verfügungen gemeinsam für die kaufmännischen Anweisungen sowohl, als für die gezogenen Wechsel gelten.

Zur mehren Uebersichtlichkeit mögen dieselben hier kurz zusammengestellt werden.

Es gelten, insoweit nicht die Natur der Anweisung, als eines i. d. R. nicht acceptablen Papiers eine Ausnahme bedingt, bei Anweisungen ebenmäßig, wie bei Tratten, die Verfügungen

1) über die Erfordernisse eines gezogenen Wechsels. Art. 4—7 der A. D. W.=O.;
2) über die Verpflichtung des Ausstellers. Art. 8;
3) über das Indossament. Art. 9—17;
4) über die Erfüllung der Wechselverbindlichkeit. Art. 30—40;
5) über den Regreß Mangel Zahlung. Art. 41—55.

Will sich demgemäß der Inhaber einer kaufmännischen Anweisung den vollen **wechselmäßigen** Regreß bewahren und vor Schädenansprüchen sichern, so hat derselbe, wenn er

A. der letzte Inhaber der Anweisung ist,

a. die Anweisung am Verfalltage zur Zahlung zu präsentiren,
b. Mangels Zahlung binnen **drei** Tagen, den Verfalltag eingerechnet protestiren zu lassen,
c. binnen fernerer zwei Tage nach dem Tage der Protesterhebung seinem **unmittelbaren Vormann schriftlich** vom Nichteingange der Zahlung zu benachrichtigen,
d. diesen Notificationsbrief gegen Postschein binnen dieser Frist mittelst **recommandirten** Briefs zur Post zu geben;

ist der Regreßnehmende dagegen

B. nicht der letzte, sondern der frühere Indossant,

so hat derselbe

a. sich, wenn der Brief=Stempel diesen Nachweis nicht zu führen vermag, von der Post ein Zeugniß geben zu lassen über den Tag des Empfangs desjenigen Briefs, in welchem an ihn die Notification bewirkt worden ist,

b. binnen zwei Tagen nach erhaltener Nachricht seinen unmittelbaren Vormann ebenfalls vom Nichteingange der Zahlung zu benachrichtigen,

c. sich über die rechtzeitige Abgabe dieses zu **recommandirenden** Briefs ebenfalls ein Postattest geben zu lassen.

6) über die Intervention. Art. 56—65;
7) über die Vervielfältigung eines Papiers. Art. 66—72;
8) über abhanden gekommene Papiere. Art. 73 und 74;
9) über fasche Papiere. Art. 75 und 76;
10) über die Verjährung. Art. 77—80;
11) über das Klagrecht. Art. 81—83;
12) über ausländische Gesetzgebung. Art. 84—86;
13) über den Protest. Art. 86—90.

Es werden daher auch bei Anweisungen die Seite 85 unter B und C ausgehobenen Protestbeispiele meist Anwendung erleiden;

14) über Ort und Zeit der Präsentation und dergl. Art. 91—93; endlich

15) über mangelhafte Unterschriften. Art. 94 und 95.

Fragt es sich endlich, **welche Kraft einer kaufmännischen Anweisung nach dem vorliegenden Gesetze inne wohne und welche Berechtigung dem Inhaber einer solchen zustehe**, so legt sich klar zu Tage,

daß eine formgerechte kaufmännische Anweisung **unter der Voraussetzung**, daß den Vorschriften des Art. 41 und 45 der A. D. W.=O. vollkommen Genüge geleistet, mithin die eben unter No. 5 bei A und B erwähnten Formalitäten allenthalben beobachtet worden sind, **den wechselmäßigen Regreß bis zum Aussteller gewährt oder mit anderen Worten rückwärts Wechselkraft hat.**

Ist dagegen **ausnahmsweise** eine kaufmännische Anweisung vom Bezogenen acceptirt, so tritt für den Inhaber noch die Berechtigung hinzu,

nur wegen der Valuta auch den Bezogenen und Acceptanten wechselmäßig in Anspruch nehmen zu können.

Im Uebrigen erläutert sich dieses Gesetz durch dasjenige, was zu den betreffenden Artikeln der A. D. W.=O. in diesem Werke bemerkt worden ist.

Gesetz
über den Schuldarrest und den Wechselprozeß;
vom 7. Juni 1849.

Wir, **Friedrich August**, von Gottes Gnaden, König von Sachsen rc. rc. rc.

haben für nöthig erachtet, über den Schuldarrest und das hierbei zu beobachtende Verfahren, ingleichen über den Wechselprozeß allgemein gesetzliche Bestimmungen zu treffen und verordnen daher unter Zustimmung der Kammern des Königreichs hiermit Folgendes:

Erster Abschnitt.
Ueber den Schuldarrest.

§. 1. Der Schuldarrest findet außer den Fällen, auf welche sich das Gesetz vom 28. Februar 1838 bezieht, Statt, entweder

a. im Gefolge einer vorausgegangenen Unterwerfung unter denselben (die Wechselhaft), oder

b. ohne diese, als ein für gewisse Schuldverhältnisse gesetzlich geordnetes Executionsmittel.

A. Von der Unterwerfung unter die Wechselhaft.

§. 2. Die Wechselhaft kann nur wegen Geldzahlungen angelobt werden.

Hätte sich Jemand zu andern Leistungen oder Unterlassungen bei Schuld- oder Wechselhaft verbindlich gemacht, so ist eine deshalb erklärte Unterwerfung ungültig.

Die Bestimmungen der Constitutio 21, P. II. vom Jahre 1572 werden hiermit aufgehoben.

§. 3. Bei Wechseln und Anweisungen, welche nach der allgemeinen deutschen Wechselordnung und dem Gesetze, die kaufmännischen Anweisungen betreffend, vom heutigen Tage, zu beurtheilen sind, erfolgt die Unterwerfung stillschweigend mit einer jeden Zeichnung, wodurch eine wechselmäßige Verpflichtung übernommen wird.

§. 4. Außerdem ist sie nur dann gültig, wenn in der Urkunde durch das Wort Wechsel auf irgend eine Weise ausgedrückt ist, daß sich der Aussteller zur Zahlung bei Wechselhaft verbindlich gemacht hat, z. B. wenn die Urkunde selbst in ihrem Inhalte als Wechsel bezeichnet, oder die Zahlung nach Wechselrecht, bei Wechselhaft, oder mit der angefügten Wechselclausel versprochen wäre,

oder der Aussteller den Bestimmungen des Wechselrechts, der Wechselordnung sich unterworfen hätte, oder der ganze Contract als Wechselcontract bezeichnet worden.

Sind in einer solchen Urkunde verschiedenartige Zahlungen zugesichert, so gilt die Unterwerfung für alle, insofern sie nicht ausdrücklich auf einzelne beschränkt ist.

§. 5. Eine mündliche Unterwerfung ist nur gültig, wenn sie vor Gericht zum Protocoll erklärt wird. Sie kann auch nur durch das darüber aufgenommene Protocoll in der Urschrift, oder in einer bei demselben Gerichte beglaubigten Abschrift, bewiesen werden. Ein Beweis der Existenz des Protocolls und der darinnen enthaltenen Unterwerfung unter die Wechselhaft kann durch andere Beweismittel nicht geführt werden. Auch die mündliche Unterwerfung vor Gericht muß in einer §. 4 bezeichneten Weise geschehen.

§. 6. Die Unterwerfung unter die Wechselhaft kann nur von dispositionsfähigen Personen geschehen. Personen, welche das 21. Jahr des Alters noch nicht erfüllt haben, aber für volljährig erklärt worden sind, werden nur durch Betreibung eines Handels- oder Fabrikgeschäfts oder Theilnahme daran fähig, Verpflichtungen bei Wechselhaft einzugehen.

§. 7. Mit dem Eintritte eines Erben in die von dem Erblasser eingegangenen Verbindlichkeiten ist die Unterwerfung des erstern unter den vom Erblasser angelobten Wechselarrest nicht verbunden.

§. 8. Jedoch sind persönlich wechselfähige Erben eines Kaufmanns oder Fabrikinhabers, wenn sie das Geschäft ihres Erblassers fortstellen, oder an der Stelle desselben einem kaufmännischen Etablissement beitreten, sowie alle diejenigen persönlich wechselfähige Personen, welche ein solches bestehendes mercantilisches Etablissement durch Ankauf oder ein anderes Geschäft unter den Lebendigen (freie Vereinigung mit den Eigenthümern, die sie als Handelsgesellschafter aufnehmen) an sich bringen, und zwar diese sämmtlichen Personen, dafern sie sich in Circularien oder auf andere Weise gegen die Gläubiger zur activen und passiven Vertretung des Geschäfts (nicht blos zur Liquidation) erklärt haben, aus den auch vor ihrem Eintritte nach Wechselrecht oder bei Wechselarrest eingegangenen Verpflichtungen ihrer Erblasser, Vorfahrer oder Handelsgesellschafter, soweit diese Verpflichtungen aus den Handelsgeschäften entstanden sind, zu deren Erfüllung durch Schuldgefängniß anzuhalten.

§. 9. Dagegen werden auch die wechselfähigen Mitglieder von Personen, Vereinen, welche juristische Persönlichkeit haben, ingleichen Vertreter von Anstalten, denen gleiche Persönlichkeit zukommt, selbst wenn sie persönlichen Antheil an Führung der Geschäfte genommen

hätten, durch die sonst mit Unterwerfung unter den Wechselarrest verbundenen Geschäfte (z. B. Ausstellung, Acceptation und Indossament von Wechseln), wenn sie im Namen des Vereins oder der Anstalt geschlossen werden, auch insoweit, als sie überhaupt daraus subsidiarisch verpflichtet werden können, dem Wechselarrest nicht unterworfen.

B. Vom Schuldarrest als Executionsmittel für gewisse Schuldverhältnisse.

§. 10. Als gesetzliches Executionsmittel findet die Haft in Civilsachen (Schuldhaft) Statt als Zwangsmittel in den nach der Leipziger Handelsgerichtsordnung verhandelten Processen, um die verurtheilte Partei zu Zahlungen oder anderen Leistungen anzuhalten.

§. 11. Auch der Schuldarrest als Executionsmittel in Handelsgerichtssachen kann wider Erben weder erkannt, noch verfügt werden, selbst nicht wider diejenigen, wider welche aus ihren eigenen Geschäften dieses Verfahren Statt finden würde, dafern nicht das Geschäft ihres Erblassers unter der §. 8 gedachten Voraussetzung von ihnen fortgesetzt wird.

C. Gemeinschaftliche Bestimmungen über Vollstreckung des Schuldarrests.

§. 12. Der Schuldarrest wird durch Verwahrung im Gerichtsgefängnisse unter Absonderung von Sträflingen und den in Untersuchung befindlichen Arrestaten vollzogen. Es darf jedoch der Richter, dafern die Sicherheit der Bewachung nicht gefährdet ist, und der Schuldner den für seine Verpflegung erforderlichen Aufwand aus eignen Mitteln bestreitet, die Verwahrung und Bewachung desselben in andern Räumen und selbst in Privatwohnungen, auch wider den Willen des Klägers, gestatten.

§. 13. Der Kläger, welcher den Schuldarrest ausbringt, hat, wenn derselbe in einem Gerichtsgefängnisse Statt findet, den zu Erhaltung des Schuldners erforderlichen Aufwand für Beköstigung, Heizung und an Sitzegebühren wöchentlich vorzuschießen, auch in Krankheitsfällen die Medicinalkosten zu bezahlen.

Für die Beköstigung des Arrestaten sind in gesunden Tagen 5 Ngr. in Ansatz zu bringen.

Die Sitzegebühren und der Aufwand für Heizung sind nach der Taxordnung zu berechnen.

Der Schuldner ist zu Erstattung dieses Aufwandes gehalten, und werden diese Kosten der Hauptschuld hinzugerechnet, auch, wenn

der Arrest ursprünglich nicht wegen Geldschuld eingetreten, als eine besondere Zahlungspost in Ansatz gebracht und ist der Schuldner zu deren Bezahlung ebenfalls mit Schuldarrest anzuhalten, der jedoch unter Einrechnung der wegen der Hauptverbindlichkeit bereits erlittenen Haft die Dauer von Zwei Jahren nicht übersteigen darf. (vergl. §. 21 fg.)

§. 14. Die §. 13 gedachte Verbindlichkeit des Klägers erledigt sich, wenn der Schuldner nicht im öffentlichen Gefängnisse oder Krankenhause enthalten wird, oder insoweit er in selbigem diesen Aufwand selbst zu tragen übernimmt, tritt aber, insoweit der Beklagte die eigne Verpflegung aufgiebt, oder wenn sonst dessen Enthaltung im Gerichtsgefängnisse nothwendig wird, sofort wieder ein.

§. 15. Wenn der Kläger die erforderte Vorausbezahlung nicht am bestimmten Tage leistet, so ist der Schuldner ohne weiteres einstweilen des Arrests zu entlassen.

§. 16. Schuldarrest ist nicht anzulegen, wenn der Schuldner das 70. Jahr des Alters angetreten hat.

Wenn ein Schuldner beim Beginn des 70. Lebensjahres im Schuldarreste begriffen ist, so wird er daraus jedenfalls sofort entlassen.

§. 17. Der Schuldarrest kann nicht nachgesucht werden:

1) gegen den Ehegatten, so lange nicht auf Trennung des Ehebandes oder beständige Scheidung von Tisch und Bette rechtskräftig erkannt worden ist;
2) gegen Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie, ingleichen gegen Stief- und Schwiegerältern, so lange das Affinitätsverhältniß dauert;
3) gegen vollbürtige und halbbürtige Geschwister.

Derselbe kann auch da nicht angewendet werden, wenn der Anspruch von dem ursprünglichen Gläubiger, zu welchem der Schuldner in einem der genannten Verhältnisse stand, durch Intestaterbfall, oder durch ein freiwillig vollzogenes Geschäft unter den Lebenden oder auf den Todesfall (mithin auch durch Testament) an einen Andern übergegangen ist.

Ausgenommen von dieser letzten Bestimmung sind jedoch die Fälle der mittelst wechselrechtlicher Begebung im eigentlichen Wechselverkehre vorkommenden Uebertragung wechselmäßiger Forderungen an dritte Personen.

§. 18. Wenn die klagende Partei aus mehreren Personen besteht und der Schuldner nur zu Einer oder Einigen derselben in einem der §. 17 unter 1, 2 oder 3 gedachten Verhältnisse steht, so ist auf Anrufen der Uebrigen der Schuldarrest zu ihrem Antheile zu verfügen.

§. 19. Der Schuldarrest kann gleichzeitig neben der Hülfsvollstreckung in die Güter verhängt werden.

§. 20. Wider einen Gemeinschuldner ist während des Concurses auf die bei dessen Eintritte bereits bestandenen Schuldansprüche der Schuldarrest nicht zu verfügen, auch, wenn er bei Ausbruch des Concurses bereits in Wechselhaft ist, nicht fortzusetzen.

Die 26. Decision vom Jahre 1746 und die darauf Bezug nehmende Bestimmung im Banqueroutirmandate vom 20. December 1766 auch dem in die Lausitz ergangenen vom Dato den 2. August und public. den 27. September 1783, §. 19 werden hiermit aufgehoben. Dahingegen schläft, so lange der Concurs dauert, die Verjährung der auf jene Zahlungen oder Abtretungen gerichteten Wechselklagen.

§. 21. Schuldarrest kann zu Gunsten eines und desselben Gläubigers nicht länger als zwei Jahre hindurch andauern.

§. 22. Mit Ablauf dieser Zeit erlischt zugleich das Recht auf Vollstreckung des Schuldarrests wegen aller derjenigen Ansprüche desselben Gläubigers, welche zu der Zeit der Haftanlegung bereits verfallen waren.

Ist eine Forderung erst während der Haft fällig geworden, so findet wegen dieser zwar anderweiter Anspruch auf Schuldarrest von zwei Jahren Statt, es ist jedoch der Anfang dieser Frist von der Verfallzeit der spätern Forderung an zu rechnen.

§. 23. Auch ein Dritter kann den Schuldarrest wegen eines Anspruchs, welcher auf ihn von einem Gläubiger zu einer Zeit übergegangen ist, zu welcher derselbe den Schuldner bereits hatte zur Haft bringen lassen, nur dann und insoweit verfolgen, als die Forderung auf einer Urkunde beruht, aus der nicht zu ersehen ist, daß auf Grund derselben die gesetzliche Dauer der Haft bereits erschöpft worden.

§. 24. Der Richter, welcher einen auf den Grund der Urkunde verhaftet gewesenen Schuldner entläßt, hat auf der Urkunde zu bemerken, daß und wie lange die Haft angelegt worden sei.

§. 25. Hätte der Gläubiger die einstweilige Entlassung des Beklagten während des gesetzlich gestatteten Zeitraums zugestanden, so kann er, bis er befriedigt ist, zwar dessen Schuldarrest von Neuem ausbringen, jedoch nur auf die Zeit, welche bei der Entlassung von obigem Zeitraume übrig war.

§. 26. Mit Ablauf des für die Dauer des Schuldarrests vorstehend gestatteten Zeitraums ist der Schuldner der Haft sofort zu entlassen, auch eine Appellation des Klägers dagegen nicht zu beachten.

§. 27. Es kann aber eine Erneuerung des Schuldarrests nach richterlichem Ermessen, jedoch höchstens anderweit auf die Dauer von zwei Jahren angewendet werden, wenn der Kläger nachweist, daß auf Seiten des Schuldners eine wesentliche Verbesserung seiner Vermögensumstände eingetreten.

Der Richter hat hierüber einen Bescheid zu geben, wogegen dem beklagten Schuldner die Appellation freisteht, welche Suspensivkraft hat.

§. 28. Auf die Wohlthaten des Gesetzes kann nicht verzichtet werden.

§. 29. Collidirt Schuldarrest mit Straf- oder Untersuchungsarrest, so ist der erstere bis zu Beendigung des letztern auszusetzen.

Der Criminalrichter hat aber, wenn er die Aufhebung des von ihm verfügten Arrests beschlossen, davon den Civilrichter vor Entlassung des Inculpaten zu benachrichtigen und den Enthaltenen an diesen abzugeben.

Zweiter Abschnitt.

Vom Wechselprozesse.

§. 30. Wenn aus gezogenen oder eignen Wechseln oder aus Anweisungen, welchen durch das Gesetz ein Gebrauch als Wechsel beigelegt ist, auf Zahlung oder Rembours oder, wo solches nach der Wechselordnung zulässig ist, auf Cautionsbestellung geklagt wird, so findet der Wechselproceß als eine besondere Gattung des Executivprocesses Statt. Derselbe findet aber auch dann Statt, wenn sich der Beklagte außer dem eigentlichen Wechselgeschäfte zu einer Zahlung nach Wechselrecht verpflichtet hat, und alle Theile der Klage ohne Ausnahme durch Urkunden zu erweisen sind.

§. 31. Die Klage kann vor jedem Civilrichter angebracht werden, in dessen Gerichtsbezirke sich der Beklagte findet.

§. 32. Zur Form der Klagerhebung genügt ein mündliches Vorbringen unter Vorlegung sämmtlicher zu Begründung der Klage erforderlicher Urkunden und, wenn sich der Kläger dabei eines Sachwalters bedient, unter Einreichung der Vollmacht.

§. 33. Mit der Klage ist die vollständige Berechnung der Ansprüche zu verbinden.

§. 34. Findet der Richter bei Prüfung der übergebenen Urkunden, daß ein wechselmäßiges Verfahren nicht statthaft sei, so hat er dem Kläger solches zu eröffnen, demselben auch auf sein Verlangen eine schriftliche Recognition hierüber zu ertheilen.

§. 35. Wenn der Richter die Klage für begründet achtet, so hat er darauf, und zwar nach Wahl des Klägers, dafern ihm nicht wider dieselbe erhebliche Bedenken beigehen, entweder die Vorladung des Beklagten an Gerichtsstelle, oder die sogenannte Hausexpedition anzuordnen und davon den Kläger in Kenntniß zu setzen.

§. 36. Die Citation geschieht ohne Einräumung einer Frist. Auch kann der Kläger, ohne Angabe besonderer Gründe, auf Holung des Beklagten (dessen Realcitation) bestehen.

Diese geschieht durch einen Diener des Gerichts, welcher den Beklagten unmittelbar vor dem beschlossenen Verhörstermine und zwar zunächst in seiner Behausung aufzusuchen, ihn zum ungesäumten Erscheinen aufzufordern, und denselben zur Gerichtsstelle zu begleiten hat.

§. 37. Die Hausexpedition geschieht dadurch, daß der Richter, unter Assistenz der Gerichtsfolge, in Begleitung des Klägers oder seines Sachwalters in die Behausung des Beklagten, oder an den Ort, wo der letztere nach Anzeige des Klägers anzutreffen sein wird, sich begiebt und daselbst das Verhör vornimmt.

§. 38. Das Verhör selbst kann nur in Anwesenheit des Klägers oder seines Sachwalters stattfinden. Ließe der Kläger länger als eine Stunde auf sich warten, so wird das Verfahren wider den Beklagten abgebrochen und der Beklagte entlassen.

§. 39. Die Eröffnung des Verhörs geschieht von Seiten des Gerichts mit Angabe der Veranlassung desselben und des vom Kläger geschehenen Antrags, wobei dem Beklagten sämmtliche übergebene Urkunden zum Anerkenntnisse, soweit sie dessen bedürfen, vorzulegen, derselbe zugleich im Allgemeinen zur Abgabe seiner Erklärung auf das Vorbringen des Klägers und Anführung seiner dawider etwa habenden Einreden mit der Bedeutung aufzufordern ist, daß, wenn er dieser Aufforderung nicht entsprechen würde, die Urkunden für anerkannt zu achten und wider ihn des geklagten Anspruchs halber, soweit dessen Befriedigung nicht erfolgt, mit Wechselhaft oder in den §. 46 im zweiten Satze bezeichneten Fällen mit der Hülfsvollstreckung in das Vermögen verfahren werden solle.

§. 40. Erböte sich der Beklagte zur eidlichen Ableugnung (Diffession) der Urkunden, so ist zur Abnahme des Diffessionseides sofort zu verschreiten. Eine auf den Inhalt der Urkunden gerichtete Diffession (diffessio quoad contenta) ist in dieser Prozeßart ebenso wenig zulässig, als ein Zeugenbeweis, womit die Ausstellung der Urkunden erhärtet werden soll (recognitio per testes).

§. 41. Bringt der Beklagte Einreden vor, so hat der Richter darauf die Entgegnung des Klägers zu vernehmen und, wenn diese

erfolgt, sofort allenthalben Entschließung zu fassen und diese den Parteien zu eröffnen.

§. 42. Wenn der Beklagte seine Einreden mit vorgelegten Urkunden sofort bescheinigt, so hat der Richter, dafern er sie bei Entscheidung der Sache von Einfluß findet, solche dem Kläger, da nöthig, zum Anerkenntnisse vorzulegen und, Falls dieser sich zur Diffession erböte, auch dießfalls zur Abnahme des Diffessionseides sofort zu verschreiten.

§. 43. Wäre der Kläger, welchem dieser Diffessionseid zufällt, nicht persönlich anwesend, so ist zwar, auch wenn die Einrede den Klaganspruch erschöpfen würde, der Beklagte, insofern Wechselhaft gegen ihn verfügt werden kann, inmittelst in Verwahrung zu nehmen, dem Kläger jedoch die Erklärung über die Recognition, sowie nach Befinden die Leistung des Diffessionseides unter Einräumung einer nach den besonderen Umständen zu bemessenden kurzen Frist, unter der Verwarnung, daß außerdem der Beklagte entlassen werden solle, aufzugeben.

§. 44. Diese Entlassung ist jedoch auch vorher anzuordnen, wenn der Beklagte hinreichende Caution an Gerichtsstelle leistet.

§. 45. An Sonn- und Feiertagen ist nur dann ein Wechselverfahren zulässig, wenn nachgewiesen ist, daß Zahlung an einem Werkeltage vergeblich gesucht worden.

§. 46. Nach beendigtem Verhöre ist ein Bescheid mit kurzer Angabe der Entscheidungsgründe zu ertheilen und den Parteien sofort zu eröffnen. Ist derselbe condemnatorisch, so muß darinnen zugleich die genaue Angabe des Gesammtbetrags des Liquidi enthalten sein, zu dessen Bezahlung oder Sicherstellung der Beklagte durch Gefängnißzwang angehalten werden soll (§. 30) und hat der Richter den Parteien zugleich seinen Beschluß des Arrestes zu eröffnen, insoweit er nach den Bestimmungen dieses Gesetzes gegen die Person des Verurtheilten verfügt werden darf.

Kann gegen den Beklagten nach §. 7, 9 oder 16, 17, 18, 20, 21, 22 des gegenwärtigen Gesetzes der Wechselarrest nicht Statt finden, so hat der Richter, ohne weiteren Antrag des Klägers abzuwarten, bei Publication des Bescheides nach §. 43 und folgenden des Gesetzes über Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen vom 28. Februar 1838*) die Hülfsauflage zu erlassen und weiter letzterem Gesetze gemäß zu verfahren.

§. 47. Die Gerichte haben die §. 34 sq. bezeichneten Hand-

---

*) Gesetz- und Verordnungsblatt v m Jahre 1838, Seite 83.

lungen auf Verlangen sofort und ohne Rücksicht auf die gewöhnliche Gerichtszeit vorzunehmen.

§. 48. Der von dem Richter ertheilte Bescheid wird in zehn Tagen rechtskräftig, wenn dawider ein Rechtsmittel nicht eingewendet wird. Jedoch ist die erkannte Wechselhaft oder Hülfsauflage (vergleiche §. 46) auch unerwartet der Rechtskraft sofort zu verfügen und hat ein dawider ergriffenes Rechtsmittel keine Suspensivkraft. Würde aber auf das angewandte Rechtsmittel ein reformatorisches Erkenntniß gefällt, so ist der Beklagte, auch ungeachtet des wider diese Entscheidung eingewendeten Rechtsmittel, sofort ohne Anstand der Wechselhaft zu entlassen. Wird nach §. 46 von einem Beklagten, gegen welchen Wechselhaft nicht, sondern nur Hülfsvollstreckung in das Vermögen statthaft ist, gegen den Bescheid ein zulässiges Rechtsmittel ergriffen, so ist mit wirklicher Hülfsvollstreckung bis zur Rechtskraft anzustehen.

§. 49. Im Wechselprozesse findet, außer in dem Falle eines darauf gerichteten Compromisses der Parteien, eine Actenversendung nicht Statt, sondern der Richter muß selbst Entschließung fassen.

§. 50. Wenn der Beklagte peremtorische Einreden vorbringt, die er durch Urkunden zu beweisen nicht vermag, und er dießfalls die Ausführung derselben in der Widerklage oder einer besondern Klage unternommen, hierbei aber ein Erkenntniß für sich erlangt hat, durch welches er auch von der Convention entbunden worden, so ist er, bevor dieses Erkenntniß in Rechtskraft übergegangen und purificirt worden ist, der Wechselhaft nicht zu entlassen.

§. 51. Wenn die Wechselclausel bei Urkunden über einen zweiseitigen Vertrag oder über ein bedingtes Versprechen angewendet worden ist, und im ersten Falle der Einrede des nicht erfüllten Contracts nicht entsagt, im andern Falle aber die Erfüllung der Bedingung nicht durch Urkunden bescheinigt ist, so kann wider den Beklagten das §. 30 sq. vorgeschriebene Verfahren (der eigentliche Wechselprozeß) nicht Statt finden; es tritt lediglich der Executivprozeß, wie er im Anhange der Erl. Prozeßordnung vorgeschrieben ist, oder nach Befinden der Executionsprozeß, wie er durch das Gesetz vom 28. Februar 1838 geregelt worden ist, ein.

Jedoch ist, wenn der Beklagte verurtheilt wird, bei dem in der Sache zu fällenden Erkenntnisse zugleich auszusprechen, daß der Beklagte zur Leistung nach Wechselrecht anzuhalten sei. Ein solches Erkenntniß ist aber erst nach eingetretener Rechtskraft wider den Beklagten in Exekution zu setzen.

Dritter Abschnitt.

Anwendung des Gesetzes.

§. 52. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes über das Verfahren in Wechselsachen und über die Schuldhaft von §. 12 an leiden zwar, selbst insoweit sie neues Recht enthalten, dafern solches nach dem Stande der einzelnen Rechtssachen annoch möglich ist, auch auf die bereits anhängigen Anwendung. Es haben jedoch die Gerichte, bei welchen sich vor Zeit der Publication des Gesetzes ein Schuldner in Gewahrsam befindet, für welchen ein Vorschuß nicht geleistet worden, bevor sie ihn nach §. 15 des Schuldarrestes entlassen, dem Kläger die Leistung eines Vorschusses unter der Verwarnung aufzugeben, daß, wenn ein solcher binnen 6 Tagen nicht erfolge, der Inhaftat des Arrestes werde entlassen werden.

§. 53. Alle zeitherigen Bestimmungen über die Schuldhaft und das Wechselverfahren werden hiermit aufgehoben.

Die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes leiden auch auf das Hülfsverfahren in den nach der Leipziger Handelsgerichtsordnung verhandelten Prozessen Anwendung, insoweit dasselbe in den §§. 12 bis mit 29 hiervon betroffen wird.

Dagegen hat es in Ansehung der Fälle, wenn nach dem Gesetze vom 28. Februar 1838, die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in privatrechtlichen Streitigkeiten betreffend, §. 71 der Verurtheilte durch Gefängniß zu einer Handlung genöthigt werden soll, welche von einem Andern nicht oder doch nicht mit gleichem Vortheile und nicht ohne besondere Schwierigkeiten verrichtet werden kann, lediglich bei den dort getroffenen Bestimmungen zu bewenden. In Folge dessen finden daher auf solche Fälle insbesondere auch die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes, wonach gegen gewisse Personen Schuldarrest nicht vollstreckt werden kann, ingleichen wegen der vom Kläger vorzuschießenden Kosten und der Dauer der Haft keine Anwendung.

§. 54. So lange als nicht in Folge der beabsichtigten Reorganisation der Untergerichte etwas Anderes festgesetzt worden, kann der Wechselprozeß wider die in Königlich Sächsischen Diensten stehenden Militärpersonen bis zu ihrer Entlassung aus diesen Diensten nicht vor einem andern Richter, als vor den Kriegsgerichten, denen sie wegen aller andern persönlichen Ansprüche unterworfen sind, an=

gestellt werden, und findet daher die §. 31 enthaltene Bestimmung auf das Wechselverfahren wider Militärpersonen keine Anwendung.

Urkundlich mit Unserem Königlichen Insiegel besiegelt und gegeben auf der Festung Königstein, am 7. Juni 1849.

Friedrich August.

(L. S.)

Dr. Ferdinand Zschinsky.

Wir Ernst, Herzog zu Sachsen Coburg und Gotha, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein und Tonna ꝛc. haben zur Ausführung der unter dem 23. December 1848 publicirten allgemeinen Wechselordnung für Deutschland mit Beirath und Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und verordnen, was folgt:

I. Erläuterungen der Wechselordnung.

§. 1. Die Vorschriften der allgemeinen Wechselordnung finden nicht bloß auf die an oder nach dem ersten Mai d. J. ausgestellten Wechsel, sondern auch auf alle Rechtsgeschäfte Anwendung, welche von da an in Bezug auf einen früher ausgestellten Wechsel erst vorgenommen werden.

§. 2. Wenn gegen einen Civilstaatsdiener, einen Geistlichen oder einen Soldaten Wechselarrest vollstreckt werden soll, hat das Gericht sofort und zwar noch vor der Vollstreckung des Arrestes der vorgesetzten Dienstbehörde des zu Verhaftenden davon Nachricht zu geben.

§. 3. Der Antrag auf Ungültigkeitserklärung (Amortisation) eines abhanden gekommenen Wechsels (Art. 73 der allgemeinen Wechselordnung) ist bei dem Untergerichte des Zahlungsortes zu stellen.

Der Antragsteller (Aufbieter) hat dabei eine Abschrift des abhanden gekommenen Wechsels mit vorzulegen, oder doch den Inhalt desselben und die Merkmale, woran er wieder zu erkennen ist, vollständig anzugeben, auch ein Eigenthum an dem Wechsel wahrscheinlich zu machen.

Unter dieser Voraussetzung erläßt das Gericht eine öffentliche Aufforderung (Edictalien) an den unbekannten Inhaber des Wechsels, den letzteren binnen einer gewissen Frist an Gerichtsstelle vorzulegen, widrigenfalls der Wechsel für kraftlos und ungültig erklärt werden würde. Die Aufforderung wird an Gerichtsstelle angeschlagen, einmal in das Regierungsblatt und entweder dreimal in eine hiesige Zeitung oder, wenn die Gerichtsbehörde dieß nach der besonderen Beschaffenheit des Falles für nöthig findet, einmal in eine hiesige und zweimal in eine auswärtige Zeitung eingerückt, die Frist aber, welche von Zeit der Ausfertigung der Bekanntmachung zu berechnen ist, auf mindestens drei Monate und höchstens ein Jahr festgesetzt. Wenn sich nun binnen der bestimmten Frist der Inhaber nicht meldet, so wird auf weiteren Antrag des Aufbieters der abhanden gekommene Wechsel vom Gericht für kraftlos und ungültig erklärt.

Meldet sich dagegen der Inhaber und legt den Wechsel vor, so wird dem Antragsteller lediglich davon Kenntniß gegeben und ihm überlassen, sein Recht gegen den Inhaber mit Rücksicht auf Art. 74 der allgemeinen Wechselordnung besonders geltend zu machen.

§. 4. Wechselproteste sollen nach 7 Uhr Abends nicht mehr erhoben werden, es sei denn, daß derjenige, wider welchen der Protest erhoben wird, mit der späteren Erhebung (nach 7 Uhr Abends) einverstanden ist, welchenfalls solches im Proteste ausdrücklich angemerkt werden muß.

§. 5. Als allgemeine Feiertage (Art. 92 der allgemeinen Wechselordnung) sind zu betrachten: der Neujahrstag, der Charfreitag, die beiden Oster-, Pfingst- und Weihnachtstage und der Himmelfahrtstag.

II. Vom Wechselprozeß.

§. 6. Wechselklagen sind bei dem Gerichte des Wohnorts des Beklagten oder bei dem Gerichte des Orts, wo die Zahlung geschehen soll, oder, wenn der Schuldner sich durch eine besondere Clausel demselben unterworfen hat, bei dem Gerichte, in dessen Bezirk er nach der Verfallzeit angetroffen wird, anzustellen.

Dem Gerichte, welches hiernach zur Entscheidung berechtigt ist, sind auch die übrigen Wechselschuldner unterworfen, insofern sie der Kläger in demselben Prozesse in Anspruch nimmt.

§. 7. Der Kläger muß mit der schriftlich einzureichenden oder zu Protocoll zu gebenden Klage den Wechsel und die etwa außerdem zur Geltendmachung seines Anspruchs dienenden Urkunden wenigstens in Abschrift einreichen und um Einleitung des Wechselverfahrens bitten.

§. 8. Ist die Klage statthaft, so ist zur Vorlegung und Anerkennung des Wechsels und der übrigen Urkunden ein nicht über vier Tage nach der Anbringung der Klage hinauszurückender Termin anzusetzen, zu welchem der Beklagte bei Strafe des Anerkenntnisses vorgeladen wird. Sind aber zur Vorladung des Beklagten Requisitionen zu erlassen, so ist, je nach den Umständen, der Termin weiter hinauszusetzen.

§. 9. Erscheint in diesem Termin der Kläger nicht, so kann der Beklagte seine Vertheidigung vorbringen und auf Ausschließung des Klägers mit seinen Repliken und auf Entscheidung der Sache antragen oder um seine Entbindung von der Instanz bitten.

Erscheint der Beklagte nicht, so wird auf Antrag des Klägers dem angedrohten Rechtsnachtheile gemäß erkannt.

§. 10. Der Beklagte hat im Termin die ihn verbindenden Unterschriften anzuerkennen oder eidlich abzuläugnen. Läugnet derselbe bei einer per procura geschehenen Unterschrift die Ertheilung der Procura, so kann der Kläger die Ausdehnung des Abläugnungseides (Diffessionseides) auf diesen Umstand fordern.

Bei Protesten, welche in Deutschland aufgenommen sind, und bei Urkunden (§. 7), deren Aufnahme oder Beglaubigung in Deutschland durch einen Notar oder Gerichtsbeamten erfolgt, bedarf es einer weiteren Legalisation nicht. Der Einwand der Fälschung bleibt vorbehalten und ist in einem besonderen Verfahren auszuführen.

Die Quittungen über bezahlte Provision, Spesen, Kosten u. s. w. der Nachmänner haben die Vermuthung der Richtigkeit für sich und bedürfen keiner Anerkennung (Recognition). Der Einwand der Fälschung oder des Betrugs bleibt vorbehalten und ist, wenn er nicht sofort nachgewiesen (liquid gemacht) wird, in einem besonderen Verfahren auszuführen.

§. 11. Erbietet sich der Beklagte zum Abläugnungseide (Diffessionseide), so kann der Kläger den Beweis der Aechtheit und bei einer Unterschrift per procura den Beweis der Procuraertheilung durch die gewöhnlichen Beweismittel, mit Ausschluß des Eidesantrags unternehmen.

Der Wechselproceß wird für die Dauer dieses (Indicent-) Zwischenverfahrens ausgesetzt. Nach dem Mißlingen des unternommenen Beweises darf der Kläger noch den Abläugnungseid fordern.

Will der Beklagte die Procuraertheilung eidlich in Abrede stellen (diffitiren) oder wird die Ueberschreitung der Befugnisse (Art. 95 der allgemeinen Wechselordnung) behauptet, so hat der Kläger das Recht, den Procuristen, Vormund oder sonstigen Vertreter des Beklagten zu einem anderweiten Termine hinzuladen (adcitiren) zu lassen. Wenn in diesem Termine der Hinzugeladene (Adcitat) nicht erscheint oder nicht erklärt, daß er den Kläger wechselmäßig befriedigen wolle, so kann der Kläger nach seinem Ermessen den Proceß gegen den Beklagten zur gerichtlichen Entscheidung bringen.

Wird der Kläger aus einem der im Art. 95 der allgemeinen Wechselordnung angeführten Gründe abgewiesen, so kann er bei demselben Gerichte den Wechselprozeß gegen den Hinzugeladenen (Adcitaten) fortsetzen und es ist dieser, wenn die Aechtheit seiner Unterschrift feststeht, wechselmäßig auch in die Kosten des ersten Processes zu verurtheilen.

So lange der erste Proceß schwebt, hat der Hinzugeladene (Adcitat) das Recht, nach vollständiger Befriedigung des Klägers, denselben auf seine Gefahr fortzusetzen.

§. 12. Wird die Passivlegitimation geläugnet, so kann der Kläger dieselbe durch die gewöhnlichen Beweismittel darthun. Der Wechselprozeß wird alsdann für die Dauer des hierdurch entstehenden Indicentverfahrens ausgesetzt.

§. 13. Im Wechselverfahren werden nur solche Einreden berücksichtigt, welche, insofern den Beklagten die Beweislast trifft, durch öffentliche oder anerkennungsfähige (recognoscible) Privaturkunden erweislich sind.

Die exceptio non numeratae pecuniae (Einrede des nicht gezahlten Geldes) kann in Wechselsachen mit der gemeinrechtlichen Wirkung nicht vorgeschützt werden.

Dilatorische (aufschiebende) Einreden sind nur zulässig, sofern sie den Mangel einer Voraussetzung der Rechtsbeständigkeit des Verfahrens betreffen.

Editionsgesuche (Anträge auf Vorlegung oder Herausgabe von Urkunden) sind überhaupt unstatthaft.

Bei Wiederklagen findet gleichzeitiges Verfahren mit der Vorklage nicht Statt, doch können sie zur Begründung des Forum bei dem Gerichte der Vorklage in einem gesonderten Prozesse angebracht werden.

§. 14. Illiquide zerstörliche (peremtorische) Einreden sind dem Beklagten nicht abzuerkennen, sondern zum besonderen Verfahren zu verweisen.

§. 15. Der Kläger kann zur Verhandlung seiner Gegeneinreden (Repliken), sowie zur Anerkennung oder eidlichen Abläugnung der von dem Beklagten vorgelegten Urkunden die Ansetzung eines andern, jedoch ohne seine (des Klägers) Zustimmung nicht über drei Tage hinauszurückenden, Termins beantragen. Die Ansetzung dieses Termins soll sofort durch einen Protocollarbescheid geschehen.

Illiquide und nicht im Sinne des §. 13. sofort erweisliche Gegeneinreden (Repliken) sind im Wechselprozesse nicht zu berücksichtigen, vielmehr für ein besonderes Verfahren vorzubehalten.

§. 16. Das abzugebende Erkenntniß muß den Partheien spätestens binnen vier Tagen nach abgehaltenem Termine eröffnet oder in Kraft geschehener Eröffnung (in vim publicati) zugefertigt werden. Wird der Beklagte verurtheilt, so ist demselben zugleich aufzugeben, binnen 24 Stunden bei Vermeidung der wechselmäßigen oder in das Vermögen des Schuldners zu vollstreckenden Execution den Kläger wegen seiner Haupt- und Nebenforderungen, ingleichen der Kosten zu befriedigen.

§. 17. Im Wechselprozeß findet als ordentliches Rechtsmittel nur die Berufung und zwar ohne aufschiebende Wirkung Statt.

Die Berufung ergeht gegen Erkenntnisse der Untergerichte an das Justiz=Collegium zu Coburg, gegen die von dem Letzteren in erster Instanz gefällten Erkenntnisse an das Justiz=Collegium zu Gotha und ist in letzterer Beziehung nicht devolutiv.

Sie kann sowohl mündlich als schriftlich angebracht, muß aber stets bei dem Gerichte, welches das anzufechtende Erkenntniß ertheilt hat (judex a quo), und zwar binnen drei Tagen eingelegt werden.

Ist der judex a quo eine Unterbehörde, so hat diese innerhalb acht Tagen das Duplicat der Berufung oder eine Abschrift davon, wenn sie mündlich eingewendet wurde, dem Provocaten mitzutheilen und innerhalb derselben Frist die Acten an das Justiz=Collegium zu Coburg einzusenden. Von Zeit der Einlegung des Rechtsmittels an läuft dem Provocanten eine nicht erstreckbare achttägige präclusivische Frist, um solches mittelst einer bei dem Oberrichter zu übergebenden Schrift näher zu begründen. Bei Versäumniß dieser Frist wird von ihm angenommen, daß er sich zur Begründung des Rechtsmittels blos auf die Vorverhandlungen (submissio ad acta priora) beziehe.

Das Justiz=Collegium entscheidet darauf mittelst Rescripts oder einer Weisung nach Befinden der Umstände entweder sofort oder nachdem es die etwa eingegangene Rechtfertigungsschrift im Duplicat dem Provocaten zur Anfechtung binnen einer nicht erstreckbaren achttägigen präclusivischen Frist mitgetheilt oder nachdem es die Partheien Behufs einer nachträglichen mündlichen Erörterung oder eines nochmaligen Güteversuchs vor sich beschieden hat.

Wird Berufung gegen ein von dem Justiz=Collegium selbst in erster Instanz ertheiltes Erkenntniß eingewendet, so ist vorerst abzuwarten, ob der Provocant innerhalb acht Tagen das Rechtsmittel schriftlich näher begründen werde. Alsdann wird das Duplicat der Berufung und der etwa beigekommenen Rechtfertigungsschrift dem Provocaten zugestellt und ihm überlassen, binnen achttägiger Frist eine Anfechtungsschrift zu den Acten zu geben; hierauf aber, es mag eine Schrift einkommen oder nicht, werden die Akten ohne Ansetzung eines Inrotulationstermins an das Justiz=Collegium zu Gotha zur Einholung des Provocationserkenntnisses übersendet.

Die hier gestatteten Fristen sind ebenfalls bei Strafe des Ausschlusses mit weiterer Ausführung oder Anfechtung des Rechtsmittels einzuhalten. Ihr Versäumniß gilt für Submission auf die Voracten.

Alle Verfügungen der Gerichte, sowie die Erkenntnisse, sind jedesmal binnen acht Tagen abzugeben.

§. 18. Der Beklagte, welcher es wahrscheinlich macht, daß ihm im Falle des Obsieges, bei etwa verfolgten Rechtsmitteln oder im Separatprozesse, die Vollstreckung werde gefährdet werden, kann

verlangen, daß die Zahlung in das gerichtliche Depositum genommen und dem Kläger nur gegen Sicherheitsleistung ausgeliefert werde.

Wird in Beziehung auf die Verfolgung zum Separatverfahren verwiesener illiquider Einreden die Deponirung der gezahlten Summe oder eines Theiles vom Beklagten gefordert, so hat derselbe gleichzeitig den Grund seiner Ansprüche, wie bei Arrestanträgen, wahrscheinlich zu machen und binnen vier Wochen von der Publication und Insinuation des Erkenntnisses, bei Verlust seiner Rechte auf das Depositum oder die bestellte Sicherheit das Prozeßverfahren selbst einzuleiten.

§. 19. Die Wechselhaft ist regelmäßig im bürgerlichen Gefängniß zu vollziehen. Nur bei durch ärztliches Zeugniß nachgewiesener Krankheit ist dem Schuldner nachzulassen, in seiner Wohnung zu bleiben, welchenfalls ihm jedoch eine Wache in derselben zu setzen ist.

§. 20. Neben dem Antrage auf Vollziehung der Personalhaft hat der Kläger, sofern der Schuldner nicht im Stande ist, sich im Arrest selbst zu ernähren, die Unterhaltungskosten für die erste Woche einzuzahlen und die ferneren Unterhaltungskosten von Woche zu Woche zum Voraus zu entrichten. Unterbleibt die Vorausentrichtung, so wird der bereits verhaftete Schuldner entlassen und kann wegen derselben Schuld nicht wieder verhaftet werden.

§. 21. Die Unterhaltungskosten bestimmt der Richter nach den Umständen und den persönlichen Verhältnissen des Schuldners, jedoch sollen dieselben für den Tag nicht weniger als 18 kr. und nicht mehr als 40 kr. betragen, außer den Heitzungskosten und den Sitzgebühren, welche letztere täglich 15 kr. betragen und in die treffende Gerichtscasse fließen.

Bei der Bewachung des Wechselschuldners in seiner Wohnung sollen für 2 Mann Wache, welche sich von Zeit zu Zeit ablösen, zusammen täglich 50 kr. rhnl. in Ansatz kommen.

§. 22. Der verhaftete Schuldner wird entlassen:

1) wenn er den Gläubiger wegen seiner Hauptforderung sammt Nebenforderungen und Kosten befriedigt, oder sofern nur die Kosten noch rückständig sind, dafür, daß die Kosten binnen vier Wochen gezahlt werden, Sicherheit bestellt hat;
2) wenn er das siebenzigste Lebensjahr zurückgelegt;
3) wenn er gerichtlich seine Insolvenz erklärt hat;
4) nach einjähriger Haft, wenn die Hauptforderung des Gläubigers 100 fl. nicht übersteigt, nach zweijähriger Haft, wenn dieselbe zwischen 100 fl. und 500 fl. beträgt und jedenfalls nach 3 Jahren;
5) in dem im §. 20. erwähnten Falle.

§. 23. Die in diesem Gesetze nicht ausdrücklich erwähnten, das Verfahren betreffenden Puncte sind nach den Grundsätzen des Executiv- und eventuell des Ordinarprozesses zu beurtheilen.

§. 24. Anhängige Wechselprozesse sind in der Lage, in welcher sie sich befinden, nach den Vorschriften dieses Gesetzes fortzusetzen.

§. 25. Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündigung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und dem vorgedruckten Herzoglichen Siegel.

Gettorf, den 27. Juni 1849.

(L. S.) **Ernst**, Herzog zu S. C. u. G.

Bröhmer.

Höchste Verordnung,

die Einführung der Allgemeinen Wechselordnung für Deutschland betreffend,

vom 15. Januar 1849.

Wir Heinrich der **Zwei** und **Sechzigste**, Jüngerer Linie und des ganzen Stammes Aeltester Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Krannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein rc. rc., fügen hiermit zu wissen:

Da in Folge der von der provisorischen Reichszentralgewalt durch das Reichs-Gesetzblatt Nr. 6 verkündeten, in Nachstehendem für Unsere Fürstlichen Lande publicirten allgemeinen Wechselordnung für Deutschland mehrere Bestimmungen des zeither bestandenen Wechsel-Mandates vom 6. Februar 1717 nicht mehr zur Anwendung kommen können: so haben Wir mit bereits früher ertheilter Landständischer Zustimmung Nachstehendes zu verordnen beschlossen.

§. 1. Durch die allgemeine deutsche Wechselordnung sind alle davon abweichenden Vorschriften des hiesigen Wechsel-Mandates vom 6. Februar 1717, welche in die Materie des Wechselrechtes gehören, für aufgehoben zu achten.

Deßhalb findet auch die Ausnahme, welche durch §. 1 dieses Gesetzes in der Fähigkeit, Verbindlichkeiten nach Wechselrecht einzugehen, für die Geistlichen, Schul- und Kirchendiener vorgeschrieben ist, nicht weiter Statt.

§. 2. Dagegen bleiben die prozessualischen Vorschriften der hiesigen Wechselordnung, soweit nicht im Nachstehenden eine Abänderung darin getroffen wird, ferner in Kraft und Gültigkeit.

§. 3. Bezüglich des in §. 3 dieses Gesetzes berührten gerichtlichen Verfahrens gegen den Wechselschuldner soll es künftig von den Anträgen des Wechselgläubigers abhängen, ob ein kurzer Termin zur Rekognition des Wechsels anberaumt, oder die Wechselexpedition sofort abgeordnet werden soll.

Den Wechselschuldner, welcher nicht sofort Zahlung leistet, kann das Anerbieten einer Kaution nicht von der Verfügung des Wechselarrestes befreien, und es ist daher die in der nurerwähnten Stelle des Wechselmandats dem Wechselschuldner hierin zugesicherte Verschonung mit der Strenge des Wechselrechts gänzlich abgeschafft.

§. 4. Die bisher gewöhnliche Ausbringung eines, der Klage beizuschließenden Kapturbefehls gegen den Wechselbeklagten wird nicht mehr erfordert.

§. 5. Der Vorzug, welcher durch §. 14 der hiesigen Wechselordnung den Inhabern von Wechselbriefen, worin der Schuldner die Wiederbezahlung der Wechselschuld unter Verpfändung seines Vermögens versprochen hat, bei ausgebrochenen Konkursen vor anderen, blos chirographarischen Gläubigern angewiesen ist, wird andurch außer Wirksamkeit gesetzt. Die Gerichte Unserer Lande haben daher in den Lokations-Erkenntnissen die mit der hypothekarischen Klausel versehenen Wechsel in eine Klasse mit anderen chirographarischen Forderungen zu bringen.

§. 6. Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. Mai 1849 in Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und Unseres vorgedruckten Fürstlichen Insiegels.

Schloß Schleiz, am 15. Januar 1849.

(L. S.)

Heinrich der 62. Jüngerer Linie Fürst Reuß.

Dr. v. Bretschneider. Dinger.

Einführungs-Bestimmungen

zu der allgemeinen Deutschen Wechselordnung vom 26. November 1848 und zum hiesigen Wechselprozeßgesetze,

vom 5. Juli 1849.

Von Gottes Gnaden Wir **Paul Alexander Leopold**, Regierender Fürst zur Lippe, Edler Herr und Graf zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. ꝛc.
verordnen mit Zustimmung des Landtags hierdurch, wie folgt:

§. 1. Alle vor dem 1. Mai d. J. ausgestellten Wechsel sind nach den früher im hiesigen Lande geltenden Grundsätzen zu beurtheilen.

§. 2. Zur Aufnahme von Wechselprotesten (§. 87 der Wechselordnung) sind die Einzelnrichter, also bis zur erfolgten Umgestaltung der Gerichtsverfassung die Stadtgerichte und Aemter, zu Lemgo der Magistrat und das „Herrschaftliche und Stadtgericht," berechtigt und verpflichtet. Die Anträge auf Protesterhebung können bei ihnen an jedem Tage, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage, angebracht werden.

Die Gerichte haben dabei die in den Art. 87 — 90 der Wechselordnung enthaltenen Vorschriften zu beachten, demnach auch sofort das über die aufgenommenen Proteste zu führende Register anzulegen. Für die Protestaufnahme sind 15 Sgr. als Taxe und $2^1/_2$ Sgr. an Stempelgebühren zu berechnen.

§. 3. Das nachstehende Wechsel-Prozeß-Gesetz tritt mit dem Tage seiner Publication in Kraft.

§. 4. In Ansehung aller vor dem Tage seiner Publication ausgestellten Wechsel richtet sich das Verfahren nach den bisher befolgten Regeln.

Detmold, den 5. Juli 1849.

Leopold, Fürst zur Lippe.

Petri.

Wechselprozeßgesetz,

vom 5. Juli 1849.

Von Gottes Gnaden Wir **Paul Alexander Leopold**, Regierender Fürst zur Lippe, Edler Herr und Graf zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. ꝛc.

Da sich in Folge der seit dem 1. Mai d. J. gültigen allgemeinen Deutschen Wechsel-Ordnung zugleich gesetzlichen Vorschriften

über das bei Wechseln stattfindende gerichtliche Verfahren nöthig gemacht haben, so verordnen Wir dieserhalb mit Zustimmung des Landtags, wie folgt:

§. 1. Wechselklagen sind bei dem Gerichte des Wohnorts des Beklagten oder bei dem Gerichte des Orts, wo die Zahlung geschehen soll, anzustellen, oder wenn der Schuldner durch eine besondere Klausel demselben sich unterworfen hat, bei dem Gerichte, in dessen Bezirke er nach der Verfallzeit angetroffen wird.

Dem Gerichte, welchem hiernach die Entscheidung zusteht, sind auch die übrigen Wechselschuldner unterworfen, insofern sie der Kläger in demselben Processe in Anspruch nimmt.

§. 2. Der Kläger muß mit der schriftlich einzureichenden oder zu Protocolle zu gebenden Klage den Wechsel und die etwa außerdem zur Geltendmachung seines Anspruchs dienenden Urkunden wenigstens in Abschrift einreichen und um Einleitung des Wechselverfahrens bitten.

§. 3. Ist die Klage statthaft, so ist zur Vorlegung und Anerkennung des Wechsels und der übrigen Urkunden ein nicht über acht Tage nach der Anbringung der Klage hinauszurückender Termin anzusetzen, zu welchem der Beklagte bei Strafe des Anerkenntnisses vorgeladen wird. Sind aber wegen Vorladung des Beklagten erst noch Ersuchungsschreiben an andere Gerichte (Requisitionen) zu erlassen, so ist, je nach den Umständen, der Termin in möglichst kurzer Frist anzusetzen.

§. 4. Erscheint in diesem Termine der Kläger nicht, so kann der Beklagte entweder seine Vertheidigung vorbringen, auf Ausschließung des Klägers mit Repliken und auf Entscheidung der Sache antragen, oder um Zurücklegung der Sache auf Klägers Kosten bis zu weiterm Antrage (um Entbindung von der Instanz) bitten.

Erscheint der Beklagte nicht, so wird auf Antrag des Klägers gegen den erstern dem bei der Ladung ihm angedrothen Rechtsnachtheile gemäß erkannt.

§. 5. Der Beklagte hat im Termine die ihn verbindenden Unterschriften entweder anzuerkennen oder eidlich abzuleugnen. Leugnet derselbe bei einer in seinem Auftrage (per procura) geschehenen Unterschrift die Ertheilung der Vollmacht, so kann der Kläger fordern, daß die eidliche Ableugnung (der Diffessionseid) auch auf diesen Umstand erstreckt wird.

Bei Wechselprotesten, welche in Deutschland aufgenommen sind und bei Urkunden (§. 2), deren Aufnahme oder Beglaubigung in Deutschland durch einen Notar oder Gerichtsbeamten erfolgt ist, bedarf es keiner weitern Beglaubigung Seitens anderer Behörden

(Legalisation). Der Einwand der Fälschung bleibt vorbehalten und ist in einem besondern Verfahren auszuführen.

Die Quittungen über bezahlte Provision, Spesen, Kosten u. s. w. der Nachmänner haben die Vermuthung der Richtigkeit für sich und bedürfen keiner Anerkennung. Der Einwand der Fälschung oder des Betrugs bleibt vorbehalten und ist, wenn er nicht sofort klargestellt wird, in einem besondern Verfahren auszuführen.

§. 6. Erbietet sich der Beklagte zur eidlichen Ableugnung (zum Diffesionseide), so kann der Kläger den Beweis der Aechtheit oder bei einer Unterschrift per procura (§. 5) den Beweis der Vollmachtertheilung durch die gewöhnlichen Beweismittel, mit Ausschluß der Eideszuschiebung, unternehmen. Der Wechselproceß wird dann für die Dauer des Zwischenverfahrens (Incidentverfahrens) aufgeschoben. Nach dem Mißlingen des unternommenen Beweises darf der Kläger noch die eidliche Ableugnung fordern.

Will der Beklagte die Vollmachtsertheilung eidlich ableugnen oder wird die Ueberschreitung der Befugnisse behauptet (Art. 95 der Wechselordnung), so hat der Kläger das Recht, den Bevollmächtigten (Procuristen), Vormund oder sonstigen Vertreter des Beklagten zu einem anderweiten Termine mit vorladen (adcitiren) zu lassen. Wenn in diesem Termine der Mitvorgeladene (Adcitat)

1) nicht erscheint, oder
2) nicht erklärt, daß er den Kläger wechselmäßig befriedigen wolle,

so hat der Kläger den Proceß gegen den Beklagten, nach seinem Ermessen, zur gerichtlichen Entscheidung zu bringen.

Wird der Kläger hinsichtlich des Beklagten aus einem der angeführten Gründe abgewiesen (Art. 95), so kann er bei demselben Gerichte den Wechselproceß gegen den Adcitaten fortsetzen, und es ist dieser, wenn die Aechtheit seiner Unterschrift feststeht, wechselmäßig auch in die Kosten des ersten Processes zu verurtheilen.

So lange der erste Proceß schwebt, hat der Adcitat das Recht, nach vollständiger Befriedigung des Klägers, denselben auf seine Gefahr fortzusetzen.

§. 7. Wird vom Beklagten geleugnet, daß er der richtige Beklagte (passiv legitimirt) sei, so kann der Kläger dies durch die gewöhnlichen Beweismittel darthun. Der Wechselproceß wird alsdann für die Dauer des hierdurch entstehenden Zwischenverfahrens aufgeschoben.

§. 8. Im Wechselverfahren werden nur solche Einreden berücksichtigt, welche, insofern den Beklagten die Beweislast trifft, entweder durch öffentliche Urkunden oder solche Privaturkunden erweislich sind, die der Kläger entweder sogleich anerkennen oder eidlich ableugnen muß.

Einreden, welche das Klagrecht aufschieben (dilatorische), sind nur zulässig, sofern sie den Mangel einer Voraussetzung der Rechtsbeständigkeit des Verfahrens betreffen.

Gesuche um Herausgabe von Urkunden (Editionsgesuche) sind überhaupt unstatthaft. Bei Wiederklagen findet gleichzeitiges Verfahren mit der Vorklage nicht statt, doch können sie zur Begründung des Gerichtsstandes bei dem Gerichte der Vorklage in einem gesonderten Processe angebracht werden.

§. 9. Einreden, welche das Klagrecht aufheben (peremtorische) und die nicht in der Weise des §. 8 Absatz 1 sofort klargestellt werden können, sind dem Beklagten nicht abzuerkennen, sondern zum besondern Verfahren zu verweisen.

§. 10. Der Kläger kann zur Verhandlung seiner Repliken, so wie zur Anerkennung oder eidlichen Ableugnung der von dem Beklagten vorgelegten Urkunden die Ansetzung eines andern, jedoch ohne die Zustimmung des Klägers nicht über drei Tage hinauszurückenden Termins beantragen. Die Ansetzung dieses Termins soll auch bei collegialisch besetzten Gerichten sofort durch einen Protocollarbescheid geschehen.

Repliken, die nicht in der Weise des §. 8 sofort klargestellt werden können, sind im Wechselprocesse nicht zu berücksichtigen, vielmehr für ein besonderes Verfahren vorzubehalten.

§. 11. Das abzugebende Erkenntniß muß den Parteien spätestens binnen 8 Tagen nach abgehaltenem Termine eröffnet oder, statt der Eröffnung, in einer Ausfertigung behändigt werden. Wird der Beklagte verurtheilt, so ist demselben zugleich aufzugeben, daß er binnen 24 Stunden bei Vermeidung der wechselmäßigen oder in das Vermögen des Schuldners zu vollstreckenden Execution den Kläger wegen seiner Haupt- und Nebenforderungen, sowie wegen der Kosten zufrieden stellt.

§. 12. Gegen das Erkenntniß finden die überhaupt zulässigen Rechtsmittel, jedoch ohne daß die Vollstreckung des ersten Urtheils dadurch aufgeschoben wird (ohne Suspensiveffect), statt.

Die Einlegung des Rechtsmittels muß binnen drei Tagen erfolgen.

Die Frist zur Rechtfertigung beträgt acht Tage. Auch haben die Gerichte in der Instanz der Rechtsmittel die Fristen für die Verhandlungen der Parteien nicht über acht Tage auszudehnen und alle Verfügungen und die Erkenntnisse jedesmal binnen acht Tagen abzugeben und den Parteien zu eröffnen.

§. 13. Der Beklagte, welcher es wahrscheinlich macht, daß er im Falle des Obsieges bei etwa verfolgten Rechtsmitteln oder im besondern Verfahren (Separatprocesse), hinsichtlich der Wiedererlangung

des Gezahlten vom Kläger gefährdet sei, kann verlangen, daß die Zahlung in das gerichtliche Depositum genommen und dem Kläger nur gegen Sicherheits-Leistung verabfolgt werde.

Wird in Beziehung auf die Verfolgung illiquider und zur besondern Ausführung verwiesener Einreden (§§. 8. 9) die gerichtliche Niederlegung der gezahlten Summe oder eines Theiles derselben vom Beklagten gefordert, so hat derselbe gleichzeitig den Grund seiner Ansprüche in der Weise, wie bei Arrestanträgen, wahrscheinlich zu machen und binnen vier Wochen von der Eröffnung oder Behändigung des Erkenntnisses bei Verlust seiner Rechte auf die deponirte Summe oder die bestellte Sicherheit das Proceßverfahren selbst einzuleiten.

§. 14. Der Kläger hat neben dem Antrage auf Vollziehung des Personal-Arrestes gegen den Beklagten die Unterhaltungskosten für die erste Woche mit $7^1/_2$ Sgr. für den Tag einzuzahlen und die fernern Unterhaltungskosten von Woche zu Woche zum voraus zu entrichten. Unterbleibt die Vorausentrichtung, so wird der bereits verhaftete Schuldner entlassen und kann wegen derselben Schuld nicht wieder verhaftet werden.

§. 15. Der Wechselarrest kann außer den im Art. 2 der Wechselordnung genannten Ausnahmen, nicht nachgesucht werden:

1) gegen den Ehegatten, 2) gegen Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie und im ersten Grade der Seitenlinie, 3) gegen beide Ehegatten zugleich, 4) gegen einen Schuldner, der seine Insolvenz gerichtlich erklärt hat.

§. 16. Der verhaftete Schuldner wird entlassen:

1) wenn er den Gläubiger wegen seiner Hauptforderung sammt Nebenforderungen befriedigt, auch die Kosten bezahlt, oder dafür, daß sie binnen vier Wochen gezahlt werden, Sicherheit gestellt hat; 2) wenn er gerichtlich seine Insolvenz erklärt hat; 3) wenn und so lange der Staat seine Militairdienste in Anspruch nimmt; 4) nach einjähriger Haft, wenn die Hauptforderung des Gläubigers 100 Rthl. nicht übersteigt, nach zweijähriger Haft, wenn dieselbe zwischen 100 Rthl. und 500 Rthl. beträgt, und in allen Fällen nach drei Jahren; 5) in dem im §. 14 erwähnten Falle.

§. 17. Die in diesem Gesetze nicht ausdrücklich erwähnten, das Verfahren betreffenden Punkte sind nach den Grundsätzen des Executiv-Processes, erforderlichen Falls des ordentlichen Processes zu beurtheilen.

Detmold, den 5. Juli 1849.

Leopold, Fürst zur Lippe.

Petri.

Gesetz,

über die Ausführung der allgem. deutschen Wechselordnung

vom 3. August 1849.

Carl Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn, Neustadt und Tautenburg ꝛc. ꝛc.

Nachdem die in Nr. 39 des Regierungs-Blattes vom vorigen Jahre publicirte allgemeine deutsche Wechselordnung seit dem 1. Mai d. J. auch im Großherzogthume gesetzliche Kraft erlangt hat, verordnen Wir in Bezug auf dieselbe, mit Zustimmung des getreuen Landtages, wie folgt:

§. 1. Wo in der allgemeinen deutschen Wechselordnung und in den gegenwärtigen Ausführungsgesetze vom „Auslande" die Rede ist, sind darunter nur solche Länder und Orte zu verstehen, in welchen diese allgemeine deutsche Wechselordnung nicht als Gesetz eingeführt ist.

§. 2. (Zu Art. 30 der deutschen Wechselordnung.) Uso-Wechsel, welche vom Auslande aus im Großherzogthume zahlbar ausgestellt sind, verfallen am vierzehnten Tage nach der Präsentation zur Annahme.

§. 3. (Zu Art. 73 der deutschen Wechselordnung.) Die Amortisation eines Wechsels ist bei dem ordentlichen Gerichte des Zahlungsortes nachzusuchen.

Der Antragsteller muß eine Abschrift des Wechsels beibringen oder doch den wesentlichen Inhalt desselben und alles das, was das Gericht zur vollständigen Erkennbarkeit für nöthig hält, angeben, auch den Besitz und Verlust glaubhaft machen. Das Gericht erläßt hierauf eine öffentliche Aufforderung an den unbekannten Inhaber des Wechsels, binnen einer bestimmten Frist den Wechsel dem Gerichte vorzulegen, mit der Verwarnung, daß sonst der Wechsel werde für kraftlos erklärt werden.

Die Aufforderung wird nach Maßgabe des Gesetzes über die Bekanntmachung der Ediktalien vom 1. Mai 1829 veröffentlicht und die Frist zur Meldung wird auf mindestens sechs Monate und höchstens ein Jahr, vom Verfalltage ab gerechnet, bestimmt.

Wird von einem Inhaber der Wechsel vorgelegt, so ist dem Antragsteller hiervon Kenntniß zu geben und ihm zu überlassen, sein Recht gegen den Inhaber geltend zu machen. Meldet sich kein In-

haber, so erklärt das Gericht auf weitern Antrag des Antragstellers den Wechsel für amortisirt.

§. 4. (Zu Art. 92 der deutschen Wechselordnung.) Als allgemeine Feiertage sind im Großherzogthume zu betrachten:

der Neujahrstag,
der Charfreitag,
der Ostermontag,
der Himmelfarthstag,
der Pfingstmontag,
der Bußtag im Monat Dezember (Freitag nach dem ersten Advent-Sonntage),
der erste und zweite Weihnachts-Feiertag (25. und 26. Dezember).

§. 5. Alle vor dem 1. Mai dieses Jahres im Großherzogthume gültig gewesenen Gesetze über Wechsel und Wechselrecht sind seit jenem Tage aufgehoben.

§. 6. Jedoch bleibt es hinsichtlich der civilrechtlichen Verhältnisse, welche — ohne wechselmäßige Rechte und Verbindlichkeiten zu begründen — aus dem Wechselgeschäfte hervorgehen oder mit demselben in Verbindung stehen, bei dem bestehenden Rechte, insoweit dieses durch die Bestimmungen der allgemeinen deutschen Wechselordnung keine Abänderung erleidet.

Insbesondere bleibt in dem Falle, daß ein ungültiges Geschäft einer Wechselerklärung zum Grunde läge — unbeschadet der wechselmäßigen Wirksamkeit der letztern — die Ausführung der Ungültigkeit unter dem Aussteller und Empfänger der Wechselerklärung und den Nachmännern des letztern — soweit diese um die Ungültigkeit wußten — vorbehalten.

§. 7. Wechsel, die vor dem 1. Mai d. J. ausgestellt sind, aber erst an oder nach demselben verfallen, sind nach den bis zu diesem Tage in Kraft gewesenen Gesetzen zu beurtheilen, wenn sie nach denselben gültig waren, nach der allgemeinen deutschen Wechselordnung aber ungültig sein würden; hingegen nach letzterer, wenn sie nach dem alten Rechte ungültig waren, nach derselben aber gültig sind. Desgleichen ist bei solchen Wechseln ein etwa eingetretenes, nach dem alten Rechte Präjudiz wirkendes Versäumniß für gehoben zu achten, wenn die allgemeine deutsche Wechselordnung mit diesem Versäumniß eine gleiche Wirkung nicht verknüpft.

§. 8. Hinsichtlich des Wechsel-Processes finden die Bestimmungen des vierten Abschnittes der Wechselordnung vom 20. April 1819 auch ferner wie seither Anwendung, jedoch mit folgenden Abänderungen und Zusätzen:

1) Zu §. 214 der Wechselordnung: Bei dem Gerichte, bei

welchem hiernach eine Wechselklage angebracht ist, müssen sich demnächst auch alle Wechselverpflichtete einlassen, welche von einer Partei nach gehörig geschehener Streitverkündigung belangt werden. Auch in Wechselsachen verlieren die Privilegien des Gerichtsstandes ihre Wirkung und sind die Schriftsassen dem Stadtgerichte oder Justiz-Amte des Bezirks, worin sie wohnen, unterworfen.

2) Zu §. 227. Das Wechselverfahren ist auch an Sonn- und Feier-Tagen und wider Juden auch am Sabbath oder jüdischen Feiertagen zulässig.

Würde jedoch der Beklagte die Eidesleistung an einem solchen Tage unter Berufung auf seine Religion, verweigern, so ist er auf Antrag des Klägers einstweilen zu detiniren, wenn er wegen seiner anderweiten zeitigen Stellung an Gerichtsstelle nicht hinreichende Sicherheit stellt.

3) Zu den §.§. 243, 244, 246 und 248. Die vormittägige Termins-Zeit dauert auch im Wechsel-Prozesse bis 2 Uhr Nachmittags; einer Ungehorsamsbeschuldigung bedarf es auch im Wechsel-Prozesse nicht (Gesetz vom 31. Dezember 1833), und falls der Kläger im Termine auf die Klage nicht erscheint, treten die in §. 9 des Gesetzes vom 12. April 1833 bestimmten Folgen ein.

4) Zu §. 251. Wechselhaft kann nicht vollstreckt werden:

a. gegen Gemeinschuldner während der Dauer des Konkurses, sobald von denselben der Manifestations-Eid abgelegt worden ist, wegen der bei Eintritt des erstern bereits bestandenen Wechselansprüche;

b. gegen den Ehegatten des Gläubigers, so lange nicht auf Trennung des Ehebandes oder auf beständige Scheidung von Tisch und Bette rechtskräftig erkannt worden ist, desgleichen gegen Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie, sowie gegen Stief- und Schwieger-Aeltern, so lange das Affinitäts-Verhältniß dauert, endlich gegen vollbürtige und halbbürtige Geschwister des Gläubigers.

Befindet sich der Schuldner zur Zeit des Eintrittes eines der Gründe, welche die Wechselhaft ausschließen, bereits in solcher, so ist dieselbe nicht weiter fortzusetzen.

5) Zu §. 252. Die Hülfsvollstreckung in das Vermögen kann auch gleichzeitig neben dem Wechsel-Arrest verhängt werden.

6) Zu §. 255. Bei gewählter persönlicher Haft wird der Beklagte in den bürgerlichen Gewahrsam gebracht.

Zu Gunsten eines und desselben Gläubigers kann der

Wechsel=Arrest nicht länger als zwei Jahre hindurch andauern. Mit Ablauf dieser Zeit erlischt zugleich das Recht auf Vollstreckung des Wechsel=Arrestes wegen aller derjenigen Ansprüche desselben Gläubigers, welche zur Zeit der Haftanlegung bereits verfallen waren. Ist eine Wechselforderung erst während der Haft fällig geworden, so findet wegen dieser zwar anderweiter Anspruch auf Wechsel=Arrest von zwei Jahren Statt, es ist jedoch der Anfang dieser Haftfrist von der Verfallzeit der späteren Forderung an zu rechnen.

Auch ein Dritter kann den Wechsel=Arrest wegen eines Anspruchs, welcher auf ihn von einem Gläubiger zu einer Zeit übergegangen ist, zu welcher derselbe den Schuldner bereits hatte zur Haft bringen lassen, nur in soweit verfolgen, als die gesetzliche Dauer der Haft nicht bereits erschöpft ist.

Hatte der Gläubiger die einstweilige Entlassung des Beklagten während des gesetzlich gestatteten Zeitraumes zugestanden, so kann er, bis er befriedigt ist, zwar dessen Wechsel=Arrest von Neuem ausbringen, jedoch nur auf die Zeit, welche bei der Entlassung von obigem Zeitraume übrig war.

Mit Ablauf des für die Dauer des Wechsel=Arrestes vorstehend gestatteten Zeitraumes ist der Schuldner der Haft sofort zu entlassen, auch ist eine Berufung des Klägers dagegen nicht zu beachten.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf diejenigen Schuldner Anwendung, gegen welche Wechselhaft bereits vor dem Erscheinen dieses Gesetzes verfügt oder ausgeführt worden ist.

Urkundlich haben Wir gegenwärtiges Gesetz höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserm Großherzoglichen Staatsinsiegel bedrucken lassen.

So geschehen Weimar am 13. Juli 1849.

(L. S.) **Carl Friedrich.**

von Watzdorf. von Wydenbrugk.

Gesetz,

die kaufmännischen Anweisungen betreffend

vom 3. August 1849.

Wir Carl Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn, Neustadt und Tautenburg ꝛc. ꝛc.

verordnen hierdurch mit Zustimmung des getreuen Landtages:

§. 1. Kaufmännische Anweisungen, d. i. solche Papiere, welche in ihrer Fassung (nicht blos in einer Aufschrift) als Anweisung bezeichnet und sonst in der §. 4 der deutschen Wechselordnung Nr. 2 bis 8 für Wechsel vorgeschriebenen Form ausgestellt sind, stehen, soweit nicht in den folgenden Bestimmungen etwas Abweichendes festgesetzt ist, den gezogenen Wechseln allenthalben gleich.

§. 2. Auf Uso zahlbar gestellte Anweisungen verfallen am vierzehnten Tage nach ihrer Präsentation zur Sicht.

§. 3. Anweisungen werden nicht zur Annahme präsentirt. Geschieht dies, so ist der Bezogene nicht verpflichtet, sich darauf zu erklären und der Inhaber ist nicht befugt, wegen Verweigerung der Annahme oder einer Erklärung darüber Protest zu erheben und Regreß zu nehmen.

§. 4. Wird jedoch eine Anweisung acceptirt, so entsteht daraus für den Acceptanten dieselbe Verbindlichkeit, wie aus der Acceptation einer Tratte.

§. 5. Im Wechselhandel werden unter Wechseln ohne besondere Vereinbarung Anweisungen nicht verstanden.

§. 6. Wenn aus Anweisungen auf Zahlung oder Rembours geklagt wird, findet der Wechsel-Proceß Statt. Wechselhaft wird jedoch nur gegen den Acceptanten einer Anweisung verhängt.

§. 7. Alle dermalen im Großherzogthume gültigen, die kaufmännischen Anweisungen betreffenden Gesetze, werden hiermit aufgehoben, soweit sie nicht durch gegenwärtiges Gesetz wiederholt sind.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserm Großherzoglichen Staatsinsiegel bedrucken lassen.

So geschehen Weimar am 13. Juli 1849.

(L. S). **Carl Friedrich.**

von Watzdorf. von Wydenbrugk.

Gesetz.

(Die provisorische Einführung der zu Leipzig vereinbarten Wechselordnung, sowie einer Wechselprozeßordnung betreffend.)

In der Erwägung, daß das Bedürfniß näherer gesetzlichen Bestimmungen über die Natur und die Wirkungen des Wechselgeschäfts sich auf das fühlbarste kund gegeben hat, haben Wir mit Zustimmung Unserer Landstände beschlossen, dem im verflossenen Jahre zu Leipzig vereinbarten Entwurfe einer allgemeinen Deutschen Wechselordnung vorläufig bis dahin, daß die zu erwartende Deutsche Reichsgesetzgebung in Handels- und Wechselsachen in Wirksamkeit treten wird, innerhalb des Gebietes des Herzogthums Gesetzeskraft beizulegen, und gleichzeitig für das Verfahren in Wechselstreitigkeiten eine provisorische Wechselproceßordnung zu erlassen.

Wir wollen und verordnen demnach wie folgt:

§. 1. Die nachstehende Wechselordnung sammt der beigefügten Wechselprozeßordnung tritt mit dem 1. Januar 1849 für das Gebiet des Herzogthums in Wirksamkeit.

§. 2. Ihre Bestimmungen finden auch auf diejenigen Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen Anwendung, welche in Bezug auf einen vor dem 1. Januar 1849 ausgestellten Wechsel nach dem 1. Januar 1849 vorgenommen worden sind.

§. 3. Die Amortisation eines Wechsels (§. 73 der Wechselordnung) ist bei dem Justizamte des Zahlungsortes zu beantragen.

Wenn der Eigenthümer des abhanden gekommenen Wechsels die Kennbarkeitszeichen desselben gehörig anzugeben, auch den Besitz und Verlust desselben wahrscheinlich zu machen vermag, so erläßt das Gericht eine Edictalladung, in welcher der unbekannte Inhaber des abhanden gekommenen Wechsels aufgefordert wird, denselben binnen einer bestimmten Frist vorzulegen, widrigenfalls der Wechsel nach abgelaufener Frist für kraftlos erklärt werden würde. Ist der Wechsel noch nicht verfallen, so beginnt die Frist erst vom Verfalltage an zu laufen.

Die Frist soll in der Regel mindestens in drei Monaten bestehen: von dem richterlichen Ermessen hängt es ab, dieselbe den Umständen entsprechend zu erweitern.

Die erlassene Edictalladung ist durch dreimaliges Einrücken in das allgemeine Intelligenzblatt, sowie in eine inländische und zwei auswärtige nach den obwaltenden Verhältnissen zu wählende Zeitungen bekannt zu machen, und die geschehene Bekanntmachung zu den Acten zu bescheinigen.

Meldet sich hierauf ein Inhaber des abhanden gekommenen Wechsels, so ist die nachgesuchte Kraftloserklärung abzuschlagen, und den aufgetretenen Betheiligten zu überlassen, ihre Ansprüche nach §. 74 der Wechselordnung vor dem zuständigen Richter geltend zu machen.

Meldet sich ein Inhaber des Wechsels innerhalb der anberaumten Frist nicht, so wird der Wechsel auf Antrag des Verlierenden für kraftlos erklärt, und dieses Erkenntniß in die öffentlichen Blätter, durch welche die Edictalladung bekannt gemacht worden ist, eingerückt.

§. 4. Der Protest (§. 87 der Wechselordnung) wird zufolge der Verordnung vom 16. Juni 1841 von dem betreffenden Landoberschultheißen aufgenommen.

§. 5. Allgemeine Feiertage (§. 92 der Wechselordnung) sind: der Neujahrstag, der Charfreitag, der Ostermontag, das Fest der Himmelfahrt Christi, der Pfingstmontag, der Frohnleichnamstag und die beiden Weihnachtstage.

So gegeben Wiesbaden, den 7. November 1848.

(L. S.) **Adolph**, Herzog zu Nassau.

vdt. **Hergenhahn.**

Wechselprozeßordnung.

I. Anbringen der Wechselklage und richterliche Verfügung darauf.

§. 1. Wechselklagen werden mit Beseitigung des befreiten persönlichen Gerichtsstandes vor den ordentlichen Gerichten erster Instanz angebracht.

Die Wechselklage kann mündlich oder schriftlich angebracht werden.

Vertretung durch Anwälte ist im Wechselprozeß, sowohl bei schriftlichen Eingaben, als auch bei mündlicher Verhandlung gestattet.

Der Klagvortrag muß, neben den allgemeinen Erfordernissen, das bestimmte Gesuch, den Beklagten zur Zahlung nach Wechselrecht anzuhalten, enthalten.

Es ist zulässig, mehrere Wechselforderungen desselben Klägers gegen denselben Beklagten in Einer Klage zu cumuliren.

§. 2. Ueber alle zur Begründung der Klage gehörigen Thatumstände muß mit der Anstellung derselben der Beweis durch öffentliche oder Privaturkunden (den Wechsel, die Proteste rc.) angetreten werden.

Die Urkunden sind in doppelter Abschrift zu übergeben, auch können die Originalien beigefügt werden. Editionsanträge an den Beklagten zu diesem Zwecke sind unstatthaft.

§. 3. Dem Kläger, welcher sich nicht im Besitze des Originalwechsels befindet, oder welchem andere zum Beweise der Klage (z. B. der Sachlegitimation) nöthige Urkunden fehlen, bleibt überlassen, seine Wechselforderung im ordentlichen Prozesse geltend zu machen und nach erwirktem obsieglichem Urtheil auf Vollstreckung nach Vorschrift des Abschnitt's V der Wechselprozeßordnung anzutragen. Die Grundsätze des Wechselrechts kommen auch bei einer solchen in dem ordentlichen Prozesse eingeleiteten Wechselklage zur Anwendung.

Fehlen dem Kläger nur Beweisurkunden über Nebenforderungen oder hat derselbe den Beweis hierüber durch Urkunden gar nicht oder mangelhaft angetreten, so hindert dieses die Anstellung der Wechselklage und die Einleitung des Wechselprozesses nicht.

§. 4. Ist der Klagvortrag mangelhaft, oder die Klage unbegründet, oder der Urkundenbeweiß in der Hauptsache unvollständig, oder findet das Gericht seine Competenz nicht begründet, so ist die Klage unter Angabe des Grundes wie angebracht oder als unbegründet abzuweisen. Sind dagegen in den angegebenen Beziehungen die Erfordernisse zur Einleitung des Wechselprozesses vorhanden, so hat das Gericht innerhalb vier und zwanzig Stunden nach Anstellung

der Klage, unter Mittheilung einer Abschrift des Klagvortrags und der dazu gehörigen Urkunden, dem Beklagten einen Termin zur Erklärung anzuberaumen, welcher, wenn kein Hinderniß vorliegt, schon auf den nächsten oder nächstfolgenden Tag zu bestimmen, in keinem Falle aber über acht Tage hinauszusetzen ist.

§. 5. Das Decret muß für den Kläger die Auflage enthalten, die Originalurkunden, auch wenn diese schon mit der Klage übergeben worden sind, im Termine vorzulegen, und zwar unter Ankündigung des Rechtsnachtheiles des Verzichtes auf den Gebrauch derselben in diesem Verfahren, für den Beklagten aber muß dasselbe die Auflage enthalten, sich auf die Klage zu erklären, und die Urkunden anzuerkennen, oder sofern es nicht öffentliche sind, abzuleugnen, unter Ankündigung der Rechtsnachtheile des Eingeständnisses, des Verlustes der Einreden und der Anerkennung der Urkunden.

II. Vertheidigung des Beklagten.

§. 6. In dem anberaumten Termine muß der Beklagte, auch wenn er einen Anwalt angenommen hat, persönlich erscheinen.

Nur wenn Hindernisse der Beobachtung dem Gerichte notorisch oder bescheinigt sind, die nur durch Anwendung der größten Vorsicht oder des größten Fleißes überwunden werden können (§. 121 pos. 2 der Prozeßordnung vom 23. April 1822), kann auf Anstehen des Beklagten dieser Termin einmal auf höchstens drei Tage verlegt werden.

§: 7. Der Beklagte hat sich in dem Termine auf die Klage einzulassen; unbestimmte oder zweideutige Erklärungen gelten für Eingeständniß, wenn der, nach §. 137 der Prozeßordnung, im Termine unter der in das Protocoll aufzunehmenden genauen Bezeichnung der Mängel seiner Erklärung, zur Verbesserung aufgeforderte Beklagte diese verweigert; derselbe hat sodann die im Original vorzulegenden Urkunden anzuerkennen oder hinsichtlich der abgeläugneten, wenn ihm keine Einrede zur Seite steht, welche die Beurtheilung der Aechtheit der Urkunden entbehrlich macht, den Diffessionseid auszuschwören; verweigert er die Ausschwörung dieses Eides, so gilt die Urkunde für anerkannt.

Ist der Beklagte auch in dem erstreckten Termine durch eine physische oder moralische Unmöglichkeit, welche dem Gerichte notorisch oder zu erweisen ist (§. 121 pos. 3 der Prozeßordnung), persönlich zu erscheinen verhindert, so kann auf sein Anstehen ein anderer Termin zur Verhandlung, wenn diese durch einen Bevollmächtigten noch nicht stattgefunden hat, sowie zur Ableistung des Diffessionseides, welche geeigneten Falles in dessen Wohnung geschehen kann, anberaumt werden.

§. 8. Will der Kläger den Beklagten den Diffessionseid nicht schwören lassen, so steht ihm frei, den Wechselprozeß aufzugeben und seine Forderung im ordentlichen Prozeß geltend zu machen, wobei die Vorschriften im §. 3 eintreten. Eine Recognition des Wechsels durch Zeugen oder Beweis durch Schriftvergleichung findet im Wechselprozesse nicht statt.

§. 9. Der Wechselschuldner kann sich nur solcher Einreden bedienen, welche aus dem Wechselrecht selbst hervorgehen, oder ihm unmittelbar gegen den jedesmaligen Kläger zustehen.

§. 10. In dem Wechselprozeß hat keine Einrede die Wirkung, daß sie von der eventuellen Erklärung über die Hauptsache (§. 10 und 11 der Prozeßordnung vom 23. April 1822) befreit, auch ist die Einrede der fehlenden Sicherheit wegen der Prozeßkosten (§. 12 der Prozeßordnung) unzulässig.

§. 11. Der Beklagte, welcher dilatorische oder peremtorische Einreden vorschützt, muß dieselben, insofern sie nicht aus dem Wechsel selbst oder sonst klar sind, in dem Termine beweisen. Als Beweismittel sind nur zulässig: öffentliche Urkunden, Privaturkunden, welche der Kläger anzuerkennen oder eidlich abzuläugnen verbunden ist, und das eigene Handelsbuch des Klägers, wenn es am Orte des Gerichts sich befindet.

§. 12. Die Beweisurkunden muß der Beklagte sofort in Original vorlegen. Behauptet er aber, daß der Gegner solche besitze, so kann er unter bestimmter Angabe des Inhalts der Urkunde oder Beifügung einer Abschrift derselben, wenn er eine solche besitzt, die Vorlage unter Antrag des Editionseides verlangen.

Das Gericht hat alsdann dem Kläger aufzugeben, die Urkunden noch in dem nämlichen oder in einem anderen, auf dessen Anstehen auf kurze Zeit zu verlegenden Termine, vorzulegen, oder den Editionseid auszuschwören, unter dem Rechtsnachtheil, daß sonst die beigebrachte Abschrift für anerkannt oder der durch die Urkunde zu erweisende Thatumstand für eingeräumt erachtet werden solle. Das nämliche gilt von den eigenen Handelsbuch des Gegners.

§. 13. Der Kläger hat sich über die vorgeschützten Einreden zu erklären, kann jedoch hierzu die Bestimmung eines anderen, auf kurze Zeit hinauszusetzenden Termines verlangen.

In Rücksicht der Anerkennung oder eidlichen Ableugnung der Urkunden treten die nämlichen Grundsätze ein, wie bei dem Beklagten (§. 7 u. 8).

§. 14. Eigentliche Repliken und Dupliken sind im Wechselprozesse nur zulässig, wenn sie auf gleiche Weise wie die Klage und Einreden in dem Termine, wo sie vorgeschützt, auch erwiesen werden.

III. Ungehorsam und Restitution.

§. 15. Erscheint der Kläger in dem anberaumten Termine nicht oder legt er die Originalurkunden nicht vor, so ist der Beklagte auf seinen Antrag unter Verurtheilung des Klägers zum Kostenersatz von der Klage zu entbinden. Auf eine hiernächst angestellte neue Klage kann der Beklagte die Einlassung verweigern, bis ihm die Kosten des früheren Verfahrens ersetzt sind.

§. 16. Bleibt der Beklagte in dem Termine aus, so wird derselbe in Gemäßheit der angekündigten Rechtsnachtheile (§. 5) zur Zahlung verurtheilt. Gegen ein solches in dem Termine zu ertheilendes Contumacialerkenntniß kann der Beklagte innerhalb drei Tagen, vom Tage der Zustellung an gerechnet, Restitution verlangen, wenn er dem Gerichte die Unmöglichkeit seines Erscheinens in dem versäumten Termine nachweist oder eidlich erhärtet (§. 123 pos. 3 und §. 125 der Prozeßordnung). Dieser Befugniß des Beklagten ist als Anhang zu dem Contumacialerkenntniß ausdrücklich zu erwähnen.

§. 17. Ein solches Restitutionsgesuch, welches nur dann zu beachten ist, wenn die erforderlichen Beweisurkunden oder das Erbieten zum Eid, sodann die eventuelle Erklärung in der Hauptsache beigefügt sind, ist dem Kläger mitzutheilen und ein Termin auf den nächstfolgenden oder höchstens auf den dritten Tag zur Verhandlung über das Restitutionsgesuch und eventuell in der Hauptsache anzuberaumen, für den Kläger unter dem Rechtsnachtheile des Eingeständnisses, des Verlustes der Einreden, des Anerkenntnisses der Urkunden zugleich mit eventueller Ankündigung des im §. 5 festgesetzten Rechtsnachtheiles, für den Beklagten unter dem Rechtsnachtheile des Verzichtes auf das Restitutionsgesuch und unter eventueller Ankündigung des Rechtsnachtheils des Anerkenntnisses der vorzulegenden Beweisurkunden des Klägers.

§. 18. Bleiben beide Theile in dem zur Verhandlung anberaumten Termine (§. 4) aus, so beruht die Sache bis auf weiteres Anrufen des Klägers.

IV. Entscheidung.

§. 19. Nach gegenseitiger Verhandlung bis zum Schlusse (§. 4—14) muß das Erkenntniß mit Entscheidungsgründen in der Regel in dem Termine den Parteien eröffnet werden.

In Fällen von verwickelter Beschaffenheit kann die Entscheidung, jedoch nicht länger als drei Tage, ausgesetzt werden, binnen welcher Frist alsdann das Erkenntniß mit Entscheidungsgründen den Parteien zu insinuiren ist.

§. 20. Die nicht bewiesenen Nebenforderungen des Klägers

(§. 3), wenn sie nicht als eingestanden angenommen werden müssen (§. 5, 7, 16), sowie die mittelst illiquid gebliebener Einreden, Repliken oder Dupliken geltend gemachten Ansprüche sind zum besonderen Verfahren zu verweisen.

V. Vollstreckung.

§. 21. In dem verurtheilenden Erkenntniß ist dem Beklagten eine Frist von längstens drei Tagen zur Befriedigung des Klägers bei Vermeidung der Hülfsvollstreckung zu bestimmen.

§. 22. Außer der Hülfsvollstreckung in das Vermögen des Schuldners findet die Verhaftung desselben als Executionsmittel Anwendung.

Der Kläger hat zwischen beiden Exekutionsarten die Wahl und kann von der einen zu der andern übergehen.

Wird die Hülfsvollstreckung in das Vermögen des Schuldners nachgesucht, so kommen die Bestimmungen der Executionsordnung vom 5. Mai 1841 in Anwendung.

§. 23. Die Vollstreckungshaft kann nicht nachgesucht werden:

1) gegen Schuldner, welche das 70. Lebensjahr zurückgelegt haben,
2) gegen den Ehegatten des Gläubigers,
3) gegen Verwandte und Verschwägerte in auf- und absteigender Linie und im ersten Grad der Seitenlinie.

§. 24. Bei gewählter persönlicher Haft wird der Beklagte in das Schuldgefängniß gebracht, oder wenn ein solches nicht vorhanden ist, ihm eine Wache in seine Wohnung gesetzt. Detentions- und Strafgefängnisse können zu dieser Haft nicht verwendet werden.

§. 25. Der Gläubiger ist gehalten, die Kosten des Unterhalts des Schuldners und die Bewachungskosten von Zeit zu Zeit, und zwar wenigstens auf einen Monat vorzuschießen. Den Betrag der Verpflegungs- und Bewachungskosten bestimmt das Gericht in dem die Personalhaft verfügenden Erkenntnisse nach den Umständen und den persönlichen Verhältnissen des Schuldners.

§. 26. Die Entlassung des Verhafteten wird verfügt:

1) wenn die Schuldsumme sammt den Betrag der zurückzuersetzenden Verpflegungs- und Bewachungskosten dem Gläubiger bezahlt oder gerichtlich deponirt worden ist;
2) wenn der Schuldner, nachdem er drei Monate in Verhaft war, ein Drittel der Forderung sammt dem Betrag der zurück zu ersetzenden Verpflegungs- und Bewachungskosten bezahlt, und für in sechs Monaten zu leistende Zahlung des übrigen Betrags hinreichende Sicherheit stellt;
3) wenn der Gläubiger nicht an dem Tage, bis zu welchem

einschließlich die Kosten vorgeschossen sind, einen neuen Vorschuß auf mindestens einen Monat leistet; gegen den aus diesem Grunde aus der Haft entlassenen Schuldner findet wegen derselben Forderung eine wiederholte Schuldhaft nicht statt;

4) wenn die Militärdienste des Verhafteten bei ausgebrochenem Kriege in Anspruch genommen werden;

5) wenn der Schuldner das 70. Lebensjahr zurückgelegt hat;

6) wenn vom Tage der Verhaftung an ein Jahr abgelaufen ist.

§. 27. Jeder andere Gläubiger, der gleichfalls persönlichen Verhaft erwirkt hat, kann die Fortsetzung desselben für sich verlangen, jedoch nicht über die Dauer von einem Jahr, vom Tage der ersten Verhaftung an gerechnet.

§. 28. Findet der persönliche Verhaft zu Gunsten mehrerer Gläubiger statt, so haben sie, ohne Rücksicht auf die Größe ihrer Forderung, zu den Ernährungs- und Bewachungskosten gleiche Beiträge zu liefern; wäre der vollständige Vorschuß nicht rechzeitig geleistet, so schadet dies auch denen, welche ihre desfallsige Verbindlichkeit erfüllt haben.

§. 29. Ist wegen einer Wechselforderung die Gerichtsbarkeit gegen einen Ausländer begründet, und wird der Schuldner in dem Gerichtsbezirk betroffen, so muß auf Anstehen des Klägers, gleichzeitig mit dem Decret auf die Klage (§. 4), ein Verhaftsbefehl erlassen und die persönliche Vorführung des Schuldners angeordnet werden.

Derselbe kann sich nur durch die gerichtliche Hinterlegung des Schuldbetrags oder durch genügende Sicherheitsleistung wegen der Zahlung von der vorläufigen Verhaftung befreien.

§. 30. Entsteht über den Wechselschuldner Concurs, so kann der Wechselgläubiger, auch wenn er seine Forderung im Concurs liquidirt, auf Personalhaft gegen den Schuldner antragen.

§. 31. Sind einem Wechselgläubiger mehrere Wechselinteressenten verhaftet, und es bricht über Alle der Concurs aus, so kann er sich mit der ganzen Summe in allen Concursen melden. Gelangt er jedoch in einem derselben zu irgend einer Zahlung, so mindert sich dadurch seine Forderung in allen übrigen Concursen. Er ist schuldig, bei jeder Liquidation von der anderwärts geschehenen Geltendmachung, sowie von jeder empfangenen Zahlung bei dem Concursgericht die Anzeige zu machen, und es treffen den, welcher dieses unterläßt, im Falle des Zuvielempfanges die Folgen der wissentlichen Annahme einer Nichtschuld. Der Gläubiger ist nur schuldig, derjenigen Masse, welche ihm den Rest seiner Forderung bezahlt, den quittirten Wechsel nebst Protesturkunde auszuliefern.

§. 32. Der mit einer Masse eingegangene Nachlaßvertrag ver-

hindert den Wechselinhaber nicht, seine gesammte Forderung gegen die übrigen Wechselverpflichteten oder deren Debitmassen geltend zu machen; jedoch hinsichtlich der empfangenen Zahlung mit Beobachtung der im vorhergehenden §. enthaltenen Vorschrift.

VI. Appellation.

§. 33. Die Appellation gegen das Erkenntniß muß innerhalb der zehntägigen Nothfrist angezeigt und binnen 14 Tagen vom Ablauf dieser Frist gerechtfertigt werden. Das Erkenntniß ist binnen 14 Tagen zu erlassen.

Gegen zwei in der Hauptsache gleichlautende Urtheile findet die Appellation an die dritte Instanz nicht Statt.

§. 34. Die Vollziehung eines verurtheilenden Erkenntnisses wird durch die Appellation nicht gehemmt. Jedoch kann auf den Antrag des Verurtheilten, nach richterlichem Ermessen unter Berücksichtigung der besondern Beschaffenheit des Falles von dem Richter, gegen dessen Erkenntniß die Appellation ergriffen worden ist, dem Appellaten, welcher Zahlung empfangen soll, Sicherheitsleistung auferlegt, und in Ermangelung derselben die gerichtliche Deposition des Betrags verfügt werden.

Gedruckt bei E. Polz in Leipzig

Fremd

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Christoph, Otto

Die allgemeine deutsche Wechselordnung aus den Motiven zum Entwürfe einer Wechselordnung für die preußischen Staaten u. aus den Protocollen den...
in Leipzig abgehaltenen Conferenz erläutert u. für den prakt. Geschä
ftsverkehr herausgegeben von Otto Christoph

Lützen 1849

Merc. 39 m
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10290607-0